



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Werterhellende Umstände im Bilanzrecht“

Verfasser

MMag. Mario Johannes Perl

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt.
Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer und Erstbegutachter: o. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt

Zweitbegutachter: o. Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Meinen Eltern in Dankbarkeit für Ihre Unterstützung gewidmet.

Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe sowie unter Heranziehung ausschließlich des angeführten Schrifttums bzw der angeführten Rechtsprechung verfasst zu haben. Die den von mir verwendeten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Passagen wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde weder im In- noch im Ausland als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, im Mai 2010

Werterhellende Umstände im Bilanzrecht

Dissertation

Institut für Finanzrecht

Universität Wien

2010

MMag. Mario Perl

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL 1 Einleitung	1
I Einführung in das Problem der Werterhellung	2
II Problemstellung	3
III Historische Entwicklung	6
III.1 Die Berücksichtigung werterhellender Umstände in der Rechtsprechung	6
III.2 Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes	8
III.3 Entwicklung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes	15
III.4 Die gesetzliche Verankerung werterhellender Umstände	18
KAPITEL 2 Werterhellende Umstände als Ausdruck des Grundsatzes der richtigen Periodenabgrenzung	22
I Überblick	23
II Die richtige Periodenabgrenzung als Aufwands- und Ertragszuordnung	24
II.1 Das Ziel richtiger Periodenabgrenzung: Aufwands- und Ertragszuordnung	24
II.2 Die abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag	25
II.3 Die nicht abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag	26
II.4 Die richtige Periodenabgrenzung mittels dem Stichtagsprinzip	27
III Die Anwendung der richtigen Periodenabgrenzung in der Steuerbilanz	29
IV Ergebnis	30
KAPITEL 3 Werterhellende Umstände als Ausdruck des Vorsichtsprinzips	31
I Die ausdrückliche Erwähnung unter dem Vorsichtsprinzip	32
I.1 Das Vorsichtsprinzip als Zuordnungskriterium	32
I.2 Das Vorsichtsprinzip als Grundlage der Werterhellung	33
II Der mögliche Zweck des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB	35
III Der Inhalt des Vorsichtsprinzips	36
IV § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB: Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste?	37
IV.1 Die „Entstehung“ von Risiken und Verlusten	37
IV.2 Die Berücksichtigung „erkennbarer“ Risiken und „drohender“ Verluste	38
IV.3 Die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz	44
IV.4 Die Notwendigkeit der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste in § 201 Abs 2 Z 4 lit b	48
V § 201 Abs 2 Z 4 lit b als Ausdruck einer stichtagskonformen, vorsichtigen Bewertung	52
V.1 Einschränkung des Vorsichtsprinzips durch das Stichtagsprinzip	52
V.2 § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB als Ausdruck der werterhellenden Informationserlangung bei erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten	54
VI Die Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b in der Steuerbilanz	55
VI.1 Die Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG	55
VI.2 Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG	56
VI.3 Die werterhellende Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste in der Steuerbilanz	58
VII Ergebnis	58
KAPITEL 4 Die Maßgeblichkeit des Stichtagsprinzips	61
I Der Stichtag als maßgeblicher Zeitpunkt des Ansatzes und der Bewertung	62
II Die Entstehung des Problems der Werterhellung	63
III Wertetellende Umstände als Ausdruck des Stichtagsprinzips	64
IV Die Werterhellung in Literatur und Rechtsprechung	66
IV.1 Die Berücksichtigung werterhellender Umstände als Bilanzierungsgrundsatz	66
IV.2 Grundsätzliche Unterschiede im Inhalt und in der Anwendung	66
IV.3 Abgrenzung nach RG und RFH	67
IV.4 Abgrenzung nach der Rechtsprechung des VwGH und österreichischer Literatur	68
IV.5 Abgrenzung nach der Rechtsprechung des BFH und der deutschen Literatur	71

IV.6	Zusammenfassende Abgrenzung werterhellender und wertbeeinflussender Umstände	73
IV.7	Problematik der Abgrenzung in Rechtsprechung und Literatur	73
V	Die unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen	74
V.1	Subjektive und objektive Konzeption	74
V.2	Die subjektive Wertaufhellungskonzeption	74
V.3	Die objektive Wertaufhellungskonzeption	77
V.4	Objektive oder subjektive Wertaufhellungskonzeption?	79
VI	Das maßgebliche Abgrenzungskriterium	84
VI.1	Das Objektivierungserfordernis von Ansatz und Bewertung	84
VI.2	Realisierbarer Marktwert zum Stichtag als Maßstab	85
VI.3	Die objektiv vorliegenden Ansatzvoraussetzungen zum Stichtag als Maßstab	88
VI.4	Die Berücksichtigung der Entwicklung nach dem Stichtag	88
VII	Die Anwendung des Stichtagsprinzips und der Werterhellung in der Steuerbilanz	95
VIII	Ergebnis	96
KAPITEL 5 Der Stichtagsansatz als Abgrenzungsmaßstab		98
I	Die Eigenschaften des objektiven Stichtagsansatzes	100
II	Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Vermögensgegenständen	101
II.1	Der Zeitpunkt der Aktivierung von Vermögensgegenständen	101
II.2	Der Realisationszeitpunkt als maßgeblicher Ansatzzeitpunkt von Forderungen	101
III	Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Vermögensgegenständen	104
III.1	Die Anwendung der Werterhellung auf Vermögensgegenstände	104
III.2	Der mögliche Rückschluss auf einen am Stichtag realisierten Gewinn	105
IV	Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Schulden	129
IV.1	Der Ansatzzeitpunkt von gewissen Verbindlichkeiten	129
IV.2	Die Entstehung von ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten	129
IV.3	Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	130
IV.4	Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für drohende Verluste	133
V	Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Schulden	136
V.1	Die grundsätzliche Berücksichtigung werterhellender Umstände	136
V.2	Die drohende Inanspruchnahme als werterhellender Umstand	138
V.3	Nicht verwirklichtes Risiko als werterhellender Umstand?	158
V.4	Wernerhellung bei Rückstellungsbildung für drohende Verluste	170
VI	Der relevante Stichtagsansatz im Steuerrecht	183
KAPITEL 6 Der Stichtagswert als Abgrenzungsmaßstab		184
I	Die Eigenschaften des objektiven Stichtagswertes	185
I.1	Die Eigenschaften im Überblick	185
I.2	Der am Markt zum Stichtag realisierbare Wert als relevanter Stichtagswert	185
I.3	Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden tatsächlichen Entwicklung zum Stichtag	186
I.4	Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden Erwartung zum Stichtag	189
I.5	Die Berücksichtigung von objektiven Anhaltspunkten nach dem Stichtag zur Ermittlung des objektiven Stichtagswertes	192
II	Der Einfluss unterschiedlicher Bewertungsmethoden	192
II.1	Bewertung durch Dritte	192
II.2	Bewertung durch den Unternehmer	194
III	Rückschlüsse der nachträglichen Entwicklung auf den objektiven Stichtagswert	198
III.1	Rückschlüsse in der Rechtsprechung und Literatur	198
III.2	Rückschlüsse als Beweisfrage	200
III.3	Rückschlüsse aus dem nachträglich erzielten Verkaufspreis	201
III.4	Rückschlüsse aus der Kurs- oder Preisentwicklung nach dem Stichtag	203
III.5	Rückschlüsse aus rechtlichen Entscheidungen	207
III.6	Rückschlüsse aus Rechtsgeschäften, Vertragsänderungen und sonstigen Handlungen nach dem Stichtag	210
III.7	Rückschlüsse bei der Forderungsbewertung	212
III.8	Rückschlüsse aus der nachträglichen Feststellung der Anspruchshöhe	219
IV	Wernerhellung bei pauschalen Bewertungsmethoden	221
V	Die Werterhellung bei einem vom Stichtagswert abweichenden Wert	223
V.1	Einschränkung des Stichtagswertes durch das Vorsichtsprinzip	223
V.2	Die Werterhellung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung	224

V.3	Die Abweichung vom Stichtagswert aufgrund des erweiterten Niederstwertprinzips – eine Frage der Werterhellung?	231
V.4	Wernerhellungsprobleme aufgrund von Besonderheiten bei der Bewertung von Schulden	234
V.5	Das going-concern Prinzip und die Werterhellung und dessen Einfluss auf die Stichtagsbewertung	240
VI	Der relevante Stichtagswert im Steuerrecht	242
VII	Ergebnis	244
KAPITEL 7 Zusammenfassung		245
QUELLENVERZEICHNIS		249
I	Judikatur	249
I.1	VwGH	249
I.2	UFS	251
I.3	VfGH	251
I.4	OGH	251
I.5	RFH	252
I.6	BFH	253
I.7	FG, OLG, OFH, OGH, BGH, RG	256
I.8	EuGH	257
II	Literatur	257
II.1	Kommentare	257
II.2	Lehrbücher/Monographien/Beiträge in Sammelwerken	258
II.3	Beiträge in Zeitschriften	259

Abkürzungsverzeichnis

Abl	Amtsblatt
Abs	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
aF	alte Fassung
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AktG	Aktiengesetz
Anm	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art	Artikel
Aufl	Auflage
BB	Betriebsberater
BeckBilKom	Beck'scher Bilanzkommentar
BeckHBbRL	Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BW	Betriebswirtschaft
bzw	beziehungsweise
d	deutsches, deutsche
DMBilG	D-Markbilanzgesetz
DB	Der Betrieb
dBMF	Deutsches Bundesministerium für Finanzen
DStR	Deutsches Steuerrecht
DStZ	Deutsche Steuerzeitung
EB	Erläuternde Bemerkungen
EGV	Vertrag der Europäischen Gemeinschaft
ErgLfg	Ergänzungslieferung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f	folgend
FG	Finanzgericht
ff	fortfolgend
FJ	Finanzjournal
Fn	Fussnote

FR	Finanzrundschau
FS	Festschrift
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
ggf	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung
GoW	Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung
GP	Gesetzesperiode
GrS	Großer Senat
GS	Gedenkschrift
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HdJ	Handbuch des Jahresabschlusses
IAS	International Accounting Standards
idF	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IWP	Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer
JW	Juristische Wochenschrift
Lfg	Lieferung
lit	litera
KFS	Fachsenat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
mwN	mit weiteren Nachweisen
mwV	mit weiteren Verweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr	Nummer
NV	Nicht veröffentlichte Entscheidungen
OFH	Oberster Finanzgerichtshof
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
ÖStZB	Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung
PS	Prüfungsstandards
RdW	Recht der Wirtschaft
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RLG	Rechnungslegungsgesetz
Rn	Randnummer
RStBl	Reichssteuerblatt
RV	Regierungsvorlage
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen

Rz	Randzahl/Randziffer
S	Schilling
Slg	Sammlung
StuW	Steuer und Wirtschaft
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
Tz	Teilziffer
uE	unseres Erachtens
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
vgl	vergleiche
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Wpg	Die Wirtschaftsprüfung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

KAPITEL 1

Einleitung

I	Einführung in das Problem der Werterhellung	2
II	Problemstellung	3
III	Historische Entwicklung.....	6
III.1	Die Berücksichtigung werterhellender Umstände in der Rechtsprechung	6
III.2	Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes	8
III.3	Entwicklung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes	15
III.4	Die gesetzliche Verankerung werterhellender Umstände	18

I Einführung in das Problem der Werterhellung

Neben Gläubigern und Gesellschaftern hat auch der Staat ein Interesse an der Rechnungslegung eines Unternehmens. Die Gläubiger erhalten dadurch einen Überblick über das Haftungskapital (Kapitalerhaltung), für die Gesellschafter bildet das Ergebnis der Rechnungslegung die Grundlage für die Gewinnausschüttung (Gewinnausschüttungsfunktion) und für den Staat ist die Ermittlung des Gewinnes für die Steuerbemessung erforderlich (Steuerbemessungsfunktion). Die Rechnungslegung kann sich aus technischen Gründen allerdings nicht auf die gesamte Lebenszeit eines Unternehmens beziehen. Darüber hinaus besteht ein Interesse nicht nur nach der Unternehmensbeendigung über die Vorgänge im Unternehmen informiert zu werden. Erforderlich ist vielmehr eine laufende Rechnungslegung über einzelne Perioden der gesamten Lebenszeit eines Unternehmens.¹

Die Periodisierung der Zeitabschnitte erfolgt im Unternehmensrecht in Form einer jährlichen Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 193 Abs 2 UGB). Der Jahresabschluss soll einen sachgerechten Überblick über einen Zeitabschnitt des Unternehmens bieten. Sichtbar soll innerhalb der Periode das werden, was sich in dieser einzelnen Periode ereignet hat.² Problematisch ist allerdings, dass sich ein Geschäftsvorfall nicht nur innerhalb einer Periode ereignen muss; in vielen Fällen erstreckt sich ein Geschäftsvorfall über mehrere Perioden. Aus diesem Grund muss nach *Leffson* „ein künstlicher Schnitt in den Fluss der Geschäftsvorfälle“ gelegt werden.³ Dieser künstliche Schnitt wird durch die Bestimmung eines Stichtages erreicht.

Dieser Stichtag hat dabei zwei Funktionen zu erfüllen (Stichtagsprinzip): Zum einen soll der Stichtag zwei aneinander folgende Perioden voneinander trennen. Zum anderen soll er die wirtschaftliche Lage des Unternehmens an einem bestimmten Tag darstellen.⁴ Allerdings ist es für periodenübergreifende Geschäftsvorfälle nicht ausreichend einen Stichtag zu bestimmen, ohne den Geschäftsfall der einen oder der anderen Periode zuordnen zu können (Periodisierungsprinzip). Insgesamt ergeben sich daraus zwei Kriterien, die zu einer klaren Abgrenzung periodenübergreifender Geschäftsvorfälle führen sollen:

- Auf der einen Seite steht das Periodisierungsprinzip, das bestimmt, dass Ertrag und Aufwand derjenigen Periode zuzuweisen sind, zu der sie auch gehören.

¹ Vgl *Leffson*, GoB⁷, 188.

² *Leffson*, GoB⁷, 188.

³ *Leffson*, GoB⁷, 226.

⁴ Vgl *Leffson*, GoB⁷, 226.

- Auf der anderen Seite dient das Stichtagsprinzip dazu, den Vermögens- und Schuldenstand eines Unternehmens an einem Tag darzustellen und gleichzeitig aus der Veränderung der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr den Erfolg des Unternehmens zu ermitteln.

Beide Sichtweisen werden unterschiedlichen Bilanztheorien zugeordnet. Das Periodisierungsprinzip steht im Dienst einer dynamischen Bilanzauffassung und ordnet daher die richtige Aufwands- und Ertragszuordnung an, während das Stichtagsprinzip der statischen Bilanzauffassung zugeordnet werden kann und sowohl das Vermögen als auch die Schulden an einem Tag – dem Abschlussstichtag – darstellt.

II Problemstellung

Das hier zu behandelnde Problem der „Wertaufhellung“ entsteht aus einem praktischen Grund als Folge dieser Periodenabgrenzung: Der Unternehmer verfügt für gewöhnlich zum Stichtag nicht über alle notwendigen Informationen, die der vergangenen Periode zugehören und die er daher zur Erstellung des Jahresabschlusses benötigt. Diese Informationen müssen erst gesammelt und verwertet werden und fließen schlussendlich in den Ansatz und die Bewertung von Posten des Jahresabschlusses ein (Informationserfordernis). Darüber hinaus erfordert die Jahresabschlusserstellung eine Schätzung von Werten, sofern diese nicht aus den vorliegenden Informationen hervorgehen (Schätzungserfordernis). Des Weiteren können gewisse Jahresabschlussposten auch von der erwarteten zukünftigen Entwicklung abhängig sein; diese muss aus der bisherigen Entwicklung und der Schätzung über die zukünftige Entwicklung prognostiziert werden (Prognoseerfordernis).

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt daher nicht zum Stichtag selbst, sondern – abhängig von der Größe des Unternehmens und des damit im Zusammenhang stehenden Umfangs an Erstellungsarbeiten – erst Wochen oder Monate nach diesem Stichtag. Aus diesem Grund erlangt der Unternehmer während der Erstellungsarbeiten nicht nur Informationen über Umstände, die zum Stichtag bereits vorlagen, sondern auch Informationen über Umstände, die erst nach dem Stichtag eingetreten sind. Für den Unternehmer stellt sich nun die Frage, welche Informationen er für die Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigen darf und welche erst in der folgenden Periode zu berücksichtigen sind.

Im Gesetz findet sich dazu lediglich ein Anhaltspunkt der Berücksichtigung von Informationen nach dem Abschlussstichtag. Dieser stützt sich auf das Vorsichtsprinzip: Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB sind *„erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in einem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen,*

selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind“. Daneben entwickelte sich bereits in der Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz der Werterhellung. Dieser wird nach herrschender Auffassung aus dem Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung und des Stichtagsprinzips abgeleitet.⁵ Sowohl § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB als auch der allgemeine Grundsatz der Werterhellung werden zur Abgrenzung von noch zu berücksichtigenden und nicht mehr zu berücksichtigenden Informationen herangezogen. Dabei sollen nur diejenigen Informationen, die nach dem Stichtag bekannt werden, zu berücksichtigen sein, die über Umstände zum Stichtag Auskunft geben und der abgelaufenen Periode zugeordnet werden können („werterhellende Umstände“, „bessere Einsicht“). Dagegen sollen Informationen, die Umstände nach dem Stichtag betreffen und der folgenden Periode zugeordnet werden können, nicht berücksichtigt werden dürfen („wertbeeinflussende“ oder „wertverändernde Umstände“). Die Abgrenzung werterhellender von wertverändernden Umständen hat dabei entscheidende Bedeutung aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Bilanz.

Die auf den ersten Blick einfache Abgrenzung zwischen werterhellenden und wertbeeinflussenden Umständen erweist sich allerdings auf den zweiten Blick als schwierig und hält viele Fragen offen.⁶ Auch die Rechtsprechung dazu ist teilweise ohne einheitliche Linie. Es ist daher nicht leicht zu entscheiden, ob zB die Ursache für die Wertänderung bereits am Stichtag gegeben war oder erst später eingetreten ist.⁷ Auch der BFH formuliert dazu treffend: „Es ist zuzugeben, dass die Abgrenzung zwischen wertaufhellenden und wertbegründeten Umständen problematisch ist“.⁸

Im Ergebnis bereitet ebenso der Inhalt des Grundsatzes der Werterhellung Probleme und bleibt häufig unbestimmt. Unterschiedliche Auffassungen über das Vorliegen werterhellender Umstände sind daher nicht auszuschliessen. Infolge dessen entwickelten sich vor allem in Deutschland zwei Auffassungen, die der Berücksichtigung werterhellender Umstände eine unterschiedliche Bedeutung beimessen. Nach der subjektiven Wertaufhellungskonzeption kommt es darauf an, was ein sorgfältiger Unternehmer am Bilanzstichtag wissen konnte. Für eine eindeutige Abgrenzung wäre daher festzustellen, ob die auf den Einzelfall anzuwendende Sorgfaltspflicht eingehalten wurde. Die Werterhellung dient daher lediglich der Umsetzung der Sorgfaltspflicht des Unternehmers, ausreichende

⁵ VfGH 12.3.2004, G 289/02, zum Gewerberecht; zur periodengerechten Gewinnermittlung vgl auch BFH 3.7.1991, X R 163-164/87; BFH 15.12.1999, I R 91/98; BFH 7.8.2000, GrS 2/99; BFH 19.5.2005, IV R 17/02; *Moxter*, DStR 2008, 469.

⁶ Vgl *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 66; *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 283, zur problematischen Abgrenzung.

⁷ BFH 10.3.1993, I R 70/91; ebenso *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, 398; vgl auch *Nowotny* in *Straube*, HGB II², § 222 Rz 38.

⁸ BFH 10.3.1993, I R 70/91; vgl auch *Ballwieser* in *BeckHbRI*, 31. ErgLfg, B 105 Rz 65.

Informationen über die Verhältnisse am Bilanzstichtag einzuholen. Dagegen zielt die objektive Wertaufhellungskonzeption auf alle Umstände ab, die am Bilanzstichtag „objektiv“ vorlagen. Was unter einem „objektiven“ Umstand zu verstehen ist, bedarf allerdings einer näheren Untersuchung. Auch hier bleibt der Inhalt daher unbestimmt. Nach *Littmann/Bitz/Pust* führen beide Konzeptionen zu „keinem logischen stringenten Ergebnis“. Daher bedarf es eines „praktikablen Kriteriums, ob nach dem Abschlussstichtag eintretende Ereignisse die am Abschlussstichtag gegebenen Vermögensverhältnisse erhellen oder ob sie erst im neuen Geschäftsjahr erfolgende Änderungen der Abschlussstichtags-Vermögensverhältnisse betreffen“.⁹

Besondere Probleme bereitet die Einordnung von nach dem Stichtag bekannt gewordenen Umständen in den Fällen, in denen nur eine Schätzung möglich oder eine Prognose notwendig ist. Eine Schätzung über die Verhältnisse zum Stichtag ist dann erforderlich, wenn genaue Informationen am Bilanzstichtag nicht vorhanden sind (Schätzungserfordernis): Ist für einen Gegenstand des Umlaufvermögens ein Börsenkurs oder ein Marktpreis nicht festzustellen, dann ist der Wert entscheidend, der dem Vermögensgegenstand am Bilanzstichtag beizulegen ist. Die Ermittlung des beizulegenden Wertes eröffnet allerdings einen Schätzungsrahmen, innerhalb dessen unterschiedliche Werte in Frage kommen. Hinsichtlich der Schätzung des Stichtagswertes stellt sich die Frage, inwieweit nach dem Stichtag eintretende Ereignisse zu berücksichtigen sind, wenn diese Ereignisse Rückschlüsse auf einen möglichen Ansatz und Wert zum Stichtag zulassen.

Eine Prognose ist dagegen dann erforderlich, wenn die abzuschätzende zukünftige Entwicklung für einen Bilanzposten eine Rolle spielt (Prognoseerfordernis): Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens hat dann zu erfolgen, wenn die Wertminderung „voraussichtlich“ dauerhaft ist. Das Problem der Werterhellung findet daher ihren Grund auch in der bestehenden Unsicherheit und Unkenntnis über die künftige Entwicklung zum Bilanzstichtag und der danach eintretenden tatsächlichen Entwicklung. *Hoffmann* beschreibt diesen Konflikt zutreffend: „Diese Unsicherheit über die Zukunft wird indes unentwegt durch die Gegenwart eingeholt, dh das unsichere Ereignis tritt ein oder der Kenntnisstand über einen bestimmten Zustand – zB Preisentwicklung für Rohmaterial, Zahlungsfähigkeit des Schuldners – wächst im Zeitverlauf“. – Andererseits muss die „buchmäßige Erfassung von Geschäftsvorfällen irgendwann einmal – täglich, vierteljährlich, jährlich – angehalten werden, wenn das Ergebnis der Geschäftstätigkeit ermittelt werden soll“.¹⁰ Aus diesem Konflikt stellt sich

⁹ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492a, mit Zitat *Moxters*, DStR 2008, 470.

¹⁰ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 84. ErgLfg, § 6 Rz 486.

zusammenfassend die Frage, inwieweit nachträgliche Informationen aber auch die zukünftige Entwicklung in den Ansatz und die Bewertung zum Bilanzstichtag „erhellend“ einfließen sollen.

Die vorliegende Arbeit dient daher einerseits der Interpretation des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB und dessen Verständnis der Werterhellung und andererseits der näheren Bestimmung des von der Rechtsprechung geprägten allgemeinen Grundsatzes der Werterhellung. Des Weiteren werden die dazu aktuellen Auffassungen aus dem Bereich des Unternehmens- bzw des deutschen Handelsrechts und des Steuerrechts herangezogen um Antworten auf die vorliegenden Fragen zu gewinnen. Es soll dann eine eindeutige Abgrenzung über Informationen vorgenommen werden, die einerseits noch zu berücksichtigen sind (werterhellende Umstände) und die andererseits für die Bilanzaufstellung außer Acht zu lassen sind (wertverändernde Umstände).

Im Folgenden soll die historische Entwicklung des Problems einen Überblick über die Entstehung und bisherigen Lösungsansätze in der Rechtsprechung bieten. Dabei ist insbesondere der Rechtsprechung des RFH besondere Bedeutung zu schenken, weil der RFH bereits Grundsätze entwickelte, die auch heute noch teilweise zur Abgrenzung werterhellender von wertverändernden Umständen herangezogen werden. Darüber hinaus ist auf die Entwicklung der Rechtsprechung des VwGH einzugehen, in der diese Grundsätze des RFH größtenteils übernommen und teilweise modifizierte wurden. Schlussendlich soll auch auf die Entwicklung der nunmehr gesetzlichen Verankerung der Werterhellung näher eingegangen werden.

III Historische Entwicklung

III.1 Die Berücksichtigung werterhellender Umstände in der Rechtsprechung

Trotz einer fehlenden ausdrücklichen Regelung war der Gedanke der Berücksichtigung werterhellender Umstände unter dem Begriff der „besseren Einsicht“ bereits am Beginn des 20. Jahrhunderts in der Rechtsprechung und Literatur zu finden. Das deutsche Reichsgericht berücksichtigte bereits in einem Urteil aus dem Jahr 1912 die erst nach dem Stichtag erworbenen Erkenntnisse. Das Reichsgericht sah dabei den in § 40 Abs 2 HGB verankerten, für die Bewertung entscheidenden beizulegenden Wert als objektiven Wert an: „Handelt es sich um die Bewertung eines zweifelhaften Vermögensbestandteils, so ist der Tag, für den die Bilanz gelten soll, in dem Sinn maßgebend, dass auf den Wert gesehen werden muss, der dem Bestandteil an diesem Tag objektiv beigewohnt hat.“ Aus diesem

Grund kommt es nicht auf den Kenntnisstand am Stichtag an, sondern auf den Kenntnisstand bei der Aufstellung: „Zur Ermittlung des Wertes sind aber alle im Augenblick der Bilanzierung verfügbaren Erkenntnisquellen heranzuziehen. Die Worte des § 40 Abs 2 HGB, dass die Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusetzen seien, ‚der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet‘, dürfen zu einer gegenteiligen Meinung nicht verleiten“. Das Reichsgericht sah darin auch eine technische Notwendigkeit: „Das Gesetz mutet dem Bilanzierenden nicht zu, sich künstlich unter Außerachtlassung der vorhandenen Nachrichten in einen früheren Erkenntniszustand zurückzusetzen“. Dies wäre auch nicht im Sinne des Gesetzes, weil dem Reichsgericht zufolge, auf den objektiven Wert zum Bilanzstichtag abzustellen ist: „Ein solches Verlangen, dass ohne Willkür kaum zu erfüllen wäre, würde auch der inneren Rechtfertigung entbehren, da es entscheidend nur auf den Wert als solchen, als objektiv nachprüfbare Tatsache, ankommen kann“.¹¹

Zusammenfassend verlangte das Reichsgericht die Berücksichtigung von nach dem Bilanzstichtag erlangten Wissens zur Ermittlung des Wertes zum Bilanzstichtag. Er begründet dies mit der Notwendigkeit der Ermittlung des beizulegenden (objektiven) Wertes, zu dessen Ermittlung der (subjektive) Kenntnisstand zum Bilanzstichtag nicht ausreicht. Die Entscheidung des Reichsgerichts spielt eine Vorreiterrolle in der Berücksichtigung von Informationen nach dem Bilanzstichtag, auf die sich auch die spätere RFH-Judikatur beruft. Dennoch wurde diese Sichtweise, die zum einen auf der Grundlage eines objektiven Stichtagswertes einerseits und andererseits auf der Problematik der „künstlichen Zurückversetzung“ in einen überholten Kenntnisstand beruht, nur sehr zögerlich in der Rechtsprechung des RFH übernommen.

Die folgende Darstellung über die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes verdient deswegen Beachtung, weil darin zum einen zwei gegensätzliche Auffassungen über die Berücksichtigung werterhellender Umstände zum Vorschein kommen, zum anderen, weil die Entwicklung auch die Beweggründe für die sich entwickelnde Beachtung werterhellender Umstände widerspiegelt. Darüber hinaus beruht die jüngere Rechtsprechung des RFH bereits auf ähnlichen Grundsätzen und Gedanken über die Berücksichtigung werterhellender Umstände, wie sie auch aktuell vertreten werden.

¹¹ RG 5.1.1912, 84/11 I, JW 1912, 305, Ziffer 26; siehe dazu auch *Leffson*, GoB⁶, 208; ebenso zur Berücksichtigung werterhellender Umstände RG 15.5.1924, StuW 1924 II Nr. 242, zu einem Urteil in Strafsachen.

III.2 Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes

a) „Strenges“ Stichtagsprinzip und subjektive Kenntnis zum Bilanzstichtag

Trotz der Entscheidung des Reichsgerichts vertrat der RFH am Beginn seiner Rechtsprechung eine „strenge“ Abgrenzung des Stichtages. Nachträgliche Kenntnisse über Umstände, die zum Stichtag bestanden, fanden vorerst keine Berücksichtigung.¹² Die Berücksichtigung der besseren Einsicht nach dem Bilanzstichtag blieb in der Judikatur des RFH trotz der Entscheidung des Reichsgerichts vorerst unberücksichtigt und erlangte daher auch in der Literatur nur geringe Aufmerksamkeit: Nach *Lion* kommt dem Bilanzerrichtungstag nur untergeordnete Bedeutung zu. Die Verhältnisse des Bilanzerrichtungstags sind aufgrund der Bewertung zum Bilanzstichtag „grundsätzlich unerheblich“, wenn sie auch „nach richtiger Ansicht nicht derart ignoriert werden dürfen, wie es insbesondere das Reichsgericht früher ausgesprochen hat“.¹³ Der RFH verfolgte dennoch eine eigene Linie: Dem RFH kam es dabei allein auf die Einschätzung am Bilanzstichtag an. Er führte dazu in einer Entscheidung¹⁴ aus: „Maßgebend für die Bewertung der einzelnen, in der Bilanz aufzunehmenden Gegenstände ist nicht die Kenntnis der Verhältnisse, die der Bilanzaufsteller am letzten Tage der Bilanzaufstellungsarbeiten hat, sondern diejenigen, die er am Bilanzstichtage, dem letzten Tage des Geschäftsjahres, hatte“. Entscheidend sei dabei der Wert, der unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände am Bilanzstichtag angenommen werden mußte: „Die Bilanz soll so aufgestellt werden, wie sie hätte lauten müssen, wenn sie am letzten Tage des Geschäftsjahres aufgestellt worden wäre“.¹⁵

Nach dem Stichtag sich abzeichnende Risiken dürfen demnach nicht nach den Verhältnissen berücksichtigt werden, wie sie sich tatsächlich gestaltet haben, sondern nur nach den Umständen, die „am Stichtag mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren“. Der RFH unterstreicht das strenge Stichtagsprinzip, indem auch dann nicht von einer Schätzung zum Stichtag abzusehen ist, wenn die nachträglichen Umstände Rückschlüsse auf die Werte am Stichtag liefern. Anders als das Reichsgericht verlangt der RFH daher eine Zurückversetzung in den Kenntnisstand zum Bilanzstichtag. Eine Berücksichtigung dem Grunde nach zum Stichtag bestehender Verluste, in der erst nach dem Bilanzstichtag fest stehenden Höhe, war daher nicht zulässig. In diesem Fall soll die Schätzung „durch

¹² Der Reichsfinanzhof verlangt dagegen „eine Zurückversetzung in die Verhältnisse des Bilanzstichtages“ (mit Verweis auf RFH 31.10.1919, I A 216/19; RFH 24.9.1921, III A 139/21; RFH 3.3.1922, I A 133/21).

¹³ *Lion*, Bilanzsteuerrecht², 54 Fn 92.

¹⁴ RFH 31.10.1919, I A 216/19, BFHE 1, 272.

¹⁵ Ebenso in der Folge RFH 24.9.1921, III A 139/20 und RFH 3.3.1922, I A 133/21.

Sachverständige“ erfolgen, „die sich in die Verhältnisse des Bilanzstichtages zurückzudenken und von da aus eine Schätzung in die Zukunft vorzunehmen haben“.¹⁶ Die Bewertung war daher „vom subjektiven Standpunkt des ordentlichen, die Gesamtverhältnisse verständig erwägenden vorsichtigen Kaufmanns aus zu beurteilen“; demgegenüber kann die „objektive Tatsache“, die nach dem Bilanzstichtag erkennbar wird, „nicht von ausschlaggebender Bedeutung“ sein.¹⁷

Nachträglich erst eingetretene Umstände sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen: „Wertveränderungen, die erst in einer dem Bilanzstichtag nachfolgenden Zeit eingetreten sind, haben unberücksichtigt zu bleiben. Die bloße spätere negative Entwicklung kann aufgrund der Umstände zum Bilanzstichtag nicht für die Bewertung entscheidend sein“.¹⁸ In ähnlicher Weise lehnt der RFH daher auch die Berücksichtigung eines Prozeßausganges nach dem Stichtag ab. Es kommt demnach „nicht auf den erst aus dem späteren Verlaufe der Betreibung ersichtlichen inneren Wert an, sondern auf den Wert, der den Außenständen nach den Umständen am Bilanzstichtage vernünftigerweise beizumessen ist“.¹⁹ Eine Bewertung widerspricht nicht dadurch „den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“, auch wenn später eintretende Umstände „eine andere Bewertung erkennen lassen“; entscheidend sind „die Verhältnisse am Bilanzstichtag“.²⁰ Der RFH verschafft der zukünftigen Entwicklung dennoch eine gewisse Bedeutung – im Sinne eines Prüfungsmaßstabes der anzuwendenden Sorgfalt: Die Bewertung zum Stichtag erfolgt zwar im Zuge einer Schätzung im „vernünftigen Ermessen des vorsichtig erwägenden ordentlichen Kaufmanns“ aus der Sicht des Stichtages. Allerdings kann die spätere Entwicklung gegen das vernünftige „Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns“ sprechen.²¹

¹⁶ RFH 24.9.1921 III A 139/21, BFHE 7, 142, zum Währungskursverlust nach dem Bilanzstichtag.

¹⁷ RFH 4.10.1921, I A 88/21; ebenso RFH 2.12.1921, I A 231/20, 245.

¹⁸ RFH 3.3.1922, I A 133/21.

¹⁹ RFH 18.11.1927, VI A 727/27, zu einer vor dem Bilanzstichtag eingebrachten Klage, die sich nach dem Bilanzstichtag als erfolgreich herausstellte. Auf den subjektiven Kenntnisstand zum Bilanzstichtag stellt der RFH (12.8.1927, VI A 407/27) auch bei drohenden Haftpflichtansprüchen ab, wobei es hinsichtlich der Höhe zum Bilanzstichtag nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme ankommt, sondern auf die Schätzung zum Bilanzstichtag. Auch nach RFH 4.11.1925, VI A 491/25 ist die Bewertung „ausschließlich nach dem am Stichtag zu übersehenden Verhältnissen“ vorzunehmen; die spätere Entwicklung der Verhältnisse darf „nur insoweit berücksichtigt werden, als sie schon am Stichtag allgemein erwartet wurde und daher auf den gemeinen Wert an diesem Tage einwirken konnte.“

²⁰ RFH 30.4.1930, VI A 1624/29; RFH 21.5.1930, VI A 767/30; RFH 28.8.1930, VI A 27/30, jeweils zur Forderungsbewertung; RFH 28.5.1930, VI A 2061/29; RFH 26.6.1930, VI A 301/30, beide zur Rückstellungsbewertung.

²¹ RFH 30.4.1930, VI A 1624/29, zu für uneinbringlich gehaltende Forderungen, wenn diese später dennoch eingehen; vgl auch RFH 9.4.1935, I A 261/33: Es ist daher „unbedenklich und erscheint wirtschaftlich gerechtfertigt, bei Prüfung der Frage, ob nach den Verhältnissen am Stichtag die Rückstellung angemessen gewesen ist, die nachträgliche Entwicklung der Dinge zu berücksichtigen“.

b) Berücksichtigung nachträglicher Umstände bei ungewisser Höhe zum Bilanzstichtag

Zur erstmaligen Berücksichtigung von Kenntnissen nach dem Bilanzstichtag greift der RFH in einem Urteil aus dem Jahr 1925 auf verfahrensrechtliche Mittel zurück. In der Entscheidung war die Höhe einer Rückstellung ungewiß. Die Ungewißheit wurde jedoch noch vor der Veranlagung beseitigt.²² Der RFH entschied, dass „die inzwischen als gewiß festgestellten Verhältnisse zugrunde zu legen“ seien. Der RFH stützt die nachträgliche Änderung dabei auf die Möglichkeit der vorläufigen Festsetzung der Steuer nach § 82 AO.

§ 82 Abgabenordnung²³ regelte die vorläufige Festsetzung der Steuer: „Ist ungewiss, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das Gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.“²⁴ Der RFH begründete seine Entscheidung damit, dass sowohl der Steuerpflichtige als auch der Steuerfiskus ein Interesse daran haben, dass die Steuer „nach dem wirklichen, möglichst genau festzustellenden Einkommen“ festgesetzt wird. Würde zum Beispiel eine Schuld, über deren Bestehen oder Höhe am Schluss des Kalenderjahres ein Rechtsstreit anhängig ist, nur in der Weise berücksichtigt werden können, dass ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht wird, so könnte „die Schätzung zugunsten oder zuungunsten des Pflichtigen oder Steuerfiskus ausschlagen“. Nach rechtskräftiger Erledigung des Prozesses wäre es „unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend“, wenn das Einkommen nur in geschätzter Höhe berücksichtigt wird.

Der RFH hielt im konkreten Fall die Richtigstellung durch den folgenden Steuerabschnitt nicht für ausreichend, weil das Interesse an der „Feststellung des richtigen Einkommens“ für jeden Steuerabschnitt bestehe.²⁵ Nach dem RFH gilt dies allerdings nicht für den Fall, dass Umstände am Stichtag gewiß waren, sich aber nachträglich verändert haben: „So kann

²² RFH 11.2.1925, VI A 17/25.

²³ RGBl 1919, 1993.

²⁴ Im konkreten Fall wurde allerdings kein vorläufiger Bescheid erlassen, sondern die Änderung bereits in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt: Es hätte „keinen Sinn“, zunächst einen vorläufigen Bescheid zu erlassen und diesen sofort „durch einen endgültigen zu ersetzen“.

²⁵ In diesem Fall war insbesondere ein späterer Ausgleich des Einkommens in folgenden Jahren nicht möglich, weil eine Veranlagung im Folgejahr wegfiel. Daher war das Interesse an einer Feststellung des richtigen Einkommens „besonders ausgeprägt“.

eine Forderung des Pflichtigen, die nach der Vermögenslage des Schuldners als uneinbringlich betrachtet werden durfte, nicht nachträglich zur Besteuerung als Teil des Einkommens beigezogen werden, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach dem Stichtag, z.B. durch den Anfall einer Erbschaft, verbessert haben und er deshalb zahlungsfähig geworden ist“.²⁶

Der RFH lehnte es in der Folge allerdings ab, die Berücksichtigung der besseren Einsicht nach dem Stichtag auf § 82 AO zu stützen²⁷: Im konkreten Fall war ein Prozeß zum Stichtag schwebend, der erst nach dem Bilanzstichtag rechtskräftig wurde. Der RFH führte aus, dass die Unsicherheit bei schwebenden Prozessen „bis zur rechtskräftigen Entscheidung“ dauert. Auch die Anwendung der vorläufigen Festsetzung der Steuer nach § 82 AO auf die Steuerbilanz ist nur dann zulässig, „soweit dies nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung möglich ist“. Der Kaufmann hat danach eine Bilanz aufzustellen und dabei „alle Gegenstände nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu berücksichtigen“. Er darf allerdings nicht warten, bis etwa über einen schwebenden Prozeß entschieden ist, sondern hat die Prozesslage nach seinem Ermessen zu beurteilen und dementsprechend die Bilanz aufzustellen. In Fällen, in denen eine Unsicherheit besteht, kann er daher auch „nach pflichtmäßigem Ermessen“ eine Rückstellung bilden.

Zusammenfassend blieb, der damaligen Judikatur des RFH zufolge, keine Grundlage für die Berücksichtigung von Informationen nach dem Bilanzstichtag, mit einer Ausnahme: Der RFH läßt die Berücksichtigung der besseren Einsicht nach dem Bilanzstichtag dann zu, wenn am Stichtag lediglich die Höhe einer Steuerschuld unsicher ist: „Wirtschaftlich betrachtet bestand die Steuerschuld schon am Bilanzstichtag“; es war daher vom Standpunkt der Steuerbehörde nicht zu beanstanden, wenn die Schuld in der Bilanz berücksichtigt wurde und zwar, „da am Tage der Bilanzaufstellung die Höhe des Steuerbetrages schon feststand, mit diesem Betrag“.²⁸ In einer weiteren Entscheidung²⁹ begründet der RFH dies für alle Arten von Verbindlichkeiten: „Auch wenn die Höhe einer Verbindlichkeit am Bilanzstichtag unsicher ist, kann ihre Berücksichtigung mit dem erst nachträglich festzustellenden wirklichen Werte in der Bilanz unter Umständen dann geboten sein, wenn im Zeitpunkt der tatsächlichen Bilanzaufstellung oder auch erst bei

²⁶ Auf diese Entscheidung verweist auch *Hollaender* im Kommentar zum EStG aus dem Jahr 1926 (*Hollaender*, EStG, 113): Maßgeblicher Zeitpunkt ist danach der Bilanzstichtag. Doch sind die bis zur Veranlagung gemachten „Erfahrungen“ bei der „Prüfung der Richtigkeit der Bewertung“ zu berücksichtigen, zB geschlossene Prozessvergleiche, Prozessurteile und Feststellungen von Steuerschulden.

²⁷ RFH 14.3.1928, VI A 662/27.

²⁸ RFH 25.3.1925, VI A 67-69/25, zu einer Gewerbesteuernacherhebung.

²⁹ RFH 12.6.1929, VI A 713/28; siehe bereits RFH 11.2.1925, VI A 17/25, und RFH 25.3.1925, VI A 67-69/25, beide zur Ungewissheit der Höhe der Gewerbesteuer.

Vornahme der Veranlagung die Schuld ihrer Höhe nach unzweifelhaft feststeht“. In der Steuerbilanz sind daher die „bis zur Veranlagung behobenen Unsicherheiten wegen der Höhe der Verbindlichkeiten“ jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn die Fixierung der Schuld „im normalen Verlauf der Dinge erfolgt“ ist und „keine Umstände herein gespielt haben“, die die endgültige Höhe der Schuld erst nach dem Bilanzstichtag „in unerwarteter Weise beeinträchtigt haben“.³⁰

c) Rückgriff auf das RG: Berücksichtigung der „besseren Einsicht“

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1930³¹ weicht der RFH endgültig von seiner bisherigen Auffassung zum maßgeblichen Kenntnisstand am Stichtag ab.

Der Entscheidung lagen Kursschwankungen zum Bilanzstichtag zugrunde, wobei ein niedriger Kurs zum Bilanzstichtag nach Ansicht des RFH nicht den objektiven Wert des Vermögensgegenstandes wiedergab. Der RFH verweist dabei auf das Urteil des Reichsgericht aus dem Jahr 1912: Nach der „in kaufmännischen Kreisen herrschenden Auffassung“ können bei der Wertermittlung im Sinne von § 40 Abs 2 HGB „auch Tatsachen berücksichtigt werden, die erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, an dem die Bilanz aufgestellt wurde“. Dabei muss auf den Wert gesehen werden, „der dem Bestandteil an diesem Tage objektiv beigeohnt hat“. Der RFH zieht auch hier die nach dem Stichtag erlangten Informationen heran, um den „objektiven Wert“ zu ermitteln, auch wenn zum Stichtag im zu entscheidenden Fall ein Börsewert vorhanden war. Daher kann ein vom Stichtag abweichender Wert in die Bilanz eingestellt werden, wenn „vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände“ den Börsenkurs zum Bilanzstichtag beeinflussen, ohne dass „der innere Wert der Papiere“, noch „die regelmäßig die Preisbildung beeinflussenden Faktoren“ wesentliche Änderung erfahren haben. Wenn die Kurssteigerung nach dem Bilanzstichtag ihre Ursache nicht in „unvoraussehbaren Konjunkturbewegungen“ und auch nicht in „vorauszuberechnenden spekulativen Einwirkungen“ gehabt hat, sondern „als Wiederherstellung der Vermögenswerten zu normalen Zuständen“ zu sehen ist, so soll der höhere Wert zum Stichtag anzusetzen sein.

In einer weiteren Entscheidung³² aus dem Jahr 1930 hält der RFH die Berücksichtigung werterhellender Umstände für notwendig: Bei der Bewertung wird es allerdings „nicht

³⁰ Nach *Becker* liegt dieses Urteil im Zuge der bisherigen Rechtsprechung. Das Urteil stellt dabei den Satz auf, dass „auf das nachträgliche Ergebnis namentlich dann zu greifen sei, wenn das Ergebnis dem natürlichen Verlauf der Dinge entspräche und in der Zwischenzeit nichts ungewöhnliches eingetreten sei“ (StuW 1929, I 832); ebenso RFH 2.12.1936, VI A 803/36, zur Berücksichtigung der Höhe einer Schuld, die erst nach dem Stichtag festgestellt wurde.

³¹ RFH 13.11.1930, VI A 844/30; dazu auch *Becker*, StuW 1931, I 269 ff.

anders gehen, als dass man dem nachträglich bis zur Bilanzaufstellung verwirklichten Lauf der Dinge einen gewissen Einfluß einräumt“. Der RFH verweist dabei auf die Auffassung im Handelsrecht: „Nach einem Gutachten des Industrie- und Handelstages können nach kaufmännischer Gepflogenheit bei der Wertermittlung im Sinne des § 40 Abs 2 HGB auch Tatsachen berücksichtigt werden, die erst zwischen dem Bilanzstichtage und dem Zeitpunkte bekanntgeworden sind, in dem die Bilanz aufgestellt wurde“.³³ Klarstellend schränkt der RFH seine Aussage ein: Es sind allerdings nur solche Tatsachen zu beachten, die „objektiv bereits für den Stichtag galten“.³⁴

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1932 lehnt der RFH des Weiteren die „Voraussehbarkeit am Bilanzstichtag“ als entscheidendes Kriterium für die Abgrenzung ab.³⁵ Der RFH unterscheidet dabei anhand von Beispielen zwischen zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Umständen: Wenn ein Gebäude nach dem Stichtag und vor Bilanzaufstellung abbrennt, dann ist dies „nicht zu berücksichtigen“, weil es sich um einen „nachträglich eingetretenen Schaden“ handelt. Wenn dagegen das Vorhandensein von Schwamm ermittelt wird, ist dies „am Bilanzstichtag zu berücksichtigen, obwohl es am Bilanzstichtag noch nicht bekannt war“. Fällt ein Schuldner in der Zeit zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung in Konkurs, so ist regelmäßig die Forderung entsprechend zu bewerten, auch wenn „am Bilanzstichtag der Konkurs für Außenstehende nicht vorauszusehen“ war. Anders liegt es nur, wenn der Konkurs durch „unerwartete, nach dem Bilanzstichtag eingetretene Umstände“ veranlaßt sein sollte.

In der Folge gingen auch weitere Entscheidungen von diesen Grundsätzen aus.³⁶ Der RFH faßte diese Grundsätze treffend in einer Entscheidung aus dem Jahr 1941 zusammen³⁷: Für

³² RFH 17.6.1931, VI A 533/31.

³³ Mit Verweis auf RFH 13.11.1930, VI A 844/30.

³⁴ Die Zahlungsunfähigkeit kurz nach dem Bilanzstichtag ließ es zwar als wahrscheinlich erscheinen, dass die Forderung auch schon zum Bilanzstichtag wertlos war. Allerdings ist dem RFH zufolge zu ermitteln, ob der Schuldner bereits am Bilanzstichtag derartig in Zahlungsschwierigkeiten war, dass ein sorgfältiger Kaufmann seine Forderungen gegen ihn als wertlos oder minderwertig ansehen konnte.

³⁵ RFH 2.3.1932, VI A 381, StuW 1932/623; ebenso RFH 2.6.1932, VI A 797/32. Vgl. auch RFH 11.10.1934, VI A 721/34. Im konkreten Fall waren anlässlich einer Bilanzberichtigung Schulden die am Stichtage der einzelnen Bilanzen, also am Schluß jedes einzelnen Steuerabschnitts, bereits entstanden waren, grundsätzlich unter die Passiven der Bilanz einzusetzen.

³⁶ Auch eine sich nach dem Bilanzstichtag herausstellende Inanspruchnahme der bereits zum Bilanzstichtag dem Grunde nach bestehenden Verpflichtung ist zu berücksichtigen. In solchen Fällen erscheint es „unbedenklich und wirtschaftlich gerechtfertigt“, bei der Bewertung zum Bilanzstichtag die „nachträgliche Entwicklung“ zu berücksichtigen (RFH 13.6.1933, VI A 2025/32, RStBl 1934, 1014, zur Rückstellung wegen drohender Haftung aufgrund einer Anteilsveräußerung); ebenso RFH 9.4.1935, I A 261/33. Die Bewertung am Stichtag ist zwar ein Grundsatz des Steuerrechts; dieser Grundsatz ist aber nach ständiger Rechtsprechung „nicht starr anzuwenden“. Bis zur Bilanzaufstellung gewonnene „bessere Kenntnis der Verhältnisse am Bilanzstichtage dürfen daher verwertet werden“ (RFH 28.6.1933, VI A 1857/32): Im konkreten Fall war eine Preisherabsetzung nach dem Bilanzstichtag zu erwarten: Es lag daher sozusagen bereits am Bilanzstichtag „in der Luft“, dass

die Bewertung der Waren und die Bemessung der Verluste sind somit „stets alle diejenigen Umstände maßgebend, die am Bilanzstichtag gegeben waren“.³⁸ Es kommt nicht darauf an, welche Umstände am Bilanzstichtag bekannt waren, sondern darauf, welche „tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag vorhanden waren“. Es muss daher verlangt werden, dass der Kaufmann „die bis zur Aufstellung der Bilanz etwa erlangte bessere Einsicht berücksichtigt“.³⁹ Entscheidend ist daher nicht „was damals schien“, sondern „was wirklich war“ und „bis zur Bilanzaufstellung aufgedeckt“ wird.⁴⁰

Dem RFH zufolge sind nicht nur die tatsächlichen Stichtagsverhältnisse maßgebend, sondern es ist auch die Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen insoweit zulässig, als diese am Bilanzstichtag „vorhersehbar“ sind.⁴¹ Dies gilt auch für die Berücksichtigung einer Wertminderung aufgrund der zukünftigen Entwicklung⁴²: Grundsätzlich können am Bilanzstichtag bereits „vorauszusehende künftige Ereignisse“ den von den Ertragsaussichten abhängigen Wert der Gegenstände des Betriebsvermögens mindern, weil sie geeignet sind, die späteren Geschäftsergebnisse des Betriebs ungünstig zu beeinflussen. Es bedarf allerdings eines tatsächlichen Einflusses auf den Wert zum Stichtag. In Abgrenzung dazu ist die Berücksichtigung der „bloßen Aussichten auf künftige Entwertung“ (Preisminderung, höhere Ausgaben) oder „der Möglichkeit einer zukünftigen Gefahr“ nicht zulässig. Darüber hinaus sind auch solche Tatsachen zu berücksichtigen, die erst in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzaufstellung bekannt werden, wenn „aus ihnen auf den Teilwert des Vermögensgegenstandes am Bilanzstichtag geschlossen werden könne“.

d) Zusammenfassung

Zu Beginn der Rechtsprechung des RFH ging dieser von einem „strengen“ Stichtagsprinzip aus; maßgeblich war die subjektive Kenntnis am Stichtag. Die Kenntnisse im Zeitpunkt der

Preisherabsetzungen auch bei Markenartikeln in Kürze zu erwarten waren. Diese Umstände hätte aber auch ein Käufer des gesamten Unternehmens bereits am Bilanzstichtage berücksichtigt.

³⁷ RFH 22.10.1941, VI 281/41.

³⁸ Vgl. RFH 4.9.1934, I A 139/34, zur Nichtberücksichtigung eines Kursverlustes nach dem Bilanzstichtag.

³⁹ Mit Verweis auf RFH 2.3.1932, VI A 381 und RFH 28.6.1933, VI A 1857/32.

⁴⁰ Mit Verweis auf RFH 4.9.1934, I A 139/34.

⁴¹ RFH 17.10.1934, VI A 749/33.

⁴² RFH 22.10.1941, VI 281/41. Der Steuerpflichtige wollte eine Rückstellung für Qualitätsrisiko aufgrund des hohen Feuchtigkeitsgehaltes des eingelagerten Weizens gelten machen. Allerdings wurde der Weizen fast restlos bei Aufstellung der Bilanz am 25.3.1941 zum gewöhnlichen Preis veräußert. Der RFH ließ daher eine Abschreibung nicht zu.

Bilanzaufstellung waren demgegenüber grundsätzlich unerheblich.⁴³ In einigen Entscheidungen ließ der RFH allerdings die Berücksichtigung der besseren Einsicht über der Höhe nach ungewissen Bilanzposten zu. Ab dem Jahr 1930 änderte der RFH seine Judikatur unter Verweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1912. Ab dieser Entscheidung war die bessere Einsicht sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vorwiegend zur Ermittlung der objektiven Verhältnisse oder des objektiven Wertes zum Stichtag zu berücksichtigen. Auch die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung wurde insoweit als zulässig angesehen, als diese bereits zum Bilanzstichtag vorhersehbar war und auf den Wert zum Bilanzstichtag einen Einfluß haben konnte.⁴⁴

III.3 Entwicklung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

Der VwGH geht in seiner ständigen Rechtsprechung von der Berücksichtigung der „besseren Einsicht“ aus. Die Entscheidungen sind in vielen Fällen – auch hinsichtlich der Abgrenzung werterhellender von wertverändernden Umständen – einzelfallbezogen. Im Folgenden soll die Entwicklung der Rechtsprechung anhand bedeutender Entscheidungen analysiert werden.

Die Berücksichtigung der „besseren Einsicht“ erwähnt der VwGH bereits im Jahr 1954⁴⁵ mit Verweis auf die deutsche Literatur: „Der Kaufmann muss die bis zur Bilanzerstellung erlangte bessere Einsicht bücherlich berücksichtigen“.⁴⁶ Entsprechend den Kriterien des RFH stellt der VwGH⁴⁷ bei der Rückstellungsbildung zur Frage der Berücksichtigung der späteren Entwicklung auf das Kriterium der „Voraussehbarkeit“ ab: Aus dem Stichtagsprinzip ergibt sich der Grundsatz, dass für die Bilanzansätze „die Verhältnisse so

⁴³ Vgl auch *Lion*, Bilanzsteuerrecht², 54.

⁴⁴ Der Rechtsprechung über die Berücksichtigung der besseren Einsicht folgt auch der OFH und der OGH: OFH 17.7.1947, I 5/47; OGH 28.2.1950, IV 87/49, StuW 1950, 130; OGH 13.6.1950, IV 37/50 U, BStBl 1951 I 179.

⁴⁵ VwGH 26.11.1954, 2180/51, zur Berücksichtigung der besseren Einsicht bei einer Forderung; ebenso VwGH 2.5.1968, 76/68, zur Berücksichtigung hinsichtlich einer Honorarverbindlichkeit.

⁴⁶ Steht daher die Forderung zum Bilanzstichtag dem Grunde nach fest, ist aber die Höhe ungewiß, so ist die bis zur Bilanzerstellung festgestellte Höhe zu berücksichtigen. Mit Verweis auf *Haas*, Recht und Rechnungswesen, 102 und *Blümich*, EStG, 5. Aufl, 237. Siehe in der Folge zur Berücksichtigung der besseren Kenntnis insbesondere zur Rückstellungsbildung: VwGH 8.4.1960, 1221/59, zu Schäden an einem vom Unternehmer hergestellten Gebäude; daher entschied der VwGH zugunsten der Bildung einer Rückstellung für nach dem Bilanzstichtag erkennbare Gewährleistungsansprüche; ebenso folgend VwGH 15.6.1983, 14/1419/79, zu einer Rückstellung aufgrund einer Patentverletzung: „Da eine Rückstellung dazu dient, den Erfolg des betreffenden Wirtschaftsjahres richtig auszuweisen, setzt sie zwar nicht das Bestehen einer rechtsverbindlichen Verpflichtung am Bilanzstichtag, wohl aber die Wahrscheinlichkeit voraus, dass eine wirtschaftlich das abgelaufene Jahr betreffende Schuld entstehen wird“ (mit Verweis auf VwGH 8.4.1960, 1221/59).

⁴⁷ VwGH 15.12.1961, 2321/60.

zu berücksichtigen sind, wie sie am Bilanzstichtag bestanden“. Es ist steuerlich unzulässig, Ereignisse, die „erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Bilanzherstellung eingetreten sind und am Stichtag noch nicht vorausszusehen waren, schon bilanzmäßig zu berücksichtigen“.⁴⁸ Dagegen sind Tatsachen, die „objektiv bereits am Stichtag bestehen, für diesen Zeitpunkt zu berücksichtigen“, auch wenn sie dem Steuerpflichtigen erst „zwischen dem Stichtag und der Bilanzerstellung bekannt werden, wie z.B. bei Außenständen das Bekanntwerden der am Stichtag bereits bestehenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners“. Der Kaufmann kann und muss somit „die bis zur Bilanzerstellung erworbene bessere Kenntnis über die am Bilanzstichtag schon bestehenden Verhältnisse berücksichtigen“.⁴⁹

In einigen Entscheidungen stützt der VwGH⁵⁰ die Berücksichtigung der besseren Einsicht auf die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung: „Die Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit besagen unter anderem, dass bei Erstellung einer Bilanz alle Tatsachen berücksichtigt werden müssen, die am Tage der Abfassung der Bilanz bekannt sind, sofern sie sich nur auf den Zeitraum, für den die Bilanz erstellt wird, beziehen, wogegen es unerheblich ist, ob sie an dem bereits in der Vergangenheit liegenden Bilanzstichtag bereits bekannt waren oder auch nur bekannt sein konnten.“⁵¹

Die terminologische Unterscheidung zwischen „werterhellenden“ und „wertbeeinflussenden“ Umständen findet sich erstmals in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993.⁵² Der VwGH hatte über die Bewertung einer Verbindlichkeit zu urteilen. Zum Bilanzstichtag lag zwar ein Beschluß über die Ausgleichsquote vor. Die Quote wurde allerdings nach dem Bilanzstichtag erfüllt und die Verbindlichkeit entfiel somit erst zu diesem Zeitpunkt. Der VwGH führte dazu aus: „Bei dem Erlöschen der Schuld durch Zahlung der Ausgleichsquote handelt es sich nicht um einen sog. „werterhellenden“, objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden habenden und bei der Bilanzerstellung bereits zu berücksichtigenden Umstand, sondern um einen erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen „wertbeeinflussenden“ Umstand“.⁵³

⁴⁸ Vgl. auch VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062, zum Ausweis einer Verbindlichkeit, die nach dem Bilanzstichtag nicht mehr bestand.

⁴⁹ Mit Verweis auf *Blümich/Falk*, EStG⁸, 479.

⁵⁰ VwGH 12.1.1972, 1828/71; ebenso VwGH 2.6.1976, 1667/75: Ist mit der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaftsverpflichtung im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu rechnen, dann ist auch insoweit eine Rückstellung auszuweisen. Der VwGH begründete dies damit, dass die Inanspruchnahme „aus den Umständen nach dem Bilanzstichtag erkennbar wurde“. Der Ausweis einer Verbindlichkeit des Bürgen als Passivposten ist deswegen geboten, weil „die Außerachtlassung einer solchen drohenden Inanspruchnahme gegen den fundamentalen Grundsatz der Bilanzwahrheit verstoßen würde“.

⁵¹ Im konkreten Fall berücksichtigte der VwGH die erst nach dem Bilanzstichtag vorgeschriebene Gewerbesteuer als Schuld bereits zum Bilanzstichtag.

⁵² VwGH 24.5.1993, 92/15/0041.

⁵³ Mit Verweis auf *Doralt*, EStG², § 6 Rz 14 ff.

In einer Entscheidung⁵⁴ aus dem Jahr 1997 führte der VwGH unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung die Grundsätze der Anwendung werterhellender Umstände näher aus, auf die der VwGH auch in späteren Entscheidungen⁵⁵ verweist: Es sind grundsätzlich „jene Verhältnisse maßgebend, die am Bilanzstichtag bestanden haben“. Zu berücksichtigen sind auch Tatsachen, die „objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden haben, dem Steuerpflichtigen jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzerstellung bekannt geworden sind“.⁵⁶ Der nachträgliche Eintritt von Umständen, die am Bilanzstichtag „noch nicht vorhanden waren, bleibt bei der Bewertung am Bilanzstichtag außer Ansatz“.⁵⁷ Somit sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Bilanzstichtag nicht vorhersehbar waren, auch nicht zu berücksichtigen.⁵⁸

Diese Sichtweise bestätigte der VwGH in einer weiteren Entscheidung⁵⁹: Handelt es sich um einen „wernerhellenden“ und nicht um einen zum Bilanzstichtag „nicht vorhersehbaren und daher hierbei noch nicht zu berücksichtigenden „wertbeeinflussenden“ Umstand“⁶⁰, erfordert dies auch in steuerlicher Hinsicht „eine entsprechende Bedachtnahme in den Bilanzen“.

Der VwGH betont auch die Bedeutung und die Berücksichtigung von nach dem Bilanzstichtag gelegenen Umständen: „Nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse“ können geeignet sein, „Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages zu ziehen“. Für den Rückschluss erfordert der VwGH allerdings einen Nachweis: Der Denkvorgang, auf dem solche Rückschlüsse beruhen, ist aber „nachvollziehbar darzulegen“.⁶¹

⁵⁴ VwGH 16.12.1997, 93/14/0177. Im konkreten Fall war allerdings die verlorene Anzahlung als Forderung zum Bilanzstichtag zu bewerten, weil eine Rückstellung nicht zu bilden war.

⁵⁵ VwGH 15.7.1998, 97/13/0190; VwGH 30.9.1998, 97/13/0046; VwGH 30.9.1998, 97/13/0045; VwGH 27.11.2001, 98/14/0052.

⁵⁶ Mit Verweis auf VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059-0062, Slg Nr 5922/F.

⁵⁷ Mit Verweis auf VwGH 13.12.1995, 92/13/0081 und VwGH 23.5.1996, 92/15/0065.

⁵⁸ Mit Verweis auf *Doralt*, EStG, § 6 Tz 15.

⁵⁹ VwGH 16.12.1999, 95/15/0027.

⁶⁰ Mit Verweis auf *Doralt*, EStG³, Rz 15 zu § 6.

⁶¹ VwGH 4.11.1998, 93/13/0186: Im konkreten Fall ging es um einen Vergleich. Der VwGH führte dazu aus: „Ein wechselseitiger teilweiser Anspruchsverzicht, wie er einem Vergleich nach Maßgabe des § 1380 ABGB eigentümlich ist, kann nämlich durchaus eine Änderung ex nunc und damit auch eine spätere Änderung des für eine zeitlich vorangehende Bilanzierung maßgebenden Vermögens bewirken. Nur wenn der Vergleich keine solche Änderung herbeiführt, kann als erwiesen angenommen werden, dass die im Vergleich geregelten Vermögensverhältnisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt, also auch zu einem vor Vergleichsabschluss gelegenen Bilanzstichtag bestanden haben.“

Auch die jüngere Judikatur berücksichtigt werterhellende Umstände: Eine Annahme über die voraussichtlichen Verhältnisse ist nur dann zu treffen, wenn „bei Bilanzerstellung“ der konkrete Betrag des Pachtzinses „noch nicht feststehen“ sollte.⁶² Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der nach dem Bilanzstichtag feststehende Pachtzins werterhellend zu berücksichtigen ist. Einen „wetterhellenden Umstand“ stellt allenfalls ein abgewiesener Konkursantrag vor dem Bilanzstichtag dar, der aufgrund der Rechtskraft im Folgejahr bekannt wird. Der abgewiesene Konkursantrag als Umstand, der eine Teilwertabschreibung rechtfertigt, ist bereits zum Bilanzstichtag gegeben.⁶³ Dagegen stellt ein erzielter geringerer Kaufpreis nach dem Bilanzstichtag nicht allein deshalb „für den Teilwert“ am Bilanzstichtag „einen werterhellenden Umstand“ dar.⁶⁴

Wetterhellende Umstände finden zuletzt insbesondere bei der Frage nach einer Wertminderung zum Bilanzstichtag Erwähnung: Für die Bewertung im Falle der Wertminderung ist entscheidend, dass diese Wertminderung „einerseits bereits am Bilanzstichtag vorhanden gewesen“ und „andererseits dem Unternehmer bis zur Bilanzerstellung bekannt geworden ist“.⁶⁵

Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass die Judikatur des VwGH die Grundsätze, die der RFH bereits entwickelte, übernahm. Auch in aktuellen Entscheidungen wendet der VwGH diese Grundsätze formelhaft an, allerdings ohne eine klare Abgrenzung zwischen werterhellenden und wertverändernden Umständen vorzunehmen. Ob ein werterhellender Umstand vorliegt oder nicht, ist daher nur schwer vorherzusehen und die Entscheidungen des VwGH sind diesbezüglich einzelfallbezogen.

III.4 Die gesetzliche Verankerung werterhellender Umstände

a) Rechtslage vor dem Rechnungslegungsgesetz 1990: Wetterhellende Umstände als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung

Die Bestimmungen des HGB waren seit dem Inkrafttreten in Deutschland im Jahr 1897⁶⁶ und der Übernahme in den österreichischen Rechtsbestand⁶⁷ – abgesehen von einigen

⁶² VwGH 24.6.2004, 2001/15/0072.

⁶³ VwGH 19.5.2005, 2001/15/0041.

⁶⁴ Vgl VwGH 21.4.2005, 2000/15/0115.

⁶⁵ VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; ebenso VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121.

⁶⁶ HGB vom 10. Mai 1897, dRGBI 1897 S 219.

⁶⁷ DRGBI 1938 I S 1999.

Ausnahmen – lange Zeit unverändert geblieben und enthielten selbst nur wenige Regelungen über die Bewertung und Bilanzierung.⁶⁸ Einen Anhaltspunkt über den Inhalt der Rechnungslegung lieferten daher nur die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung: Nach § 38 HGB war jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ ersichtlich zu machen.⁶⁹ Auch für die Bewertung und den Ansatz von Vermögensgegenständen bestanden keine detaillierten Bestimmungen. Lediglich nach § 40 Abs 2 HGB waren bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz „sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“⁷⁰

Vor dem Rechnungslegungsgesetz bestand somit keine gesetzliche Bestimmung, die die Berücksichtigung werterhellender Umstände ausdrücklich vorsah. Allerdings besagte ein Gutachten des Industrie- und Handelstages, dass bei der Wertermittlung im Sinne des § 40 Abs 2 HGB nach „kaufmännischer Gepflogenheit“ auch Tatsachen berücksichtigt werden können, die „erst zwischen dem Bilanzstichtage und dem Zeitpunkte bekanntgeworden sind, in dem die Bilanz aufgestellt wurde“.⁷¹ Die aufgrund des Gutachtens „in kaufmännischen Kreisen herrschende Auffassung“ über die Berücksichtigung werterhellender Umstände konnte allerdings noch nicht die Bedeutung eines Grundsatzes ordnungsmäßiger Buchführung zugeordnet werden.

Die Berücksichtigung werterhellender Umstände wurde erst durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung: Der BFH hält dazu in einer Entscheidung aus dem Jahr 1967 fest, dass Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Regeln sind, „nach denen der Kaufmann zu verfahren hat, um zu einer dem gesetzlichen Zweck entsprechenden Bilanz zu gelangen, nicht aber die Regeln, die tatsächlich eingehalten werden“.⁷² Im Gegensatz zum Gutachten des Industrie- und Handelstages sah das Reichsgericht eine Notwendigkeit zur Berücksichtigung des

⁶⁸ H. Torggler/U. Torggler in *Straube*, HGB II², Vor § 189 Rz 2.

⁶⁹ Zur Entwicklung siehe insbesondere *Leffson*, GoB⁷, 17.

⁷⁰ Abgesehen davon fanden sich detailliertere Vorschriften über die Bewertung und Gliederung vor allem im Bereich der Kapitalgesellschaften (vgl § 23 GmbHG 1906, RGBI 1906/58, 605) und dAktG 1937, dRGBI 1937 S 107). Aber auch hier wurde als Generalnorm auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abgestellt. Nach § 129 AktG 1937 hat der Jahresabschluß „den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen“. Er ist „so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt“. In § 129 AktG 1965 (BGBl Nr. 98/1965) wurde diese Bestimmung übernommen. Darüber hinaus galt § 133 AktG in seinen wesentlichen Bestimmungen als Kodifizierung der in §§ 39 und 40 HGB allgemein ausgesprochenen Bilanzierungsgrundsätze (dazu VfGH 30.9.1982, B441/77, ÖStZB 1984, 50).

⁷¹ Siehe dazu RFH 17.6.1931, VI A 151/30.

⁷² BFH 31.5.1967, I 208/63.

nachträglichen Kenntnisstandes, um den objektiven Wert, den das Gesetz fordert, zu ermitteln. Insoweit wäre spätestens ab dieser Entscheidung nach heutigem Verständnis von einem (handelsrechtlichen bzw unternehmensrechtlichen) Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung auszugehen, der somit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung für die Aufstellung des Jahresabschlusses maßgeblich ist. Dem folgte dagegen der RFH in den Anfängen seiner Entscheidungsfindungen nicht. Erst aus späteren Entscheidungen ergab sich auch für das Steuerrecht die notwendige Berücksichtigung der besseren Einsicht und dies bestärkte daher die Annahme, von einem geltenden Grundsatz der besseren Einsicht ausgehen zu können.⁷³

b) Rechtslage ab dem Rechnungslegungsgesetz 1990

Eine gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung der besseren Einsicht ergab sich erst mit dem Rechnungslegungsgesetz 1990.⁷⁴

Die Berücksichtigung erhellender Umstände ist nunmehr „für erkennbare Risiken und drohende Verluste“ ausdrücklich im Gesetz geregelt. Das Rechnungslegungsgesetz 1990 orientiert sich dabei weitgehend an den Vorgaben der Bilanzrichtlinien und an der deutschen Umsetzung durch das Bilanzrichtliniengesetz.⁷⁵ Als Grundlage für die Berücksichtigung werterhellender Umstände dient Art 31 der Richtlinie.⁷⁶ Art 31 Abs 1 lit c Punkt bb lautet in seiner Stammfassung: *„Es müssen alle voraussehbaren Risiken und zu vermutenden Verluste berücksichtigt werden, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, selbst wenn diese Risiken oder Verluste erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Bilanz bekanntgeworden sind.“*

Diese Bestimmung wurde mit dem Rechnungslegungsgesetz in § 201 UGB umgesetzt.⁷⁷ Unter der Überschrift „Bewertungsvorschriften“, „Allgemeine Grundsätze der Bewertung“ lautet Absatz 1: *„Die Bewertung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.“* Für die Berücksichtigung werterhellender Umstände ist Ziffer 4 entscheidend, die auszugsweise lautet: *„Der Grundsatz der Vorsicht ist einzuhalten, insbesondere sind ... b) erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren*

⁷³ Vgl zur notwendigen Berücksichtigung jedenfalls RFH 22.10.1941, VI 281/41.

⁷⁴ BGBl 1990/475.

⁷⁵ EB zum RLG 1990, 1270 der Beilagen XVII. GP: Die Umsetzung erfolgte in Deutschland mit dem am 1.1.1986 in Kraft getretenen „Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts“, BGBl 1985 I, 2355 (Bilanzrichtlinien-Gesetz, BiRiLiG); siehe dazu H. Torggler/U. Torggler in Straube, HGB II², Vor § 189 Rz 3.

⁷⁶ Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG).

⁷⁷ BGBl 1990/475 idF BGBl I 2008/70.

Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind ... “.

c) Zusammenfassung

Im Ergebnis stehen sich somit zwei Grundlagen der Berücksichtigung werterhellender Umstände gegenüber. Auf der einen Seite entwickelte sich durch die Rechtsprechung sowohl des Reichsgerichtes, als auch des RFH ein Grundsatz der Berücksichtigung der besseren Einsicht, der insbesondere aus den objektiven am Stichtag vorliegenden Verhältnissen und objektiven Werten abgeleitet wird. Dagegen besteht seit dem Rechnungslegungsgesetz auch eine gesetzliche Verankerung der Berücksichtigung von Informationen nach dem Bilanzstichtag als Ausdruck des Vorsichtsprinzips. In der Folge muss es daher Aufgabe sein, den Inhalt und die Bedeutung des sich aus der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Grundsatzes der besseren Einsicht zu analysieren. Des Weiteren ist der Inhalt und die Bedeutung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB zu untersuchen. Schlussendlich soll unter Berücksichtigung beider Grundlagen eine Abgrenzung werterhellender von wertbeeinflussenden Umständen erfolgen.

KAPITEL 2

Werterhellende Umstände als Ausdruck des Grundsatzes der richtigen Periodenabgrenzung

I	Überblick	23
II	Die richtige Periodenabgrenzung als Aufwands- und Ertragszuordnung.....	24
II.1	Das Ziel richtiger Periodenabgrenzung: Aufwands- und Ertragszuordnung.....	24
II.2	Die abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag.....	25
II.3	Die nicht abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag.....	26
II.4	Die richtige Periodenabgrenzung mittels dem Stichtagsprinzip	27
III	Die Anwendung der richtigen Periodenabgrenzung in der Steuerbilanz	29
IV	Ergebnis	30

I Überblick

Bereits vor der gesetzlichen Verankerung in § 201 UGB wurde in der Rechtsprechung und der Literatur die Auffassung vertreten, dass nachträglich bekannt werdende Umstände unter gewissen Voraussetzungen zu berücksichtigen sind.⁷⁸

Zur Abgrenzung wird dabei der Grundsatz der periodengerechten Gewinnermittlung und das Stichtagsprinzip herangezogen und daraus das Gebot der Berücksichtigung „werterhellender Umstände“ und das Verbot der Berücksichtigung „wertbeeinflussender Umstände“ abgeleitet.⁷⁹ Dies wird sich auch aus der folgenden Analyse zeigen: Die Berücksichtigung werterhellender Umstände ist im Sinne einer richtigen Aufwands- und Ertragszuordnung gerechtfertigt, wenn erst nach dem Bilanzstichtag Aufwendungen oder Erträge bekannt werden, die dem abgelaufenen Geschäftsjahr zugehören. Die Berücksichtigung der erst nachträglich bekannt werdenden Aufwendungen und Erträge erscheint daher im Sinne des Grundsatzes der richtigen Periodenabgrenzung geboten. Dagegen sind Aufwendungen und Erträge des neuen Geschäftsjahres nicht zu berücksichtigen.

Eine Abgrenzung, zu welcher Periode Aufwendungen und Erträge gehören, bestimmt das Gesetz nicht. Vielmehr schreibt es den Ansatz und die Bewertung der sich im Unternehmen befindlichen Vermögensgegenstände und Schulden zu einem bestimmten Stichtag vor. Damit ergibt sich gleichsam eine Ertrags- und Aufwandszuordnung aufgrund der geänderten Vermögens- und Schuldverhältnisse des vorangegangenen Jahres. Aufgrund der vorgeschriebenen Bewertung der Verhältnisse zu einem bestimmten Stichtag haben nachträgliche Entwicklungen, die diese Verhältnisse verändern, für die Bewertung außer Betracht zu bleiben. Allerdings fordert das Gesetz nicht die Vornahme der Bewertung am Stichtag selbst, sondern geht davon aus, dass die Bewertung nach dem Stichtag erfolgt. Der dadurch entstehende Zeitraum vom Stichtag zum Bewertungszeitpunkt übernimmt damit die Funktion den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auf eine periodengerechte Grundlage zu stellen. Dies führt dazu, dass nicht nur am Stichtag vorliegende Informationen berücksichtigt werden, sondern auch Informationen, die der Unternehmer erst nach dem Stichtag über die Verhältnisse zum Stichtag erhält. Da auf diesem Wege die dem Unternehmen am Stichtag subjektiv bekannten Informationen über die Verhältnisse an diesem Tag mit Informationen über weitere tatsächliche Verhältnisse

⁷⁸ VwGH 13.12.1995, 92/13/0081; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube*, HGB II², § 207 Rz 3; *Altenburger*, RLG, 86; *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 39.

⁷⁹ VfGH 12.3.2004, G 289/02, zum Gewererecht; zur periodengerechten Gewinnermittlung vgl auch BFH 3.7.1991, X R 163-164/87; BFH 15.12.1999, I R 91/98; BFH 7.8.2000, GrS 2/99; BFH 19.5.2005, IV R 17/02; *Moxter*, DStR 2008, 469.

zum Stichtag angereichert werden, ergibt sich daraus ein eindeutigeres Bild über die tatsächlichen, objektiv vorliegenden Verhältnisse zum Stichtag.

Die bis zum Zeitpunkt der Bewertung gesammelten Informationen sind in der Folge bei der Bewertung zu berücksichtigen. Die nunmehrige Berücksichtigung des erweiterten Kenntnisstandes über die Verhältnisse zum Bilanzstichtag dient als Grundlage der Bewertung und führt daher insgesamt zu einer an den tatsächlichen Stichtagsverhältnissen orientierten objektiveren Bewertung. Im Ergebnis erfolgt daher auch eine periodengerechte Ertrags- und Aufwandszuordnung über die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden. Dies führt zu einer objektivierten Periodenzuordnung.

II Die richtige Periodenabgrenzung als Aufwands- und Ertragszuordnung

II.1 Das Ziel richtiger Periodenabgrenzung: Aufwands- und Ertragszuordnung

Der Grundsatz der Periodisierung ergibt sich daraus, dass der Unternehmensgewinn nicht für die „Totalperiode der Lebensdauer eines Unternehmens“ ermittelt wird.⁸⁰ Aus Folge daraus dienen Jahresabschlüsse dazu, die Perioden voneinander abzugrenzen⁸¹ und das periodengerechte Ergebnis zu ermitteln.⁸² Die Trennlinie der Perioden stellt der Stichtag dar.

Nach § 201 Abs 2 Z 5 UGB sind Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung im Jahresabschluß zu berücksichtigen. Geschäftsvorfälle, die bis zum Stichtag „stattgefunden“ haben, sind daher nach einer Ertrags- und Aufwandsrechnung zu beachten.⁸³ Dies zeigt sich in der Unternehmensbilanz insbesondere an der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten. Diese sind zu bilden, um die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu den einzelnen Perioden zu gewährleisten: Als Rechnungsabgrenzungsposten sind „*Ausgaben bzw Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand bzw Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind*“ (§ 198 Abs 5 und 6 UGB). Für das Periodisierungsprinzip ist daher nicht

⁸⁰ Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 47.

⁸¹ Vodrazka in GS Lechner, 457.

⁸² Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 250.

⁸³ Winkeljohann/Philipps in BeckBilKom⁶, § 242 Anm 9; Vgl Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 250.

der Zeitpunkt der Zahlung entscheidend, sondern die wirtschaftliche Zugehörigkeit von Aufwand und Ertrag.

Auch nach § 196 UGB hat der Jahresabschluss „sämtliche ... Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“. Der Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung hat daher zum Ziel, dass die Aufwendungen und Erträge einer Periode, im Ergebnis auch dieser Periode zugerechnet werden. Dies bringt auch der VwGH zum Ausdruck: Aufwendungen und Erträge sind in der Bilanz abzugrenzen und daher jenen Abschnitten zuzuordnen, zu denen sie wirtschaftlich gehören.⁸⁴

Auslöser für Aufwendungen und Erträge sind dabei Geschäftsvorfälle des Unternehmens. Um daher eine richtige Periodenabgrenzung vornehmen zu können, ist es notwendig, die einen Aufwand oder Ertrag verursachenden Geschäftsvorfälle im Hinblick auf ihre zeitliche Ebene zu untersuchen. Mit der Zuordnung des Geschäftsvorfalles zu einer Periode, ist daher auch der damit entstandene Aufwand oder Ertrag zuordenbar. Der Grundsatz der Periodenabgrenzung würde daher eine Berücksichtigung von Informationen nach dem Stichtag über Geschäftsvorfälle des abgelaufenen Geschäftsjahres rechtfertigen, um auf diesem Wege tatsächlich eine vom Gesetz geforderte richtige Periodenabgrenzung umzusetzen.

II.2 Die abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag

Eine einfache Abgrenzung ist bei eindeutig einer Periode zuzurechnenden Geschäftsfällen möglich. Dazu hält auch der VwGH in einer Entscheidung fest: Bei der Erstellung einer Bilanz müssen alle Tatsachen berücksichtigt werden, die am Tage der Abfassung der Bilanz bekannt sind, sofern sie sich „auf den Zeitraum, für den die Bilanz erstellt wird, beziehen“.⁸⁵ Auch der BFH ordnet zB Nachforderungen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden, bereits dem Bilanzstichtag zu, weil sie sich auf „Gegebenheiten im alten Geschäftsjahr beziehen“.⁸⁶ *Leffson* sieht die Frage der Berücksichtigung von Informationen nach dem Stichtag ebenso als Frage der Periodenabgrenzung: Obwohl grundsätzlich klar ist, zu welcher Periode ein Vorfall sachlich zugeordnet wird, handelt es sich hier nicht um eine

⁸⁴ VwGH 23.1.1974, 1138/72.

⁸⁵ VwGH 12.1.1972, 1828/71. Im konkreten Fall erging erst nach dem Bilanzstichtag ein Bescheid über die Gewerbesteuer. Der VwGH begründete die Berücksichtigung der Gewerbesteuer damit, dass die Gewerbesteuer wirtschaftlich dem Ergebnis des Jahres zugerechnet wird, für das sie zu entrichten ist. Ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 4 Tz 16.1.2; *Margreiter*, SWK 1986, A I 224.

⁸⁶ BFH 2.10.1992, III R 54/91, mit Anmerkung *Wolf*, DStR 1993, 124.

echte Abgrenzungsfrage, sondern ob Informationen nach dem Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind.⁸⁷

Geschäftsvorfälle, die in der Periode eingetreten und eindeutig der Periode zuzuordnen sind, sind daher zu berücksichtigen. Dies gilt für die Zerstörung des Warenlagers ebenso wie für die Konkursanmeldung eines Schuldners in der abgelaufenen Periode. Brennt ein Gebäude vor dem Stichtag ab, dann ist dies zu berücksichtigen; wird das Gebäude allerdings erst nach dem Bilanzstichtag zerstört, dann ist der Schaden noch nicht zu berücksichtigen.⁸⁸

Geschäftsvorfälle sind daher zu berücksichtigen, wenn sie sich innerhalb dieser Periode ereignet haben, auch wenn diese erst nachträglich bekannt werden. Zur diesen Geschäftsvorfällen zählen daher zum Beispiel der Eintritt eines Schadensfalles, die Entstehung einer Steuerschuld, das Ergehen eines Urteiles oder ein Vergleichsabschluss.

II.3 Die nicht abgeschlossene Entwicklung zum Stichtag

Die auf den ersten Blick einfache Zuordnung wirft aber hinsichtlich einiger Geschäftsvorfälle Probleme auf. Die Zuordnung ist dann schwierig, wenn Geschäftsvorfälle ihren Ursprung zwar in bereits abgeschlossenen Perioden haben, allerdings in ihrer Entwicklung zum Stichtag noch nicht abgeschlossen sind.

Dies betont auch *Leffson*, wenn er zum Ausdruck bringt, dass eine Abgrenzung auch hinsichtlich neuer Informationen zu Vorfällen zu treffen ist, die weder der Zeit noch der Sache nach bestimmten Perioden zugehören.⁸⁹ Auch *Vodrazka* bringt zum Ausdruck, dass nicht nur zeitlich fixierte Ereignisse, sondern auch zeitlich unbestimmte Ereignisse und verlustbringende Ereignisse in einer Ereigniskette abgegrenzt werden müssen.⁹⁰ „Zeitlich fixierte Ereignisse“ können eindeutig einer Periode zugeordnet werden. Unerheblich sei es daher, ob die Tatsachen an dem bereits in der Vergangenheit liegenden Bilanzstichtag bereits bekannt waren oder auch nur bekannt sein konnten. Die Abgrenzung von

⁸⁷ *Leffson*, GoB⁶, 207.

⁸⁸ RFH 2.3.1932, VI A 381/31; ebenso *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38 zu einem Schadensereignis („Feuer“) und zu einem Schiffsuntergang nach dem Bilanzstichtag; *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 78, zu einem unfallbedingten Totalschaden eines Fahrzeuges nach dem Bilanzstichtag; vgl *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39 zum Schadensereignis kurz vor und kurz nach dem Bilanzstichtag als werterhellender bzw wertverändernder Umstand. Vgl auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 225; vgl auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 244, zur Wertminderung von Waren durch Feuer oder Hochwasser nach dem Bilanzstichtag; *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 65, zum Untergang einer Sendung vor und nach dem Bilanzstichtag.

⁸⁹ *Leffson*, GoB⁶, 207.

⁹⁰ *Vodrazka* in GS Lechner, 461 ff.

Schadensereignissen ist insbesondere dann problematisch, wenn das schadensbegründende Ereignis sich über einen längeren Zeitraum entwickelt.⁹¹ Bei „zeitlich unbestimmten Ereignissen“ ist daher zweifelhaft, ob zB ein Schaden vor oder nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist (Kenntnis vom Hausschwamm erst nach dem Bilanzstichtag). *Vodrazka* stellt zwar fest, dass der tatsächliche Schadenseintritt entscheidend ist. Welche Periode dieser im Zweifelsfall zuzuordnen ist, ist aber fraglich. Die Entwicklung ist in diesen Fällen noch offen und wird möglicherweise in der nachfolgenden Periode oder erst danach abgeschlossen. Als offene Entwicklungen gelten daher die in einer Periode begonnenen, aber noch laufenden Vertragsverhandlungen, laufende Zivil- oder Strafprozesse, laufende Verwaltungsverfahren, eine bereits begonnene Entscheidungsfindung eines Dritten (Geltendmachung eines Anspruches) oder des Unternehmers (Kündigung von Verträgen), die noch nicht endgültig ist.

II.4 Die richtige Periodenabgrenzung mittels dem Stichtagsprinzip

Zur Lösung des Problems muss zur eindeutigen Periodenabgrenzung, wie es *Leffson* bereits zum Ausdruck bringt, in vielen Fällen ein „künstlicher Schnitt in den Fluß der Geschäftsvorfälle“ gelegt werden, um die schwebenden Vorgänge der einen oder der anderen Periode zuordnen zu können.⁹² Den künstlichen Schnitt der Periodenabgrenzung verkörpert der erwähnte Stichtag, der die Trennlinie der einzelnen Perioden markiert.

Das Problem der offenen Entwicklung wird dabei gelöst, indem die Geschäftsvorfälle im Zeitpunkt dieses Stichtages angehalten und daraufhin untersucht werden, ob sie erstens im Ansatz eines in der Bilanz auszuweisenden Vermögensgegenstandes oder einer Schuld zu berücksichtigen sind und zweitens wie der angesetzte Vermögensgegenstand oder die Schuld am Stichtag zu bewerten ist. Über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden gelangt man dabei zur richtigen Periodenabgrenzung: Eine Veränderung des Ansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden und deren Bewertung kann daher zu einer Aufwands- oder zu einer Ertragsberücksichtigung innerhalb der diesjährigen Periode führen. Insoweit verlagert sich das Problem der Berücksichtigung nachträglicher Informationen von der Periodenzuordnung von Aufwand und Ertrag hin zum Ansatz und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden.

⁹¹ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 20: Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Hausschwamm im April entdeckt wird.

⁹² *Leffson*, GoB⁷, 226.

Die Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen und damit auch die Berücksichtigung nachträglicher Informationen ist insoweit auch eingeschränkt: Aufwendungen und Erträge können nur über im Jahresabschluss vorgesehene Vermögensgegenstände und Schulden berücksichtigt werden. Aufwendungen und Erträge, die daher nicht einem Vermögensgegenstand oder einer Schuld zugerechnet werden können, bleiben dagegen unberücksichtigt. Geschäftsvorfälle, die sich lediglich negativ auf den Ruf des Unternehmens auswirken, können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie gleichzeitig negative Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand oder eine Schuld haben. Eine Aufwandsberücksichtigung wäre im konkreten Fall daher dann nicht möglich, wenn lediglich der nicht anzusetzende originäre Firmenwert anders zu bewerten wäre. Dasselbe gilt für das Vorliegen eines selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstandes und dessen Ausweisverbot: Stellt sich nach dem Stichtag heraus, dass Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der abgelaufenen Periode bereits zu einem selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstand führen, dann bleibt dieser Umstand für die Frage des Ansatzes und der Bewertung zum Stichtag außer Betracht. Aus diesem Grund hat auch das allgemeine Konjunktur- und Geschäftsrisiko außer Ansatz zu bleiben.⁹³

Mit der Bestimmung über Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wird auch gleichzeitig ein anderes Problem gelöst: Das gesetzlich verankerte Periodenprinzip enthält selbst keine Kriterien, nach welchen eine Aufwands- und Ertragszuordnung vorzunehmen ist. Dagegen erfolgt aufgrund der einzelnen Ansatz- und Bewertungsbestimmungen auch gleichzeitig eine Aufwands- und Ertragszuordnung zur entsprechenden Periode. Eine Lösung des Problems der Werterhellung gelingt daher mit dem Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung in konkreten Fällen nicht.

⁹³ Vgl. BFH 9.5.1961, I 128/60 mit Hinweis auf BFH 1.4.1958, I 60/57; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg. § 6 Anm 929.

III Die Anwendung der richtigen Periodenabgrenzung in der Steuerbilanz

Der Grundsatz der Periodisierung wird auch im allgemeinen Steuerrecht vertreten.⁹⁴ Er ist „Kennzeichen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich“.⁹⁵ Die Abschnittsbesteuerung „erfordert, dass die Verhältnisse des Steuerabschnitts für sich und unabhängig von den Verhältnissen eines vorangegangenen Jahres oder eines folgenden Steuerabschnitts beurteilt werden“.⁹⁶ Die Berücksichtigung in der Steuerbilanz erfolgt aufgrund der „allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze“.⁹⁷ Daher kommt dem Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung sowohl bei der Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG als auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu einzelnen Perioden zu. So hat der VwGH ausgeführt, dass die spätere Berücksichtigung von Vorgängen am Bilanzstichtag gegen den Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung verstoßen würde.⁹⁸ Der Zwang zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten wird dagegen unterschiedlich beantwortet. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass Rechnungsabgrenzungsposten auch in der Steuerbilanz bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG zu bilden sind. Dagegen wird eingewendet, dass Rechnungsabgrenzungsposten aus Vereinfachungsgründen nicht zu bilden sind.⁹⁹

Im Ergebnis zeigt sich aber, dass bei einem verpflichtendem Ansatz auch in der Steuerbilanz der Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung dazu zwingt, Erträge und Aufwendungen der abgelaufenen Periode, die erst nachträglich bekannt werden, zu berücksichtigen. Dies wird es grundsätzlich auch rechtfertigen, Umstände nach dem Stichtag zu berücksichtigen, um einen Ertrag oder Aufwand der abgelaufenen Periode periodengerecht zuzuordnen.

⁹⁴ Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG, 30. Lfg, § 4 Abs 1 Tz 151 ff. Dies gilt für die Steuerbilanz, obwohl eine Totalgewinnbesteuerung dem Leistungsfähigkeitsprinzip eher entsprechen würde. Gegen die Totalgewinnbesteuerung bestehen allerdings im Steuerrecht „schwerwiegende fiskalpolitische und steuertechnische Gründe“ (Bauer in FS Stoll, 38); Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 252.

⁹⁵ Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 63. Nach Quantschnigg/Schuch ergibt sich das Stichtagsprinzip aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (EStG, § 4 Tz 16.1.1).

⁹⁶ Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 252 mit Verweis auf Littmann, DB 1962, 813: Die Steuer soll darüber hinaus aus Gründen der individuellen Leistungsfähigkeit geboten sein.

⁹⁷ VwGH 28.11.1978, 2067, 2137, 2138/78.

⁹⁸ VwGH 28.11.1978, 2067, 2137, 2138/78.

⁹⁹ Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 40 und § 4 Abs 1 Tz 156, zur zwingenden Berücksichtigung; dagegen EStR 2000 Rz 416 und 2399.

IV Ergebnis

Zusammenfassend zeigen die Ausführungen zum Periodisierungsprinzip, dass es im Hinblick auf eine richtige Periodenabgrenzung gerechtfertigt ist, die Kenntnis nach dem Bilanzstichtag über Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Die Periodenabgrenzung erscheint in einigen Fällen einfach, in anderen allerdings schwierig. Darüber hinaus enthält das Periodenprinzip selbst keine Zuordnungskriterien einzelner Geschäftsfälle. Es bedarf dazu einer Abgrenzung von Fällen, die nicht eindeutig der einen oder der anderen Periode zuordenbar sind. Die grundsätzliche Trennung der einzelnen Perioden erfolgt durch das Stichtagsprinzip: Die richtige Periodenzuordnung wird über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden verwirklicht. Gleichzeitig wird auch das Problem der Berücksichtigung nachträglicher Informationen auf das Stichtagsprinzip verlagert. Auch in der Steuerbilanz ist es aufgrund der Geltung des Grundsatzes der periodengerechten Gewinnermittlung gerechtfertigt, Informationen nach dem Stichtag zu berücksichtigen, sofern daraus eine richtige Periodenzuordnung erreicht wird.

KAPITEL 3

Werterhellende Umstände als Ausdruck des
Vorsichtsprinzips

I	Die ausdrückliche Erwähnung unter dem Vorsichtsprinzip	32
I.1	Das Vorsichtsprinzip als Zuordnungskriterium	32
I.2	Das Vorsichtsprinzip als Grundlage der Werterhellung	33
II	Der mögliche Zweck des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB	35
III	Der Inhalt des Vorsichtsprinzips	36
IV	§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB: Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste?	37
IV.1	Die „Entstehung“ von Risiken und Verlusten	37
IV.2	Die Berücksichtigung „erkennbarer“ Risiken und „drohender“ Verluste	38
a)	Eingrenzung durch das Realisationsprinzip	38
b)	Der Zeitpunkt des Vorliegens „erkennbarer Risiken“	40
c)	Der Zeitpunkt des Vorliegens „drohender Verluste“	41
d)	Ergebnis	42
IV.3	Die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz	44
a)	Konkretisierung durch Bestimmungen über Bilanzposten	44
b)	Die Berücksichtigung von Verlusten in Bilanzposten	45
c)	Die Berücksichtigung von Risiken in Bilanzposten	46
d)	Ergebnis	47
IV.4	Die Notwendigkeit der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste in § 201 Abs 2 Z 4 lit b	48
a)	Die Berücksichtigung aufgrund des Kapitalerhaltungsgrundsatzes	48
b)	Berücksichtigung aufgrund der Informationsfunktion des Jahresabschlusses	50
c)	Ergebnis	52
V	§ 201 Abs 2 Z 4 lit b als Ausdruck einer stichtagskonformen, vorsichtigen Bewertung	52
V.1	Einschränkung des Vorsichtsprinzips durch das Stichtagsprinzip	52
V.2	§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB als Ausdruck der werterhellenden Informationserlangung bei erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten	54
VI	Die Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b in der Steuerbilanz	55
VI.1	Die Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG	55
VI.2	Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG	56
VI.3	Die werterhellende Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste in der Steuerbilanz	58
VII	Ergebnis	58

I Die ausdrückliche Erwähnung unter dem Vorsichtsprinzip

I.1 Das Vorsichtsprinzip als Zuordnungskriterium

Der Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung und die Festlegung eines Stichtages enthalten selbst keine Zuordnungskriterien, um Aufwendungen und Erträge der richtigen Periode zuzuordnen. Die Grundsätze der Periodenabgrenzung und des Stichtages sind als allgemein geltende Grundsätze jeder Rechnungslegung anzusehen und haben daher nur die Aufgabe, eine Abschnittsbetrachtung zu gewährleisten. In der Unternehmensbilanz beinhaltet der Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung lediglich, dass es nicht auf die Zahlung, sondern auf die wirtschaftliche Entstehung von Aufwand und Ertrag und dessen Zuordnung zum Geschäftsjahr ankommt. Der Stichtag legt dagegen eine Grenze fest, bis zu der Aufwendungen und Erträge der abgelaufenen Periode zu berücksichtigen sind. Wann allerdings ein wirtschaftlich entstandener Aufwand bzw. Ertrag vorliegt, lassen beide Grundsätze unbeantwortet.

Die Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes der Periodisierung bedarf somit einer Wertung hinsichtlich des Zweckes der Rechnungslegung, die eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu einzelnen Perioden vorgibt. Liegt der Zweck der Rechnungslegung in der Kapitalerhaltung und der Bemessung der Gewinnausschüttung, so wird sich die Zuordnung von Geschäftsvorfällen sinnvollerweise an einer vorsichtigen Gewinnermittlung orientieren (Vorsichtsprinzip). Liegt der Zweck der Rechnungslegung vielmehr in der Informationsfunktion (zB für den Kapitalmarkt), dann werden sich Ansatz und Bewertung an den tatsächlichen Marktverhältnissen („Fair-Value-Ansatz“) orientieren. Steht dagegen die Steuerbemessung im Vordergrund, wird die Leistungsfähigkeit des Unternehmers für die Zuordnung entscheidend sein.

In der Unternehmensbilanz beruht diese Wertung vor allem auf dem Vorsichtsprinzip, das insoweit den Zweck der Kapitalerhaltung gewährleisten soll. Bewertungsgrundsätze und Einzelbestimmungen enthalten daher Wertungen zur Umsetzung des Vorsichtsprinzips, die auch bestimmen, zu welchem Geschäftsjahr ein Aufwand oder Ertrag zugehört: Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit UGB sind nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen; dagegen sind erkennbare Risiken und drohende Verluste zu berücksichtigen, wenn diese in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr „entstanden sind“.¹⁰⁰ Inwieweit Veränderungen als bis „zum Abschlussstichtag eingetreten gelten können und bei der

¹⁰⁰ Vgl dazu auch Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 63.

Bewertung berücksichtigt werden dürfen oder müssen, richtet sich daher nach dem Realisations- bzw Imparitätsprinzip¹⁰¹, also an der Berücksichtigung unrealisierter Risiken und Verluste und realisierten Gewinnen.¹⁰²

Danach sind bereits unrealisierte Aufwendungen der Periode der wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen; die rechtliche Entstehung tritt in den Hintergrund.¹⁰³ Dagegen werden Erträge der Periode zugeordnet, in die der Zeitpunkt der Realisation fällt.¹⁰⁴ Die richtige Periodenabgrenzung wird daher durch eine Wertung, beruhend auf dem Zweck der Rechnungslegung, bestimmt. Das in § 201 Abs 2 Z 4 UGB verankerte Vorsichtsprinzip ist daher der eigentliche Maßstab für die richtige Periodenabgrenzung. Nach *Selchert* dient das Imparitätsprinzip daher der periodengerechten Aufwandsabgrenzung zu den Geschäftsjahren, in denen der Aufwand verursacht ist.¹⁰⁵ Auch *Vodrazka* bringt dies zum Ausdruck: § 201 Abs 2 Z 4 UGB „verbindet“ die Periodenabgrenzung mit dem imparitätischen Realisationsprinzip.¹⁰⁶ Er greift daher zur Lösung von Problemen der Periodenzuordnung auf das imparitätische Realisationsprinzip zurück: Wenn nicht festzustellen ist, wann ein Schaden tatsächlich stattgefunden hat, dann soll der frühere Zeitpunkt aufgrund des Vorsichtsprinzips entscheidend sein.¹⁰⁷

I.2 Das Vorsichtsprinzip als Grundlage der Werterhellung

Unter diesem Vorsichtsprinzip ist auch die einzige gesetzliche Grundlage zur Berücksichtigung von werterhellenden Umständen nach dem Bilanzstichtag verankert.¹⁰⁸

¹⁰¹ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 78.

¹⁰² Vgl *Leffson*, GoB⁷, 189; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 49; vgl auch *Vodrazka* in *GS Lechner*, 457; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 250; *Bauer* in *FS Stoll*, 33, der allein im Realisationsprinzip den „Maßstab für die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen“ sieht.

¹⁰³ *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 8; vgl *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 250.

¹⁰⁴ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 50 und 51; vgl auch *Bauer* in *FS Stoll*, 34, zur Berücksichtigung der Grundsätze der wirtschaftlichen Verursachung von Einnahmen und Ausgaben.

¹⁰⁵ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 99.

¹⁰⁶ Vgl *Vodrazka* in *GS Lechner*, 458, zur damals nur vorhandenen deutschen Regelung des § 252 Abs 1 Nr 4 dHGB.

¹⁰⁷ *Vodrazka* in *GS Lechner*, 462.

¹⁰⁸ § 201 Abs 1 Z 4 lit a UGB; vgl VwGH 15.6.1983, 14/1419/79 zur Rückstellungsbildung aufgrund der besseren Einsicht über die drohende Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag; BFH 4.6.1959, IV 115/59 U; ausdrücklich auf den Grundsatz der Vorsicht zur Begründung der Kenntnisse nach dem Bilanzstichtag verweisend BFH 11.10.1960, I 56/60 U; vgl auch BFH 27.4.1965, I 324/62 S; BFH 25.7.1995, VIII R 38/93; vgl auch *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 64, „Wertaufhellungsprinzip“;

Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB sind „*erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind*“. Aus der ausdrücklichen Erwähnung der Berücksichtigung nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordener Umstände hinsichtlich erkennbarer Risiken und drohender Verluste ist es daher verpflichtend, nach dem Bilanzstichtag zugegangene Informationen zu berücksichtigen. Aufgrund der expliziten Erwähnung unter dem Vorsichtsprinzip stellt sich allerdings die Frage, ob nur die Berücksichtigung von Informationen über negative Umstände zulässig ist und in allen anderen Fällen ausgeschlossen ist. Mit anderen Worten: Sollen werterhellende Umstände nur bei Risiken und Verlusten berücksichtigt werden?

Die Berücksichtigung werterhellender Umstände wird dagegen nicht nur aus der gesetzlichen Bestimmung abgeleitet. Auch der Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung, wie bereits erläutert wurde, zwingt zur Berücksichtigung nachträglicher Informationen. Die Werterhellung wurde daher bereits vor der ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung als ein allgemein geltender Grundsatz angesehen, dass Informationen nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind, ohne auf Risiken und Verluste beschränkt zu sein. Auch die Rechtsprechung sieht sich, wie noch zu zeigen sein wird, grundsätzlich nicht veranlasst, eine Einschränkung werterhellender Umstände auf das Bekanntwerden von Risiken und Verlusten nach dem Bilanzstichtag anzunehmen. Dennoch muss dem Gesetzgeber aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung unterstellt werden, dass er der Werterhellung bei Risiken und Verlusten eine besondere Bedeutung beimisst.

Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82, zur „Verankerung“ der Wertaufhellungstheorie.

II Der mögliche Zweck des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB

Die Bestimmung könnte unter anderem dahingehend interpretiert werden, dass negative Umstände, die zwar ihre Grundlage in einem abgelaufenen Geschäftsjahr haben, über den Bilanzstichtag hinaus zu berücksichtigen sind, auch wenn diese Umstände grundsätzlich zum Stichtag noch nicht zum Ansatz führen oder in die Bewertung einfließen würden. Für die Berücksichtigung könnte es ausreichend sein, dass sich Risiken oder Verluste erst nach dem Abschlussstichtag konkretisieren, also „erkennbar“ werden und „drohen“.¹⁰⁹ Dies könnte aus einer besonderen Betonung des Vorsichtsprinzips abgeleitet werden, um tatsächlich erst nach dem Bilanzstichtag erkennbar gewordene Risiken und drohende Verluste – trotz der sonst geltenden allgemeinen Beschränkung durch das Stichtagsprinzip – dennoch zu berücksichtigen.

Das Vorsichtsprinzip dient unter anderem dazu, „im Interesse der Kapitalerhaltung und des Gläubigerschutzes künftige Rechnungsperioden von vorhersehbaren Risiken und Verlusten freizuhalten“. Aufgrund der gewinnmindernden Berücksichtigung von „unrealisierten Verlusten sollen überhöhte Ausschüttungen an die Gesellschafter (sowie gegebenenfalls eine vorzeitige Besteuerung) vermieden werden“.¹¹⁰ Für Gläubiger soll daher ausreichendes Haftungskapital bereitstehen.

Im Ergebnis würde dem Grundsatz der Kapitalerhaltung und damit einer eingeschränkten Gewinnausschüttung ausnahmsweise periodenübergreifend im Wege der vorzeitigen Berücksichtigung in der Bilanz Rechnung getragen werden. Das Ziel könnte dabei sein, die Ausschüttung von Gewinnen, die zwar zum Bilanzstichtag erzielt wurden, die aber mit zukünftigen Risiken und Verlusten belastet sind, zu verhindern. Die Werterhellung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB könnte daher aus dem Blickwinkel des Vorsichtsprinzips auszulegen sein und demgemäß vom Inhalt des allgemeinen Grundsatz der Werterhellung abweichen, demzufolge nur am Bilanzstichtag bestehende Verhältnisse berücksichtigt werden dürfen.

¹⁰⁹ So im Ergebnis *Ciric*, GoW, 143, der Risiken und Verluste auch dann berücksichtigt will, wenn sie nach dem Stichtag voraussehbar sind oder drohen.

¹¹⁰ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 75 und § 253 Tz 486; vgl auch in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 394.

III Der Inhalt des Vorsichtsprinzips

Nach § 201 Abs 2 Z 4 UGB ist bei der Bewertung der Grundsatz der Vorsicht einzuhalten. Nach dem Vorsichtsprinzip sind, über die lit b hinaus, insbesondere: „a) *nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen*“, und „c) *Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt*“. Der Zweck des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB dient, zusammen mit anderen Bestimmungen, der Verwirklichung des Vorsichtsprinzips und ist daher auch unter diesem wesentlichen Bewertungsgrundsatz zu verstehen. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* stellt das Vorsichtsprinzip einen „Oberbegriff für verschiedene Bewertungsgrundsätze“ dar, die im Bilanzrecht eine „lange Tradition“ haben. Das Vorsichtsprinzip kommt dabei in drei Ausprägungsformen vor:¹¹¹

- Risiken und Verluste sind bereits dann auszuweisen, wenn sie erkennbar sind oder drohen (Antizipation von Risiken oder Verlusten bereits vor deren Realisation).¹¹²
- Dagegen sind Gewinne erst dann auszuweisen, wenn sie realisiert wurden (Realisationsprinzip).¹¹³
- Das Vorsichtsprinzip ist darüber hinaus „als Bewertungsregel aufzufassen“, die dann angewendet wird, wenn aufgrund „unvollständiger Information oder der Ungewißheit künftiger Ereignisse zwangsläufig Ermessensspielräume bestehen“. ¹¹⁴ Danach soll die Schätzung eher vorsichtig vorgenommen werden und daher zu einem eher ungünstigen als zu einem zu günstigen Ergebnisausweis gelangen.¹¹⁵ Daher besitzt der Unternehmer nach *Selchert* „bei der Bestimmung der Vorhersehbarkeit von

¹¹¹ Siehe dazu *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 60 ff; ebenso *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 85; vgl auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 70.

¹¹² Aufgrund der Antizipation sind Risiken und Verluste schon vor deren Realisation zu berücksichtigen. Daraus läßt sich das Niederstwertprinzip und das Prinzip der Berücksichtigung drohender Verluste aus schwebenden Geschäften ableiten (Tz 63); vgl auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 242.

¹¹³ Daraus leiten sich der Ausweis eines Gewinnes aufgrund dessen Realisation und das Anschaffungswertprinzip ab (Tz 63). Durch Einzelvorschriften wird darüber hinaus der Ausweis von nicht bestehendem Vermögen verhindert (*Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 74): Dazu zählt das Verbot der Aktivierung von selbstgeschaffenem immateriellem Anlagevermögen, dem originären Firmen- und Geschäftswert und Gründungs- bzw Eigenkapitalbeschaffungskosten.

¹¹⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 63; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 76.

¹¹⁵ Vgl *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 70.

Risiken und Verlusten einen Spielraum, der im Zweifel nach dem Prinzip der Bewertungsvorsicht ... auszufüllen ist.¹¹⁶

Es soll nun untersucht werden, ob es das Vorsichtsprinzip tatsächlich für die Gewährleistung der Kapitalerhaltung durch die Verhinderung einer zu hohen Gewinnausschüttung erforderlich macht, zukünftige Risiken und Verluste unter Verletzung des Stichtagsprinzips zu berücksichtigen. Dabei bedarf es einer Interpretation des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB in wörtlicher und systematischer Hinsicht.

IV § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB: Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste?

IV.1 Die „Entstehung“ von Risiken und Verlusten

Inwieweit zukünftige Risiken und Verluste bereits in der Bilanz zu berücksichtigen sind, ist dem Wortlaut des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB nur schwer zu entnehmen: Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB sind erkennbare Risiken und drohende Verluste dann zu berücksichtigen, wenn sie in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr „*entstanden*“ sind.¹¹⁷ Nach der deutschen Bestimmung wird ebenso darauf abgestellt, ob Risiken und Verluste „*bis zum Abschlussstichtag entstanden sind*“ (§ 252 dHGB). Wann ein Risiko oder ein Verlust als „entstanden“ gilt, lässt das Gesetz offen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass es für die Berücksichtigung zumindest einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Grundlage vor dem Bilanzstichtag bedarf. Damit sind Risiken und Verluste jedenfalls dann von § 201 Abs 2 Z 4 lit b ausgeschlossen, wenn sie in keinsten Weise einen Zusammenhang zu Ereignissen in den bereits abgelaufenen Perioden aufweisen.

Zum Beispiel ist eine erst nach dem Bilanzstichtag eintretende Naturkatastrophe, dem Wortlaut zufolge, nicht im abgelaufenen Geschäftsjahr entstanden und daher auch nicht zu berücksichtigen. Wie allerdings der Fall zu sehen ist, wenn die Naturkatastrophe bereits zum Abschlussstichtag im „Entstehen“ ist und die Auswirkungen, also die Schäden, erst nach dem Abschlussstichtag zum Ausdruck kommen, zeigt auf, dass die Abgrenzung in

¹¹⁶ Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 92; ebenso Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 71 f; Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 67: Dies ist insbesondere bei der Risikoeinschätzung entscheidend, weil dabei auch „subjektive Wertvorstellungen“ einfließen; zum Ermessensspielraum vgl auch Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 86.

¹¹⁷ Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 34; vgl Doralt/Mayr, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 19.

Einzelfällen schwierig sein kann. Problematisch ist die Beurteilung dann, wenn die Ursache für einen Schadenseintritt bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr lag, der Schaden selbst erst im Folgejahr eintritt. Ist das Risiko oder der Verlust bereits entstanden? Unterbleibt die notwendige Reparatur einer Maschine vor dem Bilanzstichtag und tritt aufgrund des Weiterbetriebes nach dem Bilanzstichtag ein Schaden ein, dann stellt sich die Frage, ob ein Risiko oder ein Verlust bereits im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand oder ob vielmehr erst der eingetretene Schaden nach dem Bilanzstichtag ausschlaggebend war und daher das Ereignis noch nicht zu berücksichtigen ist.

IV.2 Die Berücksichtigung „erkennbarer“ Risiken und „drohender“ Verluste

a) Eingrenzung durch das Realisationsprinzip

Eine Eingrenzung des Zeitraumes, wann ein Risiko oder Verlust als entstanden gelten kann, liefert § 201 Abs 2 Z 4 a UGB. Danach sind „nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen“.¹¹⁸ Von dieser Regelung sind Risiken und Verluste nicht betroffen und unterliegen einer eigenständigen Regelung in lit b. Vom Erfordernis der Realisation unterscheidet sich der Wortlaut des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB: Zu berücksichtigen sind dabei bereits „erkennbare Risiken“ und „drohende Verluste“. Darin kommt ein bestehendes Unsicherheitselement zum Ausdruck. Für den Ausweis eines erkennbaren Risikos oder eines drohenden Verlustes kann es daher nicht auf den Zeitpunkt der Realisation im Sinne des Realisationsprinzips ankommen. Der Zeitpunkt der „Entstehung“ eines Risikos oder eines Verlustes ist daher nicht mit dem Zeitpunkt der Realisation eines Gewinnes gleichzusetzen. Anstelle dessen ist ein Risiko oder ein Verlust schon vor dessen Realisation, also vor einem Umsatzakt, der zur tatsächlichen Verlust- oder Risikorealisation führt, auszuweisen.

Dieses Ergebnis spiegelt auch den Sinn und Zweck des Realisationsprinzips als Ausdruck des Vorsichtsprinzips wieder. Die als Realisationsprinzip umschriebene Beachtung von realisierten Gewinnen ist Folge des Vorsichtsprinzips.¹¹⁹ Dies bringt der BGH auf den Punkt: Das Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne zählt zu den wichtigsten Grundsätzen des Bilanzrechts und soll im Interesse der Gläubiger verhindern, dass unsichere Gewinne ausgeschüttet werden und hierdurch ein Substanzentzug eintritt, der

¹¹⁸ Vgl auch BFH 15.3.2000, II R 15/98; *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 43.

¹¹⁹ Vgl *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 43.

die Erhaltung des Grundkapitals als Haftungsgrundlage gefährden könnte.¹²⁰ Dagegen bedarf es der Berücksichtigung von Risiken und Verlusten, auch wenn diese noch nicht realisiert sind, um das Vorsichtsprinzip im Sinne der Kapitalerhaltung zu gewährleisten.

Auch nach dem BFH sollen drohende Verluste vor dessen Realisation antizipiert und als solche auch ausgewiesen werden.¹²¹ Die als Verlust ermittelten Beträge sollen so von der Gewinnverteilung ausgenommen und für einen späteren Bedarf bereitgehalten werden.¹²² Die daraus entstehende ungleiche Behandlung dient somit dem Zweck des Vorsichtsprinzips und führt daher dazu, Risiken und Verluste bereits vor deren Realisation auszuweisen und daher zugunsten der Kapitalerhaltung zu antizipieren.

Aus der unterschiedlichen zeitlichen Berücksichtigung von Risiken und Verlusten einerseits und Gewinnen andererseits ergibt sich folglich das Imparitätsprinzip.¹²³ Im Ergebnis müssen Risiken und Verluste zum Bilanzstichtag noch nicht am Markt „realisiert“ bzw. „verwirklicht“ sein, um berücksichtigt zu werden.¹²⁴

Im konkreten Beispiel wäre es daher nicht erforderlich auf einen möglichen Umsatzakt nach der Verwirklichung des Schadens aufgrund der unterlassenen Reparatur und des folgenden Weiterbetriebes zu warten, um die zeitliche Entstehung eines Risikos oder eines Verlustes annehmen zu können. Es hängt allerdings von weiteren Voraussetzungen nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB ab, ob bereits der nach dem Bilanzstichtag eingetretene Schaden zum Bilanzstichtag berücksichtigt werden kann. Aus diesem Grund bleibt dennoch die Frage offen, inwieweit auch zukünftig eingetretene Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, wenn sie bereits in den abgelaufenen Geschäftsperioden entstanden sind. Für die Berücksichtigung ist daher entscheidend, wann von einem „erkennbaren Risiko“ oder einem „drohenden Verlust“ gesprochen werden kann. Gleichfalls wird auch nach der dem § 201 UGB zugrundeliegenden Jahresabschlussrichtlinie auf „voraussehbare“ Risiken und „zu vermutende“ Verluste abgestellt.

¹²⁰ BGH 3.11.1975, II ZR 67/73, zu phasengleichen Dividendenrealisierung.

¹²¹ Vgl BFH 15.9.2004, I R 5/04; BFH 3.7.1956, I 118/55 U; *Bauer* in FS Stoll, 33.

¹²² BFH 23.6.1997, GrS 2/93.

¹²³ *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 34; nach *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Anm 93 „Verlustantizipationsprinzip“; *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 60; vgl *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 50; vgl auch *Bauer* in FS Stoll, 33.

¹²⁴ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44; *Jabornegg*, HGB, § 201 Rz 16; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 50.

b) Der Zeitpunkt des Vorliegens „erkennbarer Risiken“

§ 201 UGB fordert die Berücksichtigung „erkennbarer Risiken“, während in der Bilanzrichtlinie auf „voraussehbare Risiken“ abgestellt wird. *Altenburger* unterscheidet rein formell, ohne daraus unterschiedliche Konsequenzen abzuleiten: Für ihn stellt die österreichische Bestimmung auf ein „Erkenntnisproblem“ ab („erkennbar“). Demgegenüber wird mit dem Begriff der „Voraussehbarkeit“ in der Bilanzrichtlinie ein „Prognoseproblem“ angesprochen.¹²⁵ Auch die deutsche Bestimmung stellt, ähnlich wie die Richtlinie, auf „vorhersehbare“ Risiken ab.¹²⁶ Trotz dieser Unterschiede sind inhaltlich keine Differenzen zu erkennen.¹²⁷ Auch die Rechtsprechung scheint inhaltlich nicht zu unterscheiden zwischen „voraussehbaren“ und „erkennbaren“ Umständen und verwendet diese Begriffe gleichrangig ohne einen Hinweis auf eine unterschiedliche Bedeutung.¹²⁸ Für die Berücksichtigung eines Risikos bedarf es daher der „Erkennbarkeit“ oder „Voraussehbarkeit“.

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist die „Vorhersehbarkeit“ dann gegeben, wenn „eine vernünftige kaufmännische Beurteilung sie als mögliche künftige Wertminderung, Verluste oder Schulden erkennen muß und für ihren Eintritt eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht.“¹²⁹ Allerdings muss auch bei der Vorhersehbarkeit der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung berücksichtigt werden.¹³⁰ Aus dem Begriff der Erkennbarkeit ergibt sich, dass Risiken allerdings nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Unternehmer „erkennbar“ oder „vorhersehbar“ sind.

Die Einschränkung auf die Berücksichtigung bloß „erkennbarer“ oder „vorhersehbarer“ Risiken hat ihren Grund in der Praktikabilität: Nach *Baetge/Knüppe* könnte der Bilanzierende theoretisch „über jede mögliche Risikoursache nachdenken und danach streben, über die Existenz eines jeden Risikos möglichst umfassende Informationen zu sammeln. Praktisch unterliegt er aber bei der Bilanzierung zeitlichen Restriktionen und dem Wirtschaftlichkeitsprinzip“. Somit werden nur Risiken berücksichtigt, die „a priori einen

¹²⁵ *Altenburger*, RLG, 81.

¹²⁶ Nach § 252 Abs 1 Z 4 dHGB sind „alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind“.

¹²⁷ Vgl *Altenburger*, RLG, 79.

¹²⁸ Vgl VwGH 18.12.2001, 98/15/0177; VwGH 28.11.2001, 99/13/0254: „voraussehbar“. Auch nach *Altenburger* ist der Unterschied zwischen dem „sprachlich unglücklichen Begriff“ „vorhersehbare Risiken“ und der Wendung „erkennbare Risiken“ als zu geringfügig einzustufen, dass im Ergebnis die deutsche und die österreichische Vorschrift „dasselbe meinen“ (*Altenburger*, RLG, 79).

¹²⁹ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 74; ebenso *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 92, zu „erwartenden negativen Erfolgsbeiträgen“; dazu auch *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 35.

¹³⁰ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 92 und 96 mit Verweis auf *Leffson*, GoB⁷, 468 ff.

Verlust erwarten lassen“ und jene, über die dennoch Informationen vorhanden sind.¹³¹ Risiken, die nicht erkennbar und nicht voraussehbar sind, sind auch nicht zu berücksichtigen. Dazu zählen „sehr selten auftretende, außergewöhnliche Ereignisse, deren Eintrittswahrscheinlichkeit als vernachlässigbar gering veranschlagt werden“ muss. Diese sind als außerordentliche Aufwendungen in der Periode zu erfassen, in der sie tatsächlich eintreten.¹³²

Für die Erkennbarkeit als Kriterium muss allerdings ein Maßstab festgelegt werden: Entscheidend ist nach *Baetge/Knüppe* nicht die subjektive Vorhersehbarkeit eines Einzelnen, sondern der Umstand, ob ein „sachverständiger und gewissenhafter Kaufmann üblicherweise bei der Bilanzerstellung über derartige Ereignisse nachdenken muss, bzw sie für recht wahrscheinlich hält oder im anderen Fall am Abschlussstichtag – aus welchen Gründen auch immer – Informationen über einen wahrscheinlichen Verlust bereits vorliegen“.¹³³

c) Der Zeitpunkt des Vorliegens „drohender Verluste“

Dem Begriff der „drohenden“ Verluste im UGB steht der Begriff der „zu vermutenden“ Verluste in der Bilanzrichtlinie gegenüber. Der Ausdruck in der Richtlinie bringt nach *Altenburger* lediglich die „bestehende Unsicherheitssituation im Hinblick auf bereits entstandene Verluste“ besser zum Ausdruck als die analoge Formulierung im UGB; eine materielle Abweichung ist darin nicht zu sehen.¹³⁴ In der deutschen Fassung wird überhaupt nur die Berücksichtigung von „Verlusten“ gefordert. Daher wird teilweise die Auffassung vertreten, der Begriff „vorhersehbar“ bezieht sich auf Risiken und Verluste gleichermaßen.¹³⁵

¹³¹ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 399: ZB ist das Risiko einer Gebäudezerstörung nicht so wahrscheinlich, dass der Kaufmann einen Geologen oder Brandexperten um ein Gutachten über dieses Risiko bittet.

¹³² *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 400.

¹³³ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 400: Danach steht diese Sichtweise auch in Einklang mit den im Schrifttum angeführten Beispielen von werterhellenden Umständen.

¹³⁴ Ebenso *Altenburger*, RLG, 82. Anzumerken bleibt, dass die englischen Fassung der Bilanzrichtlinie selbst von „potential losses“ spricht, was übersetzt eher dem Begriff „mögliche Verluste“ entspricht und insoweit den „drohenden Verlusten“ im UGB nahekommt.

¹³⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 63 f und 74; ebenso *Winnefeld*, der auch für die Verluste die „Voraussehbarkeit“ entsprechend § 252 Abs 1 Nr 4 dHGB voraussetzt (Bilanzhandbuch⁴, E Rn 243); vgl auch *Altenburger*, RLG, 79: Dagegen sind die Abweichungen nach *Altenburger* hinsichtlich der erkennbaren bzw voraussehbaren Risiken und der drohenden bzw voraussehbaren Verluste „eng miteinander verknüpft“: Wird ein Risiko erkannt („Risikoerkennung“), lassen sich zugleich daraus resultierende Verluste „vorhersehen“ („Verlustprognose“); diese Verluste „drohen“, solange sie nicht eingetreten sind. Sind sie bereits „entstanden“, „drohen“ sie nicht mehr, ihre Höhe kann freilich ungewiß sein. *Altenburger* stört demnach die Zuordnung des Wortes „drohend“ zu Verlusten nach §

Dagegen ist bei Interpretation der Begriffe „Risiko“ und „Verlust“ festzustellen, dass sich die Vorhersehbarkeit nur auf Risiken beschränken kann.¹³⁶ Dies zeigt auch die Formulierung sowohl in der Bilanzrichtlinie als auch im UGB: Sowohl für Risiken als auch für Verluste werden unterschiedliche Adjektive verwendet. Das Wort „Risiko“ enthält bereits die Ungewißheit über die zukünftige Entwicklung.¹³⁷ Dagegen sind Verluste insoweit vergangenheitsorientiert, als sie bereits zum Bilanzstichtag dem Grunde nach vorhanden sind.¹³⁸ Es bedarf daher, anders als bei einem Risiko, keine Prognose über die zukünftige (ungewisse) Entwicklung. Verluste sind daher unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie „vorhersehbar“ sind, weil es insoweit nicht auf die zukünftige Entwicklung ankommt. Auf die Erkennbarkeit oder Vorausschbarkeit kommt es bei Verlusten insoweit nicht an, weil sie aus der Saldierung zweier bereits bestimmbarer Werte ermittelt werden können (zB Marktpreis oder Börsenkurs von Leistung und Gegenleistung). Sie sind daher, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens, stets zu berücksichtigen.¹³⁹ Ein Verlust droht dagegen dann nicht, insoweit der Verlust des einen Geschäftes einem Gewinn aus einem Kompensationsgeschäft gegenübersteht.¹⁴⁰ Es handelt sich daher bei drohenden Verlusten nicht um ein Problem der Erkennbarkeit, sondern um ein Bewertungsproblem. Daher kann sich der Begriff „vorhersehbar“ nur auf ein Risiko, als ein in der Zukunft eintretendes Ereignis, beziehen.

d) Ergebnis

Im Ergebnis sind – trotz sprachlicher Differenzen – keine inhaltlichen Abweichungen hinsichtlich der Verankerung der Werterhellung zwischen der Bilanzrichtlinie einerseits und der Bestimmung im UGB andererseits festzustellen. Unterschiede im Wortlaut sind nicht

201 UGB; am deutschen Text stört dagegen das Wort „vorhersehbar“ zu Verlusten, die bereits entstanden sind.

¹³⁶ Baetge/Knüppe in Leffson/Rückle/Großfeld, Handwörterbuch, 395 ff und Ballwieser in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 62, die den Begriff „vorhersehbar“ nur auf das Risiko beziehen; vgl dazu Vodrazka in GS-Lechner, 461 Fn 22. Winkeljohann/Geißler unterscheiden neben den vorhersehbaren Risiken und Verlusten die „feststehenden Risiken“, die am Bilanzstichtag „objektiv die Entwicklung hin zu einem ‚endgültig‘ negativen Ergebnis“ erwarten lassen und führen dabei die Drohverlustrückstellung als Beispiel an; diese sind „unabhängig vom (ggf späteren) Zeitpunkt des Bekanntwerdens“ zu berücksichtigen (in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 36).

¹³⁷ Nach Baetge/Knüppe wird der Begriff „Risiko“ im üblichen Sprachgebrauch und in der Betriebswirtschaftslehre als „Verlustgefahr“ interpretiert (in Leffson/Rückle/Großfeld, Handwörterbuch, 396).

¹³⁸ Vgl Baetge/Knüppe in Leffson/Rückle/Großfeld, Handwörterbuch, 396.

¹³⁹ Vgl Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 42; vgl auch BFH 23.6.1997, GrS 2/93; Fraberger/Petriz in Hirschler, Bilanzrecht, § 201 Rz 151.

¹⁴⁰ Vgl Doralt, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 37, zu einem „gekoppelten Geschäft“; Fraberger/Petriz in Hirschler, Bilanzrecht, § 201 Rz 150.

derart umfangreich, als diese nicht mittels einer richtlinienkonformen Interpretation zugunsten der Bilanzrichtlinie zu lösen wären.¹⁴¹ Auch die deutsche Formulierung weicht inhaltlich nicht von der Bilanzrichtlinie ab, auch wenn Unterschiede im Wortlaut festzustellen sind.¹⁴²

Für Risiken reicht es aus, dass die Gründe für deren Verwirklichung „erkennbar“ oder „voraussehbar“ sind. Verluste sind dagegen erst dann auszuweisen, wenn sie „drohen“, also ein (unrealisierter) Verlust aufgrund der Saldierung bestimmbarer Werte bereits besteht.¹⁴³ Sowohl für Risiken als auch für Verluste gilt weiters die Voraussetzung, dass beide bereits ihre Grundlage in einer abgelaufenen Geschäftsperiode haben müssen, um berücksichtigt werden zu können. Allerdings liefert die Interpretation der Begriffe „erkennbare Risiken“ und „drohende Verluste“ dennoch keinen weiteren Anhaltspunkt, um für oder gegen die Berücksichtigung von erst nach dem Stichtag sich konkretisierende Risiken oder Verluste zu sprechen. Aus den Begriffen ist aber abzuleiten, dass es zumindest nicht auf die tatsächliche Realisation ankommen kann, sondern Risiken und Verluste bereits dann zu berücksichtigen sind, wenn sie erstens bis zum Stichtag „entstanden“ sind und zweitens, wenn sie „erkennbar“ sind bzw. „drohen“.

¹⁴¹ Vgl. zur richtlinienkonformen Interpretation *Mayer*, EUV-EGV, Art 10 EGV, 19. Lfg, Rz 6, mit weiteren Nachweisen.

¹⁴² Das Fehlen des Wortes „alle“ gegenüber der Richtlinie führt nach *Altenburger* nicht dazu, dass die nationale Bestimmung sich nur auf einen Teil der Risiken und Verluste bezieht (*Altenburger*, RLG, 82). Zur deutschen Formulierung bestehen ebenso keine inhaltliche Abweichungen: Die österreichische Bestimmung ist zwar länger gefasst, weil Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind, wenn sie „in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind“. Nach der deutschen Bestimmung kommt es auf die vorhersehbaren Risiken und Verluste an, die „bis zum Abschlussstichtag entstanden“ sind. Die österreichische Bestimmung stellt darüber hinaus auf „Umstände“ ab, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind; die deutsche Bestimmung dagegen nimmt Bezug auf die vorgenannten Risiken und Verluste („wenn diese“); Art 31 der Bilanzrichtlinie stellt dabei auf „diese Risiken und Verluste“ ab. Demgemäß wird auch die österreichische Bestimmung zu lesen sein: Der Ausdruck „Umstände“ bezieht sich demnach auf die vorgenannten Risiken und Verluste. Damit werden die zum Abschlussstichtag bestehenden tatsächlichen Verhältnisse („Umstände“) stärker in den Vordergrund gerückt.

¹⁴³ Auch nach dem BFH sind Drohverlustrückstellungen für „objektiv zu erwartende („drohende“) Verluste“ zu bilden (vgl. BFH 23.6.1997, GrS 2/93). Der BFH fordert daher selbst das „Drohen“ des Verlustes. Der Begriff „erwartende“ stellt dagegen nicht auf ein Kenntnisproblem ab, sondern darauf, dass der Verlust noch nicht realisiert sein muss.

IV.3 Die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz

a) Konkretisierung durch Bestimmungen über Bilanzposten

Es stellt sich die Frage, in welcher Form künftige Risiken und Verluste in der Bilanz „zu berücksichtigen“ sind.

Neben der Verankerung allgemeiner Grundsätze der Bewertung in § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB sieht das UGB einzelne Bestimmungen vor, die den Ansatz und die Bewertung von Bilanzposten näher konkretisieren. Insoweit erweisen sich die kodifizierten GoB als generelle Norm, die hinter speziellere Vorschriften zurücktreten. GoBs bieten daher lediglich eine Auslegungshilfe für die Fälle, in denen das Gesetz „ergänzungsbedürftig ist oder Lücken läßt“.¹⁴⁴ Daher ist entscheidend, ob die Berücksichtigung künftiger Risiken und Verluste überhaupt in den Einzelvorschriften ermöglicht wird. Denn nur insoweit als die einzelnen Vorschriften den Ausweis von Risiken und Verlusten ermöglichen, können auch zukünftige Risiken und Verluste in der Bilanz berücksichtigt werden.

Auf welche Weise Risiken und Verluste in der Bilanz zu berücksichtigen sind, ist auf den ersten Blick nicht offensichtlich. Fest steht, dass Risiken und Verluste jedenfalls einen negativen Einfluss auf das Ergebnis eines Unternehmens haben. *Baetge/Knüppe* trennen Risiken und Verluste nach der Anzahl der eingetretenen Ereignisse, die das negative Ergebnis bedingen. Sie ordnen den Begriffen „Verlust“ und „Risiken“ unterschiedliche Zeitpunkte vor der möglichen Realisation zu. Danach liegt ein Risiko bereits dann vor, wenn „wenigstens eine der Ursachen eingetreten“ ist, „die einen negativen Erfolgsbeitrag wahrscheinlich werden lassen“. Dagegen liegt ein Verlust erst dann vor, wenn bereits sämtliche Voraussetzungen für das negative Ereignis eingetreten sind.¹⁴⁵

Diese Einteilung stimmt mit der Interpretation der Begriffe „erkennbare Risiken“ und „drohende Verluste“ überein. Während ein Risiko mit einer höheren Unsicherheit behaftet ist, weil eine Prognose über die zukünftige Entwicklung und den Eintritt weiterer Umstände erforderlich ist, sind sämtliche Voraussetzungen für einen (unrealisierten) Verlust aufgrund

¹⁴⁴ Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 13a, mit weiteren Verweisen.

¹⁴⁵ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 397; kritisch dazu *Ballwieser* in *Münchener Kommentar zum HGB*², § 252 Rn 63: Nach *Ballwieser* gelingt diese Abgrenzung jedoch nur „tendenziell“, weil als Verlustursache die Lieferung und Leistung noch fehlt, die aus dem unrealisierten letztendlich einen realisierten Verlust entstehen lässt. Für *Ballwieser* ist es allerdings denkbar, dass der Verlust zwar realisiert ist, aber erst nach dem Bilanzstichtag bekannt wird. Bei der Berücksichtigung werterhellender Umstände würde die Abgrenzung bei dem Verlust alle Ursachen erfassen.

der Saldierung von bestimmbar Werten bereits eingetreten. Für die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten im Jahresabschluss bedarf es allerdings konkreter Vorschriften.

Die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz kann nur aufgrund des Ansatzes oder der Bewertung von Vermögensgegenständen oder Schulden erfolgen. Entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung sind Vermögensgegenstände und Schulden „*einzel*n zu bewerten“ (§ 201 Abs 2 Z 3 UGB). Generell schließt die Einzelbewertung, sowohl für Risiken als auch Verluste, die Berücksichtigung allgemeiner Konjunktur- oder Wechselkursrisiken aus, die sich nicht auf einzelne Bilanzposten beziehen.¹⁴⁶ Für die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz ist es daher entscheidend, dass sie in Bilanzposten ihren Niederschlag finden.

b) Die Berücksichtigung von Verlusten in Bilanzposten

Der Begriff „Verlust“ in § 201 Abs 2 Z 4 UGB ist nicht gleichzusetzen mit dem Bilanzverlust nach § 231 Abs 2 Z 29 und Abs 3 Z 28 UGB.¹⁴⁷ Dennoch ist es dem Begriff immanent, dass ein Verlust nur dann vorliegen kann, wenn Werte überhaupt bestimmbar sind. Im Falle des Bilanzverlustes ist dies die Verringerung des Eigenkapitals. Das bedeutet, dass auch Verluste nur dann zu berücksichtigen sind, wenn Werte verlorengehen, die bereits davor bestanden und dieser Wertverlust einen negativen Einfluss auf einzelne Vermögensgegenstände oder Schulden hat.¹⁴⁸ Daher können Verluste nur dann berücksichtigt werden, wenn sie einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet werden können oder als Schulden auszuweisen sind.

Verluste können sich aus der Wertminderung eines bestehenden Vermögensgegenstandes (Wertminderung aus der Saldierung des Buchwertes mit dem beizulegenden Wert) ergeben. Die Verlustberücksichtigung aufgrund der Wertminderung ermöglicht die außerplanmäßige Abschreibung nach den §§ 204 Abs 2 und 207 Abs 1 und 2 UGB. Verluste können allerdings auch mittels Erhöhung von Schulden auszuweisen sein: Erhöht sich daher der beizulegende Wert bzw der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit, dann ist diese

¹⁴⁶ *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 61.

¹⁴⁷ Dasselbe gilt auch für den Begriff „Gewinn“, der sich bei der Verankerung des Realisationsprinzips nicht auf das positive Ergebnis eines Geschäftsjahres bezieht, sondern aus dem einzelnen Geschäftsfall.

¹⁴⁸ Vgl auch *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 395: Durch diese Interpretation des Begriffes „Verlust“ als Einzelverlust wird „entsprechend dem Vorsichtsgedanken vermieden, dass eine (1) Abwertung (Aufwertung) bei einzelnen Vermögensgegenständen (Schulden) aus dem Grund unterbleibt, dass bei anderen Vermögensgegenständen (Schulden) noch hinreichend stille Rücklagen vorhanden sind und dass (2) negative Erfolgsbeiträge bei einzelnen Absatzgeschäften nicht berücksichtigt werden, weil andere Absatzgeschäfte positive Erfolgsbeiträge erzielen“.

Erhöhung durch eine Zuschreibung zu berücksichtigen (vgl § 211 Abs 2 UGB). Darüber hinaus sind drohende Verluste aus schwebenden Geschäften aufgrund der Bestimmung des § 198 Abs 8 UGB in Form einer Rückstellung zu berücksichtigen. In diesem Fall ergibt sich die Wertminderung nicht aus einem bestehenden Vermögensgegenstand oder einer bestehenden Schuld, sondern aus einem grundsätzlich nicht bilanzierungspflichtigen Vorgang. Verluste können sich daher auch aus einem einzelnen, allerdings noch schwebenden Geschäft ergeben (Verlustüberhang aus der Saldierung von Leistung und Gegenleistung).

Verluste sind somit im Falle der Wertminderung eines Vermögensgegenstandes durch außerplanmäßige Abschreibung oder im Falle einer Wertsteigerung einer Verbindlichkeit durch Zuschreibung oder im Falle eines Verlustüberhangs aus einem schwebenden Geschäft durch Bildung einer Drohverlustrückstellung zu berücksichtigen.¹⁴⁹ Dieses Ergebnis stimmt auch mit den Ausführungen von *Baetge/Knüppe* überein: Danach gehören zum Begriff des Verlustes einerseits Einzelverluste aus der Abwertung von Vermögensgegenständen und Aufwertungen von Schulden und andererseits negative Unterschiedsbeträge aus einzelnen Absatzgeschäften.¹⁵⁰

c) Die Berücksichtigung von Risiken in Bilanzposten

Der Begriff des Risikos kann dagegen allgemein definiert werden als das Bestehen einer Unsicherheit über ein in Zukunft möglicherweise eintretendes negatives Ereignis. In Abgrenzung zu Verlusten sind Risiken nicht durch eine Wertminderung von Vermögensgegenständen oder einen drohenden Verlust aus schwebenden Geschäften zu berücksichtigen, weil die Wertminderung, wenn auch noch unrealisiert und damit insoweit nur drohend, bereits eingetreten sein muss. Dagegen kann ein Risiko nur dann bestehen, wenn der Eintritt ungewiss ist und somit lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich das Risiko als negatives Ereignis auch tatsächlich verwirklicht. In den Vorschriften über den Ausweis von Vermögensgegenständen ist allerdings keine Bestimmung zu finden, in der auch ein „Risiko“ zu berücksichtigen wäre. Lediglich eine bereits eingetretene Wertminderung führt zur außerplanmäßigen Abschreibung eines Vermögensgegenstandes. Somit bleibt nur der Ausweis unter den Schulden.

¹⁴⁹ Vgl *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44; nach *Winkeljohann/Geißler* sind Risiken dagegen durch Drohverlustrückstellungen zu berücksichtigen (in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 37); *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 251, zur Berücksichtigung von Verlusten durch Abschreibungen und Wertminderungen. Nach *Bertl/Hirschler* sind dagegen möglicherweise drohende Verluste auch durch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu berücksichtigen (RWZ 2000, 295 f).

¹⁵⁰ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 395.

Allerdings gelten Verbindlichkeiten als bereits entstanden und weisen insofern kein Unsicherheitsmerkmal auf. Lediglich durch Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten können Umstände berücksichtigt werden, die als noch nicht entstanden gelten und daher mit Unsicherheit behaftet sind. Risiken können daher nur unter den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten berücksichtigt werden.¹⁵¹ Die wörtliche Berücksichtigung von „Risiken“ kommt bei Rückstellungen in § 198 Abs 8 UGB dennoch nur hinsichtlich der Rückstellungsbildung von „Produkthaftungsrisiken“ zum Ausdruck.

d) Ergebnis

Zusammenfassend ergibt sich daher folgende Berücksichtigung von Risiken und Verlusten in der Bilanz:¹⁵²

- Wertmäßige Verluste (Wertminderungen) bei Vermögensgegenständen sind durch außerplanmäßige Abschreibungen nach § 204 Abs 2 UGB und nach § 207 Abs 1 UGB bzw bei Schulden durch Zuschreibungen (Werterhöhungen) zu berücksichtigen¹⁵³, während Verluste aus schwebenden Geschäften ausdrücklich durch die Bildung von Drohverlustrückstellungen nach § 198 Abs 8 UGB zu berücksichtigen sind.¹⁵⁴
- Risiken sind durch die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 198 Abs 8 UGB zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das Vorsichtsprinzip nicht nur auf die Bewertung – entsprechend der Überschrift zu § 201 UGB – beschränkt, sondern im Falle der

¹⁵¹ Vgl *Egger/Samer/Bertl*, HGB¹², 70 f; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 251, zur Berücksichtigung von Risiken durch Rückstellungen.

¹⁵² Vgl dazu auch *Bauer/Zehetner* in *Straube*, Wiener Kommentar GmbHG, 27. Lfg, § 82 Rz 43: „Vorhersehbare Verschlechterungen“ sind „etwa durch Abwertungen und Rückstellungsbildung“ zu berücksichtigen.

¹⁵³ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 484; *Egger/Samer/Bertl*, HGB¹², 70; vgl auch *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 50, zur Berücksichtigung von Wertverlusten; auch *Vodrazka* spricht von „verlustbringenden Ereignissen“ bei der Bewertung von Forderungen (in *GS-Lechner*, 463). Die Berücksichtigung von Wertminderungen ergibt sich aus dem Niederstwertprinzip, das zur Verwirklichung des Vorsichtsprinzips beiträgt (vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 63; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 15). Die Berücksichtigung der „Wertminderung“ von Vermögensgegenständen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führt, könnte allerdings auch nur von § 201 Abs 2 Z 4 lit c UGB erfaßt sein. Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit c UGB sind „Wertminderungen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder einem Verlust abschließt“.

¹⁵⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 63; vgl auch *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 50. Nach einer unverbindlichen Mitteilung der Kommission entstehen Verluste bei der Abrechnung von Geschäften (ABl C 16 vom 20.1.1998, 5).

Berücksichtigung eines Risikos oder eines Verlustes aus schwebendem Geschäft mittels Rückstellungsbildung auch den Ansatz von Schulden dem Grunde nach erfasst.¹⁵⁵

Allerdings bleibt die Risiko- und Verlustberücksichtigung in den Einzelbestimmungen auf den Stichtag beschränkt. Nach § 198 UGB sind Rückstellungen nur zu bilden, wenn sie zum Abschlussstichtag sicher oder wahrscheinlich sind. Auch Verluste können nur dann berücksichtigt werden, wenn sich diese aus einem gesunkenen Wert zum Stichtag ergeben (§ 198 Abs 8 Z 1 bzw § 204 Abs 2 und § 207 Abs 1 UGB). Die Berücksichtigung eines Risikos ist daher ausgeschlossen, wenn sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts erst nach dem Stichtag ergibt. Gleiches gilt auch für einen drohenden Verlust. Ein Verlust kann nur dann berücksichtigt werden, wenn dieser sich aus einer Wertminderung oder aus einem Überhang der Leistung und der Gegenleistung zum Stichtag ergibt.

IV.4 Die Notwendigkeit der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste in § 201 Abs 2 Z 4 lit b

a) Die Berücksichtigung aufgrund des Kapitalerhaltungsgrundsatzes

Nach den bisherigen Ergebnissen zeigt sich, dass die Berücksichtigung künftiger Risiken und Verluste insoweit ausgeschlossen ist, als aufgrund konkreter Bestimmungen betreffend einzelner Bilanzposten der Abschlussstichtag für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden entscheidend ist. Es stellt sich nun die Frage, ob der Zweck des Vorsichtsprinzips nicht dennoch gebietet, auch zukünftige Risiken und Verluste bereits zu berücksichtigen.

Das Vorsichtsprinzip dient, wie bereits festgestellt, der Kapitalerhaltung und insoweit dem Gläubigerschutz. Durch das Vorsichtsprinzip soll eine überhöhte Gewinnausschüttung verhindert werden.¹⁵⁶ Treten nun allerdings Risiken und Verluste nach dem Bilanzstichtag aber vor der Aufstellung des Jahresabschlusses ein, so könnten diese bereits berücksichtigt werden um eine überhöhte Gewinnausschüttung zu verhindern.

¹⁵⁵ Vgl auch *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 85; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 70; *Egger/Samer/Berti*, HGB¹², 71; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 50, zum Ausweis von Drohverlustrückstellungen.

¹⁵⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 75 und § 253 Tz 486; vgl auch *Baetge/Knüppe*, Handwörterbuch, 394.

Nach *Ciric* sollen daher erhebliche negative Wertveränderungen auch dann in der Bilanz zu berücksichtigen sein, wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag eintreten.¹⁵⁷ Der Grund dafür liegt nach *Ciric* in dem Vorrang des Gläubigerschutzes vor dem Gesellschafterschutz, wobei auch der (langfristig investierte) Gesellschafter dann ein Interesse an einer geringeren Ausschüttung haben kann, wenn die nach dem Stichtag eintretenden Risiken und Verluste das Unternehmen gefährden.¹⁵⁸

Dem ist zu entgegnen, dass eine Verringerung des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinnes auch durch andere Maßnahmen, wie die Bildung von Rücklagen aufgrund der eingetretenen Risiken und Verluste, möglich ist.¹⁵⁹ Es ist nicht allein Aufgabe der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, eine für die Lage des Unternehmens angemessene Gewinnausschüttung zu ermitteln.

Die Beschränkung des Ausschüttungsanspruches eines erzielten Gewinnes wird auch in gesellschaftsrechtlichen Vorschriften gefordert. Nach § 82 Abs 1 GmbHG haben die Gesellschafter Anspruch „auf den nach dem Jahresabschluss als Überschuß der Aktiven über die Passiven sich ergebenden Bilanzgewinn, soweit dieser nicht aus dem Gesellschaftsvertrag oder durch einen Beschluß der Gesellschafter von der Verteilung ausgeschlossen ist.“ Das bedeutet, dass auch der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss die Ausschüttung des ermittelten Gewinnes einschränken kann.

Darüber hinaus enthält § 82 Abs 5 GmbHG eine für den Fall der Entstehung von Risiken und Verlusten maßgebliche Bestimmung: „Wird den Geschäftsführern oder dem Aufsichtsrat in der Zeit zwischen dem Schlusse des Geschäftsjahres und der Beschlussfassung der Gesellschafter über den Jahresabschluss bekannt, dass der Vermögensstand der Gesellschaft durch eingetretene Verluste oder Wertminderungen erheblich und voraussichtlich nicht bloß vorübergehend geschmälert worden ist, so ist der nach der Bilanz sich ergebende Gewinn in einem der erlittenen Schmälerung des Vermögens entsprechenden Betrage von der Verteilung ausgeschlossen und auf Rechnung des laufenden Geschäftsjahres zu übertragen.“¹⁶⁰ Die Bestimmung impliziert dabei, dass für die Berücksichtigung von Risiken und Verluste im Jahresabschluss der Abschlussstichtag entscheidend ist und eine Berücksichtigung künftiger, nicht vorhersehbarer

¹⁵⁷ *Ciric*, GoW, 153; dagegen *Siegel/Schmidt* in BeckHbRI, 24. ErgLfg, B 161 Rz 132.

¹⁵⁸ *Ciric*, GoW, 146 f.

¹⁵⁹ Für diese Vorgehensweise *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 44; *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38; *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 37; *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

¹⁶⁰ Vgl dazu auch *Vodrazka* in GS Lechner, 462; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 17.

Verschlechterungen nicht möglich ist.¹⁶¹ Sie erfüllt damit den Zweck, den Gläubigerschutz mittels einer angemessenen Ausschüttung auch bei nach dem Bilanzstichtag eintretenden Verlusten sicherzustellen.¹⁶²

Für Aktiengesellschaften existiert eine Vorschrift ähnlich der des § 82 Abs 5 GmbHG nicht. Für den Fall von Risiken und Verlusten nach dem Bilanzstichtag ist allerdings die Bildung von Rücklagen vorgesehen.¹⁶³ Aus § 130 Abs 4 AktG ergibt sich, dass Rücklagen „zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten“ vorhanden sein können.

Aus den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ist ersichtlich, dass die Aufgabe der Kapitalerhaltung und daher die Beschränkung des Gewinnausweises nicht allein dem Jahresabschluss obliegen. Neben der Ermittlung des periodengerechten Gewinnes durch den Jahresabschluss bestehen andere Vorschriften, die den Grundsatz der Kapitalerhaltung garantieren sollen. Darüber hinaus ist der durch den Jahresabschluss ermittelte Gewinn nicht unbedingt auch ausschüttungsfähig, wie die Gewinnausschüttungsbeschränkungen des § 235 UGB zeigen.¹⁶⁴

b) Berücksichtigung aufgrund der Informationsfunktion des Jahresabschlusses

Die Nichtberücksichtigung von zukünftigen Verluste und Risiken ist allerdings dann problematisch, wenn erhebliche negative Veränderungen eintreten, über die der Leser des Jahresabschlusses nicht informiert wird und so zu einem falschen Urteil über die Lage des Unternehmens kommen könnte. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist negativen Ereignissen, die „ihre Ursache eindeutig in dem nach dem Abschlußstichtag liegenden Zeitraum haben“ und sich „wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens auswirken, dennoch durch eine „besonders vorsichtige Bewertung sowie durch die Bildung

¹⁶¹ Vgl *Bauer/Zehetner in Straube*, Wiener Kommentar GmbHG, 27. Lfg, § 82 Rz 43.

¹⁶² Vgl dazu auch *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³, § 82 Rn 3 und 10.

¹⁶³ Zur Rücklagenbildung im Falle von Verlusten nach dem Abschlussstichtag *Artmann in Jabornegg/Strasser*, AktG⁴, § 53 Rz 8, mwN.

¹⁶⁴ In § 235 UGB wird unter der Überschrift „Beschränkung der Ausschüttung“ bestimmt: „Der ausschüttbare Gewinn eines Geschäftsjahres darf nicht vermehrt werden: Z1. um einen Zuschreibungsbetrag auf Grund einer im Geschäftsjahr vorgenommenen Zuschreibung gemäß § 208 Abs.1 in Verbindung mit § 204 Abs.2, Z 2 um Erträge auf Grund einer im Geschäftsjahr vorgenommenen Auflösung der Bewertungsreserve aus anderen als den im § 205 Abs.2 genannten Gründen, Z3. um Erträge auf Grund der Auflösung von Kapitalrücklagen, die durch Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes gemäß § 202 Abs. 2 Z 1 in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert und dem höheren beizulegenden Wert entstanden sind.“ Insoweit kommt es zu einer Einschränkung der Ausschüttungsfähigkeit des durch den Jahresabschluss ermittelten Gewinnes.

von Rücklagen Rechnung zu tragen“.¹⁶⁵ Nach *Vodrazka* kann ein Schadensfall nach dem Bilanzstichtag auch Anlass sein, die Nutzungsdauer von anderen Vermögensgegenständen zu überprüfen und nötigenfalls eine Korrektur durchzuführen.¹⁶⁶ Der Abschlussstichtag steht allerdings auch hier der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste entgegen. Der Abschlussstichtag gilt aber nur eingeschränkt für einen Teil des Jahresabschlusses – die Bilanz. Dagegen ist die Berichterstattung davon nicht betroffen.¹⁶⁷

Leffson will daher das Problem der Nichtberücksichtigung nachträglicher Ereignisse lösen, indem über das Ereignis „sorgfältig berichtet“ wird; dies soll durch Bekanntgabe in Fußnoten, im Geschäftsbericht und Ähnlichem erfolgen.¹⁶⁸ Allein diese Vorgangsweise stimmt mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung überein.¹⁶⁹ Auch nach § 243 Abs 3 Z 2 UGB ist im Lagebericht auf die zukünftige tatsächliche Entwicklung einzugehen.¹⁷⁰ Danach hat der Lagebericht auch einzugehen auf „*Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind*“. Der Grund für die ausdrückliche Erwähnung liegt möglicherweise darin, über zukünftige Vorgänge, darunter auch zukünftige Risiken und Verluste, zu informieren, die in der Bilanz mangels Vorliegens am Abschlussstichtag noch nicht berücksichtigt werden konnten.¹⁷¹ Zukünftige Risiken und Verluste können daher umfangreich im Lagebericht zu erwähnen oder sonst informationspflichtig sein.¹⁷² Nach *Jabornegg* soll darüber hinaus nötigenfalls dem zuständigen Gesellschaftsorgan über Wertänderungen bzw Verluste zu berichten sein.¹⁷³

¹⁶⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 44; ebenso zur Rücklagenbildung *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38; *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 37; *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz*¹⁸, § 42 Rn 322; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

¹⁶⁶ *Vodrazka* in *GS-Lechner*, 462; dagegen *Leffson*, *GoB*⁷, 233 f, danach bleiben mögliche Schadensfälle ohne Auswirkung auf die Bewertung.

¹⁶⁷ *Naumann/Breker* in *HdJ*, 30. Lfg, I/7 Rn 125.

¹⁶⁸ Ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 44, zum nachträglichen Hinweis auf solche Ereignisse in Fußnoten oder im Geschäftsbericht bzw Anhang (mwN FG 2/1936 unter Nr 2); ebenso zur Erwähnung im Anhang *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 37.

¹⁶⁹ *Leffson* verweist dabei auf die steuerliche Rechtsprechung und auf die Vorgehensweise der Rechtsordnungen der Vereinigten Staaten, Kanada und England. Diese Lösung entspricht auch der in Deutschland herrschenden Meinung insofern, als auch „nach ihr über erhebliche verlustbringende Ereignisse des neuen Jahres, die nicht im vorgelegten Abschluß berücksichtigt werden, berichtet werden muß“, *GoB*⁷, 231 (mit Verweis auf das Fachgutachten 8/1933 des IDW).

¹⁷⁰ Dazu *Nowotny* in *Straube*, HGB II², § 243 Rz 29 ff; ebenso *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38, zur Berücksichtigung im Lagebericht nach § 289 Abs 2 Nr 1 dHGB.

¹⁷¹ Vgl *Nowotny* in *Straube*, HGB II², § 243 Rz 30 f.

¹⁷² *Jabornegg*, HGB, § 201 Rz 17; vgl auch *Vodrazka* in *GS Lechner*, 458 und 468; ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 44; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 246a; *Bertl/Fraberger*, RWZ 1998, 110.

¹⁷³ *Jabornegg*, HGB, § 201 Rz 17.

c) Ergebnis

Im Ergebnis erweist sich die Kapitalerhaltung auch ohne Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste in § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB als gewährleistet. Die Verhinderung einer zu hohen Gewinnausschüttung aufgrund von Risiken und Verlusten, die nach dem Bilanzstichtag eintreten, erfolgt nicht nur aufgrund von Bilanzvorschriften, wie zum Beispiel der Rücklagenbildung, sondern auch aufgrund anderer unternehmensrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen. Darüber hinaus kann das Informationserfordernis nicht ins Treffen geführt werden, um zukünftige Risiken und Verluste zwingend in der Bilanz zu berücksichtigen. Die Erläuterung im Lagebericht oder im Anhang ist daher ausreichend um den Leser einen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu vermitteln.

In Abgrenzung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten zum Bilanzstichtag bleiben Risiken und Verluste nach dem Bilanzstichtag in der Bilanz sowohl hinsichtlich dem Ansatz und der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden unberücksichtigt.¹⁷⁴ Dies gilt auch für den Fall, dass sie unternehmensbedrohend sind.¹⁷⁵

V § 201 Abs 2 Z 4 lit b als Ausdruck einer stichtagskonformen, vorsichtigen Bewertung

V.1 Einschränkung des Vorsichtsprinzips durch das Stichtagsprinzip

Nach den bisherigen Ergebnissen und der Rechtsprechung erfordert auch das Vorsichtsprinzip grundsätzlich keine weitergehende Vorwegnahme noch nicht realisierter Verluste, als es die einzelnen Bestimmungen über Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen bzw Zuschreibungen vorsehen.¹⁷⁶ Die Grenze der vorsichtigen Bewertung ist daher der Abschlussstichtag. Das bringen auch *Baetge/Knüppe* zum Ausdruck: „Das Konzept des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, nämlich die möglichst periodengerechte Erfolgs- und Reinvermögensermittlung, würde durch die Verlustantizipation somit völlig

¹⁷⁴ *Leffson*, GoB⁶, 210; *Jabornegg*, HGB, § 201 Rz 17; vgl dazu auch *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210,

¹⁷⁵ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 17.

¹⁷⁶ BFH 16.11.1982, VIII R 95/81, zu Rückstellungen; VwGH 23.4.1965, 768/64; ebenso *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 51.

konterkariert. Eine Begrenzung der zu berücksichtigenden Risiken – auf die bereits im Geschäftsjahr entstandenen – entspricht daher den Wertungen des Gesetzes.“¹⁷⁷

Das Vorsichtsprinzip hat daher seine Grenze im Stichtagsprinzip und im Periodisierungsprinzip. Risiken als auch Verluste sind, wie bereits festgestellt, durch Rückstellungen und Wertminderungen zu berücksichtigen. Nach § 198 Abs 2 UGB sind Rückstellungen dann zu bilden, wenn die Entstehung zum Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher ist. Für eine zu berücksichtigende Wertminderung ist ebenso der Wert zum Bilanzstichtag entscheidend. Somit ist auch die Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste durch das Stichtagsprinzip beschränkt. Nach *Selchert in Küting/Weber* sind, mit Verweis auf § 252 Abs 1 Nr 4 HGB, nach dem Bilanzstichtag „gewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der am Bilanzstichtag bereits verursachten Risiken und Verluste“ zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Risiken und Verluste, die nach dem Abschlussstichtag erst neu entstanden sind, bzw die nach dem Bilanzstichtag liegende Erhöhung von Risiken und Verlusten.¹⁷⁸

Die Einschränkung auf zum Stichtag entstandene Risiken und Verluste hat daher auch seinen Grund in der Periodenabgrenzung: Würde nach *Baetge/Knüppe* das Gesetz nicht auf bereits „entstandene“ Risiken abstellen, dann könnten „alle bis zum Lebensende des Unternehmens vorhersehbaren Risiken antizipiert werden“.¹⁷⁹ Dagegen wird verlangt, dass sowohl Risiken und Verluste an die früheren Geschäftsperioden anknüpfen, um überhaupt berücksichtigt werden zu können. *Leffson* bringt dies auf den Punkt: Das Vorsichtsprinzip betrifft ausschließlich „die Folgen erfolgsmindernder in der Folgezeit abzuwickelnder Geschäfte.“¹⁸⁰ Voraussetzung dazu ist, dass diese Folgen aus Dispositionen oder zu erwartende Tatbeständen vor dem Bilanzstichtag stammen. Das Vorsichtsprinzip findet aufgrund des Periodenprinzips daher dann seine Grenzen, wenn die Ereignisse, die zu einer anderen Bewertung der Bilanzposten führen, erst nach dem Bilanzstichtag eintreten.¹⁸¹

¹⁷⁷ *Baetge/Knüppe in Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 396.

¹⁷⁸ *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 97.

¹⁷⁹ *Baetge/Knüppe in Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 396; vgl auch *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 62: *Ballwieser* sieht aufgrund der notwendigen Entstehung von Risiken und Verlusten die Trennung von Risiken als „zukunftsorientiert“ und Verlusten als „vergangenheitsorientiert“ als „künstlich“.

¹⁸⁰ *Leffson*, GoB⁶, 208 ff.

¹⁸¹ *Leffson*, GoB⁶, 208 und 209. Für *Leffson* klärt das Ereignis eines Brandes nach dem Bilanzstichtag alle Zweifelsfragen, die bisher bezüglich der Nutzungsdauer bestanden. Er fragt daher, ob ein solches Ereignis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses unberücksichtigt bleiben darf, obwohl er das Ereignis aufgrund der Periodenabgrenzung dennoch dem kommenden Wirtschaftsjahr zuordnet. Er verweist dabei auf die zu diesem Zeitpunkt fragwürdig gewordene Ansicht, insbesondere auch in einem Fachgutachten IDW 2/1936 vertretenen Auffassung, dass der Kaufmann solche Wertänderungen zwar nicht antizipieren muss, aber es darf.

Teilweise wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass in Artikel 31 der Bilanzrichtlinie bzw § 201 UGB lediglich der bisherige durch die Rechtsprechung entwickelte allgemeine Grundsatz der Werterhellung kodifiziert worden ist.¹⁸² Insoweit bedeutet dies, dass die gesetzliche Verankerung der Werterhellung die bisher vorhandene Bedeutung des allgemeinen Grundsatzes der Werterhellung beinhaltet und ihn lediglich in gesetzlicher Form bestätigt. Allerdings stellt sich die Frage, warum die Berücksichtigung von Informationen nach dem Abschlussstichtag über Umstände, die bereits in einem abgelaufenen Geschäftsjahr „entstanden“ sind, ausdrücklich nur hinsichtlich des Vorsichtsprinzips vorgesehen ist und eine allgemeine Kodifizierung dieses, in der Rechtsprechung anerkannten, Grundsatzes ausgeblieben ist.

V.2 § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB als Ausdruck der werterhellenden Informationserlangung bei erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten

Welche besondere Bedeutung kommt § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB im Hinblick auf die ausdrückliche Erwähnung der Berücksichtigung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten demnach zu?

Die gesetzliche Verankerung dient der Berücksichtigung von besonderen Umständen, die großteils ungeplant eintreten und oftmals erst nach dem Bilanzstichtag ersichtlich sind. Die Bestimmung dient daher der Berücksichtigung derartiger Umstände: Nach dem Wortlaut sollen erkennbare Risiken und drohende Verluste auch dann berücksichtigt werden, „*selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind*“. Erkennbare Risiken und drohende Verluste sind jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Abschlussstichtag bekannt waren. Im Gegensatz zu planmäßigen Entwicklungen des Unternehmens in Form von Umsätzen, Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, Aufnahme von Verbindlichkeiten und Sonstiges, liegen Risiken und Verluste nicht im Plan des Unternehmers. Sie treten vielmehr überraschend zum Vorschein und unterliegen daher auch keiner ständigen Kontrolle. Oftmals treten diese Umstände erst im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung zu Tage. Darüber hinaus ergibt sich die Besonderheit bei Risiken und Verlusten, dass diese häufig erst im Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Verwirklichung dem Unternehmer bekannt werden.

¹⁸² Vgl BFH 16.12.1998, I R 50/95: „Und da durch § 252 HGB lediglich die hergebrachten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung kodifiziert worden sind...“; der BFH leitete daraus ab, dass entsprechend dem Wortlaut möglicherweise nur vorhersehbare Risiken und drohende Verluste dem Grundsatz der Werterhellung unterliegen, nicht dagegen das Realisationsprinzip; vgl auch Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 39: „Im Rahmen des Vorsichtsprinzips wurde das Erfordernis der Berücksichtigung werterhellender Umstände ausdrücklich kodifiziert“.

Allerdings würde es nicht ausreichen, Risiken und Verluste erst dann zu berücksichtigen, wenn sie verwirklicht sind. Sie sind aufgrund des Vorsichtsprinzips somit bereits dann auszuweisen, wenn sie lediglich „erkennbar“ sind oder „drohen“. § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB trägt diesem Umstand durch eine ausdrückliche Bestimmung Rechnung, wenn Risiken und Verluste erst nach dem Abschlussstichtag bekannt werden. Diese Bestimmung zwingt daher den Unternehmer, erst nachträglich bekannt werdende Risiken und Verluste daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht bereits in einem abgelaufenen Geschäftsjahr „entstanden“ sind und zum Abschlussstichtag vorlagen und daher aufwandswirksam zu berücksichtigen sind. Damit soll das Erfordernis erfüllt werden, bereits am Bilanzstichtag entstandene, erkennbare Risiken und bereits entstandene, drohende Verluste unabhängig davon zu berücksichtigen, wann sie dem Unternehmer tatsächlich zu Kenntnis gelangen. Auch nach *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* sind in der Unternehmensbilanz „sogenannte werterhellende Tatsachen“ bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, wenn das verlustbringende Ereignis vor dem Abschlussstichtag eintritt und „daraus resultierende Risiken und drohende Verluste erst durch spätere Informationen“ bekannt werden.¹⁸³

VI Die Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b in der Steuerbilanz

VI.1 Die Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG

Nach § 5 EStG sind für die Gewinnermittlung der rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden die „unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend, außer zwingende steuerrechtliche Vorschriften treffen abweichende Regelungen“. Unter diesen Grundsätzen ist auch § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB zu verstehen: § 201 UGB gilt entsprechend der Überschrift als Kodifizierung der allgemeinen Grundsätze der Bewertung und gilt grundsätzlich auch in der Steuerbilanz eines § 5-Gewinnermittlers, sofern dem nicht zwingende steuerrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Insbesondere sind daher steuerrechtliche Vorschriften zu untersuchen, die die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten auch bei Bekanntwerden nach dem Bilanzstichtag einschränken.

Eine ausdrückliche Ablehnung der Berücksichtigung des nachträglichen Kenntnisstandes ist dem EStG nicht zu entnehmen. Eine Abweichung ergibt sich somit nur aus einzelnen

¹⁸³ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44.

Bestimmungen über den Ansatz und die Bewertung von Wirtschaftsgütern und Rückstellungen bzw Verbindlichkeiten.

Hinsichtlich der Berücksichtigung erkennbarer Risiken sieht § 9 EStG eine Rückstellungsbildung in eingeschränktem Maße vor. Auch Rückstellungen für spezielle ungewisse Verbindlichkeiten (Abfertigungen, Pensionen) sind nur unter gewissen Voraussetzungen und eingeschränkt anzusetzen (§ 9 Abs 3, Abs 5 und § 14 EStG). Beschränkungen gelten auch für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

Hinsichtlich der Berücksichtigung einer Wertminderung ergeben sich grundsätzlich keine Einschränkungen, mit Ausnahme der nicht zulässigen pauschalen Wertberichtigung von Forderungen (§ 6 Z 2 lit a EStG). Insoweit ist, abgesehen von den steuerlich zwingenden Abweichungen, aufgrund der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Rechnungslegungspflicht auch das Vorsichtsprinzip in der Steuerbilanz zu beachten.¹⁸⁴ Daher ist § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB anzuwenden, soweit die Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste in der Steuerbilanz vorgesehen ist.

VI.2 Die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG

Fällt der Unternehmer allerdings nicht unter § 5 Abs 1 EStG, dann ist der Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG erster Satz, der „*durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres*“. Der Steuerpflichtige muss die Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz), abweichend von den „unternehmensrechtlichen“ Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, nach den „allgemeinen“ Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung erstellen.¹⁸⁵ Erkennbare Risiken und drohende Verluste iSd § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB sind daher dann nicht nachträglich zu beachten, wenn dies nicht durch die allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geboten wäre.

Zu diesen allgemeinen Grundsätzen gehören jene Grundsätze, die sich aus dem Wesen eines Betriebsvermögensvergleiches ergeben.¹⁸⁶ Diese unterscheiden sich allerdings nach übereinstimmender Auffassung von den Grundsätzen des § 201 UGB hinsichtlich des

¹⁸⁴ Vgl Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 62. Dies gilt auch, obwohl teilweise zwingende steuerrechtliche Regelungen das Vorsichtsprinzip einschränken (zB einschränkende Rückstellungsbildung nach § 9 und § 14 EStG).

¹⁸⁵ § 4 Abs 2 erster Satz EStG; vgl Doralt, EStG, 11. Lfg, § 4 Tz 125, mit Verweis auf die EB zu § 4 Abs 2 EStG 1988.

¹⁸⁶ Quantschnigg/Schuch, EStG, § 4 Tz 16.1.1; Doralt/Mayr, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

Vorsichtsprinzips.¹⁸⁷ Das Vorsichtsprinzip kommt zwar in einzelnen Bestimmungen des EStG mittelbar zum Ausdruck: Nach § 6 EStG kann ein niedrigerer Teilwert zu einer Teilwertabschreibung führen; dagegen ist eine Werterhöhung über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht zulässig (§ 6 Z 2 lit a). Im Steuerrecht ist nach § 6 Z 1 und Z 2a EStG das Anlagevermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG ist dieses Wahlrecht allerdings insoweit eingeschränkt, als die unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend sind und daher die Abschreibung zwingend ist.¹⁸⁸

Zwar können nach § 9 EStG Rückstellungen in der Steuerbilanz gebildet werden. Das EStG schränkt das Vorsichtsprinzip im Steuerrecht dennoch erheblich ein: Während in der Unternehmensbilanz eine grundsätzliche Pflicht zur Rückstellungsbildung und zur Befolgung des Niederstwertprinzips besteht, sieht das Steuerrecht ein Wahlrecht vor, voraussehbare Risiken und drohende Verluste zu berücksichtigen.¹⁸⁹ Wahlrechte sind allerdings nach *Doralt* mit dem Vorsichtsprinzip „unvereinbar“.¹⁹⁰ *Doralt* sieht auch keine Notwendigkeit der Verlustvorsorge im Steuerrecht: Die Belastung mindert spätestens im Zeitpunkt der Verausgabung den steuerlichen Gewinn und insoweit bleibt das Leistungsfähigkeitsprinzip gewahrt. Das Realisationsprinzip reicht danach aus, um nur das am Markt erzielte Einkommen der Besteuerung zu unterziehen.¹⁹¹ Somit ist zumindest das Vorsichtsprinzip – teilweise –, im Sinne der Berücksichtigung von nur realisierten Gewinnen, verwirklicht. Das Realisationsprinzip gilt auch für das Steuerrecht: Nach dem BFH würde der Ausweis eines noch nicht realisierten Gewinnes dem im Steuerrecht geltenden Grundsatz kaufmännischer Vorsicht widersprechen.¹⁹² Nach

¹⁸⁷ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 4 Tz 16.1.1; *Doralt*, EStG, 11. Lfg, § 4 Tz 127; *Zorn in Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 8. Das Realisationsprinzip soll dennoch für die Steuerbilanz anwendbar sein.

¹⁸⁸ VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121.

¹⁸⁹ Vgl. *Zorn in Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 39. Nach *Quantschnigg/Schuch* ist das Ansatzwahlrecht bei Rückstellungen darauf zurückzuführen, dass für die Unternehmensbilanz grundsätzlich ein „möglichst hoher Grad an Genauigkeit der Gewinnermittlung“ gewährleistet sein soll, während dies für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 nicht erforderlich ist. Insoweit ist auch das Wahlrecht zur Rechnungsabgrenzung zu verstehen (EStG, § 4 Tz 16.1.3 mit Verweis auf *Hofians*, Bilanzierungshilfen, 119 f; vgl. auch VwGH 2.6.1976, 1667/75, allerdings im Ergebnis zum verpflichteten Ausweis einer Verbindlichkeit). Der VwGH vertritt unter Berufung auf den Grundsatz der Bilanzwahrheit jedoch vereinzelt eine Pflicht zur Rückstellungsbildung auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 (vgl. VwGH 2.6.1976, 1667/75, zur Bürgschaftsverpflichtung).

¹⁹⁰ *Doralt*, EStG, 11. Lfg, § 4 Tz 127; vgl. auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube*, HGB II², § 201 Rz 62.

¹⁹¹ *Doralt*, EStG, 11. Lfg, § 4 Tz 128/1; ebenso *Zorn in Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 11. Dagegen ist nach *Beiser* das Imparitätsprinzip notwendig, um zu verhindern, dass „unsichere Gewinne“ der Besteuerung unterzogen werden (*Beiser*, Steuern⁶, 120).

¹⁹² BFH 27.5.1964, IV 352/62 U.

Quantschnigg/Schuch gilt das Realisationsprinzip als „zeitrichtige Erfassung von Erträgen und Aufwendungen“ bereits aufgrund der allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für das Steuerrecht.¹⁹³

VI.3 Die werterhellende Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste in der Steuerbilanz

Aufgrund der fehlenden Verpflichtung der Berücksichtigung aller nach dem UGB vorgeschriebenen erkennbaren Risiken und drohenden Verluste ist die Anwendung der Berücksichtigung nachträglich bekannt gewordener Umstände eingeschränkt.¹⁹⁴ Eine Verpflichtung könnte sich allerdings nur dann ergeben, wenn aufgrund der Bewertungsstetigkeit das Wahlrecht insoweit einschränkt wird, als erkennbare Risiken und drohende Verluste in der Folge zwingend zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung nachträglicher Umstände wäre entweder nur durch eine analoge Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB gefordert oder aus einem allgemeinen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ableitbar. Entscheidend kann somit auch hier nur sein, ob für die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten der Kenntnisstand zum Bilanzstichtag ausschlaggebend ist oder ob auch Umstände zu berücksichtigen sind, die erst nachträglich bekannt werden.

VII Ergebnis

§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB enthält den Grundsatz, dass erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen sind, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Diese im Zuge des Vorsichtsprinzips verankerte Bestimmung fordert zwar die Berücksichtigung der Kenntnis nach dem Abschlussstichtag, hat aber nicht zum Inhalt zukünftige erkennbare Risiken und drohende Verluste über den Bilanzstichtag hinaus zu berücksichtigen. Dies zeigt sowohl die Auslegung der Bestimmung selbst als auch die fehlende Notwendigkeit der Einschränkung einer Gewinnausschüttung als Ausprägung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes.

¹⁹³ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 4 Tz 16.1.1; vgl auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 223; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 35 und 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 4.

¹⁹⁴ Vgl auch *Bertl/Fraberger*, RWZ 1996, 238.

Die Bestimmung des ausschüttungsfähigen Gewinnes obliegt daher nicht allein dem Jahresabschluss. Auch andere Maßnahmen und Entscheidungen auf gesellschaftsrechtlicher und unternehmensrechtlicher Grundlage schränken die Gewinnausschüttung ein. Auch dem Informationsbedarf des Lesers des Jahresabschlusses wird insofern entsprochen, als über nach dem Bilanzstichtag entstandene, erkennbare Risiken und drohende Verluste im Lagebericht oder im Anhang zu berichten ist.

Eine bilanzielle Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste auf Ebene der Ermittlung des Bilanzergebnisses ist auch gar nicht vorgesehen: Die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken in Form einer Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten deutet darauf hin, dass Risiken nur dann zu berücksichtigen sind, wenn ihr Eintritt am Bilanzstichtag „wahrscheinlich“ ist. Darüber hinaus sind auch drohende Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als eine Wertminderung zum Bilanzstichtag vorliegt oder ein Verlust aus schwebendem Geschäft zum Bilanzstichtag droht. Im Ergebnis ist daher die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten auf Umstände zum Bilanzstichtag beschränkt.

§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB enthält einen anderen Zweck als die Vorwegnahme zukünftiger Risiken und Verluste: Die Bestimmung beinhaltet eine Verpflichtung dahingehend, nach dem Bilanzstichtag erkennbare Risiken und drohende Verluste daraufhin zu untersuchen, ob sie bereits am Bilanzstichtag entstanden sind und daher auch auszuweisen wären. Diese Notwendigkeit der ausdrücklichen Berücksichtigung ergibt sich aus dem Vorsichtsprinzip, wobei am Bilanzstichtag bestehende erkennbare Risiken und drohende Verluste zwingend zu berücksichtigen sind.

Der ausdrücklichen Erwähnung der Berücksichtigung von Risiken und Verlusten liegt möglicherweise die Begründung zugrunde, dass diese Ereignisse oftmals nicht planmäßig stattfinden und der Unternehmer daher zum Bilanzstichtag über das Bestehen eines Risikos oder Verlustes nicht informiert ist. Am Bilanzstichtag bestehende Risiken und Verluste werden häufig erst nach dem Bilanzstichtag infolge der tatsächlichen Realisation bekannt. Durch § 201 Abs 2 Z 4 lit b wird daher gewährleistet, dass unabhängig vom Wissensstand des Unternehmers am Bilanzstichtag bestehende, erkennbare Risiken und drohende Verluste berücksichtigt werden.

Für die steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG ergibt sich die Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und insoweit auch die verpflichtende Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b. Dagegen ist für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG das Vorsichtsprinzip und damit die Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste nur eingeschränkt umgesetzt. Eine verpflichtende Berücksichtigung könnte sich allerdings dennoch aus den

allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben: Eine analoge Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b wäre nur dann zulässig, wenn eine Verpflichtung zur Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste aufgrund des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit besteht und daher auch für die Steuerbilanz der nachträgliche Kenntnisstand zu berücksichtigen wäre.

KAPITEL 4

Die Maßgeblichkeit des Stichtagsprinzips

I	Der Stichtag als maßgeblicher Zeitpunkt des Ansatzes und der Bewertung	62
II	Die Entstehung des Problems der Werterhellung.....	63
III	Werterhellende Umstände als Ausdruck des Stichtagsprinzips	64
IV	Die Werterhellung in Literatur und Rechtsprechung	66
IV.1	Die Berücksichtigung werterhellender Umstände als Bilanzierungsgrundsatz	66
IV.2	Grundsätzliche Unterschiede im Inhalt und in der Anwendung	66
IV.3	Abgrenzung nach RG und RFH	67
IV.4	Abgrenzung nach der Rechtsprechung des VwGH und österreichischer Literatur	68
IV.5	Abgrenzung nach der Rechtsprechung des BFH und der deutschen Literatur	71
IV.6	Zusammenfassende Abgrenzung werterhellender und wertbeeinflussender Umstände	73
IV.7	Problematik der Abgrenzung in Rechtsprechung und Literatur	73
V	Die unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen	74
V.1	Subjektive und objektive Konzeption	74
V.2	Die subjektive Wertaufhellungskonzeption	74
V.3	Die objektive Wertaufhellungskonzeption	77
V.4	Objektive oder subjektive Wertaufhellungskonzeption?.....	79
a)	Die Unterschiede beider Konzeptionen	79
b)	Das Problem der Bestimmung der „Wissbarkeit“	80
c)	Das Problem der Bestimmung der „objektiven Verhältnisse“	81
d)	Fehlen eines maßgeblichen Abgrenzungskriteriums	82
VI	Das maßgebliche Abgrenzungskriterium	84
VI.1	Das Objektivierungserfordernis von Ansatz und Bewertung	84
VI.2	Realisierbarer Marktwert zum Stichtag als Maßstab	85
a)	Objektivierungserfordernis: Stichtagswert als objektiver Wert.....	85
b)	Bestimmung des realisierbaren Marktwertes	86
VI.3	Die objektiv vorliegenden Ansatzvoraussetzungen zum Stichtag als Maßstab.....	88
VI.4	Die Berücksichtigung der Entwicklung nach dem Stichtag	88
a)	Das Kriterium der Vorhersehbarkeit als Abgrenzung werterhellender Umstände	88
b)	Einfluss der nachträglichen Entwicklung auf den realisierbaren Marktwert.....	90
c)	Der mögliche Rückschluss als Abgrenzung werterhellender Umstände	92
VII	Die Anwendung des Stichtagsprinzips und der Werterhellung in der Steuerbilanz	95
VIII	Ergebnis	96

I Der Stichtag als maßgeblicher Zeitpunkt des Ansatzes und der Bewertung

Wie die beiden letzten Kapitel gezeigt haben, liegt eine Rechtfertigung in der Berücksichtigung von Informationen nach dem Stichtag in der richtigen Aufwands- und Ertragszuordnung zugunsten des Periodenprinzips.

Aus dem Vorsichtsprinzip folgt auch die Berücksichtigung von nach dem Stichtag bekannt gewordenener, zum Stichtag bereits erkennbarer Risiken und drohender Verluste. Wie auch bereits gezeigt wurde, ordnet das Gesetz die Aufwands- und Ertragszuordnung über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zu einem Stichtag der richtigen Periode zu. Auch das Vorsichtsprinzip bleibt dabei auf die zum Stichtag bestehenden Risiken und Verluste beschränkt. Darüber hinaus ergibt sich die jährliche Pflicht zur Rechenschaftslegung, dass der Unternehmer für den Zeitraum eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluß aufzustellen hat (§ 193 Abs 2 UGB). Das Gesetz nennt zur Abgrenzung der einzelnen Perioden den Abschlussstichtag als maßgeblichen Ansatz- und Bewertungszeitpunkt: Nach § 201 Abs 2 Z 3 UGB sind „die Vermögensgegenstände und Schulden ... zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten“. Darin kommt der Grundsatz der Bewertung nach den Verhältnissen des Abschlußstichtages zum Ausdruck.¹⁹⁵ Daraus folgt, dass grundsätzlich alle Geschäftsvorfälle dieses Tages bis 24 Uhr noch zu berücksichtigen sind.¹⁹⁶ Aufgrund der Maßgeblichkeit des Stichtages für den Ansatz und die Bewertung spricht man auch vom Stichtagsprinzip. Nach *Winkeljohann/Geißler* ist das Stichtagsprinzip „ein wesentlicher und unverzichtbarer Grundsatz für die Rechnungslegung über eine durch das Geschäftsjahr bestimmte Rechnungsperiode“.¹⁹⁷

¹⁹⁵ *Altenburger*, RLG, 86; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 38; zur gleichlautenden deutschen Vorschrift *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 37; Danach enthält die Vorschrift „zwei voneinander unabhängige Grundsätze“: „den Grundsatz der Bewertung nach den Verhältnissen des Abschlußstichtages (Stichtagsprinzip) sowie den Grundsatz der Einzelbewertung“; *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 27; *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 78; *Baetge/Zülch* in *HdJ*, 39. Lfg, I/2 Rn 61; ebenso für die Steuerbilanz *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 34.1; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 36. Lfg, § 6 allgemein Tz 6; die EB zu § 201 HGB erwähnen allerdings nur den Grundsatz der Einzelbewertung. Unerwähnt bleibt das Stichtagsprinzip auch bei *Baetge/Hense*, DStR 1987, 382 zur Kommentierung der gleichlautenden Bestimmung § 252 Abs 1 Nr. 3 dHGB.

¹⁹⁶ *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 239. Lfg, § 5 Anm 210; *Nowotny* in *Straube*, HGB II², § 193 Rz 11; entspricht auch dem 1. Jänner 0.00 Uhr, vgl. VwGH 28.11.1978, 2067, 2137, 2138/78: „Jede andere Betrachtungsweise führt dazu, dass die Vorfälle des letzten Tages eines Wirtschaftsjahres entweder überhaupt in keiner Bilanz oder unter Verstoß gegen den Grundsatz der richtigen Periodenabgrenzung erst in einer späteren als der zum Abschluß dieses Wirtschaftsjahres erstellten Bilanz berücksichtigt würde“. Die am Bilanzstichtag im konkreten Fall auslaufende Haftung ist daher nicht mehr zu berücksichtigen; ebenso *Winkeljohann/Philipps* in *BeckBilKom*⁶, § 242 Anm 8.

¹⁹⁷ *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 27.

Das Stichtagsprinzip findet seinen Ausdruck in Bestimmungen betreffend einzelner Vermögensgegenstände und Schulden: Hinsichtlich der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens wird auf den Wert zum Abschlussstichtag abgestellt.¹⁹⁸ Gegenstände des Anlagevermögens sind auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen „am Abschlussstichtag ... beizulegen ist“ (§ 204 Abs 2 UGB); bei Gegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese „mit dem Wert anzusetzen, der sich aus einem niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt“. Ist ein Börsepreis oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der dem Vermögensgegenstand „am Abschlussstichtag“ beizulegen ist, so ist der Vermögensgegenstand auf diesen Wert abzuschreiben (§ 207 Abs 1 UGB).

Der Stichtag gilt auch für Rückstellungen: Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind zu bilden, die „am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt ist“ (§ 198 Abs 8 Z 2 UGB); Rückstellungen für laufende Pensionen und ähnliche Ansprüche dürfen vereinfachend mit dem Prozentsatz der fiktiven Ansprüche „zum jeweiligen Bilanzstichtag angesetzt werden“ (§ 211 Abs 2 UGB).

Auch wenn das Stichtagsprinzip nicht in jeder Bestimmung zum Ausdruck kommt, heißt das nicht, dass darin eine Abweichung zulässig wäre. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist aus dem Fehlen in anderen Bestimmungen nicht zu schließen, dass hier „anderes gelten soll“. Die Bestimmungen sind jeweils im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz des § 201 Abs 2 Z 3 UGB, also mit dem Stichtagsprinzip, „zu lesen“.¹⁹⁹ Der Stichtag dient daher als maßgebliche zeitliche Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden.

II Die Entstehung des Problems der Werterhellung

Das Gesetz fordert selbst nicht die Aufstellung der Bilanz am Stichtag. Es geht vielmehr davon aus, dass die Aufstellung erst eine gewisse Zeit nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Der Unternehmer hat nach § 193 Abs 2 UGB „für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen“. Dies geht auch aus § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB hervor:

¹⁹⁸ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 38.

¹⁹⁹ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 38, zur deutschen Regelung.

Umstände sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie „zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind“. Aufgrund der Tatsache, dass die Bilanz nicht bereits am Stichtag aufgestellt wird, sondern erst nach einer gewissen Zeit, stellt sich aus der Sicht des Stichtagsprinzips die Frage, inwieweit Informationen, die nach diesem Stichtag bekannt werden, unabhängig von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB, überhaupt zu berücksichtigen sind.

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist allein schon aufgrund der Bewertung „zum Abschlussstichtag“ nach § 252 Abs 1 Nr 3 HGB (entspricht § 201 Abs 2 Z 3 UGB) abzuleiten, dass es „nicht auf das Wissen am Abschlussstichtag selbst ankommt, sondern auf die Erkenntnisse, die bis zur Beendigung der Aufstellung des Jahresabschlusses über die Verhältnisse am Abschlussstichtag gewonnen werden“.²⁰⁰ Maßgeblich ist auch nach *Selchert* nicht der Kenntnisstand zum Bilanzstichtag; relevant sind die Kenntnisse, die der Bilanzierende „im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hinsichtlich der Verhältnisse am Abschlussstichtag besitzt“.²⁰¹ Auch vom Reichsgericht wird die Zurückversetzung in den früheren Erkenntniszustand vom Gesetz „nicht zugemutet“ und diese Zurückversetzung wäre nach dem Reichsgericht auch „ohne Willkür kaum zu erfüllen“.²⁰² Nach *Kropff* gebiete es der Grundsatz der Vorsicht darüber hinaus „nie, dass sich der Kaufmann künstlich in den früheren unvollständigen Erkenntnisstand am Bilanzstichtag zurückversetzt“.²⁰³

III Werterhellende Umstände als Ausdruck des Stichtagsprinzips

Auch wenn der Grundsatz der Werterhellung im UGB lediglich als eine „besondere Ausprägung“ des Vorsichtsprinzips normiert ist, beschränkt sich das Gebot der Berücksichtigung werterhellender Umstände nicht auf gewinnmindernde Umstände. Danach schließt das Stichtagsprinzip die Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer werterhellender Umstände mit ein.²⁰⁴

²⁰⁰ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 39 und 76; dagegen scheinbar an einer anderen Stelle *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 485, zur Einschränkung des Niederstwertprinzips aufgrund der Stichtagsbezogenheit gegenüber § 201 Abs 2 Z 4 UGB.

²⁰¹ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 80; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 60.

²⁰² RG 5.1.1912, 84/11 I, JW 1912, 305, Ziffer 26.

²⁰³ *Kropff* in Münchener Kommentar zum AktG, § 149 Anm 77; zustimmend *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 42.

²⁰⁴ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 39.

Es sind daher alle zum Bilanzstichtag bestehende Umstände zu berücksichtigen, ohne auf die Erkennbarkeit von Risiken und drohenden Verlusten beschränkt zu sein.²⁰⁵ Dies gilt demnach auch für Umstände, deren Kenntnis eine positive Auswirkung auf die Bilanz hat (zB wenn ein werterhellender Umstand die Bewertung der Bilanzposten zum Bilanzstichtag zu niedrig erscheinen läßt).²⁰⁶ Auch der VfGH sieht aufgrund des Stichtagsprinzips das Gebot der Berücksichtigung werterhellender und das Verbot der Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Umständen.²⁰⁷ Die Maßgeblichkeit des Stichtages führt somit dazu, dass die tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen ist, die im abgelaufenen Geschäftsjahr stattgefunden hat.

Als Ergebnis dieser Entwicklungen sind nur die Verhältnisse zu berücksichtigen, die am Abschlussstichtag bestanden und einen Einfluss auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden haben konnten. Daraus folgt auch, dass nach dem Abschlussstichtag erlangte Kenntnisse nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie die Verhältnisse zum Bilanzstichtag wiedergeben. Die Werterhellung beeinflusst dadurch die periodenrichtige Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu den einzelnen Geschäftsjahren: Umstände sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Geschäftsjahr für das die Bilanz aufgestellt wird, zugehören.²⁰⁸

²⁰⁵ Moxter, DStR 2008, 469; vgl dazu ausführlich Vodrazka in GS Lechner, 467.

²⁰⁶ Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 39; vgl auch BFH 28.3.2000, VIII R 77/96; BFH 15.9.2004, I R 5/04; Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 38, Tz 42 und Tz 44, zur Berücksichtigung von „Chancen“; Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38; Naumann/Breker in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 117; Siegel/Schmidt in BeckHbRI, 24. ErgLfg, B 161 Rz 131; Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 243; Buciek in Blümich, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 279; Kleinle in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210; Bauer in FS Stoll, 42.

²⁰⁷ VfGH 12.3.2004, G 289/02, zum verfassungsrechtlich zulässigen gewerberechtiglichen Umfang des gewerblichen Buchhalters.

²⁰⁸ Leffson, GoB⁷, 228 ff; vgl VwGH 15.12.1961, 2321/60 zur periodengerechten Abgrenzung von Abschlusskosten und Kosten aufgrund von Buchungsfehlern nach dem Bilanzstichtag; VwGH 18.12.1990, 89/14/0091: Erwägungen die „mit Vorgängen des nachfolgenden Wirtschaftsjahres im Zusammenhang stehen“ bleiben daher außer Betracht. Ebenso VwGH 29.4.1992, 90/13/0228; VwGH 9.12.1992, 89/13/0048, zu durch eine Betriebsprüfung verursachte Beratungskosten.

IV Die Werterhellung in Literatur und Rechtsprechung

IV.1 Die Berücksichtigung werterhellender Umstände als Bilanzierungsgrundsatz

Die Berücksichtigung werterhellender Umstände wird aufgrund dessen Bedeutung als eigener Grundsatz verstanden, der einen generellen Einfluß auf den Ansatz und die Bewertung aller Posten in der Bilanz hat.²⁰⁹ Für die Aufstellung sind „nach allgemeinen bilanzrechtlichen Grundsätzen“ wertaufhellende Umstände zu berücksichtigen.²¹⁰ Die Kenntnis von Tatsachen nach dem Bilanzstichtag und vor dem Aufstellungstag wird bereits vom RFH „aus kaufmännischer Übung“ beachtet.²¹¹ Eine Bilanz würde daher nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen, wenn der Kaufmann bei Bilanzaufstellung bedeutsame Umstände nicht berücksichtigt, die ihm zur Kenntnis gekommen sind oder die er hätte kennen müssen.²¹² Insoweit wird auch von einem „Grundsatz ordnungsgemäßer Wertaufhellung“ bzw von einer „Wertaufhellungstheorie“ ausgegangen.²¹³ Das Aufhellungsprinzip wird somit als unternehmensrechtlicher Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung betrachtet.²¹⁴

IV.2 Grundsätzliche Unterschiede im Inhalt und in der Anwendung

Trotz der einheitlichen Auffassung über das Bestehen eines Grundsatzes der Werterhellung sind der Inhalt und die Anwendung in Einzelfällen umstritten. Es wurden aus diesem Grund unterschiedliche Abgrenzungskriterien zur Berücksichtigung nachträglicher Informationen in der Rechtsprechung des RG und des RFH entwickelt, von BFH und VwGH übernommen, und diese werden auch in der Literatur diskutiert.

²⁰⁹ Vgl BFH 7.10.1997, VIII R 84/94: „Grundsätze wertaufhellender Tatsachen“; BFH 7.8.2000, GrS 2/99: „Wertaufhellungsprinzip“; BFH 11.12.2001, VIII R 34/99: „Grundsätze der Wertaufhellung“; BFH 15.9.2004, I R 5/04: „Grundsätze der Berücksichtigung werterhellender Umstände“; *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 279.

²¹⁰ BFH 26.3.1991, VIII R 315/84; BFH 26.3.1991, VIII R 55/86; *Lambrecht* in *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff*, EStG, 44. Lfg, § 5 Rn D 76. In Deutschland wird vorwiegend der Begriff „Wertaufhellung“ verwendet, während in Österreich der Begriff „Werterhellung“ gebräuchlich ist.

²¹¹ RFH 13.11.1930, VI A 844/30.

²¹² BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

²¹³ *Ciric*, GoW; *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

²¹⁴ *Moxter*, DStR 2008, 469 Fn 5, mwN.

Anzumerken bleibt hier, dass in der Literatur und Rechtsprechung zwei unterschiedliche Konzeptionen bestehen:²¹⁵ Nach der objektiven Wertaufhellungskonzeption ist der Kenntnisstand auf die „am Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnisse zu beziehen“.²¹⁶ Entscheidend sind demnach die „objektiven Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag“.²¹⁷ Von der zuletzt in der Rechtsprechung des BFH (scheinbar) vertretenen „objektiven“ Wertaufhellungskonzeption unterscheiden der BFH und die Literatur die „subjektive“ Wertaufhellungskonzeption.²¹⁸ Nach der subjektiven Wertaufhellungskonzeption ist auf die „am Bilanzstichtag erkennbaren Verhältnisse“ abzustellen.²¹⁹

IV.3 Abgrenzung nach RG und RFH

Die Unterscheidung zwischen zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Umständen kam bereits in der Rechtsprechung des RG und des RFH zum Ausdruck. Der RFH trennte terminologisch nicht zwischen „werterhellenden“ und „wertbeeinflussenden Umständen“: In frühen Entscheidungen stellt er aufgrund des Verständnisses eines strengen Stichtagsprinzips auf die „übersehenden“²²⁰ bzw. „übersehbaren Verhältnisse“²²¹ zum Bilanzstichtag ab. Für die Berücksichtigung zukünftiger Verhältnisse kam es demnach auf die „Voraussehbarkeit“ am Bilanzstichtag an.²²² Dagegen sind „Wertveränderungen, die erst in einer dem Bilanzstichtag nachfolgenden Zeit eingetreten sind“ und nicht vorauszusehen waren, nicht zu berücksichtigen.²²³ Der RFH brachte die Berücksichtigung der „bis zur Aufstellung der Bilanz erlangten besseren Einsicht“ erst ab dem Jahr 1932 zum Ausdruck.²²⁴ Allerdings berücksichtigte der RFH die bessere Einsicht inhaltlich schon in vorausgehenden Entscheidungen ab dem Jahr 1929.²²⁵

²¹⁵ Hoffmann in Littmann/Bitz/Pust, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4,5 Rn 489 ff; Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38; Küting/Kaiser, WPg 2000, 577; Ciric, Wertaufhellung 1995; Hoffmann, BB 1996, 1157; Ciric, DStR 1996, 1298; Gschwendtner, DStZ 2000, 646; Moxter, BB 2003, 2559; Moxter, Bilanzrechtsprechung⁶, 523 f; Moxter, DStR 2008, 469.

²¹⁶ BFH 28.3.2000, VIII R 77/96 mit Verweis auf BFH 27.4.1965, I 324/62 S und BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

²¹⁷ BFH 10.3.1993; ebenso für die Steuerbilanz Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

²¹⁸ BFH 28.3.2000, VIII R 77/96; vgl auch BFH 7.8.2000, GrS 2/99; dazu Moxter, BB 2006, 546.

²¹⁹ BFH 28.3.2000, VIII R 77/96 mit Verweis auf BFH 17.5.1978, I R 89/76.

²²⁰ RFH 4.11.1925, VI A 491/25.

²²¹ RFH 18.11.1927, VI A 727/27.

²²² RFH 24.9.1921, III A 139/21; vgl in der Folge auch RFH 3.3.1922, I A 133/21; RFH 4.11.1925, VI A 491/25; RFH 17.6.1931, VI A 533/31; RFH 22.10.1941, VI A 281/41.

²²³ RFH 3.3.1922, I A 133/21.

²²⁴ RFH 2.3.1932, VI A 381; ebenso in der Folge zur „besseren Kenntnis“ RFH 28.6.1933, VI A 1857/32; zur „besseren Einsicht“ RFH 4.9.1934, I A 139/34; RFH 22.10.1941, VI A 281/41.

²²⁵ Vgl RFH 12.6.1929, VI A 713/28; RFH 13.11.1930, VI A 844/30.

IV.4 Abgrenzung nach der Rechtsprechung des VwGH und österreichischer Literatur

Der VwGH übernimmt den Begriff der „besseren Einsicht“²²⁶ bzw der „besseren Kenntnis“²²⁷ aus der deutschen Literatur.²²⁸ Bis zur Bilanzaufstellung „bekannt gewordene Umstände, die am Bilanzstichtag bereits bestanden haben“, sind zu berücksichtigen.²²⁹ Dagegen sind „Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Stichtag noch nicht vorausszusehen waren“, nicht zu berücksichtigen.²³⁰ Es haben dabei „alle Erwägungen außer Betracht zu bleiben, die erst mit Vorgängen des nachfolgenden Wirtschaftsjahres im Zusammenhang stehen“.²³¹

Erst in einer Entscheidung aus dem Jahr 1993²³² trennt der VwGH mit Verweis auf *Doralt*²³³ zwischen „sog ‚werterhellenden‘, objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden habenden und bei der Bilanzerstellung bereits zu berücksichtigenden Umstand“ und „einen (erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen) ‚wertbeeinflussenden Umstand““. Der VwGH unterscheidet²³⁴: Zu berücksichtigen sind „Tatsachen, die objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden haben, dem Steuerpflichtigen jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der

²²⁶ VwGH 26.11.1954, 2180/51, mit Verweis auf *Blümich*, EStG, 5. Aufl, 237 und *Haas*, Recht und Rechnungswesen, 102; mit Verweis auf diese Entscheidung ebenso auf die „bessere Einsicht“ abstellend VwGH 2.5.1968, 76/68.

²²⁷ VwGH 15.12.1961, 2321/60, mit Verweis auf *Blümich/Falk*, EStG⁸, 479.

²²⁸ In der Folge ebenso auf die „bis zur Bilanzerstellung gewonnenen Kenntnisse und Einsichten“ abstellend VwGH 30.9.1980, 2783/77, 2996/80 mit Verweis auf VwGH 26.11.1954, 2180/51 und VwGH 15.12.1961, 2321/60; zur „besseren Einsicht“ VwGH 15.6.1983, 14/1419/79; zur „gewonnenen Kenntnis“ VwGH 26.11.1985, 85/14/0076; zur „besseren Kenntnis“ VwGH 29.4.1992, 90/13/0228

²²⁹ VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062; vgl auch zur Berücksichtigung der „bis zur Bilanzerstellung gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten“, VwGH 13.12.1995, 92/13/0081 mit Verweis auf *Hofstätter/Reichel*, EStG, § 6 EStG 1972 allgemein Tz 5; vgl auch VwGH 16.12.1997, 93/14/0177.

²³⁰ VwGH 15.12.1961, 2321/60; ebenso zu „nach dem Bilanzstichtag eintretende Umstände“ VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062; vgl auch VwGH 16.12.1997, 93/14/0177, mit Veweis auf 13.12.1995, 92/13/0081 und VwGH 23.5.1996, 92/15/0065,

²³¹ VwGH 27.6.1989, 88/14/0126 mit Verweis auf VwGH 11.1.1963, 915/61, Slg 2774; VwGH 18.3.1970, 1835/68; VwGH 14.10.1981, 13/1814/79; in der Folge ebenso VwGH 18.12.1990, 89/14/0091; VwGH 29.4.1992, 90/13/0228.

²³² VwGH 24.5.1993, 92/15/0041. Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 wird die unzutreffende Qualifizierung „werterhellender Tatsachen“ in der Beschwerde erwähnt (VwGH 15.6.1983, 14/1419/79). Auch der VfGH führt in einer gewerberechtlichen Entscheidung zum Gewerbe der Buchhaltung das Verbot der Berücksichtigung „wertbeeinflussender Umstände“ und das Gebot der Berücksichtigung „werterhellender Umstände“ an (VfGH 12.3.2004, G 289/02).

²³³ *Doralt*, EStG, § 6 Tz 14 ff.

²³⁴ VwGH 16.12.1997, 93/14/0177; ebenso in der Folge VwGH 15.7.1998, 97/13/0190; VwGH 30.9.1998, 97/13/0046; VwGH 30.9.1998, 97/13/0045; VwGH 26.11.2002, 99/15/0075.

Bilanzerstellung bekannt geworden sind“.²³⁵ Tatsachen, die „erst nach dem Bilanzstichtag bekannt geworden sind“, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie am Bilanzstichtag „schon bestanden haben“ („werterhellende Umstände“).²³⁶ „Der nachträgliche Eintritt von Umständen, die am Bilanzstichtag noch nicht vorhanden waren, bleibt bei der Bewertung außer Ansatz“.²³⁷ Somit sind Ereignisse, „die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Bilanzstichtag nicht vorhersehbar waren, nicht zu berücksichtigen“ („wertbeeinflussende Umstände“).²³⁸

Diesen Grundsätzen entspricht auch die unternehmensrechtliche Literatur zu werterhellenden und wertbeeinflussenden Umständen. Nach *Neugebauer* bildet das Prinzip der Wertaufhellung „den Gegensatz zum reinen Stichtagsprinzip“. „Wernerhellende Informationen bzw Tatsachen sind solche, die konkrete Umstände des abgelaufenen Geschäftsjahres, auf denen ein Jahresabschluss beruht, nachträglich in Frage stellt oder – umgekehrt – bestätigen. Sie sind bei Bekanntwerden bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses noch in diesem und im Lagebericht zu berücksichtigen. Dagegen sind wertbegründende Informationen oder Tatsachen, also vollkommen neu auftretende, bei gegebener Wesentlichkeit im Nachtragsbericht des Lageberichts zu bringen“.²³⁹ Nach *Fraberger/Petriz* ist eine Abgrenzung vorzunehmen und dabei Ereignisse zu berücksichtigen, die „zur Aufhellung der Werte in der Bilanz“ beitragen („Wernerhellungstheorie“); dagegen sind Ereignisse, die „nicht auf die Zeit vor dem Abschlussstichtag zurückgehen, sondern sich nur auf die Zeit danach beziehen und erst dann wertbeeinflussend sind“ nicht zu berücksichtigen (Wertbeeinflussungstheorie). Allerdings ist nicht ganz klar, auf welche Umstände es am Stichtag ankommt: Entscheidend sollen danach alle Umstände sein, die „unter angemessener Sorgfalt“ vorhersehbar waren und am Bilanzstichtag „objektiv bestanden haben“ („These von der Maßgeblichkeit des am Abschlussstichtag bei angemessener Sorgfalt Wissbaren“).²⁴⁰ Auch kommt es bei *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* nicht eindeutig zum Ausdruck, ob es auf das mögliche Wissen oder die objektiven Verhältnisse ankommen soll: Als „erhellend“ werden zusätzliche Informationen bezeichnet über „zum Bilanzstichtag bereits bestehende und somit objektiv

²³⁵ VwGH 16.12.1997, 93/14/0177 mit Verweis auf VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062; ebenso VwGH 22.11.2001, 98/15/0157; VwGH 27.11.2001, 98/14/0052; VwGH 22.10.2002, 96/14/0106; VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186; VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121.

²³⁶ Ebenso VwGH 19.5.2005, 2001/15/0041.

²³⁷ Mit Verweis auf VwGH 13.12.1995, 92/13/0081 und VwGH 23.5.1996, 92/15/0065; ebenso VwGH 27.11.2001, 98/14/0052.

²³⁸ Mit Verweis auf *Doralt*, EStG, § 6 Tz 15; ebenso VwGH 24.11.1999, 97/13/0026.

²³⁹ *Neugebauer*, SWK 1997, W 36.

²⁴⁰ *Fraberger/Petriz* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 201 Rz 153; *Bertl/Fraberger*, RWZ 1996, 237.

„wißbare“ Verhältnisse“.²⁴¹ Demgegenüber dürfen „wertbeeinflussende Umstände nicht berücksichtigt werden“. Wertbeeinflussende Umstände sind Ereignisse, „die erst nach dem Stichtag eintreten und die bestehende Situation verändern“.²⁴²

Die steuerrechtliche Literatur entspricht den vom VwGH entwickelten Grundsätzen. Nach *Doralt/Mayr* ist „die spätere bessere Einsicht über die am Bilanzstichtag bestehenden Verhältnisse (‚werterhellende‘ Umstände)“ zu berücksichtigen.²⁴³ Ebenso muss nach *Quantschnigg/Schuch* „eine bessere Einsicht in die zum Bilanzstichtag gegebenen Verhältnisse (‚werterhellende Umstände‘)“ berücksichtigt werden. Dagegen sind „Wertveränderungen, die während des Bilanzerstellungszeitraumes eintreten (sog. ‚wertverändernde Umstände‘)“ nicht zu berücksichtigen.²⁴⁴ *Zorn* unterscheidet terminologisch zwar nicht zwischen werterhellenden und wertbeeinflussenden Umständen; er folgt allerdings inhaltlich diesen Grundsätzen mit Verweis auf § 201 Abs 1 Z 4 lit b UGB und dem VwGH: „Nach dem Bilanzstichtag eingetretene Änderungen in den Bestandsverhältnissen oder in den Wertverhältnissen können in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Hingegen sind Umstände, die am Bilanzstichtag bereits vorhanden waren, die aber dem Stpfl erst später bekannt geworden sind, bei der Bewertung zu berücksichtigen, wenn sie dem Stpfl noch vor Beendigung der Bilanzaufstellung zur Kenntnis gelangt sind.“²⁴⁵

Zusammenfassend ist nach der Rechtsprechung des VwGH und der Literatur zu unterscheiden zwischen werterhellenden Umständen, die am Bilanzstichtag „objektiv bereits bestanden haben“ bzw. „vorhanden“ waren und „später bekannt werden“ und wertbeeinflussenden (wertverändernden) Umständen, die nach dem Bilanzstichtag „eintreten“. Mögliche Abweichungen von diesen Grundsätzen ergeben sich in zwei Fällen: *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* stellen bei werterhellenden Umständen auf „objektiv ‚wißbare‘ Verhältnisse“ ab. Ob sich mit dem Wort „wißbar“ eine eingeschränkte Berücksichtigung von objektiv bereits bestehenden Umständen zum Bilanzstichtag ergibt, ist unklar. Offen bleibt auch das Verhältnis der „Vorhersehbarkeit“ zu wertbeeinflussenden Umständen: Nach dem VwGH sind Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und am Bilanzstichtag „nicht vorhersehbar“ waren, nicht zu berücksichtigen.²⁴⁶ Im

²⁴¹ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 39.

²⁴² *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 39.

²⁴³ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

²⁴⁴ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 36.

²⁴⁵ *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 36. Lfg, § 6 allgemein Tz 6.

²⁴⁶ VwGH 16.12.1997, 93/14/0177; ebenso *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 15.

Umkehrschluß müßten dann allerdings am Bilanzstichtag „vorhersehbare“ Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag „eintreten“, zu berücksichtigen sein.

IV.5 Abgrenzung nach der Rechtsprechung des BFH und der deutschen Literatur

Die deutsche Rechtsprechung und Literatur knüpft an die jüngere Rechtsprechung des RFH an. Diese wurde vom BFH übernommen und fortgeführt. Nach der älteren Rechtsprechung des BFH sind „Kenntnisse, die nach dem Stichtag über Verhältnisse am Stichtag erworben worden sind“, zu berücksichtigen. Dagegen sind Vorgänge auszuschalten, die „zwischen dem Bilanzstichtag und der Veranlagung liegen und Veränderungen des Wertes der zum Betriebsvermögen gehörigen Wirtschaftsgüter herbeigeführt haben“.²⁴⁷

Der BFH unterscheidet erst in einer Entscheidung aus dem Jahr 1965²⁴⁸ zwischen „wertaufhellenden“ und „wertbeeinflussenden“ Umständen: Es gilt der Grundsatz, dass „wertaufhellende Umstände, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tage der Bilanzaufstellung entstehen oder bekannt werden, zu berücksichtigen sind“. Wertaufhellende Tatsachen berühren die Verhältnisse am Bilanzstichtag insoweit, als sie diese so zeigen, wie sie sich „am Bilanzstichtag tatsächlich (objektiv) darstellen“. Nach der jüngeren Rechtsprechung sind als „werterhellend“ die Umstände zu berücksichtigen, die zum Bilanzstichtag bereits „objektiv vorlagen“ und nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung lediglich „bekannt oder erkennbar wurden“; nach dem Bilanzstichtag „entstehende“ Umstände sind dagegen nicht zu berücksichtigen.²⁴⁹

Auch die handelsrechtliche Literatur entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des BFH von wertaufhellenden und wertbeeinflussenden Umständen. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist das Wissen zu berücksichtigen, dass „bis zur Bilanzaufstellung gewonnen wird“. Es können auch „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (sog wertaufhellende Ereignisse) von

²⁴⁷ BFH 7.8.1951, I 38/51 U; vgl auch BFH 19.9.1951, IV 360/50 U mit Verweis auf RFH 22.10.1941, VI 281/41; BFH 5.2.1953, IV 135/52; BFH 3.7.1965, I 118/55 U; BFH 24.8.1956, I 73/56 U; BFH 4.12.1956, I 99/56; zur „erlangten besseren Kenntnis“ BFH 11.10.1960, I 56/60 U; zu „besseren Einsicht“ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S.

²⁴⁸ BFH 27.4.1965, I 324/62 S; mit Verweis auf *Littmann*, EStG⁷, § 6 Tz 106 und *Littmann-Förger*, Rückstellungen, 137; ebenso in der Folge BFH 14.12.1965, I 246/62 U; BFH 22.6.1967, IV 172/63; BFH 17.1.1973, I R 204/70; BFH 21.10.1981, I R 170/78; BFH 22.10.1991, VIII R 64/86; BFH 2.10.1992, III R 54/91; BFH 6.4.2000, IV R 31/99.

²⁴⁹ BFH 30.1.2002, I R 68/00 mit Verweis auf BFH 27.11.1997, IV R 95/96; BFH 15.12.1999, I R 91/98; BFH 15.3.2000, VIII R 34/96; BFH 6.4.2000, IV R 31/99; BFH 7.8.2000, GrS 2/99; ebenso in der Folge BFH 19.5.2005, IV R 64/04; BFH 17.3.2006, IV B 177/04.

Bedeutung sein“.²⁵⁰ Dagegen dürfen „Ereignisse, die ihre Ursache eindeutig in dem nach dem Abschlussstichtag liegenden Zeitraum haben“, grundsätzlich „nicht berücksichtigt“ werden.²⁵¹ Nach *Winkeljohann/Geißler* versteht man unter wertaufhellenden Tatsachen „Ereignisse, die im Bilanzierungszeitpunkt begründet waren“. Unter wertbeeinflussenden Tatsachen versteht man dagegen „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die keinen Rückschluss auf die Verhältnisse an dem Bilanzstichtag zulassen“.²⁵²

Die steuerrechtliche Literatur entspricht weitgehend der Rechtsprechung des BFH. Auch *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach* differenziert zwischen „wertaufhellenden“ und „wertändernden Tatsachen“. Danach sind „wertaufhellende Faktoren“ am Bilanzstichtag „dem Grunde nach vorhanden“, werden aber „erst später bekannt“. Unter wertaufhellenden Tatsachen versteht man also „Ereignisse, die sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen und deshalb Rückschlüsse auf die am Bilanzstichtag tatsächlich gegebenen Verhältnisse zulassen“. Dagegen treten „wertändernde bzw wertbegründende erst nach dem Bilanzstichtag ein“.²⁵³ Nach *Buciek* erfasst das Wertaufhellungsprinzip keine Umstände, die „tatsächlich erst nach dem Stichtag eingetreten“ sind.²⁵⁴ Nach *Werndl* in *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff* liegt der Unterschied zwischen „wertaufhellenden“ und „wertverändernden Umständen“ darin, dass „Erstere zum Bilanzstichtag bereits dem Grunde nach vorhanden waren“, während „Letztere, also die wertverändernden Umstände, erst nach dem Bilanzstichtag entstanden sind“.²⁵⁵

²⁵⁰ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 39.

²⁵¹ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 44.

²⁵² *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38.

²⁵³ *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 210 mit Verweis auf BFH 25.7.1995 VIII R 38/93.

²⁵⁴ *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rn 279.

²⁵⁵ *Werndl* in *Kirchhof/Söhn/Mellinghoff*, EStG, 163. Lfg, § 6 Rn A 138.

IV.6 Zusammenfassende Abgrenzung werterhellender und wertbeeinflussender Umstände

Insgesamt zeigt sich daher folgende Abgrenzung aus der Rechtsprechung und Literatur:

- Umstände sind dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Stichtag bereits vorliegen bzw bestehen und die Verhältnisse zum Stichtag daher erhellen (wertyhellende bzw wertaufhellende Umstände).
- Umstände sind dagegen nicht zu berücksichtigen, wenn sie zum Stichtag noch nicht vorliegen bzw noch nicht bestehen und die Verhältnisse zum Stichtag daher nicht erhellen, sondern den Ansatz und Wert nachträglich beeinflussen oder verändern (wertbeeinflussende oder wertverändernde Umstände).

IV.7 Problematik der Abgrenzung in Rechtsprechung und Literatur

Insgesamt bleibt festzustellen, dass beide Begriffe ungenau sind und eine klare Abgrenzung im Einzelfall schwierig bleibt. Wann liegt nun ein Umstand zum Stichtag bereits vor oder wann ist ein Umstand zum Stichtag bereits vorhanden?

Nach *Knobbe-Keuk* sind die Begriffe „wertaufhellende“ und „wertbeeinflussende“ Tatsachen „nicht besonders glücklich“. Sie verhindern eine „klare Grenzziehung zwischen den nachträglich erlangten Kenntnissen, die noch zu verwerten sind, und den Kenntnissen, die außer Betracht zu bleiben haben“.²⁵⁶ Darüber hinaus kritisiert *Knobbe-Keuk* eine terminologische Ungenauigkeit: Die Begriffe stellen bloß auf eine „Wert“änderung ab, die allerdings nicht nur wertaufhellend sein kann, sondern auch ansatzaufhellend. Auch wenn die Berücksichtigung werterhellender Umstände unter der Überschrift „Bewertungsvorschriften“, „Allgemeine Grundsätze der Bewertung“ geregelt ist, gilt dies nach herrschender Auffassung nicht nur für die Bewertung von Bilanzposten, sondern auch für deren Ansatz.²⁵⁷ Die Berücksichtigung von werterhellenden Umständen hat daher sowohl Einfluß auf die Bewertung als auch auf den Ansatz von Bilanzposten. Daher verweist auch *Vodrazka* auf die Verwendung der Begriffe „bestandsaufhellende“ und „bestandsändernde“ Umstände (wenn er auch darauf hinweist, dass im konkreten Fall ein

²⁵⁶ *Knobbe-Keuk*⁹, 54; ebenso *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 40.

²⁵⁷ BFH 15.3.2000, VIII R 34/96; BFH 28.3.2000, VIII R 77/96; *Moxter*, Bilanzrechtsprechung⁶, 276; *Moxter*, DStR 2008, 469; *Siegel/Schmidt* in *BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 131; *Weber-Grellet* in *Schmidt*, EStG²⁹, § 5 Rz 81; *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 279; *Tiedchen* in *Münchener Kommentar zum AktG*², HGB, § 252 Rn 33; ebenso *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 18; *Bauer* in *FS Stoll*, 42; *Vodrazka* in *GS Lechner*, 466 f; vgl auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 13.

abweichender Inhalt verstanden wurde).²⁵⁸ Eine nähere Konkretisierung des Inhaltes und eine Abgrenzung soll allerdings durch zwei sich entwickelte Wertaufhellungskonzeptionen erreicht werden, auf die im Folgenden einzugehen sein wird.

V Die unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen

V.1 Subjektive und objektive Konzeption

Vorherrschend sind in der deutschen Literatur und Rechtsprechung zwei unterschiedliche Konzeptionen, die eine klare Trennung zwischen erhellenden und verändernden Umständen gewährleisten sollen. Die sogenannte objektive Wertaufhellungskonzeption stellt auf die objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag ab, auch wenn sie erst nachträglich bekannt werden. Werterhellende Umstände dienen daher der Ermittlung aller objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Tatsachen.²⁵⁹

Dagegen stellt die sogenannte subjektive Wertaufhellungskonzeption im Ergebnis auf den sorgfältigen Kenntnisstand zum Bilanzstichtag ab. Werterhellende Umstände dienen daher nur der Erlangung des sorgfältigen Kenntnisstandes.²⁶⁰ Künftige erlangte Informationen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für einen ordentlichen Kaufmann bereits am Abschlussstichtag „vorhersehbar“ sind.

Als Ergebnis dieser Definitionen können sich aus den dahinter stehenden, unterschiedlichen Konzeptionen zur Grenzziehung von zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Umständen im Einzelfall Abweichungen ergeben.

V.2 Die subjektive Wertaufhellungskonzeption

Nach der subjektiven Werterhellungskonzeption werden die zum Bilanzstichtag gegebenen Vermögensverhältnisse bestimmt durch das, „was für den betreffenden Kaufmann am Bilanzstichtag selbst – bei angemessener Sorgfalt – wißbar war“.²⁶¹ Die Perspektive erfolgt daher aus der Sicht des Stichtages und erfordert häufig eine Schätzung hinsichtlich

²⁵⁸ *Vodrazka* in *GS Lechner*, 458, mwN.

²⁵⁹ Beispielsweise bei *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 489.

²⁶⁰ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 489.

²⁶¹ *Moxter*, Bilanzrechtsprechung⁶, 53; *Stobbe* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

ungewisser Umstände. Der spätere Geschehnisablauf kann nicht berücksichtigt werden; er dient aber als Beweisanzeichen der angemessenen Schätzung.²⁶²

Nach *Stobbe* steht die Theorie zur „Maßgeblichkeit des am Abschlussstichtag Wißbaren ... im Widerspruch zur Maßgeblichkeit der objektiven Verhältnisse, wenn diese erst nach dem Stichtag erlangbar sind“. Nach seiner Ansicht stellen dabei „Erkenntnisse, mit denen der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag weder rechnet noch rechnen kann, ... neue Erkenntnisse dar“.²⁶³ Werden daher nach dem Stichtag versicherungsmathematische Richttafeln als Schätzungsgrundlage für Rückstellungen veröffentlicht, die auch bereits für den Stichtag herangezogen werden könnten, dann sind diese Richttafeln nicht zu berücksichtigen, weil damit zum Stichtag noch nicht zu rechnen war.²⁶⁴

Moxter erklärt die subjektive Wertaufhellungskonzeption am Beispiel einer Forderungsbewertung: Wird eine Forderung zum Stichtag aufgrund der erlangbaren Informationen als zweifelhaft eingestuft und geht sie dennoch nach dem Stichtag ein, wobei auch andere Indikatoren für die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit zum Stichtag sprechen, dann ist die Wertminderung dennoch beizubehalten. Dies gilt auch für eine zum Stichtag ausgewiesene Forderung, wobei erst nach dem Stichtag erkennbar wird, dass die Zahlungsschwierigkeiten bereits am Stichtag bestanden haben. Eine Wertminderung unterbleibt allerdings, weil zum Stichtag die Zahlungsschwierigkeit noch nicht erkennbar war.²⁶⁵ Entscheidend sind daher die Informationen, die zum Stichtag erlangbar waren.

Auch die Grundsätze der Unternehmensbewertung nach dem FS der KWT und den IDW stellen auf die erlangbaren Informationen zum Bilanzstichtag ab. Nach dem FS der KWT sind „alle für die Wertermittlung beachtlichen Informationen, die bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätten erlangt werden können“ zu berücksichtigen.²⁶⁶

Im Ergebnis ist hinsichtlich der Entwicklung bis zum Stichtag dasjenige zu berücksichtigen, das ein ordentlicher Unternehmer am Stichtag bei vernünftiger unternehmerischer Beurteilung wissen konnte, das also „wißbar“ war. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung soll es entscheidend auf das ankommen, was „voraussehbar“ ist.

²⁶² Küting/Kaiser, Wpg 2000, 579.

²⁶³ *Stobbe* in *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

²⁶⁴ Mit Verweis auf BFH 27.7.1994 und *Ciric*, GoW, 91 f.

²⁶⁵ *Moxter*, BB 2003, 2559 f.

²⁶⁶ KFS - BW 1 idF 27.2.2006, 7; IDW S 1 idF 2.4.2008, 8 f.

Zur Begründung der subjektiven Wertaufhellungskonzeption wird häufig auf die Rechtsprechung des RFH und des BFH verwiesen:

Nach der Rechtsprechung des RFH ist die Bilanz nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag aufzustellen, „wie sie hätte lauten müssen“, wenn sie mit Ablauf des Bilanzstichtages „aufgestellt worden wäre“.²⁶⁷ Auch in der Rechtsprechung des BFH findet sich in einigen Entscheidungen dieses Zitat wieder. Nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1952 wird zwar auch auf diesen Grundsatz verwiesen, dennoch sollen auch Umstände berücksichtigt werden, die am Stichtag „bereits objektiv vorlagen“.²⁶⁸

Auch in einer Entscheidung aus dem Jahr 1978 wird die Fiktion der Aufstellung zum Stichtag herangezogen, aber dennoch auf die „objektiv ... maßgeblichen Verhältnisse am Bilanzstichtag“ abgestellt. Darüber hinaus zitiert der BFH selbst Entscheidungen, die als Ausdruck der objektiven Wertaufhellungskonzeption anerkannt sind.²⁶⁹ Nach *Schreiber* ist die subjektive Wertaufhellungskonzeption daher lediglich „insoweit wohl überholte“ BFH-Rechtsprechung.²⁷⁰ Danach hat die objektive Richtigkeit Vorrang vor der subjektiven Kenntnis des sorgfältigen Kaufmannes am Bilanzstichtag. Er lehnt daher auch unter Berufung auf die jüngere BFH-Rechtsprechung die subjektive Wertaufhellungskonzeption ab.²⁷¹ Insbesondere in einer jüngeren Entscheidung des BFH kommt zum Ausdruck, dass es auf die „am Bilanzstichtag – objektiv – bestehenden Verhältnisse“ ankommen soll.²⁷² Nach *Hoffmann*²⁷³ muss man die Entscheidung nicht zwingend als „Befürwortung der objektiven Wertaufhellungskonzeption betrachten“, weil diese Aussage auch die Vertreter der subjektiven Konzeption „in etwas anderer Formulierung mit gleichem Inhalt“ vertreten könnten (und zwar in Hinblick auf die objektiv vorliegenden, „wissbaren“ Verhältnisse zum Stichtag).

²⁶⁷ RFH 31.10.1919, I A 216/19; RFH 24.9.1921, III A 139/20 und RFH 3.3.1922, I A 133/21.

²⁶⁸ BFH 7.8. 1982, IV 127/51.

²⁶⁹ BFH 27.4.1965, I 324/62 S; BFH 4.4.1973, I R 130/71.

²⁷⁰ *Schreiber* in *Blümich*, EStG, 101. ErgLfg, § 5 Rz 278 und 279; ohne diese Feststellung allerdings *Buciek* in der Folgelieferung (*Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Tz 279 ff).

²⁷¹ *Schreiber* in *Blümich*, EStG, 101. ErgLfg, § 5 Rz 279 mit weiterführender Literatur.

²⁷² BFH 28.3.2000, VIII R 77/96, BFH/NV 2000, 1156.

²⁷³ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 491a.

V.3 Die objektive Wertaufhellungskonzeption

Die objektive Wertaufhellungskonzeption herrscht in der handelsrechtlichen Literatur vor.²⁷⁴ Nach *Winkeljohann/Geißler* sind Tatsachen zu berücksichtigen, die im Bilanzierungszeitpunkt „begründet waren“. Sie sprechen ausdrücklich von der „objektiven Wertaufhellungskonzeption“ und grenzen diese von der subjektiven Wertaufhellungskonzeption ab.²⁷⁵

Adler/Düring/Schmaltz schränken die Berücksichtigung werterhellender Umstände nicht auf die „Vorhersehbarkeit“ oder „Erkennbarkeit“ ein. Vielmehr sollen alle am Bilanzstichtag „bereits bestehenden Tatsachen“ berücksichtigt werden.²⁷⁶ Bestehen Risiken in der zum Bilanzstichtag angenommenen Höhe „tatsächlich“ nicht, ist dies auch „zu berücksichtigen“.²⁷⁷ Nach *Naumann/Breker* ist die Berücksichtigung von Informationen über bewertungsrelevante Umstände nicht darauf beschränkt, dass diese am Bilanzstichtag „verfügbar waren“.²⁷⁸ Ebenso kommt es nach *Tiedchen* auf die Erkennbarkeit zum Abschlussstichtag nicht an („sog objektive Betrachtungsweise“).²⁷⁹ Nach dieser Konzeption fordert das Stichtagsprinzip die Bewertung nach den „tatsächlichen Verhältnissen“ am Abschlussstichtag.²⁸⁰ Auch nach *Winnefeld* stimmt die Berücksichtigung wertaufhellender Umstände mit dem Stichtagsprinzip überein: „Das Wertaufhellungsprinzip verletzt nicht das Stichtagsprinzip“, weil nur solche Ereignisse berücksichtigt werden dürfen, „die bereits am Bilanzstichtag vorhanden, aber noch nicht sichtbar oder erkennbar waren“.²⁸¹ Wertaufhellende Umstände liegen am Bilanzstichtag bereits „objektiv“ vor, werden aber bis zur Bilanzaufstellung „bekannt oder erkennbar“. *Schreiber* bezeichnet dies auch als „Synthese aus objektiven und subjektiven Elementen“.²⁸²

²⁷⁴ Vgl beispielhaft *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 80 und 97, der nicht auf die Erkennbarkeit bzw Voraussehbarkeit abstellt. Es sind alle Erkenntnisse zu berücksichtigen, welche „die zum Abschlussstichtag vorliegenden Ereignisse objektiv erhellen“ (mit Verweis auf *Hommel/Berndt*, DStR 2000, 1752).

²⁷⁵ *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38, mit Verweis auf *Moxter*, BB 2003, 2561.

²⁷⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252, 39, mit Verweis auf FG 2/1936.

²⁷⁷ Mit Verweis auf *Budde/Geißler* in *BeckBilKom*², § 252 Anm 38.

²⁷⁸ *Naumann/Breker* in *Handbuch des Jahresabschlusses*, I/7, Rn 118.

²⁷⁹ *Tiedchen* in *Münchener Kommentar zum AktG*², HGB, § 252 Rn 36.

²⁸⁰ Vgl auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 38.

²⁸¹ *Winnefeld*, *Bilanzhandbuch*⁴, E Rn 240.

²⁸² *Schreiber* in *Blümich*, EStG, (nicht aktuelle) 101. ErgLfg, § 5 Rz 279.

Die objektive Wertaufhellungskonzeption wird auch in der steuerrechtlichen Literatur vertreten.²⁸³ Nach *Weber-Grellet* sind Umstände zu berücksichtigen, die bereits „objektiv vorliegen“.²⁸⁴ Nach *Schreiber* wie auch nach *Kleinle* wird ausdrücklich auf die „objektiven Verhältnisse“ abgestellt.²⁸⁵

Eine auf die objektiven Verhältnisse abstellende Beurteilung könnte sich auch aus § 195 letzter Satz UGB ergeben: Der Jahresabschluss hat dem Unternehmen „ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln“. Dieser Grundsatz wird vor allem in der Bilanzrichtlinie und in der Rechtsprechung des EuGH besonders betont. Die Einhaltung des Grundsatzes gebietet daher die „Berücksichtigung aller Faktoren, die sich tatsächlich auf das fragliche Geschäftsjahr beziehen, wie realisierte Gewinne, Aufwendungen, Erträge, Risiken und Verluste“.²⁸⁶ Eine Informationsfunktion für Dritte kann allerdings nur dann erfüllt werden, wenn der richtige Ansatz und die Bewertung nicht von einem subjektiv, sorgfältigen Kenntnisstand abhängigen, sondern von den tatsächlichen Umständen am Bilanzstichtag. Entscheidend ist daher auch hier die Berücksichtigung der tatsächlichen, objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse.²⁸⁷ Daher werden werterhellende Umstände auch unter Berufung auf die Grundsätze der Bilanzwahrheit, der Bilanzklarheit und dem Vollständigkeitsgebot berücksichtigt.²⁸⁸ Entscheidend ist, entsprechend dem Gedanken der objektiven Wertaufhellungskonzeption, nicht was zum Bilanzstichtag „schien“, sondern was „wirklich war“.²⁸⁹ Daher soll bei der Bewertung bereits der „richtige“ Betrag berücksichtigt werden, wenn dieser bis zur Bilanzaufstellung festgestellt wird.²⁹⁰

²⁸³ Vgl. auch *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 15: Entscheidend sind die „objektiven Verhältnisse“.

²⁸⁴ *Weber-Grellet* in *Schmidt*, EStG²⁹, § 5 Rz 81 mit Verweis auf EuGH 7.1.2003, C-306/99, BIAO.

²⁸⁵ *Schreiber* in *Blümich*, EStG, (nicht aktuelle) 101. ErgLfg, § 5 Rz 278 und 279; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

²⁸⁶ EuGH 7.1.2003, C-306/99, BIAO, mit Verweis auf EuGH 27.6.1996, C-234/94, *Tomberger*.

²⁸⁷ *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 8; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 240.

²⁸⁸ VwGH 12.1.1972, 1828/71; VwGH 2.6.1976, 1667/75; BFH 21.10.1981, I R 170/78; BGH 3.11.1975, II ZR 67/73; *Leffson*, GoB⁷, 227; dagegen BFH 7.8.2000, GrS 2/99 zur extensiven Auslegung des Wertaufhellungsgedanken in der Handelsbilanz; *Kußmaul* in *Küting/Weber*⁵, 4. ErgLfg, HGB § 246 Rn 3 zum Vollständigkeitsgebot; *Siegel/Schmidt* in *BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 131, zum Grundsatz der Richtigkeit, aus dem folgt, dass auch Ergebnisse mit positiver Auswirkung zu berücksichtigen sind; ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 36.

²⁸⁹ RFH 22.10.1941, VI A 281/41.

²⁹⁰ RFH 2.12.1936, VI A 803/36.

Insoweit nähert sich die Berücksichtigung werterhellender Umstände der wahrheitsgetreuen Abbildung der zum Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse.²⁹¹ Auch der VwGH führt in seinen Entscheidungen den Grundsatz der Bilanzwahrheit als Grundlage für die Berücksichtigung werterhellender Umstände an.²⁹² Unerheblich ist es für den VwGH daher, ob die werterhellenden Umstände bereits am Bilanzstichtag „bekannt waren oder bekannt sein konnten“.²⁹³

V.4 Objektive oder subjektive Wertaufhellungskonzeption?

a) Die Unterschiede beider Konzeptionen

Beiden Konzeptionen haben gemeinsam, dass sie das Stichtagsprinzip dem Grunde nach berücksichtigen und daher nur die Verhältnisse zum Stichtag zeigen; nachträgliche Änderungen sind daher nicht zu berücksichtigen. Dies ist der „gemeinsame Nenner“ der beiden Konzeptionen.²⁹⁴

Die Diskussion der unterschiedlichen Wertaufhellungskonzeptionen erlangt Bedeutung, weil beide Konzeptionen der Berücksichtigung von Erkenntnissen nach dem Bilanzstichtag eine Wertaufhellung mit unterschiedlichem Umfang begründen.²⁹⁵

Die Kenntnis von zum Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnissen kann nach der subjektiven Wertaufhellungskonzeption nicht zu berücksichtigen sein, während diese Kenntnis nach der objektiven Wertaufhellungskonzeption „wertaufhellend“ zu berücksichtigen ist. Besonders zeigt sich dies im Falle des Zahlungseinganges nach dem Stichtag:

²⁹¹ Vgl. auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 246, der die Berücksichtigung von wesentlichen Änderungen aufgrund des „true-and-fair-view“-Prinzips für Kapitalgesellschaften bis zur Feststellung zwingend vorsieht.

²⁹² VwGH 8.4.1960, 1221/59, zur Entdeckung von Baumängeln nach dem Bilanzstichtag; VwGH 12.1.1972, 1828/71; vgl. auch VwGH 2.6.1976, 1667/75, zum zwingenden Ausweis einer Bürgschaftsverpflichtung bei Insolvenz des Schuldners zum Bilanzstichtag; dazu *Margreiter*, SWK 1986, A I 225.

²⁹³ VwGH 12.1.1972, 1828/71; vgl. auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 225.

²⁹⁴ *Küting/Kaiser*, Wpg 2000, 579.

²⁹⁵ Vgl. zur Diskussion *Ciric*, GoW; *Hoffmann*, BB 1996, 1157; *Ciric*, DStR 1996, 1298; *Gschwendtner*, DStZ 2000, 646; *Moxter*, BB 2003, 2559; *Moxter*, Bilanzrechtsprechung⁶, 523 f.

Nach der subjektiven Wertaufhellungskonzeption ist eine Wertminderung zum Stichtag zulässig, wenn nach den Informationen zum Stichtag Zahlungsschwierigkeiten vermutet werden können.

Dagegen ist nach der objektiven Wertaufhellungskonzeption eine Wertminderung zum Stichtag auch bei Informationen über eine zu vermutende Zahlungsschwierigkeit nicht zulässig, weil die nachträglich eingehende Zahlung dafür spricht, dass zum Stichtag Zahlungsschwierigkeiten tatsächlich nicht bestanden haben.

Die objektive Wertaufhellungskonzeption erweitert daher die Berücksichtigung von Umständen nach dem Bilanzstichtag, weil sie die bekanntgewordenen Tatsachen nicht auf Sachverhalte beschränkt, die der Kaufmann am Bilanzstichtag „hätte erkennen können“.²⁹⁶ Insoweit erlangen objektive Umstände nach dem Stichtag Vorrang vor der subjektiven Kenntnis des Unternehmers.

Die subjektive Wertaufhellungskonzeption führt dagegen zu einer einschränkenden Berücksichtigung werterhellender Umstände: Es ist somit „zusätzlich“ die „Voraussehbarkeit“ bzw die „Erkennbarkeit“ der Ereignisse am Bilanzstichtag gefordert.²⁹⁷ Das tatsächliche Vorliegen einer Tatsache am Bilanzstichtag hat dagegen keine Bedeutung.

Beide Konzeptionen lassen allerdings ein genaues Abgrenzungskriterium vermissen. Hinsichtlich der subjektiven Wertaufhellungskonzeption bleibt der Sorgfaltsmaßstab ungewiss. Die objektive Wertaufhellungskonzeption bedarf ebenfalls einer konkreten Abgrenzung auf „objektive“ Verhältnisse zum Stichtag.

b) Das Problem der Bestimmung der „Wissbarkeit“

Wird erst nachträglich bekannt, in welcher Höhe ein Bilanzposten zum Bilanzstichtag zu bewerten ist, wäre diese Erkenntnis grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, weil die genaue Höhe erst nach dem Stichtag „wißbar“ ist. Fraglich ist daher, ob auch eine Abrechnung durch einen Dritten, die erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird, zu berücksichtigen ist. In diesem Fall hat der Unternehmer zum Bilanzstichtag keine Kenntnis über die exakte Höhe des Betrages und daher ist die nach dem Bilanzstichtag sich herausstellende exakte Höhe nicht zu berücksichtigen, sondern die Schätzung des Unternehmers zum Bilanzstichtag entscheidend. Dagegen betont bereits die

²⁹⁶ Moxter, Bilanzrechtsprechung⁶, 53; Moxter, DStR 2008, 470.

²⁹⁷ Vgl Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38.

Rechtsprechung des RFH, dass auch die Höhe, die erst nachträglich bekannt wird, zu berücksichtigen ist. Wäre der Grundsatz der subjektiven Wertaufhellung, dass die Bilanz so aufzustellen wäre, als sie zum Stichtag aufgestellt worden wäre, genau eingehalten, dann dürften diese Informationen nach dem Stichtag nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall wäre daher eine Schätzung durch den Unternehmer vorzunehmen, auch wenn nach dem Stichtag die genaue Höhe bekannt wird.

Auch der Maßstab der Sorgfalt müsste näher konkretisiert werden, um die Anwendung der Werterhellung zu rechtfertigen. Ist vom Unternehmer grundsätzlich zu erwarten, dass er alle Schuldner zum Bilanzstichtag auf dessen Bonität überprüft? Muss der sorgfältige Unternehmer zum Bilanzstichtag bereits wirklich alle relevanten Unterlagen zur Bilanzerstellung besitzen? Das Abstellen auf den sorgfältigen Unternehmer würde daher bedeuten, dass dieser am Bilanzstichtag tatsächlich Kenntnis über alle relevanten Umstände besitzt.

c) Das Problem der Bestimmung der „objektiven Verhältnisse“

Auch hinsichtlich der objektiven Wertaufhellungskonzeption stellt sich die Frage nach den objektiven Verhältnissen und daher welche Informationen zu berücksichtigen sind. Wird die objektive Wertaufhellungskonzeption im Sinne der Befolgung der Wurzelthese verstanden, dann ergäbe sich ein weiterer Anwendungsbereich. Die Wurzelthese wurde durch eine Entscheidung des BGH zur Unternehmensbewertung begründet und besagt, dass die spätere Entwicklung, die ihre Wurzel in der Zeit vor dem Stichtag hat, berücksichtigt werden kann um „die Unsicherheit bei der Bewertung des Zukunftsertrages möglichst einzuschränken“.²⁹⁸ Nach der Wurzelthese reicht es daher aus, dass die Ursachen für ein nach dem Stichtag sich ereignendes Ereignis bereits zum Stichtag vorliegen. Die Ursache eines nach dem Stichtag drohenden Verlustes könnte demnach bereits in einem Geschäftsabschluss liegen, auch wenn zum Stichtag selbst ein Verlust noch nicht droht. Welche Ursachen für den Verlust nun ausschlaggebend sind und worin die eigentliche Ursache des Verlustes liegt, bleibt unklar. Problematisch ist dabei auch, dass die spätere Entwicklung nicht eindeutig im Stichtag verwurzelt ist, weil sich „zu einem bestimmten Stichtag in der Regel unterschiedliche und häufig gegenläufige Entwicklungstrends abzeichnen“.²⁹⁹ Die Wurzelthese ist daher wegen der im Allgemeinen gegebenen Ursachenvielfalt viel zu unbestimmt und widerspricht dem Erfordernis der

²⁹⁸ BGH 17.1.1973, IV ZR 142/70; siehe auch OLG Stuttgart 16.2.2007, 20 W 25/05.

²⁹⁹ Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, 405 f.

Rechtssicherheit.³⁰⁰ Auch nach *Doralt/Mayr* soll der Unfall eines LKWs nach dem Bilanzstichtag zum Bilanzstichtag noch nicht zu berücksichtigen sein, wenn der Unfall auf schadhafte Bremsen zurückzuführen ist, deren Mangel bereits zum Stichtag bestanden hat. Der Mangel hätte nach dem Stichtag noch entdeckt werden können.³⁰¹ In diesem Fall kann nur eine Wertminderung des LKWs aufgrund der defekten Bremsen zum Stichtag vorliegen, wenn dieser Mangel auch von einem fiktiven Käufer zum Stichtag aufgrund der allgemeinen Funktionsprüfung bereits erkannt worden wäre. Aber auch hinsichtlich der Berücksichtigung sonstiger wertaufhellender Umstände bleibt die objektive Wertaufhellungstheorie unbestimmt. Nach *Moxter* darf die objektive Wertaufhellungskonzeption „nicht missverstanden“ werden: Die nach dem Bilanzstichtag bekanntgewordenen Tatsachen werden „nicht generell zurückbezogen“. Wenn also aus einem Umstand nach dem Bilanzstichtag auf die objektiven Verhältnisse am Bilanzstichtag geschlossen wird, dann nur, weil es einen „Erfahrungssatz“ gibt, der darauf hinweist, dass die bekannt gewordenen Tatsachen nach dem Bilanzstichtag „so gut wie sicher“ auf die objektiven Umstände am Bilanzstichtag schließen lassen.³⁰² Ein genaues Abgrenzungskriterium fehlt daher auch hier, wenn für jeden Einzelfall zusätzlich ein „Erfahrungssatz“ erforderlich wird.

d) Fehlen eines maßgeblichen Abgrenzungskriteriums

Beide Wertaufhellungskonzeptionen liefern daher keinen konkreten Anhaltspunkt für eine Trennung zwischen zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Informationen. Teilweise schwimmt die Trennlinie zwischen beiden Konzeptionen. Nach *Hoffmann* entspricht die Vorgabe der objektiven Wertaufhellungskonzeption der „menschlichen Psyche“, denn man kann „von niemanden verlangen, sich künstlich dumm zu stellen“, also Informationen nicht zu berücksichtigen, die erst nach dem Stichtag zugehen. Deshalb wird seiner Meinung nach die subjektive Wertaufhellungskonzeption „in Reinkultur auch nicht vertreten“. Entscheidend bleiben zwar die Stichtagsverhältnisse, aber als Maßstab der Informationsberücksichtigung dient das, was „der Kaufmann bei ordentlichem Verhalten wissen musste“.³⁰³

³⁰⁰ *Moxter*, BB 2003, 2559 (2564).

³⁰¹ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 16.

³⁰² *Moxter*, Bilanzrechtsprechung⁶, 53 f. *Moxter* verweist dabei auf die Entscheidung des BFH zum Wechselobligofall (BFH 27.4.1965, I 324/62 S), indem der BFH die objektive Wertaufhellungskonzeption vertritt.

³⁰³ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 490.

Dies zeigt sich auch bei Vertretern der subjektiven Wertaufhellungskonzeption: Auch *Stobbe*, der auf das zum Stichtag Wißbare abstellt, bejaht grundsätzlich die Möglichkeit einer Schlussfolgerung auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag. Dennoch dürfen nachträgliche Ereignisse (zB der Zahlungseingang nach Vergleichsanmeldung) „nicht dazu führen, dass beispielsweise eine am Bilanzstichtag vorliegende Wertminderung bilanziell nicht berücksichtigt wird, wenn die Zahlungsfähigkeit des Schuldners erst später eingetreten ist (zB durch Verzicht anderer Gläubiger)“.³⁰⁴ Eine erst nachträgliche Wertminderung wird allerdings auch nach der objektiven Wertaufhellungstheorie als wertbeeinflussender Umstand außer Acht gelassen.

Dies zeigt, wie auch *Hoffmann* betont, dass der Unterschied der subjektiven zur objektiven Aufhellungskonzeption „nur mehr theoretischer Art“ ist.³⁰⁵ Ob die Verhältnisse zum Stichtag daher „wissbar“ waren und daher nach der subjektiven Wertaufhellungskonzeption zu berücksichtigen sind oder ob sie objektiv und tatsächlich vorlagen und aufgrund der objektiven Wertaufhellungskonzeption einzubeziehen sind, ist für die Lösung des Einzelfalles oft wenig hilfreich. Diese Kriterien können dementsprechend, je nach dem anzuwendenden Maßstab des sorgfältigen Kaufmannes, zum selben Ergebnis führen.³⁰⁶ Bei einem strengen Maßstab wird man auch vertreten können, dass alle objektiv zum Stichtag vorliegenden Umstände auch „wißbar“ waren und der Unternehmer daher davon „wissen musste“.

Nach *Hoffmann* führen „das Hantieren mit dem objektiv vorhandenen Wissen oder dem subjektiv bei ordentlicher Sorgfalt Gewussten oder objektiv Wissbaren“ und daher beide Konzeptionen zu „keinem logischen stringenten Ergebnis“. Es bedarf vielmehr eines „praktikablen Kriteriums, ob nach dem Abschlussstichtag eintretende Ereignisse die am Abschlussstichtag gegebenen Vermögensverhältnisse erhellen oder ob sie erst im neuen Geschäftsjahr erfolgende Änderungen der Abschlussstichtags-Vermögensverhältnisse betreffen“.³⁰⁷ Maßgeblich können allerdings nur die Grundsätze über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden zum Stichtag sein. Zu berücksichtigen ist daher jede Information, die Auswirkung auf den Ansatz und die Bewertung zum Stichtag hat. Dies ergibt sich aus der Maßgeblichkeit des Ansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden und der damit verbundenen, gleichzeitigen Zuordnung von Aufwand und Ertrag zu einzelnen Perioden. Dies ergibt sich aber auch aus

³⁰⁴ *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

³⁰⁵ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 490.

³⁰⁶ Vgl das Beispiel bei *Hoffmann* zur verunreinigten Produktion im Dezember, wenn diese erst im Februar entdeckt wird (in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 490).

³⁰⁷ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492a, mit Zitat *Moxters*, DStR 2008, 470.

der notwendigen Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste, die durch außerplanmäßige Abschreibungen und die Rückstellungsbildungen Eingang in den Jahresabschluss finden.

VI Das maßgebliche Abgrenzungskriterium

VI.1 Das Objektivierungserfordernis von Ansatz und Bewertung

Beide Wertaufhellungskonzeptionen erkennen das Erfordernis und die Geltung des Objektivierungsgrundsatzes: Die Objektivierung soll bei der subjektiven Wertaufhellungskonzeption durch den Maßstab des sorgfältigen Kaufmannes bzw bei der objektiven Wertaufhellungskonzeption durch die „objektiv“ am Bilanzstichtag vorliegenden Verhältnisse erreicht werden. Besteht für den Ansatz und die Bewertung ein Ermessensspielraum, dann erfordert das Objektivierungsgebot eine Objektivierung der Wertansätze.³⁰⁸ Auch nach *Leffson* muss die Bilanz muss objektiv und willkürfrei sein, damit sie ihre Informationsfunktion für Dritte erfüllen kann.³⁰⁹

Objektivität heißt, dass „die Abbildung des wirtschaftlichen Geschehens in der Rechnungslegung intersubjektiv nachprüfbar und allgemeingültig ist“.³¹⁰ Informationen müssen daher objektiv und willkürfrei bereitgestellt werden.³¹¹ Das Objektivierungsprinzip soll andererseits auch ausschliessen, dass lediglich subjektive Erwartungen des Unternehmers in den Ansatz oder die Bewertung einfließen, denn subjektive Erwartungen haben ihre Grundlage weniger in objektiv vorliegenden Verhältnissen als vielmehr in subjektiven Vorstellungen. Sie kommen nicht nach außen zum Ausdruck und sind daher weder intersubjektiv nachprüfbar noch allgemeingültig.³¹²

Das Objektivierungsgebot hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Ausgestaltung von gesetzlichen Bestimmungen: Vorrangig soll bei der Bewertung von Umlaufvermögen ein bestehender Marktpreis oder Börsenkurs zum Ansatz kommen; der beizulegende Wert hat dagegen nur subsidiäre Bedeutung.³¹³ Daher soll auch die Bewertung von nicht oder nur

³⁰⁸ *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Tz 32; vgl auch *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 243 Rn 37.

³⁰⁹ *Leffson*, GoB⁷, 81.

³¹⁰ *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 112.

³¹¹ Vgl *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 112.

³¹² Vgl *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 114.

³¹³ Vgl auch *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 482.

schwer objektivierungsfähigen Unternehmenswerten vermieden werden (zB: originärer Firmenwert, selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände), sofern nicht spezielle Bewertungsvorschriften bestehen, die in diesen Fällen die Bewertung näher konkretisieren und daher objektivieren.

Entscheidend sind daher objektive Verhältnisse zum Stichtag. Objektive Verhältnisse sind Verhältnisse, die aus der Sicht des Stichtages auch von Dritten als für den Ansatz und für die Bewertung maßgeblich eingestuft werden. Diese müssen zum Stichtag bereits nach außen zum Ausdruck kommen, also der Allgemeinheit oder zumindest den für den Markt relevanten Fachkreisen bekannt sein, damit sie von Dritten für die Bewertung und den Ansatz überhaupt in Erwägung gezogen werden und daher objektive Stichtagsverhältnisse darstellen können. Als Folge bleiben Verhältnisse außer Betracht, die zwar bereits zum Stichtag vorlagen, aber der Allgemeinheit oder Fachkreisen erst nachträglich bekannt werden. Sind diese für Dritte nicht erkennbar und der Ansatz und die Bewertung daher nicht nachvollziehbar, kann nicht vom Vorliegen objektiver Umstände zum Stichtag gesprochen werden. Nach außen nicht zum Ausdruck kommende Absichten und Pläne sind daher genauso wenig zu berücksichtigen wie verdeckte Mängel, Schäden und wirtschaftliche Verhältnisse, die zum Stichtag gänzlich unbekannt sind und die nicht oder nur durch eine besondere Prüfung festzustellen gewesen wären. Die spätere Aufdeckung derartiger, nicht nach außen zum Ausdruck kommender Verhältnisse ist zum Stichtag derart unwahrscheinlich, dass sie auch unberücksichtigt bleiben müssen.

VI.2 Realisierbarer Marktwert zum Stichtag als Maßstab

a) Objektivierungserfordernis: Stichtagswert als objektiver Wert

Der Stichtagswert ist grundsätzlich ein objektiver Wert.³¹⁴ Auch nach dem OGH ist ein objektiver Wert entscheidend: Vermögensgegenstände und Schulden sind mit dem Wert anzusetzen, den ein „sachkundiger Dritter unter angemessener Würdigung der Chancen und Risiken ... nicht als willkürlich empfindet.“³¹⁵ Auch für den steuerlichen Teilwertbegriff gilt eine Objektivierung: „Der Teilwert ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des einzelnen Kaufmanns ... beruht.“³¹⁶ Dies zeigt auch das Erfordernis der Bewertung von Beteiligungen nach dem VwGH: Der Teilwert einer Beteiligung ist „in der

³¹⁴ Kleinle in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

³¹⁵ OGH 9.2.1999, 7Ob179/98v.

³¹⁶ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

Regel durch die Unternehmensbewertung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu ermitteln“.³¹⁷ Auch nach dem RFH erfolgt die Bewertung „am besten durch Sachverständige“.³¹⁸ Neben der gesetzlichen Grundlage der Werterhellung spricht daher auch die notwendige Ermittlung eines objektiven Stichtagswertes für die Berücksichtigung werterhellender Umstände.³¹⁹ Objektive Stichtagswerte dienen der verbesserten Rechnungslegung an Gläubiger und der Verbesserung der Ausschüttungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses. Insbesondere bei Vorliegen von Verlusten könnte dies zu einem niedrigeren Wertansatz und bei Nichtberücksichtigung zu einer überhöhten Gewinnausschüttung führen.³²⁰ Das Reichsgericht stellte schon im Jahr 1912 den objektiven Wert am Bilanzstichtag in den Vordergrund.³²¹ Es sind dabei solche Tatsachen zu beachten, die „objektiv bereits für den Stichtag galten“, auch wenn „zum Bilanzstichtag niemand Kenntnis davon hatte“.³²² Die „Voraussehbarkeit am Bilanzstichtag alleine“ ist daher für die Bewertung „nicht entscheidend“.³²³ Auch nach *Schulze-Osterloh* kommt es allein aus Gründen der Objektivierung nicht darauf an, ob die Tatsachen schon am Abschlussstichtag erkennbar waren.³²⁴ Es sind daher Umstände mit einzubeziehen, die den objektiven Wert am Bilanzstichtag erhellen. Allerdings stellt sich die Frage, was unter objektiven Verhältnissen konkret zu verstehen ist.

b) Bestimmung des realisierbaren Marktwertes

Entscheidend kann nur derjenige Wert sein, der bei der Veräußerung zum Stichtag selbst auch realisierbar wäre. Nur insoweit kommt es zu einem Gewinn oder zu einem Verlust. Der realisierbare Wert wird nur aus erkennbaren Eigenschaften des Vermögensgegenstandes ermittelt. Ein fiktiver Käufer, daher ein objektiv Dritter, würde die Vermögensgegenstände zum Stichtag einer allgemeinen Untersuchung im Hinblick auf Mängel unterziehen und insoweit entdeckte Mängel in die Kaufpreisbildung einfließen lassen. Liegt allerdings ein derart verdeckter Mangel vor, dass dieser aufgrund der allgemeinen Untersuchung im

³¹⁷ VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074.

³¹⁸ RFH 24.9.1921, III A 139/21.

³¹⁹ Vgl VwGH 15.12.1961, 2321/60; BFH 5.2.1953, IV 135/52; *Leffson*, GoB⁷, 228; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 240; vgl auch *Vodrazka* in GS Lechner, 458; *Bauer* in FS Stoll, 42.

³²⁰ *Leffson*, GoB⁷, 230 ff.

³²¹ RG 5.1.1912, 84/11 I, JW 1912, 305, Ziffer 26. Entscheidend ist der Wert der dem Bilanzposten zum Bilanzstichtag „objektiv beigezogen hat.“ „Das Gesetz mutet dem Bilanzierenden nicht zu, sich künstlich unter Außerachtlassung der vorhandenen Nachrichten in einen früheren Erkenntniszustand zurückzusetzen“.

³²² RFH 17.6.1931, VI A 533/31.

³²³ RFH 2.3.1932, VI A 2007/30.

³²⁴ *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322 mwN zur Diskussion.

Zusammenhang mit dem Kauf nicht zu entdecken ist, dann würde der Mangel zum Stichtag auch nicht auf den Kaufpreis Einfluss nehmen können, weil er insoweit bis zu seiner tatsächlichen Aufdeckung verdeckt bleiben würde. Daher droht dem Unternehmer zum Stichtag in diesem Fall weder eine Wertminderung noch ein Verlust.

Dieselben Grundsätze gelten auch für die Bewertung zum Börsenkurs oder zum Marktpreis: Nur wenn zum Stichtag bestehende Verhältnisse nach außen zum Ausdruck kommen und daher für Dritte erkennbar waren, können diese auch vom Markt in die Bewertung einbezogen werden. Es herrscht am Markt selbst nur ein eingeschränkter Informationsstand (fehlende Informationseffizienz der Märkte), sodass auch nur diejenigen Informationen in die Bewertung einfließen, die dem Markt bekannt sind. Bestehende Insiderinformationen zum Stichtag sind dem Markt nicht zugänglich und daher auch nicht in den Ansatz oder die Bewertung einzubeziehen. Sind die zum Stichtag bestehenden Verhältnisse somit nicht allgemein bekannt, dann können sie auch keine Auswirkung auf die Bewertung und den Ansatz zum Stichtag haben – insoweit würde dies auch nicht in die Kaufpreisbildung zum Stichtag einfließen. Entscheidend sind daher nur diejenigen Verhältnisse, die zum Stichtag bestehen und gleichzeitig auch nach außen zum Ausdruck kommen und daher durch Dritte objektiv nachprüfbar sind.

Werden Umstände dem Markt erst nachträglich bekannt, dann wirken sie erst zu diesem Zeitpunkt auf den Wert des Vermögensgegenstandes oder der Schuld ein und sind daher verändernde Umstände (dem Markt unbekannte Insiderinformationen). Umstände, die zum Stichtag bereits einem allgemeinen oder fachkundigen Kreis bekannt sind, fließen dagegen in den Wert ein und beeinflussen den Wert am Stichtag („objektive“ Marktinformationen). Der Kenntnisstand des Unternehmers zum Stichtag, der von seinem individuellen Verhalten abhängig ist, ist dagegen nicht entscheidend („subjektive“ Unternehmerinformationen). Werden daher zum Stichtag bereits in allgemeinen oder in fachkundigen Kreisen bekannte Umstände dem Unternehmer erst nachträglich bekannt, dann handelt es sich um erhellende Umstände, die bereits für die Bewertung zum Stichtag maßgebend sind. Eine Wertminderung zum Stichtag ist somit auch in diesem Fall nur dann zulässig, wenn die bestehenden Verhältnisse auch für einen Dritten zum Stichtag erkennbar und offenkundig waren, und daher zu einer Wertminderung geführt hätten.

VI.3 Die objektiv vorliegenden Ansatzvoraussetzungen zum Stichtag als Maßstab

Damit Informationen nach dem Stichtag berücksichtigt werden können, ist es notwendig, dass die Information eine Auswirkung auf den objektiven Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden zum Stichtag hat. Der Ansatzvoraussetzungen von Vermögensgegenständen und Schulden sind allerdings unterschiedlich: Vermögensgegenstände werden dann angesetzt, wenn sie als realisiert gelten und sich im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmers befinden. Schulden können dagegen bereits dann auszuweisen sein, wenn sie als Risiken erkennbar sind oder als Verluste drohen. Daher kommt es in zeitlicher Hinsicht zu einem Auseinanderfallen des Zeitpunktes des Ausweises. Es kommt nur dann zum Ansatz, wenn alle Voraussetzungen zum Stichtag erfüllt sind. Diese Voraussetzungen müssen objektiv vorliegen, dass bedeutet auch von einem Dritten zur Ermittlung der Ansatzvoraussetzungen zum Stichtag herangezogen werden. Maßgeblich sind auch hier nur die für einen Dritten nach außen erkennbaren Umstände, die er bei einer fiktiven Kaufprüfung in Betracht gezogen hätte. Alle zum Stichtag vorliegenden Entwicklungen, die auch von einem Dritten objektiv nachvollzogen werden können, bestimmen daher über den Ansatz zum Stichtag. Das gilt auch für ein zum Stichtag bestehendes Risiko: Besteht zwar ein Risiko, ist dieses allerdings für Dritte nicht erkennbar und ist für den Unternehmer unter objektiver Nachprüfbarkeit eine Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich, dann ist dafür auch keine Rückstellung anzusetzen. Dies zeigt sich auch dadurch, dass entsprechend § 201 Abs 2 Z 4 lit b nur die Berücksichtigung „erkennbarer“ Risiken gefordert wird.

VI.4 Die Berücksichtigung der Entwicklung nach dem Stichtag

a) Das Kriterium der Vorhersehbarkeit als Abgrenzung werterhellender Umstände

Nach *Knobbe-Keuk* führt die Berücksichtigung von Vorgängen, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten und am Bilanzstichtag nicht vorhersehbar sind, zur „Verletzung des Stichtagsprinzips“.³²⁵ Auch der VwGH geht in seiner ständigen Rechtsprechung davon aus, dass später eintretende Ereignisse nicht zu berücksichtigen sind, wenn diese nicht vorhersehbar sind.³²⁶ Daraus lässt sich allerdings ableiten, dass bereits am Bilanzstichtag vorhersehbare Ereignisse zu berücksichtigen sind. Der Vorhersehbarkeit zukünftiger, möglicherweise eintretender Ereignisse kommt daher Bedeutung zu.

³²⁵ *Knobbe-Keuk*⁹, 55.

³²⁶ Vgl auch *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

Ist ein Ereignis am Bilanzstichtag schon vorhersehbar, dann ist dieses für den Ansatz und die Bewertung zu berücksichtigen, weil es die Bilanzansätze schon im Vorhinein beeinflusst. Für den Ansatz und die Bewertung ist daher nicht nur die zum Stichtag bekannte Entwicklung zu berücksichtigen, die am Stichtag schon vorlag, sondern auch Umstände die allgemein oder in fachkundigen Kreisen erwartet werden. Wird bereits allgemein erwartet, dass es nach dem Stichtag zu einem Angebotsüberschuss kommen wird, dann wird dies bereits den Preis zum Stichtag beeinflussen. Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, dass die Erwartung der zukünftigen Entwicklung die Ermittlung des Ansatzes und des Wertes von Vermögensgegenständen und Schulden beeinflusst.

Das Gesetz ordnet darüber hinaus in einigen Bestimmungen selbst eine Prognose der zukünftigen Entwicklung an, dessen Ergebnis bereits zu berücksichtigen ist. Die Bestimmungen, die eine Prognose erforderlich machen, sind:

- die Bildung von Rückstellungen und damit verbunden die Prognose der Eintrittswahrscheinlichkeit von ungewissen Verbindlichkeiten (§ 201 Abs 2 Z 4 lit b und § 198 Abs 8 Z 1 UGB);
- die Berücksichtigung des „voraussichtlichen“ Ausgleichs von vom Geschäftsjahr abweichendem Steueraufwand in späteren Jahren und die Auflösung, wenn mit der Steuerbe- bzw entlastung „voraussichtlich“ nicht mehr zu rechnen ist (§ 198 Abs 9 und 10 UGB);
- die „voraussichtlich dauernde“ Wertminderung als Abschreibungsvoraussetzung bei Gegenständen des Anlagevermögens (§ 203 Abs 2 UGB);
- die Bewertung von Rückstellungen nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung (§ 211 Abs 1 UGB) und
- die Bewertung von Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag oder die Bewertung von Rentenverpflichtungen zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen (§ 211 Abs 1 UGB).

Um die Verhältnisse objektiv darzustellen, ist allerdings nicht die subjektive Vorhersehbarkeit des Unternehmers entscheidend („subjektive“ Unternehmerinformation), sondern die Vorhersehbarkeit, die dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Unternehmers entspricht.³²⁷ Das Abstellen auf den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Unternehmers entspricht der subjektiven Wertaufhellungskonzeption. Der Maßstab stimmt allerdings überein mit den objektiven, in allgemeinen oder in fachkundigen Kreisen zum Stichtag

³²⁷ Siehe zu vorhersehbaren Risiken *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 64; Baetge/Knüppe in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 401.

erwarteten Entwicklungen („objektive“ Marktinformationen). Insoweit ist auch der Ansatz und Wert eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld durch die zum Stichtag bestehende, objektive Erwartung beeinflusst. Dagegen ist die nachträgliche und tatsächliche Entwicklung nach dem Stichtag nicht entscheidend, wenn sie auch für den Markt nicht vorhersehbar war.

b) Einfluss der nachträglichen Entwicklung auf den realisierbaren Marktwert

Der Börsenkurs und der Marktpreis beruhen selbst nicht nur auf der Entwicklung bis zum Stichtag und auf den Stichtagsverhältnissen. Denn in die Bewertung fließt auch die zukünftig erwartete Entwicklung mit ein. Daher orientiert sich der Kurs oder Preis eines Vermögensgegenstandes nicht allein an der vergangenen Entwicklung, sondern auch an zukünftigen Erwartungen, also Entwicklungen, die von der Allgemeinheit oder einem speziellen Markt vorhersehbar sind (zB die zukünftig erwarteten Dividendenzahlungen bei Unternehmensbeteiligungen). Daher kommt es nicht auf das Wissen des Unternehmers über die Verhältnisse zum Stichtag und dessen Erwartungen an, sondern auf die objektiven Erwartungen des Marktes.

Die tatsächliche und nachträgliche, unvorhersehbare Entwicklung bleibt dagegen grundsätzlich ausser Ansatz: Wird nach dem Stichtag ein derartiger bereits zum Stichtag vorliegender Umstand (zB durch eine besondere Prüfung, Betriebsprüfung) aufgedeckt, dann kommt dieser Umstand erst durch die Aufdeckung nach dem Stichtag nach außen zum Ausdruck. Die Aufdeckung nach dem Stichtag führt nachfolglich zu einer Veränderung des Ansatzes und der Bewertung. Als Beispiel kann dabei ein vor dem Stichtag neu auf den Markt gebrachtes Produkt dienen, dass sich nach dem Stichtag als gesundheitsschädlich erweist. Zum Stichtag selbst war für den Markt und daher objektiv nicht erkennbar, dass das Produkt schädlich war.³²⁸ Insoweit ist dieser, erst dann nach außen zum Ausdruck kommende, Umstand werterhellend zu berücksichtigen, weil es sich um einen zum Stichtag bestehenden verdeckten Mangel handelte. Dasselbe wird für Produktionsfehler (zB in der Automobilindustrie) gelten, wenn die Öffentlichkeit im Zuge von Medienberichten oder einer Rückholaktion von den Mängeln erfährt. Insoweit stellt die spätere Aufdeckung einen Umstand dar, der erst nach dem Stichtag eingetreten ist und daher als verändernder oder beeinflussender Umstand gilt und nicht zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis einer nach dem Stichtag eingeleiteten Betriebsprüfung ist daher kein Umstand, der zum Stichtag auf den Ansatz einer Rückstellung schließen lässt, wenn die aufgedeckte Abgabenbelastung für die Abgabenbehörde nicht offenkundig bereits am Stichtag erkennbar war und daher auch

³²⁸ Vgl. das Beispiel des Haarwaschmittels bei Hoffmann in Littmann/Bitz/Pust, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492b.

nicht zum Stichtag mit der Inanspruchnahme zu rechnen war. Auch die Entscheidung eines Gerichtes nach dem Stichtag ist nicht zu berücksichtigen; sie lässt möglicherweise auf den inneren und daher verborgenen Wert zum Stichtag schließen, allerdings konnte sie zum Stichtag auch von einem Dritten noch nicht in Betracht gezogen werden, weil sie noch nicht zum Stichtag nach außen zum Ausdruck gekommen ist; die Entscheidung konnte daher keine Auswirkung auf den objektiven Ansatz und die Bewertung zum Stichtag haben. Die Anwendung des Maßstabes der objektiv, nach außen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse, im Gegensatz zu den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen hat auch praktische Vorteile: Nach *Hoffmann* müsste bei der späteren Aufdeckung eines Mangels ständig ermittelt werden, wann der Mangel in der Vergangenheit tatsächlich entstanden ist, also ob der Mangel zum Stichtag schon vorlag. Es müsste daher die nicht immer einfach festzustellende, wahre Ursache des Mangels erforscht werden. In vielen Fällen lässt sich darüber hinaus auch gar nicht feststellen, ob das Ereignis bereits zum Stichtag vorgelegen hat oder sich erst später entwickelt hat.³²⁹ Dagegen ist bei der Maßgeblichkeit der objektiv, nach außen zum Ausdruck kommenden Umstände allein entscheidend, wann dieser Umstand „nach außen zum Ausdruck“ gekommen ist, also für Dritte nachvollziehbar war.

Anderes gilt allerdings, wenn zwar der bereits zum Stichtag bestehende Mangel nach dem Stichtag aufgedeckt wird, aber bereits zum Stichtag aufgrund dessen ein dementsprechend geringerer Wert bei einer Veräußerung an einen Dritten zu erzielen gewesen wäre, der Mangel also nicht derart verdeckt ist, als dass man ihn im Zuge eines Veräußerungsvorganges erkannt hätte. Wird bei einem Probetrieb nach dem Stichtag die Funktionsuntüchtigkeit einer Maschine aufgrund eines Produktionsfehlers festgestellt, dann wird dies bereits zu berücksichtigen sein, weil der Fehler auch bei einem Probetrieb durch einen fiktiven Käufer am Stichtag erkennbar gewesen wäre. Dagegen wird der Schaden aufgrund eines Bedienungsfehlers nach dem Stichtag nicht zu berücksichtigen sein. Der Wert ist daher nur insoweit herabzumindern, als bereits zum Stichtag ein Mangel vorlag und dieser auch bei einem Probetrieb erkennbar gewesen wäre. *Hoffmann* weist dabei darauf hin, dass die Ursache (Konstruktionsfehler oder Produktionsfehler) in der Praxis oft schwer festzustellen ist.³³⁰ Bereitet die Feststellung Schwierigkeiten, dass der Mangel bereits zum Stichtag vorlag, dann wird die Wertminderung erst nach dem Stichtag anzunehmen sein, weil der Mangel auch tatsächlich erst danach aufgedeckt wurde. Die Vermutung spricht dann dafür, dass auch ein fiktiver Erwerber den Mangel zum Stichtag nicht feststellen konnte. Dasselbe gilt, wenn sich Sprünge nach dem Stichtag am vom Unternehmer erbauten Gebäude zeigen und diese bereits am Stichtag bei einer Abnahme

³²⁹ Auf diese Probleme deutet auch *Hoffmann* hin, wenn er dabei auf die Bedeutung des Inkubationszeitraumes eines gesundheitsschädlichen Haarwaschmittels hinweist (in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492c).

³³⁰ Siehe dabei das Beispiel bei *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492d.

und generellen Überprüfung durch den Auftraggeber erkennbar gewesen wären. Es kann nicht darauf ankommen, ob der Unternehmer zum Stichtag selbst, zB durch Zufall, den Schaden entdeckt. Entscheidend kann nur sein, ob es sich um einen zum Stichtag bereits grundsätzlich erkennbaren Mangel handelte oder ob andererseits der Mangel derart verdeckt war, dass ein Käufer ihn im Zuge des Kaufvorganges nicht in seine Kaufpreisbemessung berücksichtigt hätte. Der Maßstab der fiktiven Überprüfung des Kaufobjektes bei einem Kaufvorgang wird sich nach der Verkehrsüblichkeit richten.

Für die Berücksichtigung von Umständen und dessen Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung kann daher sowohl die tatsächliche Entwicklung bis zum Stichtag als auch die Entwicklung nach dem Stichtag entscheidend sein. Zwar beschränkt das Stichtagsprinzip die Berücksichtigung nachträglicher Informationen auf die Entwicklung bis zum Stichtag. Allerdings ergibt sich aufgrund des Erfordernisses der Objektivierung, dass hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung auch die zukünftige Entwicklung werterhellend eine entscheidende Rolle spielen kann. In der Folge bleibt daher zu untersuchen, inwieweit beide Zeiträume jeweils eine Auswirkung auf den Ansatz und die Bewertung zum Stichtag haben können.

c) Der mögliche Rückschluss als Abgrenzung werterhellender Umstände

Umstände, die im Gegensatz dazu, nicht über objektiv vorliegende Verhältnisse am Bilanzstichtag Auskunft geben, sind auch nicht werterhellend zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der künftigen Entwicklung steht grundsätzlich im Widerspruch zum Stichtagsprinzip. Später eintretende Ereignisse (zB Preissteigerungen, Forderungsausfall, Verlust von Betriebsvermögen) sind daher auch nicht zu berücksichtigen.³³¹ Sie lassen die objektiv bestehenden Verhältnisse am Stichtag unverändert³³² und verändern die Verhältnisse erst nachträglich.³³³ Ein nach dem Bilanzstichtag verursachter Schaden kann folglich nicht werterhellend berücksichtigt werden, weil er erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist.

Dennoch gibt es Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag, die Rückschlüsse auf die objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Umstände zulassen. Bei Vermögensgegenständen und Schulden, über die zum Stichtag keine objektiven Anhaltspunkte betreffend Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden vorhanden sind, weil objektive

³³¹ Doralt/Mayr, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

³³² Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 244.

³³³ Vgl. Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 78; Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 244.

Marktinformationen zum Stichtag fehlen, ist eine Schätzung durch den Unternehmer erforderlich. Es müsste daher ein Rückgriff auf die subjektive Unternehmerinformation zum Stichtag erfolgen, womit die Gefahr der Willkür und der fehlenden Nachprüfbarkeit durch Dritte verbunden wäre. *Hoffmann* beschreibt dabei das Problem treffend: Dem Unternehmer ist zum Stichtag selbst „keine hellseherische Begabung zu eigen“, sondern der tatsächliche Wert stellt sich oft erst nachträglich heraus und die Ermittlung ist daher oft nur „in retrospektiver Form“ möglich (zB durch den Richter oder den Betriebsprüfer).³³⁴ Es entsteht daher ein Spannungsverhältnis zwischen dem subjektiv Wissbaren und den objektiven Verhältnissen. Das Gesetz selbst und der daraus abgeleitete Grundsatz der Objektivierung enthalten eine Lösung für dieses Spannungsverhältnis:

Das Gesetz geht von der Aufstellung der Bilanz und von der Bewertung nach dem Stichtag aus. Auch die Schätzung erfolgt zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz. Daher ergibt sich die Möglichkeit der Berücksichtigung der nachträglichen Entwicklung im Falle einer notwendigen Schätzung und dient als Teil der Schätzungsgrundlage, wenn daraus ein Rückschluss auf den objektiven Ansatz und Wert zum Stichtag ermöglicht wird. Die Berücksichtigung ist auch insofern geboten, als der Unternehmer diese objektiv vorliegenden Umstände nicht einfach außer Acht lassen kann und sich nicht in einen früheren Kenntnisstand versetzen muss. Die Ablehnung möglicher Rückschlüsse kann nicht allein auf den Kenntnisstand eines sorgfältigen Unternehmers zum Stichtag gestützt werden: Hat der Unternehmer zum Stichtag selbst keine objektiven Anhaltspunkte über den Ansatz oder den Wert eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld, dann bleibt im Hinblick auf das notwendige Objektivierungserfordernis nicht anderes übrig, als bei der Schätzung auch Umstände zu berücksichtigen, die erst nachträglich eintreten und aus denen Rückschlüsse auf die objektiven Verhältnisse zum Stichtag gezogen werden können (nachträglich rückbeziehbare, objektive Marktinformationen). Muss daher der Unternehmer eine Forderung bewerten und geht die Forderung nach dem Stichtag ein, so wird er es ohne nähere Anhaltspunkte über eine vorhandene Uneinbringlichkeit zum Stichtag schwer haben, eine Wertberichtigung zu rechtfertigen. Ein Rückschluss auf die objektiven Stichtagswerte ist allerdings nur dann möglich, wenn die Entwicklung nach dem Stichtag nicht das Ergebnis von nachträglichen Ereignissen ist, sondern mit den Stichtagsverhältnissen in einem gewissen Zusammenhang steht. Sind bereits zum Stichtag objektive, daher dem Markt erkennbare Anhaltspunkte vorhanden, weil zB andere Gläubiger aufgrund der schleppenden Zahlungsweise des Schuldners von der mangelnden Zahlungsfähigkeit zum Stichtag ausgehen, dann ist eine Wertminderung zulässig, auch wenn nach dem Stichtag die Forderung dennoch vollständig eingeht. Niemand wäre im Zeitpunkt des Bilanzstichtages aufgrund der Marktinformationen bereit gewesen, die

³³⁴ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492.

Forderung zum Nennwert zu erwerben, auch wenn vielleicht zum Stichtag tatsächlich die mangelnde Zahlungsfähigkeit gar nicht bestand. Realisierbar war zum Stichtag daher nur ein geringerer Wert bei einer fiktiven Veräußerung.

Die Werterhellung dient daher auch dem Objektivierungserfordernis im Falle einer Schätzung zur Ermittlung eines objektiven Stichtagswertes, dessen Schätzungsgrundlage sich auch auf objektiv erst nach dem Stichtag eingetretende Umstände stützen kann. Sind zum Stichtag keine objektiv nachvollziehbaren Anhaltspunkte über ein konkretes Risiko des Ausfalles bestehender Forderungen vorhanden, dann ist eine Schätzung erforderlich, die auch teilweise die nachträgliche Entwicklung zu berücksichtigen hat. Nur so kann erreicht werden, dass sich die Schätzung hilfsweise auf objektive Umstände stützt, die auch ein Dritter nachvollziehen kann und daher eine willkürliche Annahme durch den Unternehmer auszuschliessen vermag.

Die Schätzung des Unternehmers aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit und subjektiven Einschätzungen über eine Wertminderung zum Stichtag - als allerletztes Instrument des Ansatzes und der Bewertung - muss somit dann in den Hintergrund treten, wenn aus der Entwicklung nach dem Stichtag Rückschlüsse auf die objektiven Ansatz- und Wertverhältnisse zum Stichtag gezogen werden können. Der Zahlungseingang von Forderungen kurz nach dem Stichtag muss somit hinsichtlich der Bildung einer pauschal gebildeten Wertberichtigung (Pauschalwertberichtigung) berücksichtigt werden. Dies gilt deshalb, weil der Objektivierungsgrundsatz es erforderlich macht, eine Schätzung auf objektive Verhältnisse zu stützen, aus denen auf eine konkrete Wertminderung zum Stichtag geschlossen werden kann. Daher kann auch der nachträgliche Zahlungseingang unter gewissen Umständen zu berücksichtigen sein, wenn der Wert einer Forderung aufgrund fehlender objektiver Anhaltspunkte zum Stichtag selbst nicht direkt zu ermitteln ist.

Rückschlüsse können zum Beispiel gezogen werden aus der Konkursanmeldung oder aus der Bezahlung einer Schuld zur Bestimmung des Wertes einer Forderung zum Stichtag, aus der Bezahlung einer Versicherungsentschädigung zur Bestimmung des Ansatzes einer Forderung oder aus der Inanspruchnahme zur Bestimmung eines erkennbaren Risiko zum Stichtag. Rückschlüsse können logischerweise allerdings nur dann gezogen werden, wenn zum Stichtag selbst keine objektiven Anhaltspunkte bestehen, die gegen das Bestehen dieser Verhältnisse sprechen (zB objektiv zweifelhafte Forderung zum Stichtag und Zahlungseingang nach dem Stichtag).

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass auch die nach dem Stichtag eintretende Entwicklung als Rückschluss auf die objektiven Stichtagsverhältnisse werterhellend zu berücksichtigen ist, wenn objektive Anhaltspunkte über den Ansatz und die Bewertung zum

Stichtag selbst fehlen und als allerletzte Möglichkeit nur die subjektive Einschätzung durch den Unternehmer übrig bleiben würde. Dies ergibt sich aus dem Objektivierungserfordernis des Jahresabschlusses. Je mehr objektive Anhaltspunkte zum Stichtag für bestimmte Stichtagsverhältnisse sprechen, desto weniger spielen nachträgliche Entwicklungen für den Ansatz und die Bewertung werterhellend eine Rolle.

VII Die Anwendung des Stichtagsprinzips und der Werterhellung in der Steuerbilanz

Das Stichtagsprinzip ergibt sich für die Steuerbilanz allein schon aus der Gewinndefinition in § 4 Abs 1 EStG: Der Gewinn ist der „Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres“.³³⁵ Darüber hinaus würde sich das Stichtagsprinzip aus der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz ergeben.³³⁶ Für die Bewertung im Sinne des § 6 EStG sind die Verhältnisse zum Bilanzstichtag maßgebend.³³⁷

Auch der Grundsatz der Werterhellung wird für die Steuerbilanz vertreten: Nach *Quantschnigg/Schuch* muss im Hinblick darauf, dass es sich bei der Stichtagsbewertung um ein allgemeines Gebot handelt, der Grundsatz der Wertaufhellung allgemein verstanden werden. Der Grundsatz der Wertaufhellung gilt daher sowohl für die Unternehmens- als auch für die Steuerbilanz.³³⁸ Dies gilt auch nach dem VwGH: Umstände, die objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden haben, sind dabei auch dann zu berücksichtigen, wenn sie dem Steuerpflichtigen erst nach dem Bilanzstichtag, längstens bis zur Bilanzerstellung bekannt werden.³³⁹ Wie in der Unternehmensbilanz sind daher auch in der Steuerbilanz werterhellende Umstände über die tatsächlichen Verhältnisse zum Abschlussstichtag zu berücksichtigen.³⁴⁰ Werterhellende Umstände werden nicht nur bei § 5-Gewinnermittlern

³³⁵ Vgl. *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 60; vgl. auch ausdrücklich § 2 Abs 7 EStG: „Stichtag“. Nach *Quantschnigg/Schuch* ergibt sich das Stichtagsprinzip aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (EStG, § 4 Tz 16.1.1); ebenso *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 35.

³³⁶ *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 80.

³³⁷ VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151; vgl. auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 8 und 36. Lfg, § 6 allgemein Tz 6; *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81; vgl. auch *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 27; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

³³⁸ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 36; *Vodrazka* in *GS-Lechner*, 458, 467.

³³⁹ VwGH 22.11.2001, 98/15/0157 mit Verweis auf VwGH 16.12.1997, 93/14/0177 und VwGH 25.11.2001, 95/14/0098; vgl. *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

³⁴⁰ BFH 27.4.1965, I 324/62 S; BFH 28.3.2000, VIII R 77/96; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 60; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 36 ff; *Bauer* in *FS Stoll*, 41 f; *BMF*,

berücksichtigt, sondern auch bei nicht protokollierten Einzelunternehmern, die ihren Gewinn nach § 4 Abs 1 EStG ermitteln.³⁴¹ Dies gilt allerdings nur dann, sofern überhaupt eine Ansatzpflicht besteht (zB nicht bei Rückstellungen). Entscheidet sich der Steuerpflichtige bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG zur Bildung einer Rückstellung, so sind auch die Grundsätze der Werterhellung anzuwenden.³⁴² Das bisherige Ergebnis des Inhaltes der Werterhellung ist daher uneingeschränkt auch auf die Steuerbilanz anzuwenden.

VIII Ergebnis

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die Bedeutung des Stichtags und das daraus abgeleitete Stichtagsprinzip sich als maßgeblicher Zeitpunkt für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden erweist. Doch das Stichtagsprinzip selbst beschränkt nicht die Berücksichtigung erst nach dem Stichtag bekannt gewordener Umstände. Vielmehr dient die Berücksichtigung nachträglicher Informationen zur Verwirklichung des Stichtagsprinzips.

Die in Literatur und Rechtssprechung anerkannte Berücksichtigung der sogenannten werterhellenden Umstände erweist sich daher als eigener Bilanzierungsgrundsatz, der über die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten hinausgeht. Werterhellende Umstände sind daher zu berücksichtigen. Andererseits haben wertverändernde oder wertbeeinflussende Umstände außer Betracht zu bleiben. Die Abgrenzung erweist sich aber als schwierig. In Deutschland wird diese Abgrenzung an zwei Konzeptionen festgehalten.

Die objektive Konzeption orientiert sich an „objektiven“ Verhältnissen, wogegen die subjektive Konzeption auf das Wissen eines ordentlichen und sorgfältigen Kaufmannes zum Stichtag abstellt. Beide Konzeptionen lassen allerdings selbst ein klares Abgrenzungskriterium vermissen.

Als maßgebliches Abgrenzungskriterium kann dennoch nur das Objektivierungsprinzip der Bilanz hinsichtlich dem Ansatz und der Bewertung herangezogen werden, dass sich nicht

RdW 1990, 394; *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 40; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

³⁴¹ Vgl VwGH 26.11.1954, 2180/51; VwGH 12.1.1972, 1828/71, zur Berücksichtigung werterhellender Umstände aufgrund des Grundsatzes der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit; anders allerdings *Bertl/Fraberger*, die bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG ein Wahlrecht der Berücksichtigung werterhellender Umstände annehmen (RWZ 1996, 237).

³⁴² Vgl VwGH 8.4.1960, 1221/59.

eindeutig durch eines der Konzeptionen decken lässt. Objektiv bedeutet dabei, dass der Ansatz oder die Bewertung für einen Dritten zum Stichtag nachvollziehbar ist. Der Ansatz muß objektiv nachprüfbar, den Voraussetzungen nach den Bilanzierungsvorschriften entsprechen. Hinsichtlich der Bewertung ist der Wert entscheidend, der zum Stichtag auch realisierbar wäre. Als Maßstab dient zur Bestimmung ein fiktiver Veräußerungsvorgang. Dabei bleiben verdeckte Umstände außer Betracht, sofern sie nicht bereits bei einem fiktiven Veräußerungsvorgang zum Stichtag erkennbar wären (Relevanz der objektiven Marktinformationen).

Allerdings ist dabei nicht nur die Entwicklung bis zum Stichtag entscheidend. Auch die Vorhersehbarkeit unter dem Maßstab des Kenntnisstandes der Allgemeinheit oder eines informierten Kreises kann bereits den Ansatz oder die Bewertung beeinflussen. Darüber hinaus gibt es auch Entwicklungen nach dem Stichtag, die Rückschlüsse auf die objektiven Verhältnisse zum Stichtag zulassen. Die Berücksichtigung dieser Entwicklung ist aufgrund des Objektivierungserfordernisses dann notwendig, wenn am Stichtag selbst keine Hinweise auf die objektiven Verhältnisse bestehen und als letzte Möglichkeit nur die subjektive Schätzung durch den Unternehmer selbst bliebe (subjektive Unternehmerinformation). In diesem Fall ist es gerechtfertigt, Rückschlüsse aus objektiven Umständen nach dem Stichtag auf die Verhältnisse zum Stichtag zu ziehen (Vorrang der nachträglich rückbeziehbaren, objektiven Marktinformationen).

Steuerlich ist die Maßgeblichkeit des Stichtagsprinzips ebenso unstrittig, so dass diese Grundsätze auch für die Steuerbilanz gelten.

KAPITEL 5

Der Stichtagsansatz als Abgrenzungsmaßstab

I	Die Eigenschaften des objektiven Stichtagsansatzes.....	100
II	Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Vermögensgegenständen	101
II.1	Der Zeitpunkt der Aktivierung von Vermögensgegenständen	101
II.2	Der Realisationszeitpunkt als maßgeblicher Ansatzzeitpunkt von Forderungen	101
III	Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Vermögensgegenständen	104
III.1	Die Anwendung der Werterhellung auf Vermögensgegenstände	104
III.2	Der mögliche Rückschluss auf einen am Stichtag realisierten Gewinn	105
a)	Gewinnrealisation zum Stichtag	105
b)	Der Rückschluss aus der Wirksamkeit bzw Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes nach dem Stichtag	106
c)	Der Rückschluss aus einem nachträglich festgestellten Gewinnanspruch.....	107
i.	Der nachträglich ermittelte Gewinnanspruch als werterhellender Umstand?.....	107
ii.	Bestimmbarkeit der Höhe des Gewinnanspruches ausreichend	108
iii.	Wernerhellung nur bei Feststellung eines vom Stichtag unveränderten Gewinnanspruches	109
d)	Der Rückschluss aus einem Gewinnausschüttungsbeschluss.....	110
i.	Ausschüttungsbeschluss als Wertaufhellung: Zwei unterschiedliche Auffassungen ..	110
ii.	BGH und EuGH: Phasengleiche Dividendenrealisation mit unterschiedlichen Begründungen	111
iii.	BFH und VwGH: Ausschüttungsbeschluss als wertverändernder Umstand.....	112
iv.	Gewinnermittlung und Ausschüttungsbeschluss als werterhellende Umstände?.....	115
e)	Ereignisse nach dem Bilanzstichtag als werterhellende Umstände bei bestrittenen Forderungen?	118
i.	Die Problematik bestrittener Forderungen	118
ii.	Realisation erst im Zeitpunkt eines rechtsfähigen Urteils oder einer Einigung.....	119
iii.	Bestehen Ausnahmen vom Ansatzverbot bei bestrittenen Forderungen?	121
iv.	Zahlungseingang nach dem Stichtag als werterhellender Umstand?	122
f)	Rückerstattungsanspruch der Kapitalgesellschaft bei verdeckter Gewinnausschüttung	124
g)	Die werterhellende Berücksichtigung nachträglicher Steuererstattungsansprüche	125
i.	Wernerhellung bei unzweifelhaften Erstattungsansprüchen	125
ii.	Erfolgreiche Rechtsmittelentscheidung nach dem Stichtag als werterhellender Umstand?	127
iii.	Nachsicht als wertverändernder Umstand	128
IV	Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Schulden.....	129
IV.1	Der Ansatzzeitpunkt von gewissen Verbindlichkeiten	129
IV.2	Die Entstehung von ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten	129
IV.3	Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	130
IV.4	Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für drohende Verluste.....	133
V	Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Schulden	136
V.1	Die grundsätzliche Berücksichtigung werterhellender Umstände.....	136
V.2	Die drohende Inanspruchnahme als werterhellender Umstand	138
a)	Tatsächliche Inanspruchnahme als Werterhellung? - Zwei Auffassungen.....	138
b)	Tatsächliche Inanspruchnahme als Werterhellung	139
c)	Tatsächliche Inanspruchnahme als Wertveränderung	142
d)	Rückstellungsbildung bei Vorhersehbarkeit aufgrund objektiv (wernerhellender) Umstände zum Bilanzstichtag	145
e)	Die Notwendigkeit objektiver Anhaltspunkte zum Bilanzstichtag	147
f)	Wertverändernde Umstände	148
g)	Wernerhellende Umstände	151
h)	Abweichende Grundsätze im Steuerrecht?.....	153
i.	Der Inhalt der EStR.....	153
ii.	Kritik an den EStR	154
iii.	Inanspruchnahme bereits am Bilanzstichtag?	155

iv.	Ergebnis.....	157
V.3	Nicht verwirklichtes Risiko als werterhellender Umstand?	158
a)	Nicht verwirklichtes Risiko bis zur Bilanzaufstellung.....	158
b)	BFH: Rechtskräftiges Urteil nach dem Stichtag nicht werterhellend.....	159
c)	Verzicht oder Erlass einer Verbindlichkeit: keine Wertaufhellung	162
d)	Pauschalrückstellung: Berücksichtigung der nachträglichen Entwicklung?	162
i.	Wertaufhellung bei Pauschalrückstellungen: Zwei Auffassungen	162
ii.	Berücksichtigung wertverändernder Umstände?.....	164
iii.	Fehlende objektive Anhaltspunkte im Einzelfall rechtfertigen die Wertaufhellung.....	166
iv.	Kritik an der Berücksichtigung werterhellender Umstände	167
v.	Rechtfertigung der Wertaufhellung: Vorrang des Einzelbewertungsgrundsatzes	168
vi.	Wertaufhellung bei Pauschalrückstellungen: Zusammenfassung.....	170
e)	Ergebnis	170
V.4	Wertaufhellung bei Rückstellungsbildung für drohende Verluste.....	170
a)	Tatsächlicher Verlust als werterhellender Umstand?	170
i.	Bildung und Wertaufhellung bei Drohverlustrückstellungen.....	170
ii.	BFH: Verlust auch Eigenverlag als werterhellender Umstand.....	173
iii.	BFH: Verlust aus Modeartikelgeschäft zu berücksichtigen	175
iv.	Maßgeblichkeit der Wertermittlung von Leistung und Gegenleistung zum Stichtag ...	176
v.	BFH: Verlustberücksichtigung aufgrund ungenutzter Mieträumlichkeiten	176
vi.	Ergebnis.....	177
b)	Der Wegfall des drohenden Verlustes nach dem Bilanzstichtag.....	178
i.	Drohverlustrückstellung auch bei nachträglichem Verlustentfall?	178
ii.	EuGH: Zahlungeingang nach dem Stichtag – keine „rückwirkende Neubewertung“ ...	178
iii.	Problem der Pauschalbewertung – Vorrang des Einzelbewertungsgrundsatzes	180
iv.	BFH: Ablehnung der Rückstellung bei späterem Zahlungeingang.....	181
v.	Ergebnis.....	183
VI	Der relevante Stichtagsansatz im Steuerrecht	183

I Die Eigenschaften des objektiven Stichtagsansatzes

Die Objektivierung setzt sich unter der Berücksichtigung der Besonderheiten des Stichtagsansatzes aus den bereits herausgearbeiteten Eigenschaften zusammen:

- Der Stichtagsansatz erfordert die speziellen Voraussetzungen des Ausweises einzelner Bilanzposten. Der Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden wird dabei durch das Vorsichtsprinzip geprägt.
- Die Voraussetzungen des Stichtagsansatzes bedürfen der Berücksichtigung der Entwicklung bis zum Stichtag insoweit, als die am Stichtag vorhandenen Tatsachen einen Ansatz durch einen objektiven und fachkundigen Dritten rechtfertigen (objektive Marktinformationen).
- Die Voraussetzungen des Stichtagsansatzes bedürfen allerdings auch der Berücksichtigung der möglichen zukünftigen Entwicklung, insoweit als sie von Gesetzes wegen gefordert, am Stichtag bereits allgemein erwartet wird und daher von einem objektiven und fachkundigen Dritten zu einem Ansatz führen würde (Erwartungen aufgrund objektiver Marktinformationen).
- Der Stichtagsansatz bedarf gelegentlich einer Schätzung zum Stichtag. Um einen daraus entstehenden Ermessensspielraum einzuschränken und mögliche willkürliche Ergebnisse zu verhindern, können auch Umstände nach dem Stichtag berücksichtigt werden, die Rückschlüsse auf den objektiven Ansatz zum Stichtag zulassen (nachträglich rückbeziehbare, objektive Marktinformationen).

In der Folge soll daher auf die Besonderheiten des Ansatzes von Vermögensgegenständen und Schulden unter der Berücksichtigung der Entwicklung bis zum Stichtag und danach eingegangen werden.

II Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Vermögensgegenständen

II.1 Der Zeitpunkt der Aktivierung von Vermögensgegenständen

Der Ansatzzeitpunkt von materiellen Vermögensgegenständen erfolgt nach dem wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmers und enthält grundsätzlich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung.³⁴³ Geht ein Vermögensgegenstand daher bereits am Stichtag in das wirtschaftliche Eigentum des Unternehmers über und erfährt der Unternehmer erst nach dem Stichtag von diesem Umstand, dann ist bereits ein Vermögensgegenstand auszuweisen.

Dagegen stellt sich der Ansatzzeitpunkt von immateriellen Vermögensgegenständen als schwieriger dar. Der BFH nimmt bei Rechten dann den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an, wenn aufgrund eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäftes bereits eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb des Rechts gerichtete Position erworben wurde und die mit dem Recht verbundenen wesentlichen Rechte sowie das Risiko einer Wertminderung und die Chancen einer Wertsteigerung auf den Erwerber übergegangen sind.³⁴⁴ Daher ist zB bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ein Übergang dann noch nicht erfolgt, wenn der Kaufpreis erst nach dem Stichtag mittels eines Bewertungs- und Schiedsgutachtens erfolgt und der Veräußerer bis zu diesem Zeitpunkt das Risiko einer Wertminderung trägt.³⁴⁵ Diese Grundsätze gelten insbesondere auch für den Ansatz von Forderungen.

II.2 Der Realisationszeitpunkt als maßgeblicher Ansatzzeitpunkt von Forderungen

Nach dem Realisationsprinzip sind zB Forderungen nur dann in der Bilanz auszuweisen, wenn diese „als realisiert“ gelten. Über den Zeitpunkt der Realisation gibt das Gesetz allerdings keine genauere Auskunft. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* richtet sich die Gewinnrealisierung daher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.³⁴⁶ Der BFH konkretisiert den Zeitpunkt: Danach ist nicht maßgebend, ob eine Forderung oder ein

³⁴³ Vgl zum Erfordernis des wirtschaftlichen Eigentums *Torggler/Torggler* in *Straube*, HGB II², § 191 Rz 4.

³⁴⁴ Vgl BFH 22.7.2008, IX R 74/06.

³⁴⁵ BFH 22.7.2008, IX R 74/06.

³⁴⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 82.

Anspruch fällig oder ein Recht realisierbar ist, sondern ob der Vermögensvorteil „wirtschaftlich ausnutzbar“ ist und „einen durchsetzbaren gegenwärtigen Vermögenswert darstellt“.³⁴⁷ Ein Erwerber des Unternehmens muss bereit sein, für den als realisiert geltenden Vermögensgegenstand ein Entgelt zu leisten. Die rechtliche Entstehung reicht daher nicht aus. Es muss ein „weiteres Element“ hinzukommen, um „von einem die Gewinnrealisierung auslösenden Ansatz der Forderung ausgehen zu können“.³⁴⁸

Als realisiert gelten auch rechtlich erst künftig entstehende Ansprüche, die zum Bilanzstichtag bereits einen wirtschaftlich ausnutzbaren Vermögensvorteil darstellen, sofern die wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen für die Entstehung des Anspruchs im abgelaufenen Jahr gesetzt wurden.³⁴⁹ Der BFH geht daher davon aus, dass ein Großhändler bereits eine jährliche Umsatzprämie zu aktivieren hat, die jeweils einige Monate nach dem Bilanzstichtag gezahlt werden, die allerdings nur aufgrund einer langjährigen Übung ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich gewährt werden.³⁵⁰ Entscheidend kann auch hier nur sein, dass die Zahlung auch tatsächlich zu erwarten war und somit keine Unsicherheit dahingehend am Bilanzstichtag bestand. Dies nahm der BFH im konkreten Fall an, weil die Umsatzprämien schon aus Konkurrenzgründen bisher regelmäßig gezahlt wurden und der tatsächlichen Zahlung am Bilanzstichtag objektiv vorliegende Gründe nicht entgegenstanden. Auch können Vorsteueransprüche bereits mit der Ausführung der Lieferung und Leistung ausgewiesen werden, weil sie zu diesem Zeitpunkt „wirtschaftlich begründet“ werden, auch wenn der Vorsteueranspruch rechtlich erst später entsteht.³⁵¹

Auch nach dem VwGH werden Forderungen in der Bilanz aufgrund des Realisationsprinzips dann ausgewiesen, wenn sie wirtschaftlich realisiert wurden.³⁵² Ein Vermögensgegenstand (Wirtschaftsgut) muss eine „Bewertbarkeit“ aufweisen. Es muss sich um einen Gegenstand handeln, den man sich im kaufmännischen Leben „etwas kosten lässt“ und den man letztlich „wertmäßig auch realisieren“ kann.³⁵³ Unter Anwendung auf konkrete Fälle bedeutet dies, dass die Forderung aus einem Vertrag dann realisiert ist, wenn der zur Sachleistung Verpflichtete den Vertrag „wirtschaftlich erfüllt“ hat. Bei einem gegenseitigen Vertrag liegt der Forderung eine Einigung mit dem Schuldner zugrunde, die es grundsätzlich rechtfertigt, mit der wirtschaftlichen Erbringung der geschuldeten Leistung in

³⁴⁷ BFH 15.3.2000, II R 15/98, mit Verweis auf BFH 9.2.1978, IV R 21/74; ebenso *Margreiter*, SWK 1986, A I 224.

³⁴⁸ BFH 26.4.1989, I R 147/84.

³⁴⁹ BFH 18.5.1994, I R 59/93.

³⁵⁰ BFH 9.2.1978, IV R 201/74; dazu *Margreiter*, SWK 1986, A I 228.

³⁵¹ BFH 12.5.1993, XI R 1/93.

³⁵² VwGH 27.3.2003, 99/15/0148; BFH 29.4.1987, I R 192/82.

³⁵³ VwGH 21.12.1993, 93/14/0216.

der Forderung ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut zu sehen.³⁵⁴ Die Leistungen aus dem Hauptgeschäft müssen also erbracht worden sein und das Risiko auf den Schuldner übergegangen sein.³⁵⁵ Eine Realisation tritt aufgrund des Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzips somit grundsätzlich erst mit der Verwirklichung eines Gewinnes durch einen Umsatzakt ein.³⁵⁶

Daraus ist abzuleiten, dass für die Realisation nicht die rechtliche Entstehung des Gewinnes, sondern vielmehr die wirtschaftliche Erfüllung der Leistung entscheidend ist. Ein Gewinn ist daher erst dann auszuweisen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und sich der Gewinn daher „verwirklicht“ hat. Dagegen gelten Forderungen jedenfalls dann noch nicht realisiert, wenn zum Stichtag eine Einigung mit dem Schuldner (noch) nicht besteht oder wenn die Forderungen vom Schuldner bestritten werden.³⁵⁷ Entscheidend ist daher, dass auf Seiten des Anspruchsberechtigten zum Stichtag keine Unsicherheiten hinsichtlich des Bestehens des Anspruches vorhanden sind. Aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes in § 201 Abs 2 Z 3 UGB haben dabei allerdings bestehende Unsicherheiten unberücksichtigt zu bleiben, die sich lediglich aus dem allgemeinen Bonitäts- und Konjunkturrisiko ergeben. Dazu zählt zum Beispiel die generell bestehende Ausfallmöglichkeit aller Forderungen.

Eine Forderung gilt daher dann als realisiert, wenn die Leistung durch den Unternehmer erbracht wurde und der Schuldner die Forderung auch nicht bestreitet. Die Unsicherheit im Hinblick auf ein allgemein bei allen Forderungen bestehendes Ausfallrisiko hindert den Ausweis der Forderung nicht. Bei einer zum Stichtag bereits realisiert geltenden Forderung bleiben nachträgliche Änderungen außer Betracht: Auch ein nachträglicher Verzicht auf eine Forderung führt daher nicht dazu, dass die Forderung bereits zum Stichtag nicht mehr auszuweisen ist. Ebenso führt die bloße Kompensationsabsicht einer bestehenden Forderung mit einer privaten Schuld nach dem Bilanzstichtag nicht zur Änderung der Betriebsvermögenseigenschaft zum Bilanzstichtag.³⁵⁸

³⁵⁴ Vgl VwGH 27.3.2003, 99/15/0148; BFH 29.4.1987, I R 192/82.

³⁵⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 82: Im Falle eines Rückgaberechtes ist der Zeitpunkt des Erlöschens desselben bzw der Fristablauf entscheidend.

³⁵⁶ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 36; zu den Ausnahmen siehe Tz 37; vgl auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 62. Erst der Umsatzakt führt zur Realisation (dazu *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 5 mit Verweis auf *Mayr*, Gewinnrealisierung, 5 ff).

³⁵⁷ BFH 29.4.1987, I R 192/82.

³⁵⁸ VwGH 27.11.2001, 98/14/0052.

III Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Vermögensgegenständen

III.1 Die Anwendung der Werterhellung auf Vermögensgegenstände

Der BFH betont in einer Entscheidung, dass § 252 Abs 1 Nr 4 dHGB (entspricht grundsätzlich § 201 Abs 2 Z 4 UGB) den Grundsatz der Wertaufhellung „nur in Bezug auf Risiken und Verluste“ zulässt und im Gegensatz hierzu hinsichtlich der Gewinne das Realisationsprinzip „besonderes betont“.³⁵⁹ Auf die Umstände, die erst danach bekannt geworden sind, stellt der Gesetzgeber hinsichtlich des Realisationsprinzips in § 201 Abs 2 Z 4 lit a UGB nicht ab.

Die Abweichung beider Bestimmung könnte zum Anlass genommen werden, die Berücksichtigung werterhellender Umstände für die Gewinnrealisation grundsätzlich zu verneinen. Diesen Gedanken greift auch der BFH in dieser Entscheidung auf.³⁶⁰ Im konkreten Fall hatte der BFH zwar nicht über die Frage zu entscheiden, ob die Anwendung des „Erhellungs“-Gedankens auf aktive Wirtschaftsgüter mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung – namentlich mit dem Vorsichts- und dem Realisationsprinzip – vereinbar ist oder nicht. Dem BFH zufolge lässt sich aus der besonderen Betonung des Realisationsprinzips „möglicherweise ableiten“, dass nach dem Willen des Gesetzgebers eine „retrospektive Beurteilung“ grundsätzlich nicht zur Annahme einer Gewinnrealisierung führen soll. Das Wertaufhellungskonzept darf jedenfalls nicht dazu führen, dass am Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne erfasst werden.³⁶¹

Diese Überlegungen könnten bereits für die Bilanzierung „nach altem Recht“ gelten, weil die hergebrachten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung durch § 252 dHGB lediglich „kodifiziert“ wurden. Der BFH stellt dennoch in seiner Rechtsprechung hinsichtlich der Realisation auf den Grundsatz der Wertaufhellung ab: Für die Frage, ob ein Wirtschaftsgut in die Bilanz einzustellen ist, ist der Kenntnisstand des sorgfältigen Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung maßgebend, und zwar bezogen auf die am Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnisse.³⁶² Es stellt sich daher gar nicht die Frage, ob erst nach dem Stichtag realisierte Vermögensgegenstände auszuweisen sind, sondern ob bereits am

³⁵⁹ BFH 16.12.1998, I R 50/95.

³⁶⁰ BFH 16.12.1998, I R 50/95, zur phasengleichen Dividendenrealisation.

³⁶¹ Tiedchen in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 35, mit Verweis auf *Engel-Ciric*, DStR 1996, 1298 und 1300 und *Hommel/Berndt*, DStR 2000, 1745 f.

³⁶² BFH 23.5.1984, I R 266/81.

Stichtag selbst ein Vermögensgegenstand realisiert wurde. Daher sind auch nach dem Bilanzstichtag eintretende Umstände bei der Bewertung der am Bilanzstichtag anzusetzenden Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die „einen Hinweis auf den Wert des Wirtschaftsguts am Bilanztag geben“. Entscheidend dabei ist, dass ein Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag tatsächlich gegeben ist, auch wenn erst „nachträgliche Umstände Erkenntnisse darüber vermitteln“.³⁶³ Der Vermögensgegenstand oder das Wirtschaftsgut muss bereits am Bilanzstichtag vorhanden sein.³⁶⁴ Die werterhellenden Umstände können aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie aus der Sicht des Stichtags „so gut wie sicher“ zur Gewinnrealisierung führen werden.³⁶⁵ Somit darf die Werterhellung nicht dazu führen, noch nicht realisierte Gewinne zu erfassen.³⁶⁶ Im Ergebnis sind daher für die Beurteilung, ob zum Stichtag ein Vermögensgegenstand oder ein Wirtschaftsgut vorliegt, die objektiven Verhältnisse zum Stichtag selbst heranzuziehen. Alle Ansatzvoraussetzungen müssen daher zum Stichtag erfüllt sein. Dies zeigt auch den Ausweiszeitpunkt, wenn nach dem Stichtag ein Urteil rechtskräftig wird, dass den Anspruch des Unternehmers bestätigt: Die Rechtskraft ist erst „Grundlage für die Durchsetzbarkeit des Anspruchs“. Es werden durch die Rechtskraft erst „die Voraussetzungen für ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut erfüllt“. Erst im Zeitpunkt der Rechtskraft entfällt die zum Stichtag noch bestehende Unsicherheit auch aus der Sicht eines Dritten. Es besteht daher „kein Wahlrecht“ zum vorzeitigen Ausweis, sondern im Hinblick auf den Grundsatz der Vorsicht ist der Nichtausweis zum Stichtag „zwingend“.³⁶⁷

III.2 Der mögliche Rückschluss auf einen am Stichtag realisierten Gewinn

a) Gewinnrealisation zum Stichtag

Für den Ausweis eines Vermögensgegenstandes ist es erforderlich, dass die Ansatzkriterien objektiv nachprüfbar, also für einen Dritten nachvollziehbar, bereits zum Stichtag vorliegen. Liegen zum Stichtag keine objektiven Anhaltspunkte hinsichtlich des Bestehens eines Vermögensgegenstandes vor, dann ist grundsätzlich anzunehmen, dass ein Vermögensgegenstand nicht besteht. Dennoch könnten aus den zum Stichtag vorliegenden

³⁶³ BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; BFH 26.4.1989, I R 147/84; vgl. auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 224.

³⁶⁴ BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; *Margreiter*, SWK 1986, A I 225.

³⁶⁵ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 243, mit Verweis auf *Schreiber* in *Blümich*, EStG, § 5 Rn 940 und weiteren Verweisen.

³⁶⁶ *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 35.

³⁶⁷ BFH 26.4.1989, I R 147/84, mit Verweis auf BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; vgl. auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 73; vgl. dazu auch *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

Umständen bereits Rückschlüsse auf einen zum Stichtag bestehenden Vermögensgegenstand gezogen werden. Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit die nachträgliche Entwicklung einen Einfluss auf den Ansatz von Vermögensgegenständen haben kann.

b) Der Rückschluss aus der Wirksamkeit bzw Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes nach dem Stichtag

Wird ein Kaufvertrag im Wirtschaftsjahr abgeschlossen und tritt die aufschiebende Bedingung erst im folgenden Wirtschaftsjahr ein, dann ist das bis dahin schwebende Geschäft auch erst im folgenden Wirtschaftsjahr als realisiertes Geschäft zu berücksichtigen.³⁶⁸ Nach *Adler/Düring/Schmaltz* kann die Realisation ausnahmsweise auch dann angenommen werden, wenn der Eintritt „sicher oder so gut wie sicher“ ist.³⁶⁹ Der Eintritt der Bedingung selbst ist dennoch nicht erhellend zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Rückgabe eines Vermögensgegenstandes aufgrund von Gewährleistungsrechten nach dem Bilanzstichtag, wenn bereits eine Realisierung zum Bilanzstichtag angenommen wurde.³⁷⁰ Der Ausweis einer Forderung zum Stichtag wird durch die Rückgabe des Vermögensgegenstandes nach dem Bilanzstichtag nicht gehindert. Die nachträgliche Ausübung des Rechtes stellt somit einen verändernden und nicht werterhellenden Umstand dar. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn ein Rückgaberecht als Option nach dem Bilanzstichtag vereinbart wurde. In diesem Fall gilt der Umsatz zum Bilanzstichtag noch nicht als realisiert; auch die unterbliebene Optionsausübung nach dem Bilanzstichtag ist nicht werterhellend zu berücksichtigen.³⁷¹ Dasselbe gilt dann, wenn ein Kaufvertrag nach dem Bilanzstichtag aufgrund der Versagung der Genehmigung einer Behörde unwirksam wird; in diesem Fall ist zum Bilanzstichtag der Ausweis des Anspruches des Verkäufers auf Rückzahlung des Kaufpreises noch nicht zulässig. Die Erteilung der Genehmigung bzw ihre Versagung stellt einen „rechtsgestaltenden Akt“ dar, der die am vorangegangenen Bilanzstichtag bestehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht nur „aufhellt“, sondern „verändert“. ³⁷² Ein Anspruch auf eine Zuwendung ist auch nur dann zu aktivieren, wenn bereits am Bilanzstichtag „alle Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, also der Anspruch entstanden ist“. ³⁷³

³⁶⁸ BFH 26.4.1995, I R 92/94; VwGH 28.4.1967, 1818/66; vgl auch *Ellrott/St.Ring* in BeckBilKom⁶, § 247 Anm 77.

³⁶⁹ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 246 Tz 53.

³⁷⁰ Vgl dazu *Ellrott/St.Ring* in BeckBilKom⁶, § 247 Anm 90.

³⁷¹ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Anm 82; ebenso *Ellrott/St. Ring* in BeckBilKom⁶, § 247 Anm 90.

³⁷² BFH 14.7.1966, IV 389/62.

³⁷³ VwGH 14.12.1993, 90/14/0034.

c) Der Rückschluss aus einem nachträglich festgestellten Gewinnanspruch

i. Der nachträglich ermittelte Gewinnanspruch als werterhellender Umstand?

In den Fällen des Anspruches aus einer Gesellschafterstellung geht es konkret um den am Bilanzstichtag zu ermittelnden Gewinn des Geschäftsjahres. Es stellt sich die Frage, ob die Gewinnermittlung am Bilanzstichtag objektiv bereits feststeht, oder ob der Gewinn auch noch nach dem Bilanzstichtag von verändernden Umständen beeinflusst wird. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass der Gewinn am Bilanzstichtag objektiv besteht, auch wenn er erst nachträglich im Zuge der Aufstellung ermittelt wird. Daher wird auch bei Personengesellschaften der Gewinn aus der Beteiligung regelmäßig mit Ablauf des Geschäftsjahres der Personengesellschaft bilanzierungspflichtig.³⁷⁴ Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Anspruch gesellschaftsrechtlich bzw wirtschaftlich dem Grunde nach zum Stichtag besteht und die Höhe nachträglich festgestellt wird. Steht die Höhe noch nicht fest, dann hätte der Unternehmer grundsätzlich den Betrag vorsichtig zu schätzen, wobei der nachträglich festgestellte Anspruch werterhellend zu berücksichtigen ist.

Auch Ansprüche aus Warenrückvergütungen aus Genossenschaften entstehen bereits zum Bilanzstichtag, wenn die Satzung eine konkrete Vorschrift über die Vergütung enthält und der auszuschüttende Betrag bestimmt oder bestimmbar ist.³⁷⁵ Dies wird auch für einen Gewinnanspruch des stillen Gesellschafters gelten: Ist der stille Gesellschafter prozentuell am Gewinn des Unternehmens beteiligt, dann entsteht dieser Anspruch zum Bilanzstichtag und ist daher auch am Bilanzstichtag als wirtschaftlich bereits realisierter Anspruch auszuweisen; die spätere Feststellung der Höhe ist ein werterhellender Umstand, weil es sich dabei insofern nur um eine nachträgliche Bewertung der dem Grunde nach bestehenden Forderung handelt.³⁷⁶ Allerdings besteht die gegenteilige Auffassung, dass der Anspruch faktisch erst im Zeitpunkt aktivierbar ist, zu dem auch die Höhe bereits feststeht.³⁷⁷ Dem ist allerdings zu entgegnen, dass der Realisationszeitpunkt nicht von der Willkür des Unternehmers oder eines Dritten abhängen kann, also vom Zeitpunkt der tatsächlichen Feststellung der Höhe des Anspruches.

³⁷⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 82; *Doralt/Mayr*, EStG, 6. Lfg, § 6 Tz 198; *Förschle* in *BeckBilKom*⁶, § 275 Anm 177; *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 275 Tz 151; *Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (Teil I), Wpg 1991, 461 (464 ff); vgl auch EStR 2000 Rz 2341.

³⁷⁵ EStR 2000 Rz 2338; *Margreiter*, SWK 1986, A I 228.

³⁷⁶ Vgl BFH 11.10.1968 - III 246/64, zum Ansatz des Gewinnes nach dem Bewertungsgesetz; BFH 19.2.1991, VIII R 106/87, allerdings zu einer stillen Gesellschaft, wenn der Gesellschafter zugleich beherrschender Gesellschafter des Unternehmens ist; vgl auch *Doralt/Mayr*, EStG, 6. Lfg, § 6 Tz 226.

³⁷⁷ *H.Richter* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 217. Lfg, § 6 Anm 830, allerdings für die Realisation bereits zum Bilanzstichtag; EStR 2000 Rz 2340; ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 126; *Doralt/Mayr*, EStG, 6. Lfg, § 6 Tz 226.

Aus wirtschaftlicher Sicht bedarf es darüber hinaus nicht der rechtlichen Entstehung am Bilanzstichtag; es genügt, dass „das künftige Entstehen eines Rechtsanspruches tatsächlich gesichert ist“.

ii. Bestimmbarkeit der Höhe des Gewinnanspruches ausreichend

Für die Höhe des Gewinnanspruches reicht es daher aus, dass ein bestimmter Anspruch zusteht, wobei die Bestimmbarkeit auch dann gegeben ist, wenn zur Ermittlung der Höhe ein gewisser Beurteilungs- und Ermessenspielraum besteht.³⁷⁸ Die Forderung muss zumindest bestimmbar sein, auch wenn sie erst nachträglich der Höhe nach durch das Festliegen aller wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen, im Regelfall durch eine aufgestellte Bilanz, konkretisiert wird.³⁷⁹ Hinsichtlich der Bewertungsentscheidungen, die grundsätzlich erst im Rahmen der Bilanzaufstellung getroffen werden und der Gewinnermittlung zugrunde gelegt werden, stellt *Hermann* fest, dass diese Entscheidungen „nur die Verhältnisse am Bilanzstichtag“ wiedergeben.³⁸⁰ Bilanzierungswahlrechte am Bilanzstichtag sind häufig vom Vorliegen eines Gewinnes oder Verlustes abhängig, der am Stichtag bereits dem Grunde nach besteht. Teilweise werden diese Entscheidungen auch wegen des Grundsatzes der Bilanzierungstätigkeit (§ 201 Abs 2 Z 1 UGB) aufgrund der bisherigen Ausübung von Bilanzierungswahlrechten vorgegeben sein.³⁸¹ Nach *Hermann* sind notfalls Sicherheitsabschläge vom Gewinn vorzunehmen, um den Einfluss wesentlicher Schwankungen zu mindern.³⁸² Derartige Schwankungen könnten zB von unvorhersehbaren Bilanzierungsentscheidungen ausgelöst werden. Unabhängig davon ist allerdings die Bilanzaufstellung selbst ein Bewertungsvorgang, der dennoch auf die Verhältnisse zum Stichtag abstellt. Die Gewinnermittlung nach dem Stichtag ist daher selbst eine Bewertung und daher kann die ermittelte Anspruchshöhe bereits zum Stichtag berücksichtigt werden. Die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten nach dem Stichtag ändert nichts an der grundsätzlichen Bestimmbarkeit des Gewinnanspruches zum Bilanzstichtag.³⁸³ Im Ergebnis ist daraus als allgemeiner Grundsatz abzuleiten, dass

³⁷⁸ *Margreiter*, SWK 1986, A I 228, zur Ermessensentscheidungen der Organe bei einer Warenrückvergütung.

³⁷⁹ Zum Problem der Unsicherheit der Höhe nach aufgrund von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten siehe auch *Fraberger*, RWZ 1996, 349 ff; vgl auch IDW Stellungnahme 1/1991, Wpg 1991, 334.

³⁸⁰ *Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften - Teil I, Wpg 1991, 469.

³⁸¹ Zum Inhalt des Grundsatzes der Bewertungstätigkeit vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 103; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 16 ff.

³⁸² *Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften - Teil I, Wpg 1991, 469.

³⁸³ Vgl dazu auch *Fraberger*, RWZ 1997, 292.

die am Bilanzstichtag objektiv feststehende und erst nach dem Bilanzstichtag tatsächlich berechnete Höhe werterhellend zu berücksichtigen ist, wenn der Anspruch unstrittig dem Grunde nach am Bilanzstichtag bereits besteht und die Höhe am Bilanzstichtag grundsätzlich bestimmt oder bestimmbar ist.

iii. Werterhellung nur bei Feststellung eines vom Stichtag unveränderten Gewinnanspruches

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Gewinnanteil nachträglich noch verändert werden kann und daher von Umständen nach dem Stichtag abhängt. Ein nachträglicher Verzicht auf einen zum Stichtag bestehenden Anspruch hindert die Realisation zum Stichtag nicht, weil zum Stichtag der Anspruch dennoch bereits entstanden ist. Ist der Anspruch zum Stichtag allerdings noch nicht einmal entstanden, dann ist grundsätzlich noch keine Forderung auszuweisen. Nach dem VwGH soll bei einem Gewinnanteil an einer GmbH der Anspruch erst im Zeitpunkt der Genehmigung des Jahresabschlusses entstehen, weil bis zum Beschluss der Genehmigung nur ein aufschiebend bedingter Anspruch besteht.³⁸⁴ Dagegen soll nach *Quantschnigg/Schuch* der Anspruch bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres auszuweisen sein, die dabei auf § 82 Abs 1 und 2 GmbHG verweisen.³⁸⁵ Nach § 82 GmbHG kann allerdings eine Ausschüttung des Gewinnes durch einen Beschluss der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein. Darüber hinaus sieht § 82 Abs 5 GmbHG eine Einschränkung der Ausschüttung vor, wenn nach dem Stichtag Verluste oder Wertminderungen eingetreten sind. Der Anspruch ist daher auch hier aufschiebend bedingt und daher für die Frage, ob er überhaupt entsteht, von Umständen nach dem Stichtag abhängig. Somit gilt der Gewinnanspruch zum Stichtag als noch nicht realisiert und auch die nachträgliche Realisation stellt keinen werterhellenden Umstand dar.

Dies gilt auch bei Personengesellschaften, wenn gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Bestimmungen der Verfügung über den Gewinn entgegenstehen (zB ein Gewinnverwendungsbeschluss vorgesehen ist).³⁸⁶ Kommt es für die Entstehung des Anspruches nicht allein auf das Vorliegen eines Gewinnes des abgeschlossenen Geschäftsjahres an, weil zB der tatsächliche Anspruch von einem Beschluss (AG, GmbH) nach dem Bilanzstichtag oder von einem gesetzlichen Gewinnverteilungsverbot (GmbH)

³⁸⁴ VwGH 18.1.1996, 93/15/0142,0143; VwGH 24.11.1999, 97/13/0026; EStR 2000, Rz 2339.

³⁸⁵ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 124, mit Verweis auf § 82 Abs 1 und 2 GmbHG.

³⁸⁶ *Förschle* in BeckBilKom⁶, § 275 Anm 177; *Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften - Teil II, Wpg 1991, 505 f; EStR 2000 Rz 2338; *Margreiter*, SWK 1986, A I 228, zur Bilanzierung der Warenrückvergütung im Falle einer Beschlussfassung.

abhängig ist, dann ist die bloß mögliche Forderung am Bilanzstichtag noch nicht derart sicher, dass bereits von einem realisierten Anspruch ausgegangen werden kann. Der nachträglich erst festgestellte und damit nach dem Stichtag realisierte Anspruch ist daher nicht bereits zum Stichtag werterhellend zu berücksichtigen.

d) Der Rückschluss aus einem Gewinnausschüttungsbeschluss

- i. Ausschüttungsbeschluss als Wertaufhellung: Zwei unterschiedliche Auffassungen

Die Anwendung werterhellender Umstände auf das Realisationsprinzip wurde in den letzten Jahren vor allem durch die Frage nach der phasengleichen Dividendenrealisation geprägt. Das Problem der Realisation von Dividendenansprüchen beschäftigte sowohl die höchstrichterliche Steuerrechtsprechung als auch den EuGH und den deutschen BGH. Inhaltlich geht es dabei um folgende Problematik: Der Anspruch auf Gewinnausschüttung entsteht rechtlich zwar erst dann, wenn die Gewinnausschüttung beschlossen wird.³⁸⁷ Dies erfolgt regelmäßig nach dem Bilanzstichtag. Unter Umständen könnte allerdings die wirtschaftliche Realisation bereits am Bilanzstichtag gegeben sein, wenn die zukünftige Gewinnausschüttung aufgrund der Beherrschung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter am Bilanzstichtag feststeht. Der tatsächliche Beschluss der Gewinnausschüttung könnte daher ein werterhellender Umstand sein, der nur über den wirtschaftlich bereits entstanden Anspruch zum Bilanzstichtag Auskunft gibt. Demgemäß stehen sich zwei unterschiedliche Auffassungen gegenüber:

- Die erste Auffassung anerkennt die Beschlussfassung nach dem Bilanzstichtag als werterhellenden Umstand. Diese Sichtweise wird sowohl vom BGH als auch von der älteren BFH-Judikatur vertreten (im Ergebnis ähnlich EuGH, allerdings ohne auf die Werterhellung abzustellen).
- Dagegen erkennt die zweite Auffassung die Beschlussfassung nicht als werterhellend an, und lehnt die wirtschaftliche Entstehung zum Bilanzstichtag ab. Diese Sichtweise wird nunmehr vom BFH und vom VwGH vertreten.

³⁸⁷ BGH 3.11.1975, II ZR 67/73; VwGH 18.1.1994, 93/14/0169; VwGH 24.11.1999, 97/13/0026; Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 43a.

ii. BGH und EuGH: Phasengleiche Dividendenrealisation mit unterschiedlichen Begründungen

Im Hinblick auf die Frage, ob die phasengleiche Dividendenrealisation gegen das Realisationsprinzip der Richtlinie verstößt, stellte der BGH ein Vorabentscheidungsansuchen an den EuGH.³⁸⁸ In der Entscheidung *Tomberger*³⁸⁹ stellte der EuGH fest, dass – entgegen dem Schlußantrag des Generalanwalts *Giuseppe Tesauro* – die phasengleiche Realisation von Dividendenansprüchen nicht gegen das Realisationsprinzip (Artikel 31 Abs 1 lit b aa Bilanzrichtlinie) verstößt. Der Generalanwalt war hingegen davon ausgegangen, dass die Realisation zum Bilanzstichtag noch nicht vorlag.³⁹⁰ Der EuGH erlaubt eine phasengleiche Realisation dann, wenn die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft zustimmt, der Muttergesellschaft bestimmte Gewinne zuzuweisen. Auf die Frage, warum der Dividendenanspruch bereits als realisiert gelte, ging der EuGH allerdings nicht ein. Entscheidend war für ihn lediglich, dass aufgrund der Bilanzwahrheit bereits realisierte Gewinne zu berücksichtigen sind, die sich „auf das fragliche Wirtschaftsjahr beziehen“. Der EuGH ging daher bereits davon aus, dass zum Stichtag eine Realisation der Dividende stattfand.

Der BGH entschied – entsprechend dem EuGH – zugunsten der phasengleichen Dividendenrealisation jedoch mit abweichenden Begründungen:³⁹¹ Zum Stichtag steht fest, ob ein Gewinn erzielt wurde; es steht allerdings noch nicht fest, ob und in welcher Höhe dieser Gewinn ausgeschüttet wird. Diese Entscheidung liegt in der Hand des herrschenden Gesellschafters. Der Gewinnverwendungsbeschluss, der „seine Entscheidung „konkretisiert“, beruht regelmäßig auf der Berücksichtigung von Umständen, die „bis zum Stichtag des Jahresabschlusses eingetreten“ und dem Gewinnverwendungsbeschluss nach Kenntniserlangung „zugrunde gelegt“ werden.³⁹² Der Gewinnverwendungsbeschluss läßt daher einen „sicheren Rückschluss“ auf die für den Stichtag maßgebende Absicht des beteiligten Unternehmens zu und „erhellte“ diese in einer „objektiv nachprüfbarer Weise“. Der BGH nimmt allerdings auch Bezug auf wertverändernde Umstände: Wird der Gewinnverwendungsbeschluss hingegen von Tatsachen beeinflusst, die erst im Folgejahr auftreten, ohne dass diese mit der früheren Entwicklung zusammenhängen, dann scheidet diese Betrachtungsweise aus. Der BGH betrachtet die phasengleiche Dividendenrealisation

³⁸⁸ BGH 21.7.1994, II ZR 82/93.

³⁸⁹ EuGH 27.6.1996, Rs C-234/94, *Tomberger* idF der Urteilsberichtigung 97/C 318/05; siehe dazu auch *Fraberger*, RWZ 1996, 349.

³⁹⁰ Abgedruckt in DB 1996, 316.

³⁹¹ BGH 12.1.1998, II ZR 82/93; siehe allerdings bereits BGH 3.11.1975, II ZR 67/73, mit ähnlichen Beweggründen.

³⁹² Mit Verweis auf BFH 8.3.1989, X R 9/86.

als Wertaufhellungsproblem während der EuGH auf die Wertaufhellung nicht eingeht, sondern nur einen bereits realisierten Anspruch zum Bilanzstichtag annimmt.

Auch der BFH hatte sich zuvor schon für die werterhellende Berücksichtigung des Beschlusses ausgesprochen³⁹³: Im Regelfall „besteht“ die Absicht zur Ausschüttung schon am Bilanzstichtag; der Ausschüttungsanspruch ist „wirtschaftlich“ bereits am Bilanzstichtag vorhanden. Die „innere Einstellung“ des Mehrheitsgesellschafters zur Ausschüttung und die Höhe sind in einer objektiv nachprüfbaren Weise „erhellt“ worden. Werden andere zum Bilanzstichtag gegebene Vorstellungen und Absichten behauptet, dann ist dies insoweit unerheblich, als die später tatsächlich gesetzte Tatsache dem Behaupteten widerspricht. Dem BFH zufolge muss sich der Mehrheitsgesellschafter daher im Interesse einer objektivierten Bilanzierung an dieser Tatsache „festhalten lassen“.³⁹⁴

Zusammenfassend ist nach dieser Auffassung der Ausschüttungsanspruch bereits am Bilanzstichtag auszuweisen, weil der Anspruch wirtschaftlich am Bilanzstichtag entstanden ist und der bloß rechtlich bedeutsame Beschluss über die Ausschüttung nach dem Bilanzstichtag den Wert zum Bilanzstichtag lediglich „erhellt“.³⁹⁵

iii. BFH und VwGH: Ausschüttungsbeschluss als wertverändernder Umstand

In der Literatur wurden dagegen Zweifel an der phasengleichen Dividendenrealisation geäußert.³⁹⁶ Auch der BFH hält in jüngeren Entscheidungen, entgegen dem EuGH und dem BGH, eine Erweiterung der Pflicht zur phasengleichen Aktivierung für „keinesfalls zulässig“, weil dies den „Grundsätzen der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ansatz- bzw Wertaufhellungslehre“ widersprechen würde.³⁹⁷ Der BFH tendiert aufgrund der in der

³⁹³ BFH 8.3.1989, X R 9/86.

³⁹⁴ Im Ergebnis dürfte im Unternehmensrecht und im Steuerrecht eine Pflicht zum Ausweis bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die phasengleiche Aktivierung vorliegen (Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 82; vgl auch Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube, HGB II², § 201 Rz 43a; Tiedchen in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 71).

³⁹⁵ BGH 12.1.1998, II ZR 82/93; vgl bereits BFH 8.3.1989, X R 9/86; BFH 2.4.1980, I R 75/76, BStBl II 1980 702, zu einer 47,5%-Beteiligung, wenn zwischen den Gesellschaftern seit Jahren Einigkeit über die auszuschüttende Dividende herrscht; ebenso BFH 3.12.1980, I R 125/77, BStBl II 1981, 184; Quantschnigg/Schuch, EStG, § 6 Tz 39 und 124, die den Gewinnverteilungsbeschluss ebenfalls als werterhellenden Umstand berücksichtigen; im Ergebnis für die phasengleiche Aktivierung Ellrott/Krämer in BeckBilKom⁶, § 266 Anm 120 f; Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 275 Tz 152; zur Anwendung im österreichischen Unternehmensrecht siehe Grau, VwGH lehnt phasengleiche Bilanzierung von Dividendenansprüchen ab, FJ 2007, 184; ebenso für die phasengleiche Aktivierung KStR 2001 Rz 514.

³⁹⁶ Siehe zur Auseinandersetzung BFH 25.11.1998, IV R 52/96; Hoffmann, BB 1996, 1051; vgl auch die Ausführungen der Schlussanträge des Generalanwalts Tesaro, DB 1996, 316.

³⁹⁷ BFH 25.11.1998, IV R 52/96; ebenso BFH 26.11.1998, IV R 52/96; zustimmend zur BFH-Judikatur für die Handelsbilanz Tiedchen in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 71.

Literatur vertretenen Auffassung eher dazu, von der phasengleichen Dividendenrealisation „ganz Abstand zu nehmen“. Einzige Ausnahme wäre dabei, wenn eine „langjährige Übung“ im Hinblick auf die Gewinnausschüttung festzustellen ist, weil in diesem Fall ein „Beweisanzeichen“ gesehen werden kann, dass die „Absicht jeweils bereits am Ende des Jahres der Gewinnerzielung bestand“.

Mit Beschluß vom 16.12.1998 legte der I. Senat dem Großen Senat Rechtsfragen über die phasengleiche Dividendenrealisation vor.³⁹⁸ Der Große Senat entschied, dass der Dividendenanspruch aus einer zum Bilanzstichtag noch nicht beschlossenen Gewinnverwendung grundsätzlich nicht aktiviert werden kann.³⁹⁹ Eine Aktivierung und somit das Entstehen einer Dividendenforderung als Wirtschaftsgut (Vermögensgegenstand) kommt nur dann in Betracht, wenn „zum Bilanzstichtag ein Bilanzgewinn der Gesellschaft auszuweisen ist, der mindestens ausschüttungsfähige Bilanzgewinn den Gesellschaftern bekannt ist und für diesen Zeitpunkt anhand objektiver Anhaltspunkte nachgewiesen ist, dass die Gesellschafter endgültig entschlossen sind, eine bestimmte Gewinnverwendung künftig zu beschließen“. Diese Prüfung ist nur anhand „objektiver, nachprüfbarer und nach außen in Erscheinung tretender Kriterien vorzunehmen“. Die Kriterien müssen sich dabei auf den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn als auch auf die feste Ausschüttungsabsicht beziehen. Dabei trägt die Beweislast derjenige, „der sich zu seinen Gunsten auf eine phasengleiche Aktivierung beruft“.

Nach dem BFH rechtfertigt auch das Gebot der Berücksichtigung wertaufhellender Tatsachen keine andere Beurteilung: Die Entscheidung für die Entstehung des Anspruches fällt regelmäßig erst nach dem Bilanzstichtag. Auch nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der objektiven Wertaufhellungskonzeption kann noch kein Wirtschaftsgut (Vermögensgegenstand) zum Bilanzstichtag angenommen werden, wenn am Bilanzstichtag keine „sichere“ Ausschüttungsabsicht „objektiv erkennbar besteht“.⁴⁰⁰ Es gibt auch keinen Erfahrungssatz, dass die Gesellschafter schon am Bilanzstichtag „entschlossen sind, einem später erst unterbreiteten Gewinnverwendungsvorschlag zu folgen oder dass der spätere Gewinnverwendungsbeschluss stets den Willen der Gesellschafter am vorangegangenen Bilanzstichtag widerspiegelt“. Diese Ansicht soll auch nicht dem „true and fair view“-Grundsatz entgegenstehen.

Im Ergebnis lehnt der BFH die Berücksichtigung des Beschlusses als wertaufhellenden Umstand ab und entschied daher entgegen dem BGH und dem EuGH gegen die

³⁹⁸ BFH 16.12.1998, I R 50/95.

³⁹⁹ BFH 7.8.2000, GrS 2/99; ebenso BFH 31.10.2000, VIII R 85/94.

⁴⁰⁰ Vgl auch *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 71.

phasengleiche Aktivierung. Der BFH begründet die Rechtsprechungsdivergenz zum BGH damit, dass der BGH zur Auslegung des Begriffes „Vermögensgegenstand“ nach dem Bilanzstichtag liegende Ereignisse wie Inhalt und Reihenfolge von Jahresabschlussfeststellungen und Gewinnverwendungsbeschlüssen „auf den Bilanzstichtag zurückbezog und das Wertaufhellungsprinzip entsprechend extensiv auslegte“. Der BFH rechtfertigt die unterschiedlichen Auslegungen mit den divergierenden Sachgesetzmäßigkeiten von Handels- und Steuerrecht. Im Falle der phasengleichen Dividendenrealisierung steht das Gläubigerschutzinteresse des Handelsrechts einer extensiven Auslegung nicht entgegen, während das Steuerrecht vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung geprägt ist, weshalb Grund und Höhe der Besteuerung (mit gesetzlichen Ausnahmen) nicht vom Willen des Steuerpflichtigen abhängig gemacht werden können.⁴⁰¹ Dies ist der Fall, wenn das handelsrechtliche Wertaufhellungsprinzip Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die einem gesetzlich nicht vorgesehenen Wahlrecht gleichkommen, einen Nicht-Vermögensgegenstand als Wirtschaftsgut zu behandeln. *Siegel/Schmidt* halten die steuerrechtliche Auslegung allerdings auch für die Handelsbilanz für maßgebend; wobei für eine Aktivierung vorausgesetzt wird, dass „werterhellend ein Ausschüttungswille objektiv erkennbar ist“.⁴⁰² Auch nach *Tiedchen* muss am Abschlussstichtag dokumentiert sein, dass eine Ausschüttung vorgenommen wird.⁴⁰³

Der VwGH hatte ebenso über die Realisierung von Dividendenansprüchen zu entscheiden.⁴⁰⁴ Eine Aktivierung wäre dem VwGH zufolge allerdings nur dann „denkbar“, wenn bereits am Bilanzstichtag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung die Ausschüttungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft so gesichert ist, wie sie schließlich von der Tochtergesellschaft nach dem Bilanzstichtag beschlossen wurde. Im konkreten Fall bestand keine Aktivierungspflicht aufgrund der fehlenden Sicherheit in wirtschaftlicher Hinsicht, weil an der Gesellschaft zwei Ehegatten als Hälfteeigentümer beteiligt waren. Eine Erfahrungstatsache, dass beide in der Regel gleichgerichtete Interessen verfolgen, besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Daher erübrigte sich dem VwGH zufolge die Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsprechung.⁴⁰⁵

⁴⁰¹ Vgl bereits BFH 3.2.1969 GrS 2/68, zur Aktivierungspflicht immaterieller Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz im Gegensatz zum unternehmensrechtlichen Wahlrecht; vgl auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 67 und 32. Lfg, § 4 Abs 2 Tz 43 zur Abweichung der Steuerbilanz von der Unternehmensbilanz.

⁴⁰² *Siegel/Schmidt* in BeckHbRI, 24. ErgLfg, B 161 Rz 132; dagegen *Moxter*, DB 2000, 2333.

⁴⁰³ *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 71.

⁴⁰⁴ VwGH 18.1.1994, 93/14/0169; *Zorn* in *Hofstätter/Zorn*, EStG, 25. Lfg, § 6 Z 2 Tz 8.

⁴⁰⁵ Deutsche Rechtsprechung: BGH 3.11.1975, II ZR 67/73; BFH 2.4.1980, I R 75/76, BStBl II 1980 702; BFH 3.12.1980, I R 125/77, BStBl II 1981, 184.

Auch in weiteren Entscheidungen stellt der VwGH darauf ab, dass die Forderung aus Gewinnanteilen grundsätzlich erst mit Beschluss der Gewinnausschüttung bzw mit der Feststellung des Jahresabschlusses entsteht. Eine Durchbrechung findet nur dann statt, wenn im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses der Muttergesellschaft „bereits bekannt ist“, dass „zum Bilanzstichtag“ die Ausschüttung eines bestimmten Gewinnanteiles durch die Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft „bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bereits feststand“.⁴⁰⁶

In einer jüngeren Entscheidung legte der VwGH strenge Voraussetzungen der „phasengleichen Bilanzierung“ fest:⁴⁰⁷ Eine Ausschüttung kann nur insoweit erfolgen, als der (mindestens) ausschüttungsfähige Bilanzgewinn „am Bilanzstichtag bekannt ist“ und die Gesellschafter „endgültig entschlossen“ sind, eine bestimmte Gewinnausschüttung künftig zu beschließen; diese Voraussetzungen müssen „an Hand objektiver, nachprüfbarer und nach außen in Erscheinung tretender Kriterien festgestellt werden können“.⁴⁰⁸ Daher wird eine phasengleiche Bilanzierung bei gleichem Bilanzstichtag von Mutter- und Tochtergesellschaft schon im Hinblick auf die „erst nach dem Bilanzstichtag von der Tochtergesellschaft auszuübenden Bilanzierungswahlrechte“ nicht in Betracht kommen und von einer „gesicherten Position“ der Muttergesellschaft auf Ausschüttung eines auch der Höhe nach bestimmten Gewinnes „keine Rede sein können“.

Im Ergebnis scheidet daher der Gewinnverteilungsbeschluss nach dem Bilanzstichtag als Begründung der Gewinnrealisation aus. Der Gewinnverteilungsbeschluss als werterhellender Umstand, wird sowohl von der jüngeren Judikatur des BFH als auch des VwGH nicht vertreten.⁴⁰⁹

iv. Gewinnermittlung und Ausschüttungsbeschluss als werterhellende Umstände?

Die Frage der phasengleichen Dividendenrealisierung wird insgesamt von zwei Themenbereichen hinsichtlich des Grundsatzes der Werterhellung begleitet:

Die nach dem Bilanzstichtag bekannt werdende Höhe des Gewinnes des Unternehmens liegt bereits zum Stichtag vor. Insoweit liefert der nachträglich aufgestellte Jahresabschluss der Tochtergesellschaft bereits einen Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Gewinnes oder

⁴⁰⁶ VwGH 24.11.1999, 97/13/0026; VwGH 23.3.2000, 97/15/0112.

⁴⁰⁷ VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129.

⁴⁰⁸ Mit Verweis auf *Doralt/Mayr*, EStG, § 6 Tz 225 und *Hofstätter/Reichel*, EStG § 6 Tz 135, Stichwort: Dividendenforderung; *Kirchmayr*, Besteuerung von Beteiligungserträgen, Wien 2004, 2.3.3.

⁴⁰⁹ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14; ebenso *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 Abs 1 Tz 135 Dividendenforderung.

Verlustes zum Stichtag. Dagegen muss nach dem VwGH der (mindestens) ausschüttungsfähige Bilanzgewinn am Bilanzstichtag bereits bekannt sein.⁴¹⁰ Dieses Erfordernis geht allerdings zu weit, denn ein dem Grunde nach bestehender Anspruch ist bereits dann auszuweisen, wenn dessen Höhe bestimmt oder bestimmbar ist. In diesem Fall wäre ein möglicher Bilanzgewinn bereits zum Stichtag zumindest bestimmbar.⁴¹¹

Die tatsächliche Gewinnausschüttung hängt nicht nur von dem zum Stichtag im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Gewinn ab, sondern kann auch durch Umstände nach dem Stichtag beeinflusst und verändert werden, auch wenn zum Stichtag eine Ausschüttungsabsicht schon besteht. Dagegen wurde vom BGH die nachträglich beschlossene Höhe der Dividende herangezogen, um eine phasengleiche Aktivierung zu rechtfertigen: Bedenken, dass sich am Bilanzstichtag die genaue Höhe der Dividende noch nicht mit Gewissheit übersehen lässt, wiegen nicht so schwer um auf eine phasengleiche Aktivierung zu verzichten; dagegen sind bei der Aufstellung einer Bilanz nachträglich gewonnene Erkenntnisse in der Weise für die Bewertung heranzuziehen, dass daraus Rückschlüsse auf den Wert eines Gegenstandes am Bilanzstichtag gezogen werden könnten.⁴¹²

Nach dem VwGH und dem BFH kann der Mehrheitsgesellschafter allerdings einen Anspruch nicht schon zum Bilanzstichtag ausweisen. Nach dem VwGH obliegt es auch in diesen Fällen dem von kaufmännischem Verantwortungsbewusstsein getragenen Ermessen der Generalversammlung der GmbH (der Hauptversammlung der AG), ob sie den Gewinn ausschüttet, nur einen Teil hiervon oder den Gesamtgewinn auf neue Rechnung vorträgt.⁴¹³ Zwar besteht die Absicht des Mehrheitsgesellschafters bereits zum Bilanzstichtag; allerdings muss dies auch einem außenstehenden Dritten erkennbar und somit objektiv nachprüfbar sein. Es handelt sich demnach noch nicht um zum Stichtag nach außen zum Ausdruck kommende objektive Verhältnisse. Die bloße Absicht oder die innere Einstellung des Mehrheitsgesellschafters zum Stichtag bleibt daher als Ansatzkriterium außer Betracht. Aber auch wenn der Mehrheitsgesellschafter zum Stichtag bereits seine Absicht nach außen preisgibt, stellt dies nur eine Absichtserklärung dar, die wirtschaftlich noch keinen Anspruch begründet.

Darüber hinaus wird der Gewinnausschüttungsbeschluss nicht nur von Tatsachen beeinflusst, die bereits zum Stichtag vorlagen. Der Beschluss wird auch von nach dem

⁴¹⁰ VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129.

⁴¹¹ *Margreiter*, SWK 1986, A I 228; EStR 2000 Rz 2338.

⁴¹² BGH 3.11.1975, II ZR 67/73, BB 1976, 9.

⁴¹³ VwGH 18.1.1994, 93/14/0169; *Zorn in Hofstätter/Reichel*, EStG, 25. Lfg, § 6 Z 2 Tz 8.

Stichtag eintretenden Verlusten beeinflusst, für die möglicherweise eine Rücklage gebildet wird oder eine Ausschüttung nach § 82 GmbHG verhindert wird und dies daher zu einer eingeschränkten Ausschüttung führen kann. Zuletzt würde auch ein Erwerber des Betriebes im Zeitpunkt des Bilanzstichtages für eine nur mögliche und voraussichtliche Dividende, die aufgrund von Entscheidungen nach dem Bilanzstichtag der Höhe nach noch beeinflusst werden kann und erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich entsteht, noch nicht abgelten.⁴¹⁴ Auch wirtschaftlich ist noch nicht von einem gefestigten Anspruch auszugehen.

Nach einer Stellungnahme des AFRAC⁴¹⁵ sind objektive, nach außen zum Ausdruck kommende und insoweit strenge Voraussetzungen an eine phasenkongruente Aktivierung zu stellen. Danach muss das empfangende Unternehmen unter anderem „vor dem Abschlussstichtag einen dokumentierten Beschluss fassen, dass ein bestimmter Betrag (der durch den aufgestellten Abschluss des ausschüttenden Unternehmens als ausschüttungsfähig gedeckt ist) zur Ausschüttung vorgesehen ist und aufgrund der Ausübung der Stimmrechte alle Maßnahmen gesetzt werden, damit dieser Betrag dem empfangenden Unternehmen auch tatsächlich zufließt“. Der Gewinn muss zum Zeitpunkt der Feststellung des Abschlusses des empfangenden Unternehmens der Höhe nach feststehen. Weiters ist nach den konkreten Gegebenheiten im Einzelfall zu beurteilen, ob aufgrund von möglichen Einwendungen von Minderheitsgesellschaftern in wirtschaftlicher Betrachtung dennoch ein „gesicherter Anspruch“ besteht. Dabei können insbesondere Erfahrungen aus der Vergangenheit berücksichtigt werden. Darüber hinaus dürfen dem Vollzug „keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen“ wie zum Beispiel Einspruchsmöglichkeiten und Genehmigungserfordernisse von Behörden.

Entscheidend ist auch nach *Siegel/Schmidt*, ob ein Ausschüttungswille „objektiv erkennbar“ ist.⁴¹⁶ Nach *Fraberger/Petritz* soll daher eine Forderung zum Stichtag dann zu aktivieren sein, wenn der Vorstand bzw die Geschäftsführung der Obergesellschaft kurz vor dem Bilanzstichtag Beschlüsse fassen, einen bei der Untergesellschaft zum Stichtag auszuweisenden Gewinn mit einem bestimmten Mindestbetrag ausschütten zu lassen (vorhandener und durchsetzbarer Gewinnverwendungsvorschlag). Danach wäre der Wille zum Stichtag nach außen zum Ausdruck gebracht.⁴¹⁷ Insoweit wird diese Auffassung auch mit den Anforderungen des AFRAC übereinstimmen. Allerdings kann dann dennoch nur ein vorsichtig ermittelter und beschlossener Mindestbetrag aktiviert werden, der bereits zum

⁴¹⁴ Vgl zur Heranziehung eines gedachten Erwerbers hinsichtlich der Bestimmung eines Vermögensgegenstandes, *Knobbe-Keuk*⁹, 89.

⁴¹⁵ Stellungnahme des AFRAC, Grundsätze der unternehmensrechtlichen phasenkongruenten Dividendenaktivierung, 3 f.

⁴¹⁶ Vgl *Siegel/Schmidt* in *BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 132.

⁴¹⁷ *Fraberger/Petritz* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 201 Rz 146.

Zeitpunkt der Beschlussfassung als ausschüttungsfähiger Gewinn jedenfalls voraussehbar sein muss. Dieser Mindestbetrag muss somit bereits zum Stichtag mit Sicherheit erwartet werden können.⁴¹⁸ Auch nach *Mayr* ist ausnahmsweise eine Aktivierung vorzunehmen, wenn am Bilanzstichtag mindestens der „ausschüttungsfähige Betrag bekannt ist und der Gewinnausschüttungswille der Gesellschafter objektiviert, nachprüfbar und endgültig nach außen in Erscheinung tritt“.⁴¹⁹

Eine mögliche Gewinnausschüttung kann daher noch nicht einbezogen werden, wenn die Entscheidung zur Gewinnausschüttung erst nach dem Stichtag verbindlich getroffen wird. Die bis dahin offen gelassene Entscheidung wird insoweit noch nicht in die Entscheidungsgrundlage des Dritten über die Abgeltung eines zum Stichtag nur möglichen Vermögensgegenstandes einfließen. Eine Realisation zum Stichtag ist daher auszuschließen und auch die tatsächliche Ausschüttung nach dem Stichtag ist nicht werterhellend zu berücksichtigen. Anderes gilt nur, wenn der Anspruch zum Stichtag selbst schon wirtschaftlich besteht, weil der Wille zum Stichtag bereits objektiv zum Ausdruck kommt und der Anspruch auch sonst mit Sicherheit rechtlich entstehen wird.

e) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag als werterhellende Umstände bei bestrittenen Forderungen?

i. Die Problematik bestrittener Forderungen

Eine Forderung ist grundsätzlich dann auszuweisen, wenn der Gewinn aus einem Geschäft realisiert ist. Entsteht dagegen eine Forderung aufgrund eines eingetretenen Schadens oder sonstigen Ansprüchen, stellt sich die Frage zu welchem Zeitpunkt die Forderung auszuweisen ist.

Ein Schadenersatz entsteht zwar „abstrakt“ mit dem schädigenden Ereignis; dies genügt aber nicht zur Bejahung der Aktivierungspflicht. Entstehende Forderungen sind trotz des bereits zum Stichtag bestehenden Schadens erst dann auszuweisen, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Werden diese Voraussetzungen erst nach dem Stichtag begründet, dann stellen sie keine erhellenden Umstände dar. Es liegt zum Stichtag lediglich eine „vage Anwartschaft“ vor, die im geschäftlichen Verkehr noch kein gegenständliches Gut darstellt. Erst durch das Hinzutreten weiterer Umstände entsteht ein wirtschaftlich

⁴¹⁸ *Fraberger/Petritz in Hirschler*, Bilanzrecht, § 201 Rz 146.

⁴¹⁹ *Mayr in Lang/Schuch/Staringer*, GS Gassner, 278, Rz 250.

greifbarer Anspruch, der aktivierungspflichtig wird.⁴²⁰ Bei Forderungen aufgrund von Vertragsverletzungen, unerlaubten Handlungen oder einer ungerechtfertigten Bereicherung ist normalerweise „mit Widerstand“ des in Anspruch genommenen zu rechnen, so dass es dem BFH zufolge geboten erscheint, zunächst nicht bestrittene Forderungen erst anzusetzen, wenn sie anerkannt sind.⁴²¹ Ist ein Anspruch überhaupt nicht bekannt oder wird dieser bewusst unterdrückt bzw. negiert, so handelt es sich dabei mangels Bewertbarkeit bzw. Realisierungsabsicht weder um einen Vermögensgegenstand noch um ein Wirtschaftsgut.⁴²² Forderungen sind daher erst zu aktivieren, wenn sie rechtskräftig zuerkannt sind oder der Schuldner sein Bestreiten aufgibt und sie anerkennt.⁴²³

ii. Realisation erst im Zeitpunkt eines rechtsfähigen Urteils oder einer Einigung

Die Aktivierung eines dem Grunde nach bestrittenen Schadenersatzanspruches erfolgt daher erst nach Ergehen eines rechtskräftigen Urteils oder nach einer Parteienvereinbarung. Ein Anspruch ist auch dann noch nicht zu aktivieren, wenn ein positives Urteil zum Stichtag vorliegt, dieses aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Es kann vielmehr in der nächsten Instanz ein ungünstiges Urteil ergehen.⁴²⁴ Ergeht nach dem Stichtag eine Rechtsentscheidung, die dem Unternehmer einen Anspruch zusagt, dann führt dies nicht zum Ausweis einer Forderung bereits zum Stichtag. Der BFH beurteilte daher einen Umsatzsteuererstattungsanspruch aufgrund eines EuGH-Urteils als ein nicht wertaufhellendes Ereignis.⁴²⁵ Dies gilt auch für Urteile, die zwar zum Stichtag bereits vorliegen, aber erst nachträglich in Rechtskraft erwachsen. Nach dem BFH handelt es sich nicht um einen erhellenden Umstand, wenn ein vor dem Bilanzstichtag ergangenes Urteil zugunsten des Unternehmers ergeht, dass erst nach dem Bilanzstichtag rechtskräftig wird.⁴²⁶ Die „Wertaufhellungstheorie“ rechtfertigt es nicht, ein nachträglich rechtskräftiges Urteil „bereits zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen“. Der BFH geht dabei auf die Divergenz zwischen der zivilprozessualen Feststellung eines bereits am Bilanzstichtag

⁴²⁰ BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; vgl. auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 224; dagegen berücksichtigt der BFH bereits eine erfolgsneutrale Aktivierung mit dem Entstehen des Schadenersatzanspruches, BFH 10.4.1956, I 51/55 U.

⁴²¹ BFH 26.4.1989, I R 147/84: Das Anerkenntnis stellt keinen werterhellenden Umstand dar; vgl. auch *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39; zustimmend *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn und E Rn 73; *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

⁴²² VwGH 21.12.1993, 93/14/0216.

⁴²³ BFH 15.3.2000, II R 15/98; BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁴²⁴ BFH 27.5.1964, IV 352/62 U; vgl. auch *Margreiter*, SWK 1986, A I 226; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 73.

⁴²⁵ BFH 15.3.2000, II R 15/98, mit Verweis auf BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁴²⁶ BFH 26.4.1989, I R 147/84, zu einer bestrittenen Forderung, mit Verweis auf BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; vgl. auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 73; vgl. dazu auch *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

zivilrechtlich bestehenden Anspruchs und seiner davon abweichenden Entscheidung ein: Der Ansicht steht nicht entgegen, dass ein Urteil eines Zivilgerichtes nach überwiegender Auffassung nur „feststellt, was Rechtens ist, nicht aber selbst Recht schafft“.⁴²⁷

Entscheidend ist daher nicht der innere Wert einer Forderung, der erst nachträglich festgestellt wird, sondern der Wert, den ein Dritter der Forderung zum Stichtag beilegen würde bzw zu dem Wert der Dritte gewillt ist, die Forderung zu erwerben. Daher ist nicht der Ansatz entscheidend, der zum Stichtag noch verdeckt ist, sondern derjenige, der zum Stichtag nach außen zum Ausdruck kommt. Aufgrund der zum Stichtag noch offenen Entscheidung kann noch nicht von einem zum Stichtag realisierten Vermögensgegenstand ausgegangen werden. Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn ein Anspruch sich erst aufgrund eines Vergleichsergebnisses ergibt oder wenn die Anerkennung durch den Schuldner nach dem Stichtag erfolgt. Zum Stichtag ist in diesen Fällen noch nicht von einem gesicherten Anspruch auszugehen. Eine bisher bestrittene Forderung darf daher auch erst dann angesetzt werden, wenn ein Anerkenntnis des Schuldners erfolgt. Das Anerkenntnis nach dem Stichtag ist daher kein erhellender Umstand.⁴²⁸ Auch wenn die innere Entscheidung des Schuldners bereits zum Stichtag vorlag, ist die Einigung selbst erst nach dem Stichtag nach außen zum Ausdruck gekommen und daher für einen Dritten objektiv nachvollziehbar. Insoweit lag zum Stichtag noch keine nach außen zum Ausdruck kommende, für einen Dritten objektiv nachvollziehbare Einigung vor, die den Ausweis der Forderung bereits zum Stichtag gerechtfertigt hätte.

Auch im Falle eines Vergleiches ist eine Forderung erst zum Zeitpunkt anzusetzen, zu der das Ergebnis des Vergleiches feststeht. In einer Entscheidung hatte sich der BFH mit der Aktivierung eines Schadenersatzanspruches auseinanderzusetzen.⁴²⁹ Strittig war im konkreten Fall, ob der Steuerpflichtige bereits einen Anspruch auf Schadenersatz gegen eine Versicherungsgesellschaft in der Bilanz zu aktivieren hatte. Die Versicherungsgesellschaft anerkannte einen Teil des Schadenersatzes dem Grunde nach nicht an. Nach dem Bilanzstichtag, aber noch vor der Bilanzaufstellung erzielten beide Parteien einen Vergleich über die Entschädigung. Das Finanzamt und das Finanzgericht gingen davon aus, dass der Vergleichsbetrag schon in der Bilanz anzusetzen sei. Dagegen hielt der Steuerpflichtige eine Aktivierung bereits zum Bilanzstichtag für nicht zulässig. Der BFH entschied zugunsten der Nichtberücksichtigung des Vergleiches. Aufgrund der kaufmännischen Vorsicht ist eine Schadenersatzforderung erst dann als bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut anzusetzen,

⁴²⁷ BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁴²⁸ Vgl. BFH 26.4.1989, I R 147/84; siehe auch *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 22; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39.

⁴²⁹ BFH 11.10.1973, VIII R 1/69; vgl. auch *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

wenn sie „hinreichend konkretisiert“ ist. Dies kann frühestens mit dem Vergleichsangebot nach dem Bilanzstichtag bejaht werden.⁴³⁰ Daran ändern auch die „Grundsätze der Wertaufhellungstheorie“ nichts, auch wenn das Vergleichsangebot bzw der Vergleichsabschluss vor der Bilanzaufstellung liegt.⁴³¹ Die „nach dem Bilanzstichtag eintretenden Umstände“ sind zwar bei der Bewertung der am Bilanzstichtag anzusetzenden Wirtschaftsgüter „zu berücksichtigen“, aber nur dann, wenn diese Umstände „Erkenntnisse darüber vermitteln, dass am Bilanzstichtag ein Wirtschaftsgut tatsächlich gegeben war“. Allerdings hat der Steuerpflichtige im konkreten Fall durch das Vergleichsangebot „keine Kenntnis über das Bestehen des Ersatzanspruches erhalten“, sondern des Wirtschaftsgut ist selbst als aktivierungsfähiges überhaupt erst nach dem Bilanzstichtag „entstanden“. Das entscheidende Merkmal der „Konkretisierung“ ist erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten.

Dies gilt auch für den Fall eines bestrittenen Anspruches aufgrund der fehlenden Konkretisierung durch ein „rechtskräftiges Urteil“, wenn auch bis zur Aufstellung der Bilanz eine positive Entscheidung vorliegt.⁴³² Wird das Urteil nur teilweise angefochten bzw sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung offensichtlich nicht gegeben, müssten diese Umstände bereits zum Bilanzstichtag vorliegen. Die Anfechtung müsste daher bereits zum Bilanzstichtag vorliegen, um daraus eine (teilweise) Realisation ableiten zu können. Auch nach *Quantschnigg/Schuch* ist ein Anerkenntnis oder ein rechtskräftiges Urteil vor der Bilanzerstellung als verändernder Umstand nicht zu berücksichtigen.⁴³³

iii. Bestehen Ausnahmen vom Ansatzverbot bei bestrittenen Forderungen?

Der Ansatz einer vom Schuldner bestrittenen Forderung könnte dem BFH zufolge allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn das Urteil nur „in eingeschränktem Umfang angefochten“ wird oder die Voraussetzungen für die Anfechtung „offensichtlich nicht vorliegen“.⁴³⁴ Den grundsätzlichen Ansatz einer bestrittenen Forderung unter Berücksichtigung des Streites durch Bewertung vertreten *Adler/Düring/Schmaltz*: Die

⁴³⁰ Mit Verweis zur Begründung auf die Grundsätze der Entscheidung BFH 27.5.1964, VI 352/62, in der sich der BFH für die Aktivierung eines Anspruches erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils aussprach.

⁴³¹ Vgl dazu auch *Buciek in Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 282. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Forderungen nur der Höhe nach bestritten werden; die nachfolgende Bereitschaft zum Vergleich ist wertbeeinflussend; ebenso zur Berücksichtigung eines nach dem Bilanzstichtag rechtskräftigen Urteils BFH 26.4.1989, I R 147/84; dagegen wohl widersprüchlich mit Verweis auf BFH 11.10.1973, VIII R 1/69 für die Aktivierung bei einem obsiegenden rechtskräftigen Urteils, bei Annahme des Vergleichsangebotes oder Anerkennung des Anspruchs nach dem Bilanzstichtag *Margreiter*, SWK 1986, A I 226.

⁴³² BFH 27.5.1964, IV 352/62 U; ebenso BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁴³³ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39 mit Verweis auf BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁴³⁴ BFH 26.4.1989, I R 147/84.

Schadenersatzforderung ist im Zeitpunkt des Schadensereignisses zu bilanzieren, sofern die Forderung geltend gemacht wird oder die ernsthafte Absicht dazu besteht. Ein Bestreiten ist durch die Bewertung auf den beizulegenden Wert zu berücksichtigen, wobei das Wertaufhellungsprinzip zu beachten ist. Vor einer Anerkennung des Schuldners oder rechtskräftiger Feststellung kommt daher „ein Ansatz mit dem Erinnerungswert von 1 € in Betracht“. ⁴³⁵ Für dieses Vorgehen soll das Vollständigkeitsgebot ⁴³⁶ sprechen: darüber hinaus bezieht sich das Vorsichtsprinzip „in erster Linie auf die Bewertung, nicht auf den Ansatz“. Daher ist eine Gewinnrealisation im Falle des Bestreitens der Forderung nicht unter Berufung auf das Vorsichtsprinzip zu verweigern. ⁴³⁷ Dagegen ist nach *Stobbe* die Existenz eines Wirtschaftsgutes von der Bewertung eines Wirtschaftsgutes zu unterscheiden. Ungewisse Aktivposten dürfen daher auch nicht mit einem geschätzten Betrag aktiviert werden (zB eine Forderung, von der der Steuerpflichtige auch bei der Bilanzaufstellung noch gar nicht weiß, ob sie überhaupt entstanden ist). ⁴³⁸ Für die Frage der Werterhellung ergibt sich dabei aber kein Unterschied: In beiden Fällen erfolgt die Berücksichtigung der Anerkennung oder des Vergleiches erst nach dem Stichtag – einmal durch den Ansatz und einmal durch die nachträgliche „Aufwertung“ der bereits ausgewiesenen Forderung.

iv. Zahlungseingang nach dem Stichtag als werterhellender Umstand?

Problematisch ist der Fall, wenn eine Zahlung zur Begleichung einer zweifelhaft oder zweifelhaft erscheinenden Forderung ohne weitere Informationen nach dem Stichtag eingeht.

Der VwGH hielt den Ausweis eines Ersatzanspruches für zulässig, wenn dieser nach dem Bilanzstichtag bereits überwiesen wurde. ⁴³⁹ Auch dass der Anspruch zum Bilanzstichtag „noch nicht so eindeutig konkretisiert war, dass von einer realisierbaren Forderung hätte ausgegangen werden können“ ist für den VwGH „nicht wesentlich“. Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz der Schadenersatzanspruch „nicht nur festgestanden ist“, sondern die Schadenersatzsumme bereits im Monat nach dem Bilanzstichtag „ausgezahlt worden war“, ist der Schadenersatzanspruch in der Bilanz „als Aktivum auszuweisen“. Der VwGH sah demnach die „gewonnenen Kenntnisse und Einsichten“ hinsichtlich der Verhältnisse

⁴³⁵ *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 70.

⁴³⁶ Das Vollständigkeitsgebot ergibt sich sowohl aus der Aufstellung des Inventars (§ 191 Abs 1 UGB) als auch aus dem Jahresabschluss (§ 196 Abs 1 UGB), vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 84.

⁴³⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 84, kritisch daher zur Entscheidung des BFH (26.4.1989, I R 147/84), wo die Forderung erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils auszuweisen ist; ebenso *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 70.

⁴³⁸ *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 84.

⁴³⁹ VwGH 30.9.1980, 2783/77, 2996/80; vgl auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 36. Lfg, § 6 allgemein Tz 6.

zum Bilanzstichtag als maßgebend an, um bereits zum Bilanzstichtag eine Forderung dem Grunde nach zu begründen. Daraus folgt die Vermutung, dass sich der Anspruch bereits zum Bilanzstichtag „konkretisiert“ hat, auch wenn der Steuerpflichtige erst nachträglich Kenntnis über die bereits bestehende Forderung zum Bilanzstichtag erlangt. Nur diese Sichtweise würde mit der sonstigen Judikatur und mit dem Grundsatz übereinstimmen, nur zum Stichtag objektiv realisierte Ansprüche auszuweisen. Hätte dagegen der VwGH einen Anspruch auch dann zugelassen, wenn dieser sich erst nach dem Bilanzstichtag „konkretisiert“, dann würde dies eine Erweiterung der Werterhellung hinsichtlich realisierter Gewinne mit sich bringen.⁴⁴⁰

Entscheidend kann auch hier nur sein, dass bereits zum Stichtag alle Voraussetzungen objektiv vorliegen, die für eine Realisation sprechen. Fehlen objektive Anhaltspunkte über das Bestehen eines grundsätzlich von der Versicherung gedeckten Schadens zum Stichtag, dann könnte aus der späteren Bezahlung nach dem Stichtag abzuleiten sein, dass die Forderung tatsächlich bestand. Entscheidend ist aber dennoch, ob die Zusage bereits zum Stichtag bestand oder erst nachträglich gefällt wurde. Erfolgt die Entscheidung über die mögliche Übernahme des Schadens durch die Versicherung erst nach dem Stichtag, dann stellt die Zusage einen verändernden Umstand dar, der noch nicht zum Stichtag zu berücksichtigen ist. Eine noch nicht abgeschlossene Entscheidung einer Versicherung vermittelt einen strittigen Anspruch, der auch dann zum Stichtag noch nicht auszuweisen ist, wenn die Zusage erst nach dem Stichtag erfolgt. Auszuweisen wäre eine Forderung allerdings bereits zum Stichtag, wenn der Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung jedenfalls von der Versicherung gedeckt ist und somit derart sicher und offenkundig ist, dass bereits ein Dritter zum Stichtag bereit wäre, ein Entgelt für den Anspruch zu bezahlen (offensichtlicher Wildschaden, Vandalismus, Hagelschaden bei entsprechender Versicherung). Dies wird insbesondere dann gelten, wenn ein bereits in der Vergangenheit von der Versicherung übernommener Schaden wiederum auftritt, der bisher regelmäßig und ohne Widerstand von der Versicherung bezahlt wurde (zB jährlich auftretender Hagelschaden wird regelmäßig von der Versicherung in der beantragten Höhe übernommen). Die nachträgliche, überraschende Ablehnung des Anspruches in diesen Fällen stellt einen wertverändernden Umstand dar.

⁴⁴⁰ Zu dieser Entscheidung auch *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39, die die Entscheidung ebenfalls im Zusammenhang mit der Nichtrealisation von bestrittenen Forderungen für „unklar“ halten. Nach *Quantschnigg/Schuch* liegt bei einer unbestrittenen Versicherungsentschädigung jedenfalls bereits ein zu aktivierender Anspruch vor. *Margreiter* stellt allerdings auf die Zahlung ab; dadurch wird der Schadenersatzanspruch „eindeutig konkretisiert“ und ist daher werterhellend zu berücksichtigen (SWK 1986, A I 226).

f) Rückerstattungsanspruch der Kapitalgesellschaft bei verdeckter Gewinnausschüttung

Das Problem des Ausweises eines Rückerstattungsanspruches entsteht dadurch, dass grundsätzlich verdeckte Gewinnausschüttungen erst nach dem Bilanzstichtag entdeckt werden, der Anspruch auf Rückzahlung dagegen bereits im Zeitpunkt der verdeckten Gewinnausschüttung entsteht.

Sowohl BFH als auch VwGH sind sich daher grundsätzlich einig: Ein Rückerstattungsanspruch aufgrund einer verdeckten Gewinnausschüttung ist grundsätzlich nicht schon zum Bilanzstichtag auszuweisen, nur weil das die Gewinnausschüttung begründende Geschäft vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen wurde.⁴⁴¹

Nach dem BFH⁴⁴² gilt dies auch dann, wenn in der Satzung selbst bestimmt ist, dass verdeckte Gewinnausschüttungen zurückgewährt werden müssen. Zwar entsteht der Anspruch rechtlich bereits mit dem fremdunüblichen Geschäft. Die „formalrechtliche Entstehung“ sagt aber nichts darüber aus, ob schon eine Forderung in der Bilanz des Entstehungsjahres „als Vermögensgegenstand (bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut)“ ausgewiesen werden durfte. Der Anspruch ist dagegen erst dann als bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut anzusetzen, wenn er „hinreichend konkretisiert“ ist. Das kann dann angenommen werden, wenn der Anspruchsberechtigte „Kenntnis“ von der verdeckten Gewinnausschüttung erlangt und seinen „Willen“ auf Rückgewähr äußert. Wird der Anspruch nicht bis zur Feststellung der Jahresbilanz geltend gemacht, dann hat sich der Anspruch zum Bilanzstichtag nicht „zu einem aktivierungsfähigen Wirtschaftsgut konkretisiert“, denn mit der Feststellung des Jahresabschlusses treffen die Gesellschafter „die letzte Entscheidung“, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche gegen die Gesellschafter „zu realisieren“ sind. Der BFH bringt dabei klar zum Ausdruck, dass die Entscheidung für eine Geltendmachung des Anspruches erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Auch der VwGH folgt diesem Gedanken.⁴⁴³ Allerdings ist nach dem VwGH ein Rückforderungsanspruch ausdrücklich nur dann anzusetzen, wenn er zum Bilanzstichtag bereits den Charakter eines Vermögensgegenstandes hat. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Körperschaft den Anspruch noch vor dem Bilanzstichtag zurückfordert; nur in diesem Fall ist von einem Vermögensgegenstand zum Bilanzstichtag auszugehen.⁴⁴⁴ Eine nach dem

⁴⁴¹ BFH 23.5.1984, I R 266/81; VwGH 21.12.1993, 93/14/0216; ebenso VwGH 19.5.1987, 86/14/0179; VwGH 3.7.1991, 90/14/0221; VwGH 23.10.1997, 94/15/0160.

⁴⁴² BFH 23.5.1984, I R 266/81.

⁴⁴³ VwGH 21.12.1993, 93/14/0216.

⁴⁴⁴ Insofern wird dabei gleichzeitig die verdeckte Gewinnausschüttung rückgängig gemacht.

Bilanzstichtag erfolgte Aufdeckung und Rückforderung hat auf den Bilanzstichtag keine Wirkung.⁴⁴⁵ Bleibt die verdeckte Gewinnausschüttung über den Bilanzstichtag verdeckt, dann erfolgt jedenfalls kein Ausweis eines Anspruches.⁴⁴⁶

Dies gilt dann nicht, wenn die Geltendmachung objektiv bereits so sicher ist, wenn eine verdeckte Gewinnausschüttung am Bilanzstichtag offensichtlich vorliegt und derart sicher ist, als ob der Anspruch bereits geltend gemacht wurde. In diesem Fall kommt der tatsächlichen Geltendmachung nach dem Bilanzstichtag nur deklarative Bedeutung zu. Konkrete Fälle sind allerdings schwer denkbar (zB ständige Begehung der Gewinnausschüttung in der Vergangenheit und sofortige Rückzahlungen desselben Gesellschafters). Auch hier muss im Ergebnis die Rückforderung zum Stichtag vorliegen oder zumindest der ernste Rückforderungswille objektiv nach außen zum Ausdruck gekommen sein, um berücksichtigt werden zu können. Der bloße Wille zum Stichtag reicht demgemäß für eine Aktivierung nicht aus. Die erst nachträglich zum Ausdruck kommende Rückforderung stellt auch demgemäß keinen werterhellenden Umstand dar.

g) Die werterhellende Berücksichtigung nachträglicher Steuererstattungsansprüche

i. Werterhellung bei unzweifelhaften Erstattungsansprüchen

Stellt der Steuerpflichtige bei der Gewinnermittlung im Zuge der Aufstellung der Bilanz nach dem Stichtag fest, dass er bisher zuviel an Steuer bezahlt hat, dann ergibt sich daraus grundsätzlich ein Erstattungsanspruch gegenüber der Finanzverwaltung. Dieser Anspruch ist bereits zum Stichtag entstanden, weil er wirtschaftlich dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuzuordnen ist. Daher ist die Forderung gegenüber der Finanzverwaltung zum Stichtag bereits in der Höhe zu berücksichtigen, in der mit einer sicheren Rückzahlung zu rechnen ist. Auch nach *Margreiter* ist ein Steuererstattungsanspruch bereits im Zeitpunkt der Entstehung auszuweisen, auch wenn die bescheidmäßige Festsetzung und die Überweisung noch nicht vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass die Behörde der Steuerklärung folgt, wenn die Erklärung auf einem richtigen Jahresabschluss beruht und die kaufmännische Sorgfalt eingehalten wird. Stellt sich daher eine Abgabenüberzahlung im Zuge der Bilanzerstellung heraus, so ist bereits der Abgabenanspruch zu aktivieren (zB für den Steuererstattungsanspruch im Bereich des Bilanzsteuerrechts für das abgelaufene

⁴⁴⁵ Vgl. *Quantschnigg*, Spezielle Probleme der verdeckten Gewinnausschüttung im Steuerrecht, ÖStZ 1985, 165 f.

⁴⁴⁶ Wird der handelsrechtliche Rückgriffsanspruch in weiterer Folge durchgesetzt, so handelt es sich dabei um eine Einlage, vgl. VwGH 21.12.1993, 93/14/0216, mwV.

Veranlagungsjahr).⁴⁴⁷ Entscheidend ist dabei, dass die Steuererstattungsansprüche mit „Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sie entfallen“ aktiviert werden, weil „wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass der Erstattungsanspruch festgesetzt wird, und an der Erfüllung durch die Finanzverwaltung ebenfalls keine Zweifel bestehen“.⁴⁴⁸ In diesem Fall muss es sich somit um einen dem Grunde und der Höhe nach sicheren Anspruch zum Stichtag handeln.

Eine Forderung ist allerdings dann noch nicht zu berücksichtigen, wenn der Anspruch erst aufgrund einer geänderten Auffassung der Finanzverwaltung oder einer geänderten Rechtsprechung nach dem Stichtag entsteht und die Änderung erst nach dem Stichtag veröffentlicht wird. In diesem Fall liegt ein wertverändernder Umstand vor, der noch nicht zu berücksichtigen ist.

Ein Ausweis muss auch dann unterbleiben, wenn die Gefahr besteht, dass die Finanzverwaltung der rechtlichen oder faktischen Auffassung des Steuerpflichtigen nicht folgen könnte, weil insbesondere die Rechtslage nicht gänzlich geklärt ist. Ein Steuererstattungsanspruch darf somit dann nicht aktiviert werden, wenn der Anspruch zweifelhaft oder aufgrund einer geänderten Sachlage unsicher ist, weil er zB von der Auffassung der Finanzverwaltung abweicht oder weil er sogar von der Finanzverwaltung bestritten wird. Erscheint der Anspruch zum Stichtag weder zweifelhaft noch bestreitbar, dann ist der Anspruch dennoch auszuweisen, auch wenn nach dem Bilanzstichtag die Finanzverwaltung den Erstattungsanspruch in unvorhersehbarer Weise, zB aufgrund einer geänderten Auffassung der Finanzverwaltung oder aufgrund einer nunmehr anderen Beurteilung desselben Sachverhaltes, bescheidmäßig mindert oder ablehnt. Insofern stellt die geänderte Ansicht der Finanzverwaltung keinen werterhellenden, sondern einen wertverändernden Umstand dar. Maßgebend für den Ansatz ist auch hier, dass ein Dritter zum Stichtag ohne Zweifel von einem Steuererstattungsanspruch ausgegangen wäre.

Über den Ausweis eines Steuererstattungsanspruches hatte der BFH bei Ermittlung der Erbschaftssteuer zu entscheiden, dessen Bemessungsgrundlage sich aus dem Betriebsvermögen der steuerlichen Gewinnermittlung ergab.⁴⁴⁹ Erfährt der Steuerpflichtige von einem betrieblichen Steuererstattungsanspruch durch eine Entscheidung des EuGH,

⁴⁴⁷ Ausführlich dazu *Margreiter*, SWK 1986, A I 226; vgl VwGH 19.9.1972, 1054/72, zur Aktivierung zu hoher Körperschaftsteuervorauszahlungen bei der Einheitsbewertung im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (vgl zum Entstehen RFH 19.10.1933, III A 112/33, RStBl 1934, 70; zur Umsatzsteuererstattung VwGH 4.6.1962, Slg 2659; VwGH 5.6.1961, 1878, 1879/59).

⁴⁴⁸ *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 73, mit weiteren Nachweisen.

⁴⁴⁹ BFH 15.3.2000, II R 15/98; siehe § 95 Abs 1 Satz 1 dBewG.

die nach dem Bilanzstichtag erging, so ist dieser Anspruch zum Bilanzstichtag in der Bilanz noch nicht zu aktivieren. Das Finanzamt erließ geänderte Bescheide, die zu Erstattungen und Zinsansprüchen des Steuerpflichtigen führten. Diese Ansprüche wollte das Finanzamt zur Ermittlung der Erbschaftsteuer bereits zum Bilanzstichtag berücksichtigt wissen. Dem folgte auch das FG. Dagegen verneinte der BFH die Aktivierung der Ansprüche: Ein betrieblicher Steuerstattungsanspruch ist nicht anzusetzen, wenn die Finanzbehörde den Anspruch „bestreitet“ bzw die Finanzbehörde „eine entgegenstehende Rechtsauffassung vertritt“.⁴⁵⁰ Diese „aus dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip folgenden Grundsätze“ gelten nicht nur für zivilrechtliche Ansprüche, sondern auch für Steuererstattungsansprüche. Die Ansprüche waren darüber hinaus zum Bilanzstichtag weder „geltend gemacht“ noch „bekannt“. Für nicht bekannte Forderungen kann unter „Vorsichtsgesichtspunkten“ noch weniger als bei bestrittenen Forderungen eine „Pflicht zur Aktivierung“ bestehen. Der BFH äußerte sich dabei ausdrücklich zur Wertaufhellung: Auch der „Gedanke der Wertaufhellung“ rechtfertigt es nicht, die Erstattungsansprüche in die Wertermittlung zum Stichtag einzubeziehen. Durch ein rechtskräftiges Urteil bzw ein Anerkenntnis nach einem Gewinnermittlungsstichtag werden „keine besseren Erkenntnisse“ über das Bestehen eines bilanzierungsfähigen Wirtschaftsgutes zu diesem Stichtag vermittelt, sondern erst die „Voraussetzung für ein bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut geschaffen“.⁴⁵¹

- ii. Erfolgreiche Rechtsmittelentscheidung nach dem Stichtag als werterhellender Umstand?

Auch eine auf Grund eines Rechtsmittels erhoffte Abgabenerstattung berechtigt und verpflichtet noch nicht zur Aktivierung einer Forderung.⁴⁵² Ein vorzeitiger Ausweis würde gegen das Niederstwertprinzip verstoßen. Der VwGH entschied allerdings, dass zwischen Abgaben unterschieden werden muss, die „einen bestimmten Zeitraum betreffen (z.B.

⁴⁵⁰ Vgl auch BFH 1.10.1969, I R 120/67, zur Berücksichtigung des „objektiven“ Erstattungsanspruches bei Ermittlung des Abwicklungsgewinnes: Hinsichtlich des Abwicklungsgewinnes ist der objektiv zukommende Umsatzsteueranspruch anzusetzen, weil der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei der Ermittlung des Abwicklungsgewinnes nicht zum Zuge kommt. Darauf, ob der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag oder – spätestens – bei Aufstellung der eingereichten Bilanz „Bestehen und Höhe des Anspruchs kannte“, kommt es daher nicht an.

⁴⁵¹ Dagegen ist in der deutschen Handelsbilanz aufgrund von § 278 dHGB ein Körperschaftsteuererstattungsanspruch auch dann anzusetzen, wenn er auf einer erst nach dem Bilanzstichtag beschlossenen Gewinnausschüttung beruht. § 278 HGB (mit der Überschrift „Steuern“): „Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind auf der Grundlage des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses zu berechnen; liegt ein solcher Beschluss im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses nicht vor, so ist vom Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses auszugehen. Weicht der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses vom Vorschlag ab, so braucht der Jahresabschluss nicht geändert zu werden“. Dazu BFH 16.12.1998, I R 50/95.

⁴⁵² Ebenso *Margreiter*, SWK 1986, A I 227.

Gewerbesteuer) und solchen, die mit der Anschaffung von Waren zusammenhängen (z.B. Zölle)“. Möglicherweise bedeutet dies, dass Abgaben für einen bestimmten Zeitraum nach der periodengerechten Gewinnermittlung auf diesen Zeitraum zuzuordnen sind. Im konkreten Fall ging es um eine Rückerstattung von einer zu hoch bemessenen Zollschuld, die nicht auf die betreffenden Jahre zurück zu berichtigen war.⁴⁵³

Auch hier muss gelten, dass der Erstattungsanspruch unzweifelhaft zum Stichtag bestanden haben muss. Ein erhoffter Anspruch, der zum Stichtag noch nicht derart sicher ist und erst im Nachhinein von der Finanzverwaltung bescheidmäßig festgestellt wird, berechtigt nicht zur werterhellenden Berücksichtigung zum Stichtag, weil auch hier das bestehende Unsicherheitselement zum Stichtag vorhanden ist. Dies gilt auch dann, wenn ein den Anspruch bestätigendes Erkenntnis des VfGH bereits bis zum Bilanzstichtag ergeht. Ein entsprechender Posten ist noch nicht auszuweisen, solange das Berufungsverfahren noch offen ist und die endgültige Steuerbelastung bzw Herabsetzung noch nicht beseitigt ist.⁴⁵⁴

iii. Nachsicht als wertverändernder Umstand

Hinsichtlich einer Nachsicht mit Bescheid ist der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (als der nach außen zum Ausdruck kommende, entscheidende Umstand) für die Aktivierung maßgeblich.⁴⁵⁵ Die Nachsicht selbst ist ein nachträglich verändernder Umstand und daher nicht werterhellend zu berücksichtigen, außer es ist aufgrund von Hinweisen der Finanzverwaltung zum Stichtag mit der Nachsicht bereits zu rechnen und derart sicher ist, dass die formelle Erteilung selbst nur mehr deklarativer Natur ist.

⁴⁵³ VwGH 28.1.1966, 1593/65; *Margreiter*, SWK 1986, A I 227.

⁴⁵⁴ VwGH 6.5.1970, 213/70; kritisch dazu *Margreiter*, SWK 1986, A I 227, der den Anspruch dem Grunde nach bereits mit dem VfGH-Erkenntnis annimmt und die Berufungsentscheidung nur mehr der Höhe nach den Anspruch festlegt.

⁴⁵⁵ VwGH 19.6.1962, 1120/60; vgl *Margreiter*, SWK 1986, A I 227.

IV Der grundlegende Ansatzzeitpunkt von Schulden

IV.1 Der Ansatzzeitpunkt von gewissen Verbindlichkeiten

Der Ansatzzeitpunkt von gewissen Verbindlichkeiten stellt grundsätzlich kein Problem dar. Besteht rechtlich oder wirtschaftlich eine Verbindlichkeit, dann ist diese auszuweisen; fällt der Grund für die Verbindlichkeit später weg, dann ist auch die Verbindlichkeit erst ab diesem Zeitpunkt nicht mehr auszuweisen. Verzichtet daher der Gläubiger nach dem Stichtag auf eine Forderung, dann ist die Verbindlichkeit zum Stichtag selbst noch auszuweisen. Die Verzichtserklärung kommt erst nach dem Stichtag nach außen zum Ausdruck und kann daher auch von einem Dritten objektiv erst nach dem Stichtag hinsichtlich des Ansatzes der Verbindlichkeit berücksichtigt werden.

IV.2 Die Entstehung von ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten

Bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten für erkennbare Risiken und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften stellt sich oftmals die Frage, wann das erkennbare Risiko oder der drohende Verlust entstanden sind.

Nach *Baetge/Knüppe* liegt ein zu berücksichtigendes Risiko vor, „wenn bis zum Abschlussstichtag wenigstens eine der Ursachen eingetreten ist, die einen negativen Erfolgsbeitrag eines Absatzgeschäftes oder einer anderen Aktivität des Unternehmens wahrscheinlich werden lassen“. Das Absatzgeschäft bzw die Aktivität muss bereits bis zum Stichtag eingeleitet worden sein⁴⁵⁶ und aus dieser Einleitung sowie durch Ereignisse, die nach dem Abschlussstichtag eintreten, ein negativer Erfolg zu erwarten sein. Dagegen liegt ein zu berücksichtigender Verlust dann vor, „wenn sämtliche, den Erfolg eines Absatzgeschäftes beeinflussenden Ursachen oder sämtliche Ursachen einer verlustbringenden anderen Aktivität des Unternehmens bis zum Abschlussstichtag eingetreten sind“. Bei verlustbringenden anderen Aktivitäten ist „zB an die Verursachung von Umweltschäden oder von Unfällen zu denken“. ⁴⁵⁷ Nach *Winkeljohann/Geißler* muss die Vorwegnahme eines „negativen Erfolgsbeitrages“ auf „Dispositionen oder latenten

⁴⁵⁶ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, 397: „Absatzgeschäfte sind eingeleitet, wenn dafür im abzuschließenden Geschäftsjahr entweder Vermögensgegenstände beschafft oder Verträge abgeschlossen worden sind. Andere Aktivitäten sind eingeleitet, wenn wenigstens eine wesentliche Ursache für den resultierenden negativen Erfolgsbeitrag im abzuschließenden Geschäftsjahr gesetzt worden bzw eingetreten ist.“

⁴⁵⁷ *Baetge/Knüppe* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 397; *Ballwieser* in *Münchener Kommentar zum HGB*², § 252 Rn 63.

Ereignissen der beendeten oder einer früheren Periode beruhen“.⁴⁵⁸ Nach *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* muss das „verlustbringende Ereignis“ bereits vor dem Abschlussstichtag eingetreten sein.⁴⁵⁹ Dies folgt auch aus der Rechtsprechung des VwGH: Die erkennbaren Risiken und drohenden Verluste müssen ihre Ursache vor dem Bilanzstichtag haben.⁴⁶⁰

Das Risiko oder der Verlust selbst als Folge des verlustverursachenden Ereignisses muss jedenfalls noch nicht verwirklicht sein.⁴⁶¹ Entscheidend ist daher, dass die Ursache des Verlustes oder das Risiko zum Bilanzstichtag schon vorliegt⁴⁶² und der Verlust oder das Risiko dem abgelaufenen Geschäftsjahr zugerechnet werden kann.⁴⁶³ Dagegen reicht die „bloße Möglichkeit“, dass ein Verlustgeschäft eingeleitet wird, noch nicht aus, um entstehende Verluste zu antizipieren.⁴⁶⁴ Schliesst daher der Unternehmer erst nach dem Stichtag ein Geschäft ab, das von vornherein einen Verlust bringen wird (beabsichtigte Verlustgeschäfte), dann sind diese zum Stichtag noch nicht zu berücksichtigen. Ein Verlust muss daher zum Stichtag bereits „entstanden“ sein. Bei der Berücksichtigung von Verlusten aufgrund eines schwebenden Geschäftes ist der Stichtagswert von Leistung und Gegenleistung zu ermitteln. besteht kein Markt- oder Börsepreis, dann sind die Werte zu schätzen und dabei die objektiven Wertverhältnisse zu berücksichtigen.⁴⁶⁵

IV.3 Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b sind in einem abgelaufenen Geschäftsjahr entstandene Risiken zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung in der Bilanz ist allerdings nur dann möglich, wenn ein Risiko auch Auswirkungen auf den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden in der Bilanz haben kann. Die Berücksichtigung eines Risikos ist allerdings eingeschränkt durch die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten möglich. Daher ist es erforderlich, die Voraussetzungen der Verbindlichkeitsrückstellungen zu ermitteln, um festlegen zu können, inwieweit ein Risiko

⁴⁵⁸ *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 34.

⁴⁵⁹ In *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44; ebenso *Winkeljohann/Philipps* in BeckBilKom⁶, § 242 Anm 9.

⁴⁶⁰ VwGH 27.3.2003, 99/15/0148, ÖStZB 2004, 4; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 19.

⁴⁶¹ Vgl *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 35.

⁴⁶² Vgl *Winkeljohann/Philipps* in BeckBilKom⁶, § 242 Anm 9; zu „bereits verursachten“ Risiken und Verlusten vgl *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 97.

⁴⁶³ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 63.

⁴⁶⁴ *Leffson*, GoB⁷, 389.

⁴⁶⁵ *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 42.

überhaupt bilanziell berücksichtigt werden kann. § 198 Abs 8 Z 1 bestimmt: *„Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten ... zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.“*

Die Abgrenzung durch die Rechtsprechung im Einzelfall soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden: Liegt eine aufschiebend bedingte Verpflichtung zur Rückzahlung einer Subvention vor, so ist diese erst in dem Wirtschaftsjahr zu passivieren, in dem „der die Rückzahlung auslösende Tatbestand verwirklicht ist“.⁴⁶⁶ Auch die durch eine Betriebsprüfung verursachten Beratungskosten sind zum Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen, wenn die Mitteilung über eine behördliche Betriebsprüfung nach dem Bilanzstichtag erfolgt.⁴⁶⁷ Erfolgt die Kündigung eines Dienstverhältnisses vor dem Bilanzstichtag und ist nur mehr die Kündigungsfrist abzuwarten, um den Anspruch auch rechtlich entstehen zu lassen, dann ist bereits eine Rückstellung für Abfertigungsverpflichtungen zu bilden; alle wesentlichen für das Entstehen der Verpflichtung maßgebenden Sachverhaltselemente weisen in die Vergangenheit.⁴⁶⁸ Für eine erst nach dem Bilanzstichtag geschlossene Vereinbarung über die Änderung von Gehaltszahlungen kann nur dann eine Rückstellung gebildet werden, wenn das künftige Entstehen einer Verbindlichkeit am Bilanzstichtag wahrscheinlich war; es bedarf daher objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender Umstände. Die ungewisse Verbindlichkeit muss daher bereits am Bilanzstichtag dem Grunde nach Bestand haben. Die Aufhebung oder Änderung eines Kaufvertrages muss bereits am Bilanzstichtag vorliegen, um auf der Seite des Verkäufers eine Rückstellung in Höhe der Kaufvertragssumme zu rechtfertigen.⁴⁶⁹ Auch das den Schadenersatz auslösende Ereignis muss zum Bilanzstichtag schon vorliegen, um überhaupt eine Schadenersatzrückstellung zu rechtfertigen.⁴⁷⁰

Entscheidend ist darüber hinaus, dass die Verbindlichkeit für das Unternehmen eine wirtschaftliche Last darstellt: Besteht grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung einer Subvention, stellt diese aber aufgrund eines bedingten Forderungsverzichtes keine wirtschaftliche Last dar, dann ist auch insofern eine Rückstellung nicht zulässig. Erfolgt erst nach dem Bilanzstichtag ein Entschluss des Steuerpflichtigen zur Antragstellung oder die Bewilligung des Antrages über eine Anschlusssubvention, der einen bestehenden Forderungsverzicht beseitigt, dann stellt dies keinen Umstand dar, der bereits zu

⁴⁶⁶ VwGH 14.12.1993, 90/14/0034, mit Verweis auf *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 1622 Rückzahlungsverpflichtung.

⁴⁶⁷ VwGH 9.12.1992, 89/13/0048.

⁴⁶⁸ VwGH 20.6.1990, 86/13/0003.

⁴⁶⁹ Vgl BFH 25.7.1995, VIII R 38/93.

⁴⁷⁰ VwGH 29.11.2006, 2002/13/0176; BFH 25.7.1995, VIII R 38/93.

berücksichtigen wäre.⁴⁷¹ Auch im Falle einer lediglich in Aussicht gestellten Kündigung kann eine Rückstellung für Geschäftsverlegungsmaßnahmen nicht gebildet werden, wenn die Kündigung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt.⁴⁷² Noch nicht umgesetzte Pläne und Vorhaben fließen zum Stichtag nicht in den Ansatz ein, wenn sie nicht derart zwingend wären, dass ein Dritter sie bereits als notwendig berücksichtigen würde. Eine Rückstellung für Prozesskosten kann dagegen bereits dann gebildet werden, wenn am Bilanzstichtag ein Rechtsmittel eingelegt ist oder eine Klage bereits erhoben wurde. Allerdings kann auch dann eine Prozesskostenrückstellung gebildet werden, wenn nach den Gesamtumständen die tatsächliche Einlegung des Rechtsmittels am Bilanzstichtag nur noch als „selbstverständlich und daher rein formale Handlung“ angesehen werden kann.⁴⁷³ Auch der Fortbestand eines bereits zum Bilanzstichtag bestehenden und nicht gekündigten Dauerschuldverhältnisses hat „rechtsbegründenden“ Charakter und ist daher als „künftige Verpflichtung“ noch nicht zu berücksichtigen.⁴⁷⁴

Die Rechtsprechung stellt für die Rückstellungsbildung darauf ab, ob Ereignisse, die eine Verbindlichkeit begründen oder zumindest wahrscheinlich werden lassen, bereits am Bilanzstichtag vorlagen. Im Ergebnis muss daher aufgrund bereits eingetretener Ereignisse am Bilanzstichtag eine rechtlich oder wirtschaftlich entstandene Verbindlichkeit gegeben sein oder zu diesem Zeitpunkt zumindest die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass eine wirtschaftlich das abgelaufene Jahr betreffende Schuld entstehen wird.⁴⁷⁵ Für die Interpretation des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB ergibt sich daher, dass Risiken in der Bilanz nur insoweit Berücksichtigung finden können, als die Kriterien für die Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten erfüllt sind. Ein Risiko kann tatsächlich nur dann im Sinne des § 201 Abs 2 Z 4 lit b „zu berücksichtigen“ sein, wenn das künftige Entstehen einer Verbindlichkeit am Bilanzstichtag wahrscheinlich ist oder die

⁴⁷¹ BFH 20.10.2004, I R 11/03.

⁴⁷² BFH 24.8.1972, VIII R 31/70.

⁴⁷³ BFH 6.12.1995, I R 14/95. Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss allerdings bereits zum Bilanzstichtag vorliegen. Die Aussage des BFH kann auch dahingehend verstanden werden, dass jede spätere Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich als werterhellender Umstand in Frage kommt. Diese Sichtweise ist allerdings abzulehnen. Entscheidend kann nur sein, dass die Rechtsmitteleinlegung bereits zum Bilanzstichtag erwartet wird und daher aufgrund der „Gesamtumstände“ die Rechtsmitteleinlegung nur mehr als „selbstverständlich“ und daher rein formale Handlung“ angesehen werden kann. Nur insoweit kann die tatsächliche Rechtsmitteleinlegung den Willen zum Bilanzstichtag „erhellen“.

⁴⁷⁴ BFH 10.3.1993, I R 70/91, zur Berechnung von Urlaubsrückstellungen.

⁴⁷⁵ VfGH 9.12.1997, G403/97; BFH 19.10.1993, VIII R 14/92; BFH 25.4.2006, VIII R 40/04; vgl dazu *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 30; vgl auch VwGH 8.4.1960, 1221/59, zum Ansatz einer Garantieverpflichtung; VwGH 19.10.1962, 1328/61 mwN, zu einer Leistungsprämienzusage nach dem Bilanzstichtag; VwGH 25.1991, 90/14/0073, zur künftigen Entstehung einer Verbindlichkeit; VwGH 1279/55; VwGH 26.4.1993, 92/15/0068; VwGH 15.6.1983, 14/1419/79; VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062; VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; siehe dazu auch *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 30/2.

ungewisse Verbindlichkeit dem Grunde bereits entstanden ist. Daraus ergibt sich eine klare Abgrenzung der Berücksichtigung von Risiken zugunsten des Bilanzstichtages. Diese Interpretation lässt sich auch mit dem Erfordernis des „Entstehens“ in § 201 Abs 2 Z 4 lit b in Einklang bringen. Das Abstellen auf den Bilanzstichtag ergibt sich daraus, dass für die Berücksichtigung das Risiko bereits „in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden“ sein muss. Als Konsequenz kann ein Risiko dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Ereignisse, die das künftige Entstehen einer Verbindlichkeit wahrscheinlich werden lassen, erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Risiken können darüber hinaus auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn das künftige Entstehen einer Verbindlichkeit zwar mit abgelaufenen Geschäftsperioden in Zusammenhang steht und die künftige Entstehung einer Verbindlichkeit möglich ist, der Eintritt dieses Umstandes aber unwahrscheinlich ist.

IV.4 Der Ansatzzeitpunkt von Rückstellungen für drohende Verluste

Grundsätzlich sind schwebende Geschäfte zum Bilanzstichtag nicht auszuweisen, denn es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Kaufmann wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen setzt und sich Leistung und Gegenleistung ausgleichend gegenüberstehen.⁴⁷⁶ Allerdings sieht § 198 Abs 8 UGB eine Ausnahme von diesem Grundsatz vor. Danach sind „Rückstellungen ... für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind“. Für die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus einem schwebenden Geschäft sind daher folgende Voraussetzungen gefordert:

- Es muss ein schwebendes Geschäft vorliegen.
- Es muss ein Verlust aus dem schwebenden Geschäft drohen.
- Der Verlust muss zum Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher sein.

Nach der Rechtsprechung muss ein schwebendes Geschäft zum Bilanzstichtag bereits verbindlich begründet sein. Der Grundsatz der Vorsicht gebietet es, einen drohenden Verlust auszuweisen, weil laufende Verträge bereits Rechte und Verbindlichkeiten

⁴⁷⁶ BFH 7.9.2005 VIII R 1/03; BFH 23.6.1997, GrS 2/93; BFH 3.7.1956, I 118/55 U: Das gilt insbesondere, wenn die Verträge verhältnismäßig kurz vor dem Bilanzstichtag abgeschlossen worden sind.

begründen.⁴⁷⁷ Dies ist dem BFH zufolge schon dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige ein „bindendes Vertragsangebot“ abgegeben hat, dessen Annahme „mit Sicherheit erwartet werden kann“; es genügt daher die „wirtschaftliche Entstehung“.⁴⁷⁸ Besteht dagegen noch kein Vertragsabschluss zum Bilanzstichtag und ist zu erwarten, dass ein bereits einseitig bindendes Vertragsangebot abgelehnt oder nur als Grundlage für weitere Verhandlungen gilt, dann ist eine Rückstellung für drohende Verluste noch nicht zulässig. Der notwendige Grund für den später entstehenden Verlust ist vielmehr „der Vertragsabschluss selbst“ oder „ein neues Vertragsangebot, dessen Annahme gewiss ist“.⁴⁷⁹ Daher sind „negative Erfolgsbeiträge nicht zu berücksichtigen, die aus der Aufnahme neuer Geschäfte späterer Perioden erwarten werden“.⁴⁸⁰

Das verlustbringende Ereignis liegt allerdings nicht schon in der Begründung des Geschäftes oder in der erstmaligen Buchung des Geschäftsvorfalles selbst.⁴⁸¹ Nach *Vodrazka* kann das Geschäft zwar als Ursache des Verlustes „interpretiert“ werden, dennoch kann der Verlust „nicht darauf zurückgeführt“ werden. Das schwebende Geschäft ist zwar notwendig, dass der Verlust überhaupt entstehen kann, es ist aber noch „keine hinreichende Bedingung des Verlustes“.⁴⁸² Ein drohender Verlust liegt dagegen erst dann vor, wenn die „Verlustgefahr“ des Geschäftsvorfalles „konkret“ wird und sich von der allgemeinen Verlustgefahr „abhebt“.⁴⁸³ Zu den allgemeinen Verlustgefahren zählen zB Konjunkturentwicklungen, die nicht unmittelbar schwebende Geschäfte am Bilanzstichtag angehen; diese dürfen daher nicht berücksichtigt werden.⁴⁸⁴ Dagegen besteht eine konkrete Verlustgefahr mit der Inangriffnahme einzelner, zu Verlusten führenden Maßnahmen.⁴⁸⁵ Auch nach dem BFH ist Gegenstand der Rückstellung nicht die grundsätzlich bestehende Verpflichtung aus dem abgeschlossenen Geschäft, sondern das „voraussichtliche negative Ergebnis (der „Verlust“)“.⁴⁸⁶ Zur verbindlichen Entstehung des Geschäftes muss daher auch ein „erwarteter negativer Erfolgsbeitrag“ hinzukommen.⁴⁸⁷

⁴⁷⁷ Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44.

⁴⁷⁸ Vgl auch *Hoyos/M.Ring Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 55.

⁴⁷⁹ BFH 16.11.1982, VIII R 95/81; ebenso *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 93.

⁴⁸⁰ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 93.

⁴⁸¹ Dagegen BFH 4.6.1959, IV 115/59 U: „die Ursache des Verlustes [ist] in der Auftragserteilung ... zu sehen“.

⁴⁸² *Vodrazka* in *GS-Lechner*, 462 f.

⁴⁸³ *Vodrazka* in *GS-Lechner*, 462 f.

⁴⁸⁴ BFH 3.7.1956, I 118/55 U; BFH 17.7.1956, I 292/55 U.

⁴⁸⁵ BFH 24.8.1972, VIII R 31/70, zu einer erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Betriebsverlegung.

⁴⁸⁶ BFH 23.6.1997, GrS 2/93.

⁴⁸⁷ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 92.

Nach § 198 Abs 2 Z 1 UGB ist auch entscheidend, dass der drohende Verlust „am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher“ ist. „Sicher“ ist ein drohender Verlust dann, wenn die künftige Entwicklung keinen Einfluss mehr auf die Verwirklichung des Verlustes hat. Das bedeutet, dass der Verlust am Abschlussstichtag insoweit noch unrealisiert ist, die zukünftige, tatsächliche Realisation allerdings nicht mehr abzuwenden ist. Dagegen ist fraglich, wann ein drohender Verlust als „wahrscheinlich“ gilt. Nach *Zorn* soll unter Berufung auf die Bilanzrichtlinie das Unsicherheitsmerkmal für Drohverlustrückstellungen kein Kriterium sein.⁴⁸⁸ Die Ungewissheit des Eintritts soll daher nicht im Vordergrund stehen; auch bereits sicher entstandene Verluste sind zu berücksichtigen.⁴⁸⁹ Die deutsche Bestimmung in § 249 HGB verzichtet gänzlich auf Kriterien der Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit. Daher legt der BFH zur Festlegung eines Zeitpunktes den Begriff „drohen“ näher aus: Nach dem BFH bedeutet „drohen“, dass Anzeichen gegeben sind, die den Eintritt eines Verlustes im konkreten Fall als „ernsthaft bevorstehend erscheinen lassen“⁴⁹⁰ bzw wenn „konkrete Anzeichen dafür vorliegen“, dass „der Wert der eigenen Verpflichtungen aus dem Geschäft den Wert des Anspruchs auf Gegenleistung übersteigt“.⁴⁹¹ Es dürfen daher nur drohende („erwartende“) Verluste antizipiert werden. Die bloße Möglichkeit, dass ein Geschäft mit einem Verlust abschließen wird, reicht nicht aus.⁴⁹²

Übersteigt allerdings der Wert der Leistung zum Bilanzstichtag den Wert der Gegenleistung, dann ist insoweit bereits von einem drohenden Verlust auszugehen.⁴⁹³ Es kommt nicht darauf an, ob der Verlust erwartet wird. Entscheidend sind in diesem Fall die Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag.⁴⁹⁴ Daher muss nach *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* ein verlustbringendes Ereignis jedenfalls vor dem Abschlussstichtag eingetreten sein.⁴⁹⁵ Dies bringt bereits der RFH zum Ausdruck: Die Vermögenslage ist in diesem Fall „rechtlich und wirtschaftlich beeinträchtigt“ und diese „bereits eingetretene Vermögensminderung“ ist in der Bilanz „zum Ausdruck zu bringen“.⁴⁹⁶

⁴⁸⁸ *Zorn* in *Bertl/Gassner/Lang/Nowotny*, Maßgeblichkeit, 191.

⁴⁸⁹ Vgl *Zorn* in *Bertl/Gassner/Lang/Nowotny*, Maßgeblichkeit, 191, zur Bildung einer Drohverlustrückstellung, wenn am Bilanzstichtag kein Unsicherheitsmerkmal mehr besteht.

⁴⁹⁰ BFH 15.9.2004, I R 5/04.

⁴⁹¹ BFH 7.9.2005 VIII R 1/03; BFH 23.6.1997, GrS 2/93.

⁴⁹² BFH 23.6.1997, GrS 2/93.

⁴⁹³ Vgl *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44; *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 67.

⁴⁹⁴ BFH 23.6.1997, GrS 2/93; *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 60.

⁴⁹⁵ *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44.

⁴⁹⁶ Vgl bereits RFH 7.5.1920, I A 302/19.

Auch nach dem VwGH muss aufgrund eines zum Bilanzstichtag verbindlich zugesagten Beteiligungsengagements ein „Anhaltspunkt“ zum Bilanzstichtag vorliegen, dass dieses Engagement eine Fehlinvestition werden würde. Aufgrund der erst nach dem Bilanzstichtag sich herausstellende Nichtaufbringung von Beteiligungsgeldern, musste im konkreten Fall eine Tageszeitung eingestellt werden. Auch der VwGH stellt zur Lösung der Frage auf den Bilanzstichtag ab: Eine Rückstellung zum Bilanzstichtag war in diesem Fall deswegen nicht zulässig, weil am Bilanzstichtag eine „Unausgewogenheit“ noch nicht gegeben war.⁴⁹⁷ Im Erfordernis der Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung und aus der Anknüpfung an die Werte zum Bilanzstichtag zeigt sich auch die Ähnlichkeit der Verlustrückstellung zum Niederstwertprinzip.⁴⁹⁸ Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn man berücksichtigt, dass Drohverlustrückstellungen teilweise die Funktion einer vorweggenommenen Abschreibung von Vermögensgegenständen übernehmen.⁴⁹⁹ Auch in diesem Fall geht es um die Ermittlung der Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag.⁵⁰⁰ Ein drohender Verlust liegt daher dann vor, wenn dieser bis zum Bilanzstichtag entstanden ist.⁵⁰¹ Insoweit entspricht dieses Ergebnis auch dem Erfordernis des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB, worin die Berücksichtigung drohender Verluste gefordert wird, wenn diese in einem abgelaufenen Geschäftsjahr „entstanden“ sind.

V Die nachträgliche Entwicklung als Ansatzkriterium von Schulden

V.1 Die grundsätzliche Berücksichtigung werterhellender Umstände

Hinsichtlich des Ansatzes von Schulden erlangt die Werterhellung insbesondere bei der Bildung von Rückstellungen eine erhöhte Bedeutung. Nach einhelliger Auffassung sind werterhellende Umstände bei der Bildung von Rückstellungen zu berücksichtigen. Eine Rückstellung ist daher auch dann zu bilden, wenn der Grund dem Unternehmer erst nach

⁴⁹⁷ VwGH 15.7.1998, 97/13/0190.

⁴⁹⁸ Vgl auch *Mayr*, Rückstellungen, 211 ff

⁴⁹⁹ BFH 7.9.2005 VIII R 1/03; vgl BFH 17.11.1987, VIII R 348/82; *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 38; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 5 Tz 42 f.

⁵⁰⁰ Vgl Fachgutachten KFS, RL 8, 10, zu Optionen: Entscheidend ist daher der Wert, der am Abschlussstichtag für den Erwerb aufgewendet werden müsste. Verminderungen nach dem Bilanzstichtag bleiben unberücksichtigt.

⁵⁰¹ *Hoyos/M.Ring* in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 58.

dem Stichtag bekannt wird.⁵⁰² Der BFH wendet die Grundsätze der Werterhellung bereits in seiner älteren Rechtsprechung auf Rückstellungen an⁵⁰³: Der Kaufmann kann mit der Aufstellung seiner Bilanz in der Regel nicht warten, bis die am Stichtag bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geklärt sind und jede Ungewissheit der Bewertung beseitigt ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als „die Höhe oder den Entstehungsgrund zu schätzen“ und dabei die „Aufhellung“ des Sachverhalts am Bilanzstichtag bis zur Bilanzaufstellung „zu berücksichtigen“. Maßgeblich bleiben dabei dennoch die Verhältnisse zum Abschlussstichtag.⁵⁰⁴ Auch hier gilt, dass die nachträgliche Entwicklung als werterhellender Umstand in zwei Fällen in Betracht kommt:

Einerseits erlangt die Schätzung gerade im Hinblick auf ungewisse Verbindlichkeiten durch den Unternehmer entscheidende Bedeutung. Durch die Berücksichtigung der nachträglichen Entwicklung, aus denen teilweise ein Rückschluss auf die Stichtagsverhältnisse möglich ist, wird die subjektive Schätzung des Unternehmers durch objektive Verhältnisse abgelöst. Insoweit wird damit dem Objektivitätserfordernis der Bilanz entsprochen. Sind dem Unternehmer zum Stichtag keine Informationen über etwaige Gewährleistungsansprüche bekannt, dann hat er grundsätzlich eine Schätzung vorzunehmen. Ergeben sich allerdings aus der Entwicklung nach dem Stichtag Rückschlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Gewährleistungsansprüchen gegen den Unternehmer zum Stichtag, dann ist diese Entwicklung zu berücksichtigen.

Andererseits ist die nachträgliche Entwicklung dann zu berücksichtigen, wenn sie zum Stichtag von der Allgemeinheit oder von fachkundigen Kreisen erwartet wird und daher von einem Dritten objektiv vorherzusehen war. Wird vom Steuerpflichtigen einem Wirtschaftstreuhänder kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag der Auftrag zur Aufstellung des Jahresabschlusses erteilt, dann ist bereits eine Rückstellung in Höhe des bis zur Aufstellung bekanntwerdenden tatsächlichen Honorars rückzustellen. Es liegen in diesem Fall „voraussehbare Kosten“ vor, die das vergangene Wirtschaftsjahr betreffen. Die Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses ergibt sich aus dem Gesetz und besteht daher bereits zum Stichtag dem Grunde nach. Dagegen sind Beratungsaufwendungen, die sich aufgrund von Buchungsfehlern bei den Abschlussarbeiten ergeben und nachträglich festgestellt werden, nicht rückstellungsfähig, weil die Beratungskosten nicht voraussehbaren Aufwand darstellen und wirtschaftlich das

⁵⁰² Vgl. *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 31 f; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 5 Tz 38; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 29. Lfg, § 9 Tz 23.

⁵⁰³ BFH 4.2.1958, I 173/57.

⁵⁰⁴ Vgl. BFH 30.6.1983, IV R 41/81: „Ob eine Verbindlichkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit bestehen oder entstehen wird, ist nach objektiven, am Bilanzstichtag vorliegenden und spätestens bei Aufstellung der Bilanz erkennbaren Tatsachen zu prüfen“.

nächste Jahr berühren.⁵⁰⁵ Verursacht wurden die Beratungskosten erst durch die Aufdeckung der Buchungsfehler nach dem Bilanzstichtag.

V.2 Die drohende Inanspruchnahme als werterhellender Umstand

a) Tatsächliche Inanspruchnahme als Werterhellung? - Zwei Auffassungen

Bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten bereitet das Kriterium der drohenden Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag besondere Probleme: Die tatsächliche Inanspruchnahme muss am Bilanzstichtag noch nicht vorliegen.⁵⁰⁶ Voraussetzung für die Rückstellungsbildung ist lediglich, dass die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag ernsthaft droht.⁵⁰⁷ Diese Voraussetzung ist jedoch nicht nach subjektiven Erwartungen des Steuerpflichtigen zu prüfen⁵⁰⁸, sondern kann nur mit Hilfe einer Prognose anhand der am Bilanzstichtag erkennbaren und bis zur Bilanzaufstellung nach den Grundsätzen der Wertaufhellung zu berücksichtigenden tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden.⁵⁰⁹ Fraglich ist nun, ob die tatsächliche Inanspruchnahme (als werterhellender Umstand) nach dem Bilanzstichtag schon ausreicht, um zum Bilanzstichtag bereits eine objektiv drohende Inanspruchnahme zu begründen. In der Rechtsprechung werden dazu zwei Auffassungen vertreten:

⁵⁰⁵ VwGH 15.12.1961, 2321/60.

⁵⁰⁶ Entscheidend ist am Bilanzstichtag lediglich, dass Tatsachen vorliegen, die eine Inanspruchnahme wahrscheinlich erscheinen lassen. Am Bilanzstichtag selbst muss daher der Anspruch noch nicht geltend gemacht worden sein (vgl. BFH 16.7.1969, I R 81/66).

⁵⁰⁷ BFH 17.1.1963, IV 165/59 S; BFH 3.7.1991, X R 163-164/87; BFH 19.11.2003, I R 77/01; siehe zB auch VwGH 21.12.1994, 89/13/0007.

⁵⁰⁸ BFH 1.8.1984, I R 88/80.

⁵⁰⁹ BFH 11.12.2001, VIII R 34/99 mit Verweis auf BFH 19.10.1993, VIII R 14/92; *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 44; vgl. auch BFH 19.10.2005, XI R 64/04: Das Bestehen oder Entstehen einer Verpflichtung zum Bilanzstichtag ist dann wahrscheinlich, wenn nach den am Bilanzstichtag „objektiv gegebenen“ und bis zur Aufstellung der Bilanz „subjektiv erkennbaren“ Verhältnissen mehr Gründe für als gegen das Bestehen einer Verbindlichkeit sprechen (mit Verweis auf BFH 1.8.1984, I R 88/80; BFH 13.5.1998, VIII R 58/96); vgl. auch BFH 17.12.1998, IV R 21/97; VwGH 25.2.1954, 1959/51, zu einer Pauschalrückstellung: Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung können Gewährleistungsrückstellungen nur „in der Höhe der ernstlich, also mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Haftungen“ gebildet werden; VwGH 27.3.1956, 2974/54: Die Aufwendungen sind ihrer Höhe und Fälligkeit nach „am Bilanzstichtag nicht bekannt“. Der Steuerpflichtige kann sie deshalb nur mit einem Betrag angeben, den er „unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf Grund der ihm bekannten Tatsachen schätzt“; ähnlich RFH 12.8.1927, VI A 407/27: Eine Haftungsrückstellung ist in der Höhe zu bilden, in der zum Bilanzstichtag damit gerechnet wird; dabei ist unerheblich, wie sich die Sache nach Ablauf einer längeren Zeit darstellt und insbesondere in welchem Maße der Steuerpflichtige tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Nach der ersten Auffassung spricht die tatsächliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag für das Vorliegen einer objektiv drohenden Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag; die Inanspruchnahme muss dabei lediglich bis zur Bilanzaufstellung vorliegen.

Nach der zweiten Auffassung ist bereits zum Bilanzstichtag die voraussichtlich drohende Inanspruchnahme erforderlich; diese ist allerdings nicht nach dem Kenntnisstand des Unternehmers am Bilanzstichtag zu beurteilen, sondern nach dem (werterhellenden) Kenntnisstand über die objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag und der daraus abgeleiteten Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag.

Ein Beispiel soll zur Veranschaulichung der beiden Auffassungen dienen: Ein Unternehmer verkauft seit Jahren nicht vertragsgemäße Teile an seinen Geschäftspartner; Gewährleistungsansprüche wurden wegen fehlender Überprüfung seitens des Gläubigers bisher nicht geltend gemacht und dies ist auch in Zukunft mangels genauerer Überprüfung nicht zu erwarten. Zwei Monate nach dem Bilanzstichtag erfährt der Gläubiger allerdings im Zuge einer außerordentlichen Überprüfung der Ware nach dem Bilanzstichtag von den nicht vertragsgemäß hergestellten Teilen. Der Käufer macht daraufhin Gewährleistungsansprüche geltend. Ist in diesem Fall bereits die drohende Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag gegeben?

- Nach der ersten Auffassung deutet die tatsächliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag bereits auf die objektiv drohende Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag hin – eine Rückstellung ist daher gerechtfertigt.
- Dagegen ist nach der zweiten Auffassung eine Rückstellung noch nicht zu bilden, weil die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag unter Kenntnis aller objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Umstände nicht vorhersehbar war.

b) Tatsächliche Inanspruchnahme als Werterhellung

Die erste Auffassung hat ihre Grundlage darin, dass die drohende Inanspruchnahme aus den tatsächlichen Umständen nach dem Bilanzstichtag abgeleitet wird.⁵¹⁰ Der BFH sieht in der Geltendmachung des Schadenersatzes bzw in der Erlangung der Kenntnis über den Anspruch nach dem Bilanzstichtag durch den Gläubiger bereits eine drohende Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag: Rückstellungen für Haftungsverbindlichkeiten können nur „insoweit berücksichtigt werden, als die Haftpflichtinanspruchnahme

⁵¹⁰ Vgl. Hoyos/M. Ring in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 42.

wenigstens dem Grunde nach am Bilanzstichtag ernsthaft zu befürchten war. Das kann nur in Fällen anerkannt werden, in denen spätestens bis zum Tag der Bilanzaufstellung ein Schadenersatz gegenüber dem Verpflichteten geltend gemacht wird oder wenigstens die den Anspruch begründenden Tatsachen im Einzelnen bekanntgeworden sind. Nur dann kann die entscheidende Voraussetzung jeder Rückstellung als erfüllt angesehen werden, dass mit dem Eintritt einer Verbindlichkeit oder eines Verlustes am Bilanzstichtag ernstlich zu rechnen war“.⁵¹¹

Diese Grundsätze kommen besonders aus einer Entscheidung des BFH aus dem Jahr 1992⁵¹² ebenso zur Rückstellungsbildung für Schadenersatzverpflichtungen zum Vorschein: Eine Rückstellung aus Schadenersatzverpflichtungen aus strafbaren Handlungen ist danach bereits dann zu bilden, wenn bis zur Bilanzaufstellung die den Anspruch begründenden Tatsachen durch Aufdeckung der Tat bekannt geworden sind. Der Steuerpflichtige, ein heilpädagogisches Kinderheim, hatte in den vorangegangenen Jahren dem Landessozialamt zu hohe Pflegegelder in Rechnung gestellt. Aufgrund einer Prüfung nach dem Bilanzstichtag aber noch vor der Bilanzaufstellung wurde der Steuerpflichtige über die Konsequenzen hingewiesen. Strittig war nun, ob aufgrund der Kenntnisnahme der Behörde nach dem Bilanzstichtag eine Rückstellung zulässig war. Das Finanzamt ging von einer „rechtsgestaltenden“ Tatsache für die Entstehung der Verpflichtung aus, und damit von einem Ereignis, dessen Ursache im neuen Geschäftsjahr liegt („wertbeeinflussender oder wertbegründender Umstand“), weil erst im Zeitpunkt der Aufdeckung von einer konkretisierten Wirtschaftslast auszugehen ist. Dagegen beurteilte der BFH die Kenntnis des Anspruchsberechtigten aufgrund einer Prüfung nach dem Bilanzstichtag als ausreichend, um einen Rückschluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen durch den Berechtigten zum Bilanzstichtag zu rechtfertigen.⁵¹³ Nach dem BFH gibt die „Erlangung der Kenntnis von anspruchsbegründenden Tatsachen“ durch den Gläubiger „nur Aufschluss darüber, ob sich für ihn, den Schuldner, am Bilanzstichtag eine rechtlich bestehende Verbindlichkeit zu einer wirtschaftlichen Last konkretisiert hat und ob er mit einer Inanspruchnahme rechnen muss“. Der BFH ließ daher eine Rückstellungsbildung zu. Unter Anwendung der Werterhellung erlaubt daher die tatsächliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag „einen Rückschluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag“.⁵¹⁴ Entscheidend ist dabei lediglich, dass die Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag besteht oder entstehen wird; die

⁵¹¹ BFH 17.1.1963, IV R 165/59 S; ebenso BFH 30.6.1983, IV R 41/81: Im konkreten Fall war der gelieferte Zement mangelhaft, mit der Inanspruchnahme war allerdings aufgrund der Weiterverarbeitung nicht zu rechnen; vgl auch BGH 28.1.1991, II ZR 20/90

⁵¹² BFH 2.10.1992, III R 54/91.

⁵¹³ Ebenso *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281.

⁵¹⁴ BFH 2.10.1992, III R 54/91.

drohende Inanspruchnahme muss nicht am Bilanzstichtag vorhersehbar sein, sondern kann auch erst nach dem Bilanzstichtag aus werterhellenden Umständen abgeleitet werden.⁵¹⁵

Diese Auffassung wird von Teilen der Literatur getragen.⁵¹⁶ Nach *Winnefeld* ist daher die Aufdeckung einer zu hohen Kostenabrechnung in den vergangenen Jahren durch eine Prüfung nach dem Bilanzstichtag bereits zu berücksichtigen. Die Prüfungsfeststellungen stellen dabei keine „rechtsgestaltenden Tatsachen“ dar, nach der die Rückzahlungspflicht erst zu diesem Zeitpunkt entsteht.⁵¹⁷ Mit der überhöhten Kostenabrechnung hat ein rechtlicher Anspruch bereits zum Bilanzstichtag bestanden.

Auch der VwGH scheint in einigen Entscheidungen für die Prognose ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Aufstellung der Bilanz abzustellen.⁵¹⁸ Der VwGH hielt in einer Entscheidung eine Rückstellungsbildung auch dann für zulässig, wenn nach dem Bilanzstichtag ein Urteil und ein Schreiben der Patentanwälte darauf hinweist, dass der Steuerpflichtige mit einer Inanspruchnahme aufgrund einer Patentverletzung zu rechnen hat. Allerdings war im konkreten Fall bereits davor die mögliche Inanspruchnahme aufgrund eines Schreibens bekannt, dass sich der Patentrechtsinhaber Schadenersatzansprüche vorbehält; die drohende Inanspruchnahme wäre daher möglicherweise bereits zum Bilanzstichtag anzunehmen gewesen.⁵¹⁹ Auch zuletzt entschied der VwGH, dass der Steuerpflichtige für einen vor dem Bilanzstichtag erfolgten Tunnelbruch keine Schadenersatzrückstellung bilden kann, wenn „nach dem Meinungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz“ aus den Auswirkungen kein Schaden droht.⁵²⁰ Ob allerdings auch die tatsächliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag für den VwGH ausreicht, um „erhellend“ eine

⁵¹⁵ Vgl dazu BFH 8.12.1993, II R 118/89: Darin grenzte der BFH die Berücksichtigung der Kenntniserlangung nach dem Bilanzstichtag in der Entscheidung III R 54/91 von der nicht zu berücksichtigenden Kenntniserlangung einer Steuerhinterziehung im Bewertungsgesetz ab.

⁵¹⁶ Vgl *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38, diese verweisen allerdings neben der Entscheidung III R 54/91 auf eine Entscheidung, in der die Untreue eines Bankangestellten bereits vor dem Bilanzstichtag bekannt war und der Bankangestellte daher bereits zum Bilanzstichtag mit einer Inanspruchnahme rechnen konnte (BFH 3.7.1991, X R 163-164/87); vgl auch *Hoyos/Schramm/M. Ring* in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 294, mit Verweis auf BFH 2.10.1992, III R 54/91; unkritische Übernahme der Rechtsprechung bei *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281; vgl möglicherweise auch *Bertl/Hirschler*, RWZ 2000, 295: Entscheidend ist, ob für den Unternehmer im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung wahrscheinlich ist, vom Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen zu werden.

⁵¹⁷ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 245, mit einem konkreten Beispiel und mit Verweis auf die Entscheidung BFH 3.7.1991, X R 163-164/87.

⁵¹⁸ Vgl VwGH 25.9.2001, 95/14/0098: „... im Zeitpunkt der jeweiligen Bilanzerstellung nicht mit einer Inanspruchnahme ... zu rechnen war“.

⁵¹⁹ VwGH 15.6.1983, 14/1419/79.

⁵²⁰ VwGH 16.7.2006, 2006/14/0106.

Rückstellung zu begründen, darauf hatte der VwGH in diesen Entscheidungen nicht einzugehen.

c) Tatsächliche Inanspruchnahme als Wertveränderung

Die zweite Auffassung fordert dagegen die vorhersehbare (drohende) Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag als Tatbestandsmerkmal der Rückstellung.⁵²¹ Es sind zwar alle am Bilanzstichtag objektiv vorliegenden Verhältnisse werterhellend zu berücksichtigen; die drohende Inanspruchnahme muss allerdings bereits aus der Sicht des Bilanzstichtages unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse am Bilanzstichtag selbst vorhersehbar sein. Diese Grundsätze kommen in einer Entscheidung des BFH zur Gewährleistungsrückstellung aufgrund von Mängeln zum Ausdruck.⁵²²

In diesem Fall wurde ein Teil der Mängel bereits zum Bilanzstichtag gerügt. Erst nach dem Bilanzstichtag machte der Käufer aufgrund weiterer bekannt gewordener Mängel zuerst weitere Ansprüche und dann ein Wandlungsrecht des Kaufvertrages geltend. Der Verkäufer bildete daraufhin eine Rückstellung unter der Berücksichtigung der Wandlung. Der BFH ließ dagegen eine Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen nur in der Höhe zu, in der der Unternehmer mit einer Inanspruchnahme rechnen konnte. Er begründete dies damit, dass Gewährleistungsrückstellungen grundsätzlich auch für ungerügte Mängel zu bilden sind, „wenn und soweit mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist“. Erst nach dem Bilanzstichtag wurde bekannt, dass zum Bilanzstichtag umfangreiche (subjektiv) verdeckte Mängel vorlagen. Dem BFH zufolge waren daher objektiv die Voraussetzungen für eine Gewährleistungsrückstellung gegeben. Die zu bildende Gewährleistungsrückstellung war somit auch mit einem höheren Betrag, als bereits zum Bilanzstichtag geltend gemacht wurde, zu bewerten. Der Steuerpflichtige musste aufgrund der bisherigen Verhandlungen „mit einer weitergehenden Inanspruchnahme aus diesen Ansprüchen rechnen“. Die baulichen Mängel konnten dem Steuerpflichtigen als Bauherr bei sorgfältiger Prüfung „auch bekannt sein“.⁵²³ Somit lagen für den Unternehmer zum Stichtag zwar verdeckte Mängel vor, eine Prüfung zum Stichtag aufgrund des Maßstabes eines sorgfältigen Unternehmers hätte auch diese Mängel bereits erkannt. Der BFH ließ die Berücksichtigung der Wandlung dagegen nicht als werterhellenden Umstand zu: Kommt es nach dem Bilanzstichtag zur Wandlung des Kaufvertrages, dann ist eine Rückstellung für die Rückerstattung des

⁵²¹ BFH 28.3.2000, VIII R 77/96.

⁵²² BFH 28.3.2000, VIII R 77/96.

⁵²³ Damit wird insbesondere auf den Kenntnisstand eines sorgfältigen Kaufmanns abgestellt. Der BFH vermeidet es aber in dieser Entscheidung zur Frage der objektiven oder subjektiven Wertaufhellungstheorie eindeutig Stellung zu beziehen; seiner Ansicht nach wäre sowohl nach der objektiven als auch der subjektiven Wertaufhellungstheorie eine Rückstellung unter Berücksichtigung der Wandlung nicht zulässig.

gesamten Kaufpreises nicht zulässig, weil keine Anhaltspunkte für eine Wandlung am Bilanzstichtag ersichtlich waren und der Steuerpflichtige daher mit der Wandlung zum Bilanzstichtag „nicht rechnen musste“. Darüber hinaus ist die Wandlung eine rechtsgestaltende Erklärung und daher keine weraufhellende, sondern eine wertbeeinflussende Tatsache.

Es reicht demnach nicht aus, dass die zur Wandlung führenden Mängel – wenn auch zu diesem Zeitpunkt (subjektiv) verdeckt – bereits am Bilanzstichtag vorhanden waren. Daraus wird ersichtlich, dass es dem BFH nicht auf die tatsächlich verwirklichte Inanspruchnahme aufgrund am Bilanzstichtag tatsächlich vorliegender Mängel ankam, sondern darauf, inwieweit eine Inanspruchnahme am Bilanzstichtag aufgrund nach außen zum Ausdruck kommender Mängel drohte.⁵²⁴ Nach dem BFH könnte die Wandlung eine ansatzaufhellende Tatsache „allerdings dann sein, wenn bereits am Bilanzstichtag Verhandlungen über eine mögliche Rückabwicklung des Kaufvertrages aufgenommen worden sind und die Rückabwicklung nach dem Stand der Verhandlungen zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich war“.⁵²⁵ Nach der jüngeren Rechtsprechung des BFH müssen daher am Bilanzstichtag objektiv Anhaltspunkte bestehen, die auf eine Inanspruchnahme hindeuten.⁵²⁶ Daher muss auch die Kenntnis des Gläubigers vom Anspruch grundsätzlich bereits zum Bilanzstichtag vorliegen oder unmittelbar bevorstehen.⁵²⁷ Diese Auffassung wird auch von *Weber-Grellet* und von *Hoyos/M.Ring* vertreten.⁵²⁸

Auch der VwGH stellt auf die drohende Inanspruchnahme aus der Sicht des Bilanzstichtages ab. Voraussetzung für die Rückstellungsbildung ist lediglich, dass die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag ernsthaft droht, also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist.⁵²⁹ Für eine Rückstellungsbildung ist erforderlich, dass

⁵²⁴ Kritisch zu dieser Entscheidung aus diesem Grund *Bertl/Hirschler*, RWZ 2000, 295: Danach ist nicht die drohende Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag entscheidend, sondern „ob für den Unternehmer im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung wahrscheinlich ist, vom Anspruchsberechtigten in Anspruch genommen zu werden“. Danach wäre nach dieser Auffassung die Wandlung nach dem Bilanzstichtag bereits in Form einer Rückstellung werterhellend zu berücksichtigen.

⁵²⁵ Ausführlich dazu und im Ergebnis zustimmend *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 245a; ebenso *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

⁵²⁶ BFH 6.4.2000, IV R 31/99, zu einer drohenden Verfallsanordnung zum Bilanzstichtag; BFH 17.3.2006, IV B 177/04, zur Kenntniserlangung durch die Behörde nach dem Bilanzstichtag; BFH 19.10.2005, XI R 64/04, zur Nichtberücksichtigung eines Urteiles nach dem Bilanzstichtag in einem vergleichbaren Fall.

⁵²⁷ BFH 17.3.2006, IV B 177/04; BFH 13.2.2008, I B 175/07, zur Kenntniserlangung des Finanzamts von einer Steuernachforderung nach dem Bilanzstichtag.

⁵²⁸ *Weber-Grellet* in *Schmidt*, EStG²⁹, § 5 Rz 378; *Hoyos/M. Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 42 ff.

⁵²⁹ VwGH 26.11.1991, 91/14/0125: „inwieweit am Bilanzstichtag ernstlich, d.h. mit größter Wahrscheinlichkeit ... eine Heranziehung ... zu erwarten war“; „ernsthaft, also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar“; VwGH 18.12.2001, 98/15/0177; VwGH 28.11.2001, 99/13/0254.

„nach den am Bilanzstichtag bestehenden Verhältnissen“ das Entstehen einer Schuld „ernsthaft drohen muss“ bzw der Steuerpflichtige „mit einer Inanspruchnahme rechnen muss“. ⁵³⁰ Eine Rückstellung aufgrund von Umweltrisiken ist dem VwGH zufolge erst dann zu bilden, wenn die Leistungspflicht absehbar und abschätzbar ist und dem Gläubiger die sachverhaltsmäßigen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Pflicht bekannt sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt werden bzw die Inanspruchnahme „ernsthaft droht, also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit voraussehbar ist“. ⁵³¹

Diese Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Rückstellung für Bürgschaftsverpflichtungen, auch wenn der VwGH in einzelnen Entscheidungen scheinbar dennoch den Zeitpunkt der Aufstellung als maßgeblich für die Bewertung der Inanspruchnahme ansieht: Eine Rückstellung ist bereits dann zu bilden, wenn der Steuerpflichtige „bei der Bilanzaufstellung mit seiner Inanspruchnahme rechnen konnte und musste“. ⁵³² Dies gilt insbesondere dann, wenn die Insolvenz des Schuldners am Bilanzstichtag bereits besteht und dieser Umstand bei der Bilanzaufstellung bekannt wird. ⁵³³ In diesem Fall musste der Steuerpflichtige bereits am Bilanzstichtag „nach den gegebenen Verhältnissen mit seiner Inanspruchnahme rechnen“. ⁵³⁴ Maßgeblich ist allerdings auch hier, dass die Insolvenz zum Stichtag bereits objektiv nachprüfbar, also nach außen zum Ausdruck gekommen ist. Bleibt die mangelnde Zahlungsfähigkeit zum Stichtag auch für andere Marktteilnehmer (insbesondere anderen Gläubigern) verborgen, dann rechtfertigt dies auch insoweit keine Rückstellung für die drohende Inanspruchnahme bereits zum Stichtag.

Dies gilt auch für Steuernachforderungen: Der VwGH hatte die anlässlich einer Beitragsprüfung nach dem Bilanzstichtag festgestellten Nachforderungsverpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung zu beurteilen. Diese müssen dem VwGH zufolge bereits ausgewiesen werden, weil der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag mit einem Mehrbetrag

⁵³⁰ Vgl VwGH 23.3.2000, 97/15/0189, mit Verweis auf VwGH 10.10.1996, 94/15/0089; ebenso VwGH 15.3.1995, 92/13/0271: „Für die Höhe einer Rückstellung für Garantieverpflichtungen ist entscheidend, inwieweit am Bilanzstichtag ernstlich, d.h. mit größter Wahrscheinlichkeit eine Heranziehung aufgrund der Garantieverpflichtung zu erwarten war“ ; vgl auch VwGH 26.4.1993, 92/15/0068.

⁵³¹ VwGH 10.10.1996, 94/15/0089, zur Inanspruchnahme der Behörde aufgrund einer Kontaminierung; vgl bereits VwGH 26.6.1990, 89/14/0266.

⁵³² VwGH 2.6.1976, 1667/75.

⁵³³ Vgl auch Zorn in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 36. Lfg, § 6 allgemein Tz 6.

⁵³⁴ VwGH 2.6.1976, 1667/75; zustimmend *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39; *Margreiter*, SWK 1986, A I 225 f; ebenso bereits VwGH 18.2.1954, 3018/52: Eine Rückstellung für Bürgschaftsverpflichtungen kann gebildet werden, wenn die Bürgschaft nach dem Bilanzstichtag tatsächlich in Anspruch genommen wurde, aber am Bilanzstichtag bereits mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen war.

rechnen konnte, soweit es sich um keine vorsätzlich nicht entrichteten Beiträge handelt.⁵³⁵ Entscheidend muss auch hier sein, dass der Steuerpflichtige bereits zum Bilanzstichtag – und unabhängig von der Aufdeckung durch die Prüfung – mit einer Nachforderung rechnen konnte. Die falsche Berechnung beruhte auf der Schätzung des Unternehmers. Wird die Höhe der Forderung daher nach dem Stichtag von dem Gläubiger verbindlich festgestellt, dann geht die Bewertung durch den Gläubiger der Schätzung des Unternehmers vor. Ergeben sich nach dem Stichtag Anhaltspunkte über den objektiven Betrag zum Stichtag, mit dem auch vom Steuerpflichtigen zu rechnen war und mit dem er auch rechnen konnte, dann ist diese Nachforderung bereits zu berücksichtigen. Die Nachforderung ist allerdings dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige den höheren Betrag bewusst nicht entrichtet, weil er oder die Behörde den Sachverhalt zuerst anders beurteilt oder der Betrag vorsätzlich geringer angesetzt wird, in der Hoffnung, die Behörde deckt den fehlenden Betrag nicht auf.

d) Rückstellungsbildung bei Vorhersehbarkeit aufgrund objektiv (werterhellender) Umstände zum Bilanzstichtag

Bei kritischer Analyse beider Auffassungen entspricht die nunmehr vom BFH und teilweise vom VwGH vertretene Sichtweise wohl eher dem Gesetz. Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB bzw § 252 Abs 1 Nr 4 UGB sind „erkennbare“ bzw alle „vorhersehbaren“ Risiken auszuweisen. Der Einzelbewertungsgrundsatz gebietet es darüber hinaus, Risiken nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzungen der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten erfüllen. Erkennbar und vorhersehbar ist ein Risiko demnach dann, wenn das Entstehen einer Verbindlichkeit „am Bilanzstichtag wahrscheinlich“ ist.⁵³⁶ Die Wahrscheinlichkeit ist dabei unter Berücksichtigung der werterhellenden Umstände auf der Grundlage objektiver Stichtagsverhältnisse zu beurteilen.

Die davon abweichende Auffassung stößt sich bereits an der Vorhersehbarkeit und Wahrscheinlichkeit am Bilanzstichtag: Die Kenntniserlangung des Gläubigers nach dem Bilanzstichtag kann genauso „unvorhersehbar“ sein, wie die am Bilanzstichtag „unwahrscheinliche“ Geltendmachung des Anspruches. Dennoch würde der Ausweis einer Rückstellung nach dieser Auffassung in beiden Fällen vorzunehmen sein. Allerdings fordert

⁵³⁵ VwGH 26.11.1985, 85/14/0076: Bei vorsätzlich hinterzogenen Abgaben und Beiträgen rechnet der Steuerpflichtige zum Bilanzstichtag nicht, in Anspruch genommen zu werden. Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob nicht bereits eine Verbindlichkeit auszuweisen ist und sich daher die Frage nach einer Rückstellung nicht stellt. Der VwGH spricht selbst von einer „Schuld“; siehe dazu auch *Doralt*, Passivierungspflicht, RdW 1996, 608.

⁵³⁶ Vgl § 198 Abs 2 Z 4 lit b UGB.

selbst das Vorsichtsprinzip keine weitere Berücksichtigung von Risiken, die am Bilanzstichtag weder entstanden (wirtschaftlich verursacht), noch vorhersehbar sind.

Darüber hinaus führt diese Auffassung zur Berücksichtigung von Verhältnissen nach dem Bilanzstichtag (wertbeeinflussende Umstände); die Grenzziehung zwischen werterhellenden und wertbeeinflussenden Umständen verschwimmt.⁵³⁷ Nach *Knobbe-Keuk* stellt es daher eine Verletzung des Stichtagsprinzips dar, wenn „die Bilanzierung und Bewertung durch Vorgänge beeinflusst wird, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten und am Bilanzstichtag nicht vorherzusehen waren.“⁵³⁸ Die Begrenzung auf wahrscheinliche Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag stimmt dagegen mit dem Stichtagsprinzip überein; das Vorsichtsprinzip fordert selbst nur die „Erkennbarkeit“ bzw. „Vorhersehbarkeit“ eines Risikos. Auch der BFH schränkt eine umfassende Berücksichtigung von Verlusten ein, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten: Ein allgemeiner Zwang zur Verlustantizipation besteht nicht; dem stünde das Bilanzstichtagsprinzip entgegen.⁵³⁹ Es kommt daher allein aufgrund des Vorsichtsprinzips zu keiner Durchbrechung des Stichtagsprinzips.⁵⁴⁰

Die Beurteilung der Vorhersehbarkeit zum Bilanzstichtag ist auf Anhaltspunkte beschränkt, die am Bilanzstichtag bereits objektiv vorliegen und bis zur Bilanzaufstellung werterhellend bekannt werden.⁵⁴¹ Somit ist garantiert, dass nur Risiken berücksichtigt werden, die aufgrund der am Bilanzstichtag vorliegenden Anhaltspunkte mit der abgelaufenen Periode in engem Zusammenhang stehen (Periodisierung) und die zum Bilanzstichtag ernsthaft drohen (Stichtagsprinzip). Die Ermittlung erfolgt in zwei Schritten:

- Ermittlung der objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung werterhellender Umstände
- Prognose der Vorhersehbarkeit einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage

Die Vorhersehbarkeit bezieht sich somit auf den Bilanzstichtag. Zu berücksichtigen sind allerdings auch Umstände, die erst nachträglich bekannt werden. Somit ist nicht die subjektive Vorhersehbarkeit maßgeblich. Entscheidend ist allein, ob bei der

⁵³⁷ Dazu auch *Knobbe-Keuk*⁹, 54, die in diesem Fall erst nach dem Bilanzstichtag eintretende Verhältnisse berücksichtigt sieht und insoweit die Grenzziehung durch die Begriffe „wertaufhellend“ und „wertbeeinflussend“ für „nicht besonders glücklich“ erachtet (mit Verweis auf BFH 2.10.1992, III R 54/91).

⁵³⁸ *Knobbe-Keuk*⁹, 55.

⁵³⁹ BFH 6.12.1995, I R 14/95.

⁵⁴⁰ Vgl. *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 99.

⁵⁴¹ Vgl. auch *Zorn in Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 59: Die Inanspruchnahme ist nicht „nach den subjektiven Erwartungen des Steuerpflichtigen, sondern auf der Grundlage objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender und spätestens bei Aufstellung der Bilanz erkennbarer Tatsachen zu beurteilen“, mit Verweis auf *Weber-Grellet*, Bilanzsteuerrecht⁶, 108.

Berücksichtigung der werterhellenden, aber objektiv vorliegenden Kenntnisse zum Bilanzstichtag, die Risiken hätten vorhergesehen werden können.⁵⁴²

Die Prognose aus der Sicht des Bilanzstichtages ist deshalb von Bedeutung, um werterhellende von wertbeeinflussenden Umständen zu trennen. Auf diesem Wege ist sichergestellt, dass Rückstellungen aufgrund der objektiven Stichtagsverhältnisse gebildet werden und keine Umstände berücksichtigt werden, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten. Bereits der RFH brachte diese Abgrenzung hinsichtlich der Berücksichtigung der nachträglichen Kenntnis über die Höhe einer Rückstellung treffend zum Ausdruck: Die nachträglich erlangte Kenntnis ist jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn „die Fixierung der Schuld im normalen Verlauf der Dinge erfolgt ist und keine Umstände hereingespielt haben, die die endgültige Höhe der Schuld erst nach dem Bilanzstichtag in unerwarteter Weise beeinträchtigt haben“.⁵⁴³ Auch bezüglich Rückstellungen müssen daher alle Voraussetzungen bereits zum Bilanzstichtag erfüllt sein, die für die Bildung einer Rückstellung erforderlich sind.⁵⁴⁴ Somit kommt es zur Wahrung des Stichtagsprinzips unter Berücksichtigung der bereits am Bilanzstichtag objektiv vorhersehbaren Risiken aufgrund des Vorsichtsprinzips.

e) Die Notwendigkeit objektiver Anhaltspunkte zum Bilanzstichtag

Welche Anhaltspunkte bereits zum Bilanzstichtag vorliegen müssen um ein vorhersehbares Risiko zu begründen, hängt sowohl von der zu Grunde liegenden Verpflichtung, als auch von Erfahrungen in der Vergangenheit und vom Einzelfall selbst ab.⁵⁴⁵ Die drohende Inanspruchnahme kann daher nicht aufgrund einzelner vorgegebender Kriterien beurteilt werden, sondern sie ist „anhand der erkennbaren tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen“.⁵⁴⁶

Am einfachsten ist die Beurteilung dann, wenn die Geltendmachung des Anspruches bis zum Bilanzstichtag erfolgt; in diesem Fall ist die Inanspruchnahme bereits verwirklicht. Dagegen ist die Kenntnis des Gläubigers ein wichtiger Anhaltspunkt für die drohende

⁵⁴² Vgl dazu *Vodrazka* in GS Lechner, 460 Fn 17 und 22.

⁵⁴³ RFH 12.6.1929, VI A 713/28, zur (formellen) Feststellung der Höhe einer Pachtschuld im Zuge eines Generalversammlungsbeschlusses, mit der bereits zum Bilanzstichtag zu rechnen war.

⁵⁴⁴ Vgl auch *Quantschnigg/Schuch* (EStG, § 5 Tz 38): „Erkennt man im Bilanzerstellungszeitraum, daß zum Bilanzstichtag in diesem Sinn bereits rückstellungsbegründende Umstände vorgelegen haben, so sind sie bei der Bilanzierung zu berücksichtigen, dh es ist eine Rückstellung zu bilden (anders, wenn sich die rückstellungsbegründenden Umstände erst im Bilanzerstellungszeitraum ereignen; keine Werterhellung, sondern Wertänderung).“

⁵⁴⁵ Vgl BFH 28. 3. 2000, VIII R 77/96.

⁵⁴⁶ BFH 19.11.2003, I R 77/01.

Inanspruchnahme aber keine zwingende Voraussetzung:⁵⁴⁷ Die jüngere Judikatur des BFH als auch der VwGH fordern daher die Kenntnis des Gläubigers bereits zum Bilanzstichtag, um die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zu begründen: Für Rückstellungen, bei denen die Kenntnis des Gläubigers für die drohende Inanspruchnahme entscheidend ist, muss diese Kenntnis zum Bilanzstichtag bereits „objektiv“ vorliegen oder zumindest „unmittelbar bevorstehen“. Die „Kenntnis des Gläubigers“ ist keine „rechtliche Voraussetzung“ für die Bildung einer Rückstellung; sie stellt aber eine „gewichtige und daher nur schwer zu widerlegende, tatsächliche Vermutung“ dar, dass eine ernsthafte Inanspruchnahme solange nicht droht, als der Gläubiger sie nicht kennt.⁵⁴⁸

Entscheidend kann dabei aber nicht sein, wann der Gläubiger davon Kenntnis erlangt („unmittelbar bevorstehen“), sondern ob der Gläubiger überhaupt davon Kenntnis erlangen wird.⁵⁴⁹ Auch wenn der Gläubiger den Anspruch aufgrund einer vor auszusehenden jährlichen Überprüfung erst in einem Jahr kennen wird und die Kenntniserlangung zeitlich nicht „unmittelbar bevorsteht“, ist dennoch eine Rückstellung für dieses Risiko zu bilden.⁵⁵⁰

f) Wertverändernde Umstände

Umstände bleiben außer Ansatz, wenn diese noch nicht zum Stichtag objektiv vorlagen oder vorhersehbar sind: Erlangt daher die Behörde von einer Kontaminierung erst nach dem Bilanzstichtag Kenntnis oder ergeht die Ankündigung der Untersuchung erst nach dem Bilanzstichtag, dann ist zum Bilanzstichtag noch nicht mit einer Inanspruchnahme zu

⁵⁴⁷ Siehe dazu *Weber-Grellet* in *Schmidt*, EStG²⁹, § 5 Rz 379 und *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 44; vgl auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 52; dagegen fordern die EStR 2000 Rz 3318 die Kenntnis des Gläubigers zum Bilanzstichtag; kritisch zu den EStR *Bertl/Hirschler*, RWZ 2000, 295 f.

⁵⁴⁸ BFH 17.3.2006, IV B 177/04; BFH 11.12.2001, VIII R 34/99; VwGH 10.10.1996, 94/15/0089, zur Kenntnis der Behörde bei einer Kontaminierung; vgl zur Kenntnis aufgrund der VwGH-Entscheidung *Mayr*, RdW 1998, 574; kritisch dazu *Barborka*, SWK 1999, 451. In der BFH-Judikatur wird allerdings differenziert zwischen vertraglichen Verbindlichkeiten und einseitigen Verbindlichkeiten (zB Schadenersatz und öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten). Danach ist bei vertraglichen Verbindlichkeiten davon auszugehen, dass der Gläubiger „von seinen Rechten gebrauch macht; die Gefahr der Inanspruchnahme ist deswegen gegeben, weil er als Vertragspartner seine Rechte kennt“; der Nachweis der Kenntnis ist nicht erforderlich. Dagegen ist bei einseitigen Verbindlichkeiten die Kenntnis des Anspruchs für die drohende Inanspruchnahme erforderlich (zur Unterscheidung siehe BFH 19.10.1993, VIII R 14/92).

⁵⁴⁹ So zB VwGH 10.10.1996, 94/15/0089: Entscheidend ist, ob die Tatsachen „mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt werden“; vgl auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 29. Lfg, § 9 Tz 61; ausführlich zur Problematik auch *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 44: Die Frage, wann der Gläubiger Kenntnis erlangen wird, ist lediglich für die Abzinsung entscheidend (zB in Österreich nach § 9 Abs 5 EStG). Zu notwendigen Kenntnis siehe auch *Mayr*, RdW 1998, 574; kritisch dazu *Barborka*, SWK 1999, 451.

⁵⁵⁰ Vgl dazu UFS 7.7.2008, RV/3203-W/07, zu einem Mietzinserhöhungsanspruch, von dem auszugehen ist, dass der Vermieter aufgrund einer üblichen, jährlichen Überprüfung des Grundbuches davon Kenntnis erlangen wird.

rechnen. Entscheidend ist daher die Kenntnis der Behörde, die am Bilanzstichtag „objektiv“ noch nicht gegeben war und daher als „neue Tatsache“ keinen werterhellenden Umstand darstellt.⁵⁵¹ Auch eine Rückstellung für hinterzogene Steuern kann nicht gebildet werden, wenn die Tat zum Bilanzstichtag noch nicht entdeckt ist.⁵⁵²

Es ist vielmehr erforderlich, dass der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag aufgrund eines hinreichend konkreten Sachverhalts ernsthaft mit einer quantifizierbaren Steuernachforderung rechnen muss. Ist daher am Bilanzstichtag die Steuerhinterziehung noch nicht aufgedeckt und auch noch nicht mit Ermittlungen begonnen worden, dann kommt eine Rückstellung für hinterzogene Steuern nicht in Betracht. Die nach dem Bilanzstichtag gewonnene Kenntnis des Finanzamts ist „nicht als wertaufhellender Umstand zu werten“, der auf den Bilanzstichtag zurückwirkt. Die Kenntnis des Finanzamts und die hierdurch entstandene Gefahr einer Inanspruchnahme sind erst in der Bilanz der Periode zu berücksichtigen, in dem die Tat entdeckt wird.⁵⁵³

Die tatsächliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag ist für die Frage der drohenden Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag hingegen unerheblich; insoweit handelt es sich dabei nicht um einen werterhellenden Umstand. Die Geltendmachung bzw. das Bekanntwerden des Gläubigers nach dem Bilanzstichtag ist zwar ein Indiz, dass die Umstände, die zur Beurteilung der drohenden Inanspruchnahme führen, bereits am Bilanzstichtag vorlagen; daraus ist aber noch nicht die drohende Inanspruchnahme am Bilanzstichtag selbst abzuleiten. Die drohende Inanspruchnahme kann sich in diesem Fall auch erst nach dem Bilanzstichtag ergeben: Führt zum Beispiel der Gläubiger nach dem Bilanzstichtag einmalig genauere Kontrollen durch, von denen der Unternehmer zum Bilanzstichtag nicht ausgehen konnte und werden dabei Mängel festgestellt, die bei einer (in der Vergangenheit vorgenommenen) einfachen Überprüfung nicht bekannt geworden sind, dann ist noch nicht von einer drohenden Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag auszugehen. Das Bekanntwerden des Mangels durch den Gläubiger oder die Geltendmachung können hingegen einen (sicheren) Rückschluss für das Bestehen eines Mangels zum Bilanzstichtag liefern und insoweit werterhellend zu berücksichtigen sein.⁵⁵⁴

⁵⁵¹ BFH 17.3.2006, IV B 177/04; siehe auch BFH 19.10.1993, VIII R 14/92 und BFH 11.12.2001, VIII R 34/99: In diesen Entscheidungen stellt der BFH allerdings nicht ausdrücklich auf die Kenntnis zum Bilanzstichtag ab; eine Rückstellung könne aber jedenfalls dann nicht gebildet werden, wenn im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schaden der zuständigen Behörden bekannt ist oder alsbald bekannt sein wird und der Zustands- oder Handlungsstörer deshalb mit seiner Inanspruchnahme ernsthaft rechnen muss.

⁵⁵² Mit Verweis auf BFH 27.11.2001, VIII R 36/00.

⁵⁵³ BFH 13.2.2008, I B 175/07.

⁵⁵⁴ Vgl. bereits RFH 13.6.1933, VI A 2025/32: Haftet der Steuerpflichtige für Mängel aus einem veräußerten Anteil an einer Kommanditgesellschaft, dann ist bereits eine Rückstellung zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen, wenn sich nachträglich die tatsächliche Haftung herausstellt.

Wertbeeinflussene Umstände treten nach dem Bilanzstichtag ein und sind daher für die Beurteilung der drohenden Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen. Daher kann für die Verpflichtung zur Rückzahlung einer Versandkostenpauschale keine Rückstellung gebildet werden, wenn erst nach dem Bilanzstichtag in einem ähnlichen Fall ein Urteil für die drohende Inanspruchnahme spricht.⁵⁵⁵ Dies gilt auch für ein Urteil, dass den Unternehmer selbst betrifft: Ein in einem Strafurteil angeordneter Verfall kann daher keine rückwirkende Erkenntnis über das zum Bilanzstichtag drohende Risiko der Anordnung des Verfalls vermitteln.⁵⁵⁶ Wird kurz nach dem Bilanzstichtag im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Umsatzsteuerschuld nicht in richtiger Höhe abgeführt wurde und wird der Anspruch vom Steuerpflichtigen bestritten, dann ist insoweit eine Rückstellung noch nicht gerechtfertigt. Die Feststellung der Betriebsprüfung nach dem Bilanzstichtag ist ein wertbeeinflussender Umstand und daher nicht zu berücksichtigen. Dagegen ließ der BFH in einer Entscheidung bereits zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für die erst später festgestellte höhere Umsteuerschuld zu.⁵⁵⁷ Erfolgt erst nach dem Bilanzstichtag ein Entschluss des Steuerpflichtigen zur Antragstellung oder die Bewilligung des Antrages über eine Anschlusssubvention, der einen bestehenden Forderungsverzicht beseitigt, dann stellt dies keinen Umstand dar, der die Verhältnisse zum Stichtag „lediglich rückwirkend aufhellt“ und als solcher „auf den Stichtag zurückzubeziehen wäre“.⁵⁵⁸ Eine Rückstellung für Prozesskosten kann dagegen bereits dann gebildet werden, wenn am Bilanzstichtag ein Rechtsmittel eingelegt ist oder eine Klage bereits erhoben wurde. Allerdings kann auch dann eine Prozesskostenrückstellung gebildet werden, wenn nach den Gesamtumständen die tatsächliche Einlegung des Rechtsmittels am Bilanzstichtag nur noch als „selbstverständlich und daher rein formale Handlung“ angesehen werden kann. Die tatsächliche Einlegung des Rechtsmittels nach dem Bilanzstichtag kann in diesem Fall bereits als „sog werterhellender Faktor“ berücksichtigt werden.⁵⁵⁹

Musste daher der Steuerpflichtige mit der „nicht ganz entfernten Möglichkeit“ rechnen, nachträglich in Anspruch genommen zu werden, so ist er nach kaufmännischen Grundsätzen berechtigt, ein Passivum entgegenzustellen. Aus der Inanspruchnahme kann „gefolgert werden“, dass der Steuerpflichtige ein Passivum „mindestens in dieser Höhe ansetzen durfte“. Vgl auch BFH 30.6.1983, IV R 41/81; ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39.

⁵⁵⁵ BFH 19.10.2005, XI R 64/04: Objektiv bestand am Bilanzstichtag noch kein Anhaltspunkt einer drohenden Inanspruchnahme, weil das Urteil erst nach dem Bilanzstichtag erging und das Urteil in einem späteren Artikel als „bisher nicht veröffentlicht“ bezeichnet wird.

⁵⁵⁶ BFH 6.4.2000, IV R 31/99, zu einer Verfallsanordnung eines Gewinnes.

⁵⁵⁷ BFH 4.2.1958, I 173/57 U.

⁵⁵⁸ BFH 20.10.2004, I R 11/03.

⁵⁵⁹ BFH 6.12.1995, I R 14/95. Die das Verfahren abschließende Entscheidung muss allerdings bereits zum Bilanzstichtag vorliegen. Die Aussage des BFH kann auch dahingehend verstanden werden, dass jede spätere Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich als werterhellender Umstand in Frage kommt. Diese Sichtweise ist allerdings abzulehnen. Entscheidend kann nur sein, dass der Wille der Rechtsmitteleinlegung bereits zum Bilanzstichtag gegeben ist und daher aufgrund der „Gesamtumstände“ die Rechtsmitteleinlegung nur mehr als „selbstverständlich“ und daher „rein

g) Werterhellende Umstände

Wernerhellende Umstände für die Beurteilung der Inanspruchnahme sind daher nur solche Umstände, die bereits zum Bilanzstichtag objektiv vorliegen. Bei Gewährleistungs- und Garantierückstellungen sind dies insbesondere nach dem Bilanzstichtag entdeckte Mängel, die zum Bilanzstichtag bereits vorgelegen haben.⁵⁶⁰ Entscheidend muss hier allerdings sein, dass der Mangel für den Unternehmer und den Käufer zum Stichtag zumindest erkennbar sein konnte und auch mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist. Bei Massenprodukten erfolgt dagegen regelmäßig keine Prüfung der Funktionsweise im Zeitpunkt des Kaufes, sodass die spätere Mängelrüge entscheidend ist. Eine Rückstellung wird daher bei diesen Produkten zum Stichtag nur in Form einer Pauschalrückstellung zu bilden sein, wobei für die Schätzung der Pauschalrückstellung dennoch die nachträglich, objektive Inanspruchnahme die Schätzungsgrundlage bilden wird. Diese wird allerdings nur dann zu berücksichtigen sein, wenn aufgrund der Schwere des Mangels bereits zum Stichtag eindeutig mit einer Inanspruchnahme zu rechnen war (zB bei einem wesentlichen und eindeutig, bereits zum Bilanzstichtag vorliegenden Serienmangel). Dennoch können aus nachträglichen Ereignissen Rückschlüsse auf die Stichtagsverhältnisse gezogen werden, wenn durch diese Verhältnisse bereits die Rückstellungsvoraussetzungen erfüllt werden. Für Bürgschaftsverpflichtungen kann sich die Insolvenz des Hauptschuldners am Bilanzstichtag beispielsweise aus dem Konkurs nach dem Bilanzstichtag ergeben. Auch bei einem Rücktrittsrecht können die Gründe, die den Rücktritt erwarten lassen, bereits am Bilanzstichtag eingetreten sein. Insoweit kann die drohende Inanspruchnahme bereits zum Bilanzstichtag angenommen werden, auch wenn das Rücktrittsrecht selbst noch nicht ausgeübt wurde.⁵⁶¹ Zusätzlich muss hier allerdings hinzukommen, dass die Ausübung des Rücktrittsrechtes zum Stichtag bereits zu erwarten ist. Bei formnichtigen Kaufverträgen liegt die Verletzung der Formpflicht bereits zum Bilanzstichtag vor; ist daher bei Kenntnis der Formverletzung zum Bilanzstichtag mit der Rückabwicklung am Bilanzstichtag zu rechnen gewesen, dann ist auch in diesem Fall bereits eine Rückstellung zu bilden, sofern der Vermögensgegenstand bereits zu aktivieren war.⁵⁶² Maßgebend muss auch hier sein, dass der Mangel zum Stichtag nicht derart verdeckt war, dass ihn ein Dritter nur mit Hilfe

formale Handlung“ angesehen werden kann. Nur insoweit kann die tatsächliche Rechtsmitteleinlegung den Willen zum Bilanzstichtag „erhellen“.

⁵⁶⁰ Vgl. VwGH 8.4.1960, 1221/59, zu einer entdeckten mangelhaften Bauführung nach dem Bilanzstichtag; vgl. auch VwGH 27.3.1956, 2974/54: Eine Rückstellung für Haftungsverpflichtungen ist steuerrechtlich gerechtfertigt, wenn „am maßgeblichen Bilanzstichtag bereits eine Verpflichtung besteht, für später aufkommende Mängel von Lieferungen und Leistungen eintreten zu müssen“; vgl. auch Engelmann, SWK 1993, A 581, zur Maßgeblichkeit der Lieferung als verursachendes Ereignis, unabhängig vom Zeitpunkt der Mängelrüge.

⁵⁶¹ BFH 25.1.1996, IV R 114/94 mit Verweis auf *Knobbe-Keuk*⁹, 249.

⁵⁶² Vgl. BFH 28.3.2000, VIII R 77/96, mit Verweis auf BFH 29.11.1973, IV R 181/71 und BFH 5.5.1976, I R 121/74.

einer gesonderten Prüfung entdeckt hätte, die über eine verkehrsübliche Kaufobjektprüfung hinausgeht.

Grundsätzlich ist eine Rückstellung für eine rechtlich erst künftig entstehende Verbindlichkeit zu bilden, die in der abgelaufenen Periode wirtschaftlich verursacht ist und der sich der Verpflichtete am Bilanzstichtag aus sittlichen, tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann.⁵⁶³

Der BGH beurteilte allerdings in einem derartigen Fall die Entscheidung nach dem Stichtag als werterhellenden Umstand. Der Unternehmer konnte sich zwar rechtlich, nicht aber wirtschaftlich von der Verpflichtung zum Stichtag entziehen. Die Verpflichtung war darüber hinaus wirtschaftlich vor dem Bilanzstichtag verursacht. Das Produktionsunternehmen beanspruchte die Beteiligung an den Entwicklungskosten durch das Vertriebsunternehmen noch vor dem Bilanzstichtag, weil diese in die Preise der Produktionsfirma zugunsten des Vertriebsunternehmens nicht eingerechnet waren. Die ausscheidenden Altgeschäftsführer lehnten es vor dem Bilanzstichtag ab, die Verpflichtung zu übernehmen. Nach dem Bilanzstichtag gaben die neuen Gesellschafter diese Haltung allerdings auf und ließen somit erkennen, die Verpflichtung erfüllen zu wollen. Das BGH ließ die Rückstellung hingegen zu: Die Frage, ob ein faktischer Zwang besteht, ist „unter objektiven Gesichtspunkten aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns“ zu beurteilen. Entscheidend ist dabei nicht, wie der Kaufmann die Verpflichtung zum Bilanzstichtag beurteilt; auf das Wissen am Bilanzstichtag kommt es nach § 252 Abs 1 Nr 4 HGB⁵⁶⁴ nicht an. Am Bilanzstichtag bestand objektiv ein faktischer Leistungszwang. Die Entscheidung der Erfüllung der Verpflichtung soll allerdings erst nach dem Bilanzstichtag gefällt werden können und so entschieden werden, ob eine Rückstellung zu bilden ist oder nicht. Diese Meinung kann bis zur Bilanzaufstellung auch mehrfach geändert werden.⁵⁶⁵ Der BGH begründet dies damit, dass die Verpflichtung „wirtschaftlich eng mit den Erträgen der Vergangenheit verbunden ist und damit nicht künftig, sondern bereits am Bilanzstichtag verursacht ist. Die Rückstellung ist daher geboten, wenn der Kaufmann seine ablehnende Haltung bis zur Aufstellung der Bilanz aufgibt.“

Der BGH sah in der Entscheidung zur Erfüllung der faktischen Verpflichtung lediglich einen werterhellenden Umstand, der über einen Leistungszwang zum Bilanzstichtag Auskunft gibt. Kritisch anzumerken bleibt, dass sich der BGH nicht damit auseinandersetzt, ob die

⁵⁶³ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 249 Tz 52 ff; *Nowotny/M. Tichy* in *Straube*, HGB II², § 198 Rz 132, 133a und 143b; BGH 28.1.1991, II ZR 20/90; BFH 29.11.2000 I R 87/99; vgl. auch *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 19; siehe dazu auch die EB zu § 198 HGB (RLG 1990), zur Berücksichtigung von Kulanzleistungen entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung

⁵⁶⁴ Entspricht inhaltlich § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB.

⁵⁶⁵ BGH 28.1.1991, II ZR 20/90; zustimmend *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 76.

Entscheidung zur Erfüllung nicht dennoch konstitutiv für den Anspruch war und daher als erst nach dem Bilanzstichtag eintretender (beeinflussender) Umstand zu werten war. Entscheidend kann nur sein, ob der Kaufmann bereits einem faktischen Zwang zum Bilanzstichtag ausgesetzt war oder ob er dennoch die Möglichkeit hatte, über die Erfüllung oder Nichterfüllung selbst zu entscheiden. Bestand der faktische Zwang zur Erfüllung objektiv bereits am Bilanzstichtag, dann ist die (insoweit nur deklarative) Entscheidung des Kaufmannes zugunsten der Übernahme der Verpflichtung auch vorhersehbar und daher als „vorhersehbares“ bzw. „erkennbares“ Risiko zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Insoweit handelt es sich nicht um ein Problem der Wertaufhellung, weil die Verpflichtung bereits zum Stichtag bestand, und zwar unabhängig von der Entscheidung des Unternehmers. Im Ergebnis ist dem BGH jedoch zuzustimmen, wenn er einen faktischen Zwang bereits zum Bilanzstichtag annimmt: Beide Unternehmen waren wirtschaftlich voneinander abhängig; bei fehlender Verpflichtungsübernahme würde daher das Unternehmen nicht nur das Produktionsunternehmen gefährden, sondern als Vertriebsunternehmen auch die eigene Existenz.

Hat dagegen der Unternehmer zB in den letzten Jahren Kulanzfälle nicht übernommen, dann wird aus objektiver Sicht nicht von einem „vorhersehbaren Risiko“ zu sprechen sein, auch wenn der Kaufmann seine Meinung über die Behandlung nach dem Bilanzstichtag ändert, und nunmehr die wirtschaftliche Verpflichtung aus Kulanzfällen übernimmt.⁵⁶⁶ Die erkennbare Änderung der Unternehmenspolitik wäre erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt und insoweit ein beeinflussender Umstand.⁵⁶⁷ Besteht somit der faktische Zwang bereits zum Stichtag, dann ist die spätere Entscheidung für die Übernahme bloß deklarativ; ein werterhellender Umstand wird durch die Entscheidung nicht begründet.

h) Abweichende Grundsätze im Steuerrecht?

i. Der Inhalt der EStR

Nach § 9 Abs 3 zweiter Satz sind Rückstellungen nur dann zulässig, wenn „konkrete Umstände nachgewiesen werden können, nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem

⁵⁶⁶ Auch nach *Doralt* (EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 19) ist eine Rückstellung für Kulanzen erst dann zulässig, wenn der Unternehmer die Bereitschaft zur Kulanzleistung erkennen lässt (ähnlich *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 52).

⁵⁶⁷ Vgl auch *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 52: „Hat der bilanzierende Unternehmer aber die Kulanzleistung bis zum Bilanzstichtag noch nicht zugesagt, scheint uE eine Rückstellung für Kulanzen nicht unproblematisch“; *Zorn* spricht dabei die Zukunftsorientierung der Kulanzleistung im Hinblick auf Aufrechterhaltung und Ausweitung des Kundenkreises an und verneint damit die wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag. Es dürfen nur echte Gewährleistungsfälle berücksichtigt werden, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nicht mehr durchsetzbar sind.

Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist“.⁵⁶⁸ Aus dieser Formulierung entwickelten sich unterschiedliche Auffassungen über die notwendigen Voraussetzungen, welche am Bilanzstichtag vorliegen müssen. Insbesondere in der Frage der Wertaufhellung weichen die EStR von der allgemeinen Auffassung ab.

Nach den EStR müssen die Umstände, die auf eine drohende Inanspruchnahme hindeuten, bereits am Bilanzstichtag vorliegen, um eine Rückstellungsbildung zu rechtfertigen. Der Unternehmer muss entweder „ausdrücklich mit einer Inanspruchnahme konfrontiert werden (zB schriftliche Inanspruchnahme einer Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtung, behördlicher Auftrag zur Beseitigung des Umweltschadens) oder selbst Schritte zur Sanierung eines eingetretenen Schadens gesetzt haben, die eine schriftliche Inanspruchnahme im Einzelfall erübrigt“.⁵⁶⁹ Die EStR bestimmen weiters: „Aus der Formulierung des § 9 Abs. 3 EStG 1988 ergibt sich, dass es sich bei diesen Voraussetzungen um Beurteilungskriterien handelt, die dem Grunde nach bereits zum Bilanzstichtag vorliegen müssen (keine Frage der Werterhellung)“.

Die EStR lassen allerdings eine Berücksichtigung nachträglicher Umstände innerhalb von drei Monaten zu: „Es bestehen jedoch keine Bedenken, in jenen Fällen mit steuerlicher Wirksamkeit Rückstellungen zu bilden, in denen der Abgabepflichtige innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag, jedenfalls aber vor dem Bilanzerstellungstag, vom Vorliegen dieser Umstände zum Bilanzstichtag Kenntnis erlangt hat. Derjenige, der den Anspruch geltend macht, muss nachweislich bis zum Bilanzstichtag des Abgabepflichtigen Kenntnis von den Umständen erlangt haben, auf die er seinen Anspruch gründet“.⁵⁷⁰

ii. Kritik an den EStR

Die Ansicht in den EStR über die Frage der Werterhellung ist auf Kritik gestossen.⁵⁷¹ Nach *Bruckner* muss zB für eine Gewährleistungsrückstellung „der Gewährleistungsfall selbst und auch dessen Kenntnis durch den zur Gewährleistung verpflichteten Steuerpflichtigen spätestens am Bilanzstichtag vorliegen“. Dies ist seiner Meinung nach weder in § 9 EStG und in der VwGH-Judikatur gedeckt, noch entspricht es dem Grundsatz in § 201 Abs 2 Z 4

⁵⁶⁸ Nach dem VwGH stellt § 9 EStG eine eigenständige Regelung im Steuerrecht dar und durchbricht daher das Maßgeblichkeitsprinzip (VwGH 27.11.2001, 2001/14/0081, zur Handelsvertreterprovision; vgl auch *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 10/2). § 9 EStG ist daher sowohl für die Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG als auch für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 anzuwenden.

⁵⁶⁹ EStR 2000 Rz 3316.

⁵⁷⁰ EStR 2000 Rz 3318.

⁵⁷¹ Siehe dazu zusammenfassend *Mayr*, Rückstellungen, 186 und *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 31, beide mwN.

lit b UGB.⁵⁷² Auch nach *Doralt* steht der Erlass „mit den allgemeinen Grundsätzen über die Berücksichtigung werterhellender Umstände in Widerspruch, die nach dem Bilanzstichtag bekannt werden“; nach *Zorn* ist die in den EStR vertretene Auffassung „mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren“.⁵⁷³ Auch nach *Bertl/Fraberger* gilt für Rückstellungen – im Gegensatz zur Meinung der Finanzverwaltung – die Werterhellung „uneingeschränkt“.⁵⁷⁴

iii. Inanspruchnahme bereits am Bilanzstichtag?

Die EStR fordern grundsätzlich das Vorliegen der Inanspruchnahme bereits zum Bilanzstichtag.⁵⁷⁵ Die tatsächliche Inanspruchnahme ist allerdings nicht notwendig. Selbst die EStR betonen in Einzelfällen ausdrücklich, dass die Inanspruchnahme noch nicht vorliegen muss.⁵⁷⁶ Es genügt, dass mit dem Vorliegen oder Entstehen einer Verbindlichkeit, und somit auch mit der Inanspruchnahme daraus „ernsthaft zu rechnen“ ist: Nach Wiesner „bestätigt“ der VwGH in einer Entscheidung die „aus § 9 Abs 3 EStG hervorleuchtende Absicht“, dass „am Bilanzstichtag vorliegende konkrete Umstände (Inanspruchnahme, behördliche Aufträge, Sanierungsschritte des Unternehmers)“ für das Vorliegen einer Verbindlichkeit nachgewiesen werden müssen. Allerdings muss die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag dennoch nicht vorliegen, sondern nur „(überwiegend) wahrscheinlich sein“.⁵⁷⁷

Andere Meinungen gehen davon aus, dass mit der Formulierung des § 9 Abs 3 EStG keine Einschränkung hinsichtlich des Maßstabes der Rückstellungsbildung (mit Ausnahme der Pauschalrückstellungen) verbunden ist.⁵⁷⁸ Auch nach *Doralt* muss der Anspruch entweder bereits geltend gemacht worden sein, die Verbindlichkeit vom Unternehmer anerkannt worden sein (zB Rückholaktion), oder die Verbindlichkeit so „allgemein bekannt oder offenkundig“ sein, dass bereits mit der Geltendmachung zu rechnen ist.⁵⁷⁹ Auch der VwGH forderte bereits davor, dass ein Aufwand „ernstlich, d.h. mit größter Wahrscheinlichkeit“ zu

⁵⁷² *Bruckner*, SWK 1996, A 259 ff; vgl auch *Beiser*, ÖStZ 1995, 18.

⁵⁷³ *Doralt*, Rückstellungserlass, RdW 1996, 608 f; *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 31; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 60.

⁵⁷⁴ *Bertl/Fraberger*, RWZ 1996, 238.

⁵⁷⁵ EStR 2000 Rz 3316.

⁵⁷⁶ Vgl dazu EStR 2000 Rz 3463, zu Bürgschaftsverpflichtungen: Die Geltendmachung der Schuld durch den Gläubiger bzw die Fälligkeit stellt keine Voraussetzung für die Bildung der Rückstellung dar“.

⁵⁷⁷ *Wiesner*, RWZ 2002, 46.

⁵⁷⁸ Vgl *Doralt*, Rückstellungserlass, RdW 1996, 609; *Gassner*, RWZ 1994, 222. In der Literatur wird lediglich diskutiert, welcher Maßstab anzuwenden ist; strittig ist daher, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreicht oder ob eine höhere Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (siehe dazu *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 10/2 und *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 26. Lfg, § 9 Tz 59.

⁵⁷⁹ *Doralt*, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 10/2.

erwarten sein muss; auch er stellt nicht auf die notwendige Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag ab.⁵⁸⁰

Den EStR ist allerdings dahingehend zuzustimmen, dass die nachträgliche Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag allein noch keine Rückstellung zum Bilanzstichtag rechtfertigt. Diese Voraussetzungen müssen „dem Grunde nach bereits zum Bilanzstichtag vorliegen“; die EStR sehen daher in der tatsächlichen Inanspruchnahme nach dem Bilanzstichtag „keine Frage der Werterhellung“. Für die Beurteilung der drohenden Inanspruchnahme gehen die EStR dagegen vom subjektiven Kenntnisstand zum Bilanzstichtag aus und lehnen es grundsätzlich ab, die Kenntnisnahme von Umständen, die bereits zum Bilanzstichtag objektiv vorlagen, noch zu berücksichtigen. Die EStR sehen daher den Kenntnisstand hinsichtlich der Inanspruchnahme als notwendiges Tatbestandsmerkmal, der jedenfalls am Bilanzstichtag vorliegen muss um eine Rückstellung zu rechtfertigen. Hierbei ist eine Werterhellung gar nicht möglich, weil die Kenntnis bereits zum Bilanzstichtag vorliegen muss. Die Bedeutung des Kenntnisstandes entweder des Steuerpflichtigen oder des Gläubigers zum Bilanzstichtag kommt insbesondere in der davon abweichenden Ausnahme zum Vorschein: Es bestehen nach den EStR jedoch „keine Bedenken“, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von 3 Monaten nach dem Bilanzstichtag vom Vorliegen dieser Umstände zum Bilanzstichtag Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt der Gläubiger hat nachweislich selbst bis zum Bilanzstichtag bereits Kenntnis über den Anspruch.⁵⁸¹

Der Kenntnisstand zum Bilanzstichtag ist nach dem Gesetz allerdings nicht ausschlaggebend: Dies zeigt § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB für die Unternehmensbilanz und gilt aufgrund der Maßgeblichkeit auch für die Steuerbilanz. Auch aus § 9 Abs 3 EStG ergibt sich nicht, dass von der Maßgeblichkeit abgewichen wird und zwingend auf den Kenntnisstand zum Bilanzstichtag abzustellen wäre. Erforderlich ist lediglich ein Nachweis konkreter Umstände, dass „im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist“.

⁵⁸⁰ Vgl VwGH 26.11.1991, 91/14/0125; nunmehr VwGH 26.7.2006, 2006/14/0106: „... ernsthaft, somit mit größter Wahrscheinlichkeit, droht“; vgl auch zuletzt UFS 7.7.2008, RV/3203-W/07, zu einem am Bilanzstichtag drohenden Mietzinserhöhungsanspruch.

⁵⁸¹ Vgl dazu auch das Beispiel (EStR 2000 Rz 3318): „Ein Bauunternehmer erzielt 1999 einen garantierelevanten (von konkreten Gewährleistungsansprüchen unbelasteten) Umsatz von 10 Millionen Schilling. Bilanzstichtag ist der 31.12.1999, Bilanzstellungszeitpunkt der 10.5.2000. Bis 31.3.2000 sind Mängelrügen (Kenntnisstand 31.12.1999) mit einem Aufwandsvolumen von 300.000 S erhoben worden, bis 10.5.2000 weitere Mängelrügen mit einem Volumen von 100.000 S“. Als Ergebnis lassen die EStR eine Rückstellungsbildung in Höhe von 300.000 S zu.

Auch die Voraussetzung eines Nachweises kann nicht entscheidend sein: Es kann keinen Unterschied machen, ob der Nachweis der drohenden Inanspruchnahme theoretisch bereits am Bilanzstichtag erbracht werden konnte, oder ob dieser aufgrund mangelnder Kenntnis zum Bilanzstichtag über die objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Umstände erst nachträglich erbracht wird. Dieser Nachweis wird zB im Falle von Bürgschaftsverpflichtungen auch dann als erbracht gelten, wenn über den Hauptschuldner kurz nach dem Bilanzstichtag der Konkurs eröffnet wurde und die Zahlungsunfähigkeit für die Allgemeinheit offenkundig bereits am Bilanzstichtag vorlag; auch in diesem Fall war bereits zum Bilanzstichtag mit einer Inanspruchnahme „ernsthaft zu rechnen“ auch wenn dies dem Steuerpflichtigen zum Bilanzstichtag noch nicht bewusst war. Dass der Steuerpflichtige den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit am Bilanzstichtag nicht erbringen konnte, kann der Berücksichtigung der dennoch zum Bilanzstichtag drohenden Inanspruchnahme nicht entgegenstehen.

iv. Ergebnis

Im Ergebnis setzen die EStR den Maßstab für das Vorhandensein einer drohenden Inanspruchnahme höher, als es die herrschende Auffassung für notwendig hält. In den Einzelfällen halten sie sich allerdings selbst nicht an die strengen Kriterien und lassen daher eine Rückstellung auch dann zu, wenn die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag noch nicht vorliegt. Eine Inanspruchnahme droht bereits dann, wenn der Anspruch vom Gläubiger mit hoher Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden wird. Dies ist bei einem offenkundigen Schadensfall, den der Gläubiger auch geltend machen wird, jedenfalls erfüllt. Die tatsächliche Inanspruchnahme vor dem Bilanzstichtag ist daher nicht notwendig.

Dagegen wollen die EStR die allgemeinen Grundsätze der Werterhellung nicht eingeschränkt wissen, denn bei der bereits zum Bilanzstichtag notwendigen Kenntnis ist die nachträgliche Kenntniserlangung nicht ausschlaggebend; eine Werterhellung ist daher ausgeschlossen. Der subjektive Kenntnisstand am Bilanzstichtag ist allerdings für die Rückstellungsbildung nicht von Bedeutung; entscheidend ist, ob am Bilanzstichtag aufgrund objektiv vorliegender (nachträglich dem Unternehmer erst bekannt werdender und damit werterhellender) Umstände mit einer Inanspruchnahme zu rechnen war. Somit sind auch für die Rückstellungsbildung nach § 9 Abs 3 EStG in der Steuerbilanz, die bereits entwickelten Grundsätze über die Berücksichtigung werterhellender Umstände uneingeschränkt anzuwenden.

V.3 Nicht verwirklichtes Risiko als werterhellender Umstand?

a) Nicht verwirklichtes Risiko bis zur Bilanzaufstellung

Erkennbare Risiken sind zu berücksichtigen, wenn die objektiven (und nachträglich werterhellenden) Umstände zum Bilanzstichtag auf eine drohende Inanspruchnahme schließen lassen. Der Begriff „Risiko“ als auch die Rückstellungsbildung für „ungewisse“ Verbindlichkeiten enthalten ein Unsicherheitselement, das allerdings durch den Lauf der Zeit – insbesondere bis zur Bilanzaufstellung – beseitigt werden kann.

Unterschieden werden muss hierbei zwischen Risiken die bis zur Bilanzaufstellung nicht eintreten, aber dennoch weiterbestehen und solchen, die aufgrund eines Umstandes endgültig nicht eintreten und somit entfallen: Wird bei Gewährleistungsfällen bis zur Bilanzaufstellung der Anspruch noch nicht geltend gemacht, besteht dennoch das Risiko nach der Bilanzaufstellung fort; auch nachträglich ist mit einer Inanspruchnahme zu rechnen, die Rückstellung ist weiter beizubehalten.⁵⁸² Kennt dagegen der Gläubiger den Anspruch zum Bilanzstichtag und ist aus der Sicht des Bilanzstichtages mit einer Inanspruchnahme zu rechnen und ist dennoch nach dem Bilanzstichtag objektiv ersichtlich und endgültig nicht mehr mit einer Inanspruchnahme zu rechnen, wäre auch die Rückstellung insoweit nicht mehr beizubehalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zB die Behörde oder der Gläubiger erklärt von einer Inanspruchnahme abzusehen oder wenn sich dies aus seinem konkludenten Verhalten der Behörde oder des Gläubigers ergibt.⁵⁸³

Es stellt sich nun die Frage, ob das nach dem Bilanzstichtag endgültig nicht eingetretene Risiko bereits die Rückstellung zum Bilanzstichtag ausschließt. In Fällen, in denen der Unternehmer bereits zum Bilanzstichtag mit einer tatsächlichen (stichhaltigen) Inanspruchnahme konfrontiert ist, besteht Klarheit darüber, dass nachträglich eintretende Umstände auf die Rückstellungsbildung zum Bilanzstichtag keinen Einfluss haben. Eine Rückstellung ist daher dennoch beizubehalten, auch wenn im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung die Gründe nicht mehr bestehen.⁵⁸⁴ Es ist in diesen Fällen nicht erforderlich, die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag

⁵⁸² Vgl. BFH 19.11.2003, I R 77/01, zur Beibehaltung der Rückstellung bei fortgesetzter drohender Inanspruchnahme der Behörde aufgrund einer Kontaminierung.

⁵⁸³ BFH 19.11.2003, I R 77/01.

⁵⁸⁴ VwGH 26.9.1984, 82/13/0051.

abzuschätzen. Dies gilt insbesondere für eine grundsätzlich am Bilanzstichtag bestehende Verpflichtung, wenn die Verpflichtung erst nach dem Bilanzstichtag rechtlich erlischt.⁵⁸⁵

b) BFH: Rechtskräftiges Urteil nach dem Stichtag nicht werterhellend

Der BFH hatte in einem jüngeren Urteil⁵⁸⁶ zu entscheiden, ob eine Rückstellung deswegen aufzulösen ist, weil zum Bilanzstichtag bereits ein für den Unternehmer günstiges Urteil vorlag und der Prozessgegner nach dem Bilanzstichtag auf ein Rechtsmittel verzichtete. Das Urteil war aufgrund des Verzichts rechtskräftig. Der BFH entschied, dass die Rückstellung zum Bilanzstichtag nicht aufzulösen war. Er begründete dies wie folgt:

Eine Rückstellung ist dann aufzulösen, wenn „Umstände eintreten, aus denen sich ergibt, dass das ursprüngliche Risiko der Inanspruchnahme entfallen ist“.⁵⁸⁷ Der spätere günstige Ausgang eines Prozesses kann nicht dazu führen, eine Rückstellung für das Prozesskostenrisiko zu vermindern oder aufzulösen.⁵⁸⁸ Eine Inanspruchnahme droht allerdings auch dann noch, wenn ein Rechtsstreit nicht rechtskräftig entschieden ist, auch wenn der Steuerpflichtige vor dem Bilanzstichtag in einer Instanz obsiegt.⁵⁸⁹ Es besteht ein „nicht einzuschätzendes Risiko“, dass in der nächsten Instanz ein „ungünstiges Urteil ergeht“. Eine Rückstellung ist daher erst dann aufzulösen, wenn die Klage „rechtskräftig abgewiesen worden ist“. Ein nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Bilanzaufstellung erfolgter Verzicht des Prozessgegners auf ein Rechtsmittel „erhellte“ daher nicht rückwirkend die Verhältnisse zum Bilanzstichtag. Entscheidend ist „die spätere Entschließung des Prozessgegners auf den Verzicht“. Allerdings droht eine Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag dann nicht mehr, wenn nach den objektiven Erkenntnismöglichkeiten ein Rechtsmittel am Bilanzstichtag offensichtlich erfolglos wäre.⁵⁹⁰

Der BFH verlangt daher im konkreten Fall, dass die Rechtskraft der Entscheidung bereits zum Bilanzstichtag vorliegen muss oder aufgrund einer offensichtlich erfolglosen Anfechtung aus den objektiven Umständen des Bilanzstichtages mit der eintretenden Rechtskraft zu rechnen ist. Der Umstand der Rechtskraft muss daher am Bilanzstichtag

⁵⁸⁵ VwGH 26.9.1984, 82/13/0051, 0059, 0060, 0061, 0062; ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39.

⁵⁸⁶ BFH 30.1.2002, I R 68/00; siehe dazu *Hoyos/M. Ring* in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 21.

⁵⁸⁷ Mit Verweis auf BFH 17.1.1973, I R 204/70.

⁵⁸⁸ BFH 27.5.1964, IV 352/62 U mit Verweis auf RFH 9.4.1935, I A 261/33; anders dagegen *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 85, zur Auflösung einer Prozesskostenrückstellung nach dem Bilanzstichtag.

⁵⁸⁹ BFH 30.1.2002, I R 68/00; BFH 27.11.1997, IV R 95/96, zu einer Schadenersatzrückstellung.

⁵⁹⁰ Im konkreten Fall hielt der BFH eine Auflösung der Rückstellung für nicht zulässig, weil die Entscheidungsgründe am Bilanzstichtag noch nicht ausgefertigt wurden. Ebenso BFH 27.11.1997, IV R 95/96.

bereits objektiv vorliegen.⁵⁹¹ Daher ist der Eintritt der Rechtskraft nach dem Bilanzstichtag auch kein werterhellender Umstand.⁵⁹² Dagegen soll nach *Winnefeld* eine Rückstellung dann aufzulösen sein, wenn das Risiko „bis zur Bilanzaufstellung entfallen ist (zB Klagabweisung im Passivprozess)“.⁵⁹³

Ebenso wie ein zivilrechtliches Urteil nach dem Stichtag keine rückwirkende bessere Erkenntnis über das Schadenersatzrisiko zum Bilanzstichtag vermittelt, ist auch ein Strafurteil nicht „wertaufhellend“. Damit besteht auch keine rückwirkende Erkenntnis über das drohende Risiko der Anordnung des Verfalls.⁵⁹⁴ Allerdings vertrat der BFH in älteren Entscheidungen noch eine andere Auffassung: Er berücksichtigte zum Bilanzstichtag ein vor dem Bilanzstichtag ergangenes Urteil über die Ablehnung eines Haftungsrisikos, dass allerdings erst nach dem Bilanzstichtag rechtskräftig geworden war.⁵⁹⁵ Das Ergebnis des Urteils ist zurück zu beziehen, wenn daraus „erhellt“, dass die drohende Inanspruchnahme, die zur Bildung einer Rückstellung führt, nicht gegeben war. Die Rückbeziehung vertritt der BFH in derselben Entscheidung auch hinsichtlich eines Bescheides: Auch ein nach dem Bilanzstichtag ersatzlos aufgehobener Vermögensteuerbescheid ist bereits auf den Bilanzstichtag zurück zu beziehen, weil eine Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag nicht besteht.⁵⁹⁶ Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass alle Umstände zu berücksichtigen sind, aus denen Schlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rückgrifftrisikos am Bilanzstichtag gezogen werden könnten, auch wenn sie in jenem Zeitpunkt noch nicht eingetreten oder noch nicht bekannt sind.

In einer späteren Entscheidung legte der BFH die Grundsätze für die Berücksichtigung eines rechtskräftigen Urteils fest und grenzt zwischen einem vor dem Bilanzstichtag ergangenen Urteil und einem nach dem Bilanzstichtag ergangenen Urteil ab, wenn in beiden Fällen die Rechtskraft nach dem Bilanzstichtag eintritt.⁵⁹⁷ Ergeht die Entscheidung vor dem Stichtag, dann ist die Rechtskraft nach dem Stichtag werterhellend zu berücksichtigen.

⁵⁹¹ Mit Verweis auf die jüngere BFH-Rechtsprechung: BFH 28.3.2000, VIII R 77/96; BFH 15.3.2000; BFH 15.12.1999, BFH 7.8.2000; BFH 6.4.2000; BFH 27.11.1997, IV R 95/96.

⁵⁹² Eine Rückstellung aufgrund einer drohenden Schadenersatzforderung ist auch dann nicht zum Bilanzstichtag aufzulösen, wenn die Klage gegen den Steuerpflichtigen davor schon zurückgewiesen wird und der Nichtannahmebeschluss der folgenden Instanz nach dem Bilanzstichtag ergeht. Auch in diesem Fall vermittelt der Beschluss nach dem Bilanzstichtag keine rückwirkenden Erkenntnisse über das Schadenersatzrisiko zum Bilanzstichtag (BFH 27.11.1997, IV R 95/96). Dagegen beurteilte der BFH die eintretenden Rechtskraft nach dem Bilanzstichtag in einer früheren Entscheidung als werterhellenden Umstand (BFH 17.1.1973, I R 204/70): Aus diesem Umstand „erhellt“, dass die erhobenen Ansprüche schon am Bilanzstichtag nicht mehr bestanden.

⁵⁹³ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 243.

⁵⁹⁴ BFH 6.4.2000, IV R 31/99.

⁵⁹⁵ BFH 17.1.1973, I R 204/70.

⁵⁹⁶ BFH 17.1.1973, I R 204/70.

⁵⁹⁷ BFH 27.11.1997, IV R 95/96.

Durch ein nach dem Bilanzstichtag ergangenes, das Verfahren beendendes Urteil werden „keine rückwirkenden besseren Erkenntnisse“ über das Schadenersatzrisiko zum Bilanzstichtag vermittelt. Dies soll sowohl für das Schadenersatzrisiko im Aktivprozess als auch im Passivprozess gelten.⁵⁹⁸ Eine nach dem Bilanzstichtag ergehende klageabweisende endgültige Entscheidung vermag auch nicht rückwirkend oder ‚wertaufhellend‘ das tatsächlich zum Bilanzstichtag fortbestehende Risiko der Inanspruchnahme wegen Schadenersatz zu beseitigen. Im konkreten Fall erging der Beschluss des Gerichts (BGH) über die Nichtannahme der Revision erst nach dem Bilanzstichtag. Etwas anderes soll laut BFH allerdings dann gelten, wenn die Revision „offensichtlich unzulässig“ ist.

Von den Grundsätzen aus dem Urteil vom 17.1.1973 weicht der BFH in einer Entscheidung aus dem Jahr 2002 ausdrücklich ab:⁵⁹⁹ Verzichtet der Prozessgegner nach dem Bilanzstichtag auf ein Rechtsmittel und wird die Entscheidung rechtskräftig, dann erhellt dieser Verzicht nicht rückwirkend die Verhältnisse zum Bilanzstichtag. Am Bilanzstichtag besteht daher das Risiko fort. Entscheidend ist daher die spätere Entschließung des Prozessgegners. Die Rechtskraft nach dem Bilanzstichtag bei einem vor dem Bilanzstichtag ergehenden Urteil hat daher auf die Bilanz keine Auswirkung. Eine Inanspruchnahme droht ausnahmsweise dann nicht, wenn am Bilanzstichtag ein günstiges Urteil für den Steuerpflichtigen ergeht und ein Rechtsmittel am Bilanzstichtag „offensichtlich erfolglos“ wäre. Allerdings fordert der BFH die Ausfertigung der Entscheidungsgründe am Bilanzstichtag zur Beurteilung der Erfolgsaussichten. Im konkreten Fall waren die Entscheidungsgründe allerdings erst einen Monat nach dem Bilanzstichtag ausgefertigt und daher nicht zu berücksichtigen.

Nach *Naumann/Breker* ist dagegen die Entscheidung des BFH vom 30.1.2002 abzulehnen, als durch die Entscheidung eines Rechtsstreits nach dem Bilanzstichtag „keine neuen Tatsachen geschaffen werden, sondern lediglich geklärt wird, dass eine strittige Forderung niemals bestanden hat“.⁶⁰⁰ Dagegen ist einzuwenden, dass es darauf ankommt, ob zum Stichtag für einen Dritten erkennbar ein Risiko vorliegt. Auch wenn dieses sich nachträglich nicht verwirklicht, ist die Rückstellung dennoch auszuweisen. Auch nach der jüngeren Judikatur des BFH sind Entscheidungen nach dem Stichtag daher nicht werterhellend zu berücksichtigen.⁶⁰¹

⁵⁹⁸ Mit Verweis auf BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁵⁹⁹ BFH 30.1.2002, I R 68/00; dazu auch *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rn 282.

⁶⁰⁰ *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 119 mit Verweis auf *Leffson*, GoB⁷, 232 f.

⁶⁰¹ Vgl BFH 3.5.2005, II B 113/04, zur Berücksichtigung der endgültigen Entscheidung eines Rechtsstreits nach dem Stichtag im Bewertungsgesetz in Abgrenzung zur steuerbilanzrechtlichen Nichtberücksichtigung nach dem Bilanzstichtag aufgrund der Besteuerung nach dem Erfolg eines Zeitabschnittes; ebenso BFH 9.11.2005, II R 25/04.

c) Verzicht oder Erlass einer Verbindlichkeit: keine Wertaufhellung

Es kommt auch dann nicht zum Wegfall oder zur Verringerung der Rückstellung, wenn der Schuldner dem Gläubiger aufgrund der Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage ersucht, eine Rentenverpflichtung zu mindern. Das spätere Entgegenkommen des Gläubigers ist dabei nicht als „wertaufhellender Umstand“ zu berücksichtigen. Es handelt sich bei einem Teilerlass oder einem dem gleichzusetzenden Verhalten, wie die widerspruchslöse Annahme eines Ablösungsbetrages durch den Gläubiger, um eine „neue Tatsache“. Diese Tatsache ist erst dann zu berücksichtigen, wenn mit dem Erlass „sicher gerechnet werden kann“.⁶⁰²

d) Pauschalrückstellung: Berücksichtigung der nachträglichen Entwicklung?

i. Werterhellung bei Pauschalrückstellungen: Zwei Auffassungen

Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für die Inanspruchnahme am Bilanzstichtag und erfolgt eine Schätzung des Unternehmers, der sich unter anderem an Erfahrungswerten orientiert, und tritt das Risiko nach dem Bilanzstichtag endgültig nicht ein, so stellt sich die Frage, ob dies bereits die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag entfallen lässt und somit keine Rückstellung zu bilden ist. Dazu bestehen zwei unterschiedliche Auffassungen, die im Folgenden genauer zu untersuchen sein werden:

- Nach der ersten Auffassung ist eine Rückstellung allein dann unzulässig, wenn sich das Risiko bis zur Bilanzaufstellung tatsächlich nicht verwirklicht hat; es liegt ein werterhellender Umstand vor.
- Dagegen ist nach der zweiten Auffassung eine Rückstellung dennoch zu bilden, wenn die Schätzung ein Risiko vermuten lässt, aber das Risiko nach dem Bilanzstichtag endgültig nicht eingetreten ist.

Die erste Auffassung beruht darauf, dass das nicht eingetretene Risiko einen Rückschluss auf die objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag zulässt und deswegen eine Rückstellung nicht zu bilden ist.

Nach einer Entscheidung des BFH kann daher eine Pauschalrückstellung für Wechselobligo nicht gebildet werden, soweit die Wechsel bis zum Bilanzaufstellungstag eingelöst wurden: Fehlen Erfahrungen über die drohende Inanspruchnahme aus Wechselverpflichtungen,

⁶⁰² BFH 7.4.1994, IV R 56/92; dazu auch *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

dann ist das Ausfallsrisiko grundsätzlich zu schätzen.⁶⁰³ Eine Rückstellung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn zum allgemeinen Risiko zusätzlich ein erhöhtes Risiko hinzukommt. Umstände, aus denen man zur Zeit der Bilanzaufstellung allerdings „Schlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rückgriffsrisikos am Bilanzstichtag ziehen kann“, müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie am Bilanzstichtag „noch nicht eingetreten oder noch nicht bekannt waren“. Aus der Begleichung der Wechselverbindlichkeiten nach dem Bilanzstichtag war für den Steuerpflichtigen „erkennbar“, dass am Bilanzstichtag „objektiv“ keine Veranlassung für die Nichteinlösung der Wechsel bestand. Aus diesem Grund war eine Rückstellung nicht zulässig. Der BFH sah darin auch keine Abweichung vom Stichtagsprinzip; vielmehr sollen dadurch die Verhältnisse am Stichtag „so zutreffend wie möglich erfaßt werden“.⁶⁰⁴

Diese Grundsätze werden auch in weiteren Entscheidungen des BFH vertreten: Am Bilanzstichtag „subjektiv noch mit einem Haftungsrisiko behaftete (behaftet scheinende) diskontierte Kundenwechsel“ rechtfertigen dann keine Rückstellung, wenn sie am Bilanzaufstellungstag eingelöst, d.h. „objektiv am Bilanzstichtag nicht risikobehaftet waren“.⁶⁰⁵ Diese Auffassung wird auch teilweise in der Literatur vertreten.⁶⁰⁶ Großteils wird sie unkritisch wiedergegeben.⁶⁰⁷ Teilweise wird sie auch kritisiert.⁶⁰⁸

Die zweite Auffassung geht dagegen davon aus, dass die Zahlung nach dem Bilanzstichtag im konkreten Fall nicht werterhellend zu berücksichtigen ist. Die Entscheidungen sind nach dieser Auffassung aus zwei Gründen fragwürdig:

⁶⁰³ Vgl bereits BFH 28.6.1963, VI 328/60: „Auch wenn in der Vergangenheit tatsächlich keine Inanspruchnahmen zu verzeichnen waren, so muss man doch das Risiko der künftigen Entwicklung berücksichtigen. Die Höhe des Ansatzes kann, eben weil die Gefahr einer künftigen Inanspruchnahme immer ungewiß ist, und die jeweiligen Verhältnisse nur einen Anhalt geben, nur geschätzt werden“.

⁶⁰⁴ BFH 27.4.1965, I 324/62 S.

⁶⁰⁵ BFH 4.4. 1973, I R 130/71; vgl auch BFH 19.1.1967, IV 117/65; BFH 19.12.1972, VIII R 18/70: „Die Bildung einer Rückstellung wegen eines Wechselobligos kommt ... nicht in Betracht, soweit bis zum Tag der Bilanzaufstellung Umstände eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen zu schließen ist, dass am Bilanztag die Gefahr einer Inanspruchnahme nicht bestand“; zuletzt BFH 7.5.1998, IV R 24/97: „Entscheidend ist insofern, ob die indossierten Wechsel im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bereits eingelöst oder noch offen waren...; waren sie noch offen, so ist die Rückstellung in Anlehnung an die Erfahrungen zur Inanspruchnahme aus Wechselverbindlichkeiten in der Vergangenheit zu bilden“.

⁶⁰⁶ Zustimmend Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 243.

⁶⁰⁷ Hoyos/M.Ring in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 100 „Wechselobligo“; Buciek in Blümich, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281; Weber-Grellet in Schmidt, EStG²⁹, § 5 Rz 550 „Wechselobligo“; Lambrecht in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, 48. Lfg, § 5 D 400 „Wechselobligo“.

⁶⁰⁸ Knobbe-Keuk⁹, 54; Doralt/Mayr, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 21; kritisch möglicherweise auch Vodrazka in GS Lechner, 466 Fn 40 und 467 f Fn 47.

Zum einen werden durch die Berücksichtigung der Wechseleinlösung neue Ereignisse berücksichtigt, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten und somit wertbeeinflussende Umstände darstellen.⁶⁰⁹

Zum anderen soll eine Pauschalrückstellung grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Entwicklung nach dem Bilanzstichtag abhängig sein, weil dadurch ein laufendes (latentes) Risiko berücksichtigt wird, das über den konkreten Einzelfall, also die Wechseleinlösung, hinausgeht.⁶¹⁰

ii. Berücksichtigung wertverändernder Umstände?

Nach *Knobbe-Keuk* werden in der Entscheidung des BFH Tatsachen berücksichtigt, die „erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und nachträglich die Verhältnisse des Bilanzstichtages verändert haben“. Entscheidend ist daher die bestehende „Gefahr der Inanspruchnahme aus den Wechseln, wie sie auf Grund der Verhältnisse des Bilanzstichtages besteht“. Die Wechseleinlösung bedeutet daher nicht, dass „die Gefahr der Inanspruchnahme nicht bestanden hätte, sondern nur, dass die Gefahr in Zukunft nicht mehr besteht“.⁶¹¹

Auch die Vorinstanz in der Entscheidung vom 19.12.1972⁶¹² hatte bereits an der Berücksichtigung der Wechseleinlösung dahingehend Kritik geübt, als dies nicht mit dem Stichtagsprinzip zu vereinbaren sei: „Der Umstand, dass der Wechselschuldner seiner Verpflichtung aus dem Wechsel zeitgerecht nachgekommen sei, lasse nicht auf die Bonität des Schuldners zur Zeit des für den Wechselgläubiger maßgebenden Bilanzstichtags schließen. Es sei denkbar, dass gerade ein Wechselverpflichteter sich nur unter großen Mühen das Geld für die Wechseleinlösung habe verschaffen können, weil er im anderen Fall den schnellen Zugriff des Wechselgläubigers mittels Urkundenprozess gefürchtet habe. Ob ihm die Geldbeschaffung glücken werde, habe jedoch am Bilanzstichtag durchaus zweifelhaft sein können.“

Auch nach *Stobbe* darf allgemein „ein nachträgliches Ereignis (zB Zahlungseingang nach Vergleichsanmeldung) nicht dazu führen, dass beispielsweise eine am Bilanzstichtag

⁶⁰⁹ *Knobbe-Keuk*⁹, 54; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 21; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39; *Vodrazka* in GS Lechner, 466 Fn 40; vgl auch *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

⁶¹⁰ Vgl *Vodrazka* in GS-Lechner, 467 f Fn 47 mwN; allgemein ohne Bezug zu den BFH-Entscheidungen *Leffson*, GoB⁷, 235f.

⁶¹¹ *Knobbe-Keuk*⁹, 54.

⁶¹² VIII R 18/70.

vorliegende Wertminderung bilanziell berücksichtigt wird, wenn die Zahlungsfähigkeit des Schuldners erst später eingetreten ist (zB durch Verzicht anderer Gläubiger)“.⁶¹³

Nach *Doralt/Mayr* kann auf eine, aufgrund der Umstände am Bilanzstichtag zu bildende, Rückstellung nicht deshalb verzichtet werden, weil im Zeitpunkt der Bilanzerstellung die Gründe dafür nicht mehr bestehen.⁶¹⁴ Selbst der BFH betont in der Entscheidung vom 4.4.1973, dass die Berücksichtigung der Wechseleinlösung dann nicht zulässig ist, wenn nachträgliche Umstände die Bonität beeinflussen: „Macht zB der Schuldner einer vom Steuerpflichtigen zum Bilanzstichtag wertberichtigten Forderung nach dem Bilanzstichtag, indes vor der Bilanzaufstellung eine Erbschaft oder einen Lotteriegewinn, so beeinflusst dieses Ereignis zwar den Wert der Forderung des Steuerpflichtigen für dieses Geschäftsjahr, enthält aber nichts, was einen Rückschluß auf den objektiven Wert der Forderung (im Sinne einer Ablehnung der Wertberichtigung) zum Bilanzstichtag des abzuschließenden Geschäftsjahres erlaubte“.⁶¹⁵ Droht allerdings zum Bilanzstichtag ernsthaft eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver, am Bilanzstichtag vorliegender (werterhellender) Umstände, so besteht auch ein erkennbares (vorhersehbares) Risiko. Tritt dieses Risiko in der Folge nicht ein, ändert dies nichts daran, dass zum Bilanzstichtag der Eintritt einer Inanspruchnahme objektiv drohte und daher ein Risiko bestand. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung am Bilanzstichtag ist die „Gefahr einer künftigen Inanspruchnahme“⁶¹⁶ (ein am Bilanzstichtag bestehendes Risiko) und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme (bereits verwirklichtes Risiko). Dies bringen insbesondere *Hoyos/M.Ring* – allerdings zu einer anderen Entscheidung – passend zum Ausdruck: „Der Grund für die Beibehaltung der Rückstellung ist demgegenüber nach neuer Auffassung nicht die Inanspruchnahme an sich, sondern das Risiko der Inanspruchnahme, das zum Bilanzstichtag bestanden hat“.⁶¹⁷ In diese Richtung wird auch die Auffassung von *Adler/Düring/Schmaltz* zu verstehen sein: Wird im Aufstellungszeitraum klar, dass Risiken in der vorgesehenen GröÙe „nicht bestehen“, dann ist dem „bei der Bewertung Rechnung zu tragen“.⁶¹⁸

⁶¹³ *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

⁶¹⁴ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 21, mit Verweis auf VwGH 26.9.1984, 82/13/0051 (darin ging es allerdings um eine Verpflichtung, die zum Bilanzstichtag bereits bestand und erst nach dem Bilanzstichtag entfiel).

⁶¹⁵ BFH 4.4.1973, I R 130/71.

⁶¹⁶ Vgl zur „Gefahr der Inanspruchnahme“ BFH 19.1.1967, iV 117/65; BFH 28.6.1963, VI 328/60.

⁶¹⁷ *Hoyos/M.Ring in BeckBilKom*⁶, § 249 Anm 21, zur Entscheidung BFH 30.1.2002, I R 68/00 .

⁶¹⁸ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 42; *Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38 mwN.

In Fällen, in denen bereits eine Inanspruchnahme ernsthaft droht und eine Einzelrückstellung gerechtfertigt ist, stellt daher die nachträgliche Wechseleinlösung keinen werterhellenden Umstand dar.

iii. Fehlende objektive Anhaltspunkte im Einzelfall rechtfertigen die Werterhellung

Allerdings lassen sich mit diesen Grundsätzen auch die BFH-Entscheidungen vereinen: In keinem Fall, die der BFH zu entscheiden hatte, lag bereits eine objektiv drohende Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag vor. Eine Einzelrückstellung wurde aufgrund dessen auch nicht gebildet. Vielmehr wurden Pauschalrückstellungen in Höhe eines Prozentsatzes für die mögliche Haftung aus den Wechselverbindlichkeiten gebildet. Die Rückstellungen gründeten sich daher nur auf der möglichen Haftung zum Bilanzstichtag bzw aus der Erfahrung der Vergangenheit, nicht aber auf objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Umständen in den konkreten Fällen: Stützt der Kaufmann seine Einschätzung des voraussichtlichen Haftungsrisikos nur auf den Erfahrungen aus dem Betrieb, so muss diese Schätzung „objektiv durch die Verhältnisse des Betriebes gestützt sein“.⁶¹⁹

Dies veranlasste den BFH die tatsächliche Wechseleinlösung werterhellend zu berücksichtigen: „Umstände, aus denen man zur Zeit der Bilanzaufstellung Schlüsse auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rückgriffsrisikos am Bilanzstichtag ziehen kann, müssen in der Regel vom Kaufmann berücksichtigt werden, auch wenn sie am Bilanzstichtag ... noch nicht bekannt waren“. Dies kommt auch in der Entscheidung vom 4.4.1973 zum Ausdruck: Bei einer Rückstellung für Wechselobligo rechtfertigen „die am Bilanzstichtag subjektiv noch mit einem Haftungsrisiko behafteten (behaftet scheinenden) diskontierten Kundenwechsel insoweit keine Rückstellung, als sie am Tage der Bilanzaufstellung von ihren Ausstellern eingelöst, d.h. objektiv am Bilanzstichtag nicht risikobehaftet waren“.⁶²⁰ Die Werterhellung der Wechseleinlösung kann nur auf Fälle beschränkt bleiben, in denen am Bilanzstichtag objektiv keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich eine drohende Inanspruchnahme ernsthaft ableiten lässt; dies wird insbesondere für pauschal gebildete Rückstellungen gelten.⁶²¹ Nur in diesem Fall könnte die Wechseleinlösung werterhellend für die Frage nach einem am Bilanzstichtag objektiv vorliegenden Risiko berücksichtigt werden.

⁶¹⁹ BFH 27.4.1965, I 324/62 S.

⁶²⁰ BFH 4.4.1973, I R 130/71.

⁶²¹ Dagegen interpretieren *Hoyos/M.Ring* die Entscheidungen dahingehend, dass die Berücksichtigung der Werterhellung auch bei der Einzelrückstellung zulässig ist (in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 100 Wechselobligo); ebenso *Hermann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 2200 „Wechselobligo“; *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281 mit weiteren Nachweisen und *Schreiber* in *Blümich*, EStG, 95. ErgLfg, § 5 Rz 920 „Wechsel“.

Bei einer Pauschalrückstellung darf daher der Rückstellungsbetrag, die Summe der bei der Bilanzaufstellung noch nicht eingelösten Wechsel nicht übersteigen.⁶²² Die Anwendung der Werterhellung, beschränkt auf Pauschalrückstellungen, bringt der BFH zum Ausdruck: „An der Richtigkeit des Grundsatzes vermögen die Überlegungen ... wonach im Einzelfall der Schuldner am Bilanzstichtag, obwohl er bis zum zeitgerechten Bilanzaufstellungstag seine Schuld bezahlt hat, gleichwohl zahlungsunfähig gewesen sein kann, nichts zu ändern. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Wege der Einzelbewertung solche Umstände geltend zu machen. Bei einer Pauschalbewertung mit einem bestimmten durchschnittlichen Vomhundertsatz der noch nicht bezahlten Wechselverbindlichkeiten ist auch dieses Risiko mit eingeschlossen und berücksichtigt“.⁶²³ Eine Rückstellung ist somit dann zulässig, wenn der Steuerpflichtige die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners am Bilanzstichtag dennoch nachweist; es kann sich daher die Lage des Schuldners nach dem Bilanzstichtag gebessert haben.⁶²⁴ Auch nach dem VwGH ist eine Haftungsrückstellung eines Organmitgliedes für die vom Organträger geschuldete Gewerbesteuer auch noch dann in der Bilanz auszuweisen, wenn sich aufgrund der erst nach dem Bilanzstichtag aufgestellten Bilanzen aller zur Organschaft gehörenden Gesellschafter ergibt, dass eine Gewerbesteuer nicht anfällt. Dieser Umstand kann „frühestens in dem Zeitpunkt feststehen“ zu dem die Bilanzen aufgestellt wurden und war daher „nicht zu berücksichtigen“.⁶²⁵

iv. Kritik an der Berücksichtigung werterhellender Umstände

Dagegen besteht teilweise die Auffassung, dass es gerade bei Pauschalrückstellungen nicht zulässig sein soll, werterhellende Umstände bei Einzelfällen (in diesem Fall die Wechseleinlösung) zu berücksichtigen: Ist die wechselmäßige Haftung eine Dauererscheinung, dann ist eine Rückstellung nach *Herrmann/Heuer/Raupach* trotz Einlösung dennoch zulässig.⁶²⁶ Auch nach Leffson findet die Berücksichtigung werterhellender Umstände „ihre Grenze dort, wo Rückstellungen und Wertberichtigungen nach statistischen Grundsätzen gebildet werden könne“. Der Wertberichtigungssatz „entspricht der allgemeinen ständigen Risikoerwartung für einen längeren Zeitraum“. Nach Leffson ist daher auch eine Rückstellung für Garantieverpflichtungen – in Höhe der durchschnittlich anfallenden Garantieleistungen – auch dann zu bilden, wenn sich bis zur

⁶²² *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 2200 „Wechselobligo“.

⁶²³ BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

⁶²⁴ *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 2200 „Wechselobligo“ mit Verweis auf BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

⁶²⁵ VwGH 30.9.1998, 97/13/0045.

⁶²⁶ *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 5 Anm 2200 „Wechselobligo“ mit Verweis auf *Vangerow*, StWW 1965, 597.

Aufstellung des Abschlusses bereits zeigen sollte, dass aus den vor dem Stichtag getätigten Lieferungen und Leistungen keine Garantieleistung anfallen werden“.⁶²⁷

v. Rechtfertigung der Werterhellung: Vorrang des Einzelbewertungsgrundsatzes

Dem muss allerdings entgegnet werden, dass einem allgemeinen Geschäftsrisiko (zB Forderungsausfall) bzw einer „allgemeinen ständigen Risikoerwartung“ aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes grundsätzlich nicht Rechnung getragen werden kann.⁶²⁸

Die Bildung einer Pauschalrückstellung ist nur als Ausnahme des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 201 Abs 2 letzter Satz UGB zulässig.⁶²⁹ Sie ist deshalb zulässig, um nicht in allen Einzelfällen die am Bilanzstichtag objektiv vorliegenden Umstände ermitteln zu müssen und dient daher der Vereinfachung. Vielfach ist es gar nicht möglich zB bei einem unüberschaubaren Kundenkreis jeden Einzelfall darauf zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt, dieser auch bekannt wird und schlussendlich auch geltend gemacht wird.⁶³⁰ Daher sind Pauschalrückstellungen zulässig und in Fällen, in denen das zum Bilanzstichtag bestehende Risiko nicht anders zu ermitteln ist, auch verpflichtend.⁶³¹

Dagegen kann es nur das Ziel der Bilanzierung sein, am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Umstände „erkennbare“ Risiken auszuweisen. Dies ist auch die Intention des Steuergesetzgebers, indem pauschal gebildete Rückstellungen nach § 9 Abs 3 EStG nicht möglich sind, sondern „konkrete Umstände“ nachgewiesen werden müssen, „nach denen im jeweiligen Einzelfall mit dem Vorliegen oder dem Entstehen einer Verbindlichkeit (eines Verlustes) ernsthaft zu rechnen ist“.⁶³² Dies erfolgt durch Ermittlung von objektiven Anhaltspunkten am Bilanzstichtag, aus denen die drohende Inanspruchnahme abgeleitet werden kann. Bei der Pauschalrückstellung wird dagegen auf objektive Umstände verzichtet und stattdessen vereinfachend auf Erfahrungswerte der Vergangenheit und die subjektive Einschätzungen des Unternehmers zurückgegriffen. Diese dienen als Grundlage der Rückstellungsbildung mangels ermittelter objektiver Umstände.

⁶²⁷ Leffson, GoB⁷, 235 f.

⁶²⁸ Vgl Ballwieser in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 61; Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 249 Tz 34: Zur „allgemeinen Risikovorsorge“ kommt nicht die Bildung einer Rückstellung, sondern gegebenenfalls eine Erhöhung der Rücklagen in Betracht.

⁶²⁹ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 184.

⁶³⁰ Vgl dazu auch Hoyos/M.Ring in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 162 f.

⁶³¹ EuGH 14.9.1999, C-275/97; EuGH BIAO; vgl auch BFH 9.5.1961, I 128/60 S; vgl auch Mayr, Rückstellungen, 187 ff.

⁶³² Dazu Doralt, EStG, 12. Lfg, § 9 Tz 17; vgl auch Mayr, Rückstellungen, 181 ff.

Tritt dagegen ein lediglich subjektiv mögliches Risiko, beruhend auf der Schätzung des Unternehmers, nach dem Bilanzstichtag nicht ein, dann ist jedenfalls abzuleiten, dass das nur mögliche Risiko zu diesem Zeitpunkt auch nicht besteht. Daraus ließen sich allerdings auch Rückschlüsse auf ein nicht bestandenes objektives Risiko am Bilanzstichtag ziehen. Den möglichen, durch Tatsachen im Einzelfall indizierten, objektiven Verhältnissen stehen dagegen lediglich Erfahrungswerte und subjektive Einschätzungen des Unternehmers gegenüber. Aus diesem Grund ist den objektiven Tatsachen im Einzelfall mehr Gewicht beizumessen, als lediglich Erfahrungswerten und subjektiven Einschätzungen.⁶³³

Die Berücksichtigung der objektiven Tatsachen fordert auch die „vernünftige kaufmännische Beurteilung“. Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ergibt sich aufgrund der Schätzung das Erfordernis, dass der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (§ 211 Abs 1 UGB) eine besondere Bedeutung zukommt. Dadurch soll die Schätzung „objektiviert werden“. Eine Beurteilung kann nur dann als „vernünftig“ angesehen werden, wenn diese „in sich schlüssig ist und die sich aus den objektiven Umständen des konkreten Einzelfalles ableiten läßt“. Die Beurteilung muss von sachverständigen Dritten „nachvollzogen ... und gebilligt werden können“. Nicht ein subjektives ausgeprägtes Ermessen soll für die Bewertung maßgeblich sein, sondern es sind „alle erkennbaren positiven und negativen Aspekte (Chancen und Risiken) der bewertungsrelevanten Sachverhalte sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Alle bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zugänglichen Informationen über die Verhältnisse am Abschlussstichtag sind zu berücksichtigen, dh. es sind auch Entwicklungen einzubeziehen, die eine günstigere Beurteilung erlauben“.⁶³⁴ „Wird im Laufe der Bilanzaufstellung ersichtlich, dass Risiken in der zunächst für den Abschlussstichtag angenommenen Höhe tatsächlich nicht bestanden, so ist dem bei der Bewertung Rechnung zu tragen“.⁶³⁵ Die Wertaufhellung ist in diesem Fall geboten, denn nach Kropff gebiete es das Vorsichtsprinzip „nie, dass sich der Kaufmann künstlich in den früheren unvollständigen Erkenntnisstand am Bilanzstichtag zurückversetzt“.⁶³⁶

⁶³³ Vgl auch *Vodrazka* in *GS Lechner*, 467 f Fn 47, unter anderem mit Verweis auf die BFH-Judikatur (BFH 19.12.1972, VIII R 18/70).

⁶³⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 189 f.

⁶³⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Rn 42.

⁶³⁶ *Kropff* in *Münchener Kommentar zum AktG*, § 149 Anm 77; zustimmend *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Rn 42.

vi. Werterhellung bei Pauschalrückstellungen: Zusammenfassung

Eine Pauschalrückstellung ist daher insoweit zu korrigieren, soweit sich pauschal vermutete Risiken endgültig nicht einstellen und auch keine objektiven Anhaltspunkte bestehen, die auf das Bestehen eines Risikos zum Bilanzstichtag hindeuten. Wird daher eine Pauschalrückstellung für Gewährleistungen aufgrund von Erfahrungswerten in Höhe der Umsätze gebildet und stellt sich nachträglich in einigen Fällen heraus, dass die Gewährleistung tatsächlich nicht beansprucht wurde, so sind die Umsätze insoweit zu korrigieren, als sie wesentlich sind. Dem Unternehmer steht es in jedem Einzelfall zu, objektive Umstände geltend zu machen, die für eine Inanspruchnahme zum Bilanzstichtag und für eine Einzelrückstellung sprechen.⁶³⁷ Das Objektivierungsprinzip der Bilanz erfordert daher den Vorrang der (objektiven) Entwicklung nach dem Stichtag, vor der bloß subjektiven Einschätzung durch den Unternehmer, wenn diese Umstände Rückschlüsse auf objektive Verhältnisse zum Stichtag zulassen.

e) Ergebnis

Eine Rückstellung ist somit grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt aufzulösen, in dem die Notwendigkeit einer Rückstellung nicht mehr gegeben ist.⁶³⁸ Dies soll erst in dem Jahr vorzunehmen sein, in dem der Steuerpflichtige nicht mehr ernstlich „mit einer Inanspruchnahme rechnen muß“. ⁶³⁹ Bestehen daher objektive Anhaltspunkte zum Bilanzstichtag, die für eine drohende Inanspruchnahme sprechen, dann ist eine Rückstellung noch nicht aufzulösen, auch wenn sich das zum Bilanzstichtag bestehende Risiko nach dem Bilanzstichtag endgültig nicht verwirklicht.

V.4 Werterhellung bei Rückstellungsbildung für drohende Verluste

a) Tatsächlicher Verlust als werterhellender Umstand?

i. Bildung und Werterhellung bei Drohverlustrückstellungen

Aus der gesetzlichen Definition in § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB ergibt sich bereits die Berücksichtigung werterhellender Umstände zur Ermittlung drohender Verluste.

⁶³⁷ BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

⁶³⁸ Vgl bereits BFH 16.2.1967, IV R 62/66.

⁶³⁹ *Bauer* in FS Stoll, 50.

Der VwGH wendet die allgemeine Formel zur Berücksichtigung werterhellender Umstände auch auf Drohverlustrückstellungen an: Für die Beurteilung, ob eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in der Bilanz anzusetzen ist, sind jene Verhältnisse maßgebend, die am Bilanzstichtag bestanden haben.⁶⁴⁰ Zu berücksichtigen sind auch Tatsachen, die objektiv bereits am Bilanzstichtag bestanden haben, dem Steuerpflichtigen jedoch erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Bilanzerstellung bekannt geworden sind.⁶⁴¹ Dem entspricht auch die Rechtsprechung des BFH: Die Voraussetzungen, dass ein Verlust droht, sind aus der Sicht des Bilanzstichtages zu beurteilen, wobei allerdings nach ständiger Rechtsprechung bis zur Bilanzaufstellung bekannt gewordene Umstände, „soweit sie die Situation am Bilanzstichtag beleuchten, wertaufhellend zu berücksichtigen sind“.⁶⁴²

Eine Rückstellung für drohende Verluste ist dann zu bilden, wenn die vom Unternehmer aufzubringende Leistung die Gegenleistung eines noch nicht auszuweisenden Geschäftes übersteigt. Der Ansatz orientiert sich daher vorwiegend an der Bewertung zweier sich gegenüberstehender Größen. Drohverlustrückstellungen erfüllen daher teilweise die Funktion einer vorweggenommenen Abschreibung. Das Besondere an der Drohverlustrückstellung ist daher, dass sich deren Ansatz aus der Ermittlung von Werten ergibt. Dies rechtfertigt den Blick auf die Werterhellung bei der Bewertung. Wertaufhellende Ereignisse über eine zum Bilanzstichtag vorhanden gewesene Wertminderung sind grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit sie bis zur Aufstellung erkennbar geworden sind.⁶⁴³ Nach dem Bilanzstichtag bekannt werdende, wertmindernde Umstände können nur berücksichtigt werden, wenn sie bereits zum Bilanzstichtag eingetreten waren. Bei der Bewertung haben dagegen alle wertmindernden Ereignisse außer Betracht zu bleiben, die erst mit Vorgängen des nachfolgenden Wirtschaftsjahres im Zusammenhang stehen.⁶⁴⁴

⁶⁴⁰ VwGH 16.5.2007, 2006/14/0019.

⁶⁴¹ VwGH 16.12.1997, 93/14/0177: Im konkreten Fall hatte der VwGH schlussendlich über die Bewertung einer Forderung zu entscheiden. Ebenso VwGH 15.7.1998, 97/13/0190; VwGH 26.11.2002, 99/15/0075.

⁶⁴² BFH 11.2.1998, I R 62/97, mit Verweis auf BFH 2.10.1993, III R 54/91.

⁶⁴³ VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121; VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186 mwN; VwGH 22.10.2002, 96/14/0106; BFH 13.9.2005, X B 8/05; ebenso BFH 20.8.2003, I R 49/02 zur Forderungsbewertung; BFH 22.10.1991, VIII R 64/86; *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 39 mit Verweis auf FG 2/1936 und *Leffson*, GoB⁷, 226 ff; *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 544; zum Spannungsverhältnis zwischen Stichtagsprinzip und Wertaufhellung bei der Teilwertabschreibung vgl. *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 51. ErgLfg, § 6 Rn 475.

⁶⁴⁴ VwGH 14.10.1981, 13/1814/79; VwGH 18.17. 1990, 89/14/0091; VwGH 18.3.1970, 1835/68 zu einer nicht zu berücksichtigenden Betriebsstillegung nach dem Bilanzstichtag; ebenso BFH 19.10.1972, I R 244/70 zu einer geplanten Betriebsstillegung nach dem Bilanzstichtag; vgl. auch BFH 22.3.1973, IV R 46/69; vgl. auch *Winkeljohann/Philipps* in *BeckBilKom*⁶, § 242 Anm 9.

Eine Abschreibung kann daher dann nicht zugelassen werden, wenn sich der wirtschaftliche Misserfolg erst nach dem Bilanzstichtag einstellt und sich die Prognostizierbarkeit einer nachhaltigen mangelhaften Rentabilität des Unternehmens bereits zum Bilanzstichtag nicht begründen lässt.⁶⁴⁵ Auch bei Sanierungsmaßnahmen vor dem Bilanzstichtag ist der Mißerfolg erst dann zu berücksichtigen, wenn „die weitere Entwicklung erkennen lässt, dass den Belebnungsmaßnahmen der Erfolg versagt geblieben ist“.⁶⁴⁶ Der Teilwert ist auch nicht aufgrund späterer Erträge zu berücksichtigen, wenn mit diesen zum Bilanzstichtag nicht gerechnet werden konnte.⁶⁴⁷ Dieselben Grundsätze gelten für die Unverkäuflichkeit von produzierten Vermögensgegenständen, wenn sich die Unverkäuflichkeit erst nach dem Bilanzstichtag herausstellt und am Bilanzstichtag nicht mit der Unverkäuflichkeit zu rechnen war.⁶⁴⁸

Eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert setzt den Nachweis oder doch wenigstens die Glaubhaftmachung der Entwertung eines Wirtschaftsgutes voraus, dass die Entwertung in einem bestimmten Wirtschaftsjahr eingetreten ist.⁶⁴⁹ Entscheidend für die Feststellung einer Wertminderung sind somit die objektiven Wertverhältnisse eines Vermögensgegenstandes (Wirtschaftsgutes) zum Bilanzstichtag. Daher kann für die Berücksichtigung werterhellender Umstände grundsätzlich auf die allgemeine Wertermittlung nach dem Stichtagsprinzip verwiesen werden.⁶⁵⁰

⁶⁴⁵ VwGH 18.17. 1990, 89/14/0091.

⁶⁴⁶ Vgl VwGH 28.11.2001, 99/13/0254.

⁶⁴⁷ VwGH 28.11.2001, 99/13/0254.

⁶⁴⁸ Vgl UFS 10.6.2005, RV/1948-W/02.

⁶⁴⁹ Vgl VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151; VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121; VwGH 13.12.1995, 92/13/0081; VwGH 18.1.1984, 82/13/0173; VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151; BFH 17.1.1978, VIII R 31/75 mit Verweis auf BFH 4.4.1973, I R 130/71; BFH 13.9.2005, X B 8/05; vgl auch VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129, keine Teilwertabschreibung einer Beteiligung bei zukünftigen Veränderungen in der Unternehmensstruktur bei der Gesellschaft; VwGH 10.8.2005, 2002/13/0037, keine Teilwertabschreibung einer Beteiligung bei Konkurseröffnung der Einzelgesellschaft vor dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung; VwGH 16.12.1997, 93/14/0177; VwGH 27.9.1995, 92/13/0310, beide zur Forderungsbewertung. Für das Bewertungsgesetz setzt der VwGH dagegen einen niedrigeren Beweismaßstab an: Die Uneinbringlichkeit einer Forderung lässt sich in der Regel erst längere Zeit nach ihrem Eintritt nachweisen. Daher wäre die Berücksichtigung des besonderen Umstandes der Uneinbringlichkeit, wollte man sie von einem strengen Nachweis abhängig machen, an einem diesem vorangehenden Stichtag schlechthin unmöglich. Es stellt daher nicht erst die erwiesene Uneinbringlichkeit, sondern die Tatsache des begründeten Zweifels einen besonderen Umstand dar, der eine niedrigere Bewertung der Forderung rechtfertigt (VwGH 23.5.1996, 92/15/0065, zum BewG, mit Verweis auf VwGH 9.11.1955, 3235/53).

⁶⁵⁰ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 485. Adler/Düring/Schmaltz scheinen zu differenzieren zwischen der Berücksichtigung aller vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, und der Wertaufhellung dieser Umstände und dem Niederstwertprinzip. Das Niederstwertprinzip soll „hiervon unabhängig“, „jedoch entsprechend § 252 Abs 1 Nr 3“ (entspricht § 201 Abs 2 Z 3 UGB) „stichtagsbezogen“ sein.

Die Anwendung dieser Grundsätze kommt insbesondere in drei Entscheidungen des BFH zum Ausdruck⁶⁵¹, wobei teilweise nicht ganz klar ist, ob dabei auch unrichtigerweise wertverändernde Umstände nach dem Stichtag berücksichtigt wurden.

ii. BFH: Verlust auch Eigenverlag als werterhellender Umstand

In der ersten Entscheidung brachte der Steuerpflichtige im Eigenverlag ein Buch heraus und erteilte noch vor dem Bilanzstichtag 1954 den Druckauftrag; das Buch stellte sich allerdings nach dem Bilanzstichtag geschäftlich als „ein völliger Fehlschlag“ heraus. Der Steuerpflichtige wollte den Verlust aus dem Geschäft in der Bilanz des Jahres 1954 berücksichtigen. Das Finanzgericht hielt den sich erst entwickelnden Kaufwillen im Jahr 1955 für entscheidend; das Buch wurde erstmals 1955 verkauft. Für das Finanzgericht kann das nach dem Bilanzstichtag „offenkundig gewordene mangelnde Interesse“ nicht „zurückbezogen werden“.

Dagegen berücksichtigte der BFH den drohenden Verlust bereits in der Bilanz 1954, weil die Verkaufsmöglichkeit des Buches bereits im Jahr 1954 nicht gegeben war und dies noch vor Bilanzaufstellung dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis gelang. Eine Rückstellung kann, dem BFH zufolge, dann gebildet werden, wenn ein solches Geschäft wegen drohender Verluste „ein Risiko beinhaltet“. In der Erteilung des Druckauftrages im Jahr 1954 liegt die „Ursache des Verlustes“. Nach den Grundsätzen der dynamischen Bilanzlehre ist daher eine Rückstellung zu bilden, weil „dieses Jahr den Verlust zu tragen hat“ und die Vorgänge bis zum Tage der Bilanzaufstellung „bekannt und übersehbar“ sind. Aufgrund des im Jahr 1954 erteilten Druckauftrages sah der BFH es aufgrund des Grundsatzes der Vorsicht als erforderlich an, die „zu erwartenden Verluste nicht späteren Jahren zu Last zu legen“. Die fehlende Verkaufsmöglichkeit bestand schon zur Auftragserteilung, wie die spätere Entwicklung gezeigt hat; der Steuerpflichtige hat daher die „nachträgliche bessere Einsicht“ zu berücksichtigen.

Die Entscheidung ist allerdings in zwei Punkten zu hinterfragen: Erstens berücksichtigt der BFH die fehlende Verkaufsmöglichkeit nach dem Bilanzstichtag als werterhellenden Umstand. Zweitens hält der BFH bereits die Auftragserteilung als verlustverursachend.

Zum ersten Punkt ist anzumerken, dass der nach dem Bilanzstichtag offenkundig gewordene Verlust bereits zum Bilanzstichtag objektiv vorliegen muss, um eine Rückstellung zu rechtfertigen. Die nachträglich bekanntgewordene fehlende Verkaufsmöglichkeit kann daher nur dann werterhellend berücksichtigt werden, wenn bereits zum Bilanzstichtag ein Verlust objektiv, und daher für Außenstehende

⁶⁵¹ BFH 4.6.1959, IV 115/59 U; BFH 21.10.1981, I R 170/78; BFH 7.10.1997, VIII R 84/94.

nachvollziehbar, droht. Der Wert der Leistung (Verlagskosten) muss den Wert der Gegenleistung (Verkaufserträge) bereits zum Bilanzstichtag übersteigen. Allerdings ist der nachträglich bekanntgewordene Verlust dann nicht werterhellend zu berücksichtigen, wenn sich erst nach dem Bilanzstichtag die fehlende Verkaufsmöglichkeit ergibt. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn erst nach dem Bilanzstichtag mit einem Konkurrenzprodukt zu rechnen ist, negative Medienberichte oder schlechte Kritiken über das Produkt erscheinen oder wenn das Marketingkonzept nach dem Bilanzstichtag völlig fehlschlägt. Aus einem nach dem Bilanzstichtag bekanntgewordenen Verlust kann daher noch nicht geschlossen werden, dass die Ursache bereits zum Bilanzstichtag vorgelegen ist. Die Ursache des Verlustes muss daher zeitlich ermittelt werden.

Dies leitet zum zweiten Punkt über: Ein Verlust ist grundsätzlich nicht bereits durch den Vertragsabschluss (Auftragserteilung) verursacht. Entscheidend ist daher, dass zum Vertragsabschluss zusätzlich ein verlustverursachendes Ereignis hinzutritt. Dennoch hielt der BFH im konkreten Fall die Auftragserteilung bereits für verlustverursachend. Dem BFH wird im konkreten Fall zuzustimmen sein: Die Verlustverursachung fällt ausnahmsweise mit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zusammen, weil bereits zu diesem Zeitpunkt eine Verkaufsmöglichkeit nicht gegeben war. Dies gilt allerdings nur in jenen Fällen, in denen der Unternehmer die Marktchancen bei Vertragsabschluss selbst subjektiv falsch eingeschätzt hat, die auf einer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits objektiven Fehleinschätzung beruht. Das dies im konkreten Fall vorlag, lässt sich aus dem Sachverhalt und den Ausführungen des BFH ableiten: Danach hat der Steuerpflichtige zwar angenommen, dass ein Markt vorhanden sei, er habe sich jedoch in der Beurteilung der Marktverhältnisse „völlig geirrt“. Hätte man bereits vor dem Bilanzstichtag „nach den Grundsätzen der Marktanalyse Ermittlungen angestellt, so hätten diese ohne Zweifel die gleiche Feststellung gebracht“.

Zusammenfassend ist dem BFH im konkreten Fall daher zuzustimmen, dass das verlustverursachende Ereignis – der fehlende Absatzmarkt – bereits am Bilanzstichtag objektiv vorlag und der tatsächlich eingetretene Verlust zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist daher nicht, ob der Unternehmer von dem Verlust zum Bilanzstichtag wissen konnte, sondern ob ein Verlust zum Bilanzstichtag bereits objektiv drohte und ein Dritter bei Übernahme des Unternehmens zum Stichtag bereits einen Verlust angesetzt hätte. Auch ein mit den Marktverhältnissen vertrauter Erwerber des Unternehmens würde zum Bilanzstichtag bereits einen Abzug für die fehlende Verkaufsmöglichkeit des Buches ansetzen.⁶⁵²

⁶⁵² Vgl. auch dieselbe Entscheidung BFH 4.6.1959, IV 115/59 U, allerdings zur Frage der Teilwertabschreibung und bezugnehmend auf den Bilanzaufstellungszeitpunkt: „da auch ein Erwerber

iii. BFH: Verlust aus Modeartikelgeschäft zu berücksichtigen

Diese Grundsätze vertritt der BFH auch hinsichtlich Verluste, die aus bereits zum Bilanzstichtag bestellten Modeartikeln drohten.⁶⁵³ Schon im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung waren „Umstände erkennbar“, die den Eintritt eines Verlustes aus dem Geschäft als „ernsthaft bevorstehend“ erscheinen ließen. Nach dem Bilanzstichtag war erkennbar, dass der Steuerpflichtige „bei Auftragserteilung“ vor dem Bilanzstichtag die Verkaufsmöglichkeiten „falsch eingeschätzt hatte“. Für den BFH war allein entscheidend, dass im Vertragsabschluss ein „besonderes Risiko“ lag und aufgrund des Grundsatzes der Vorsicht eine Rückstellung zu bilden war. Im konkreten Fall sah der BFH ein „besonderes Risiko“ darin, dass die bereits im Zeitpunkt der Vereinbarung am Markt angebotenen Modeartikel erst zu einem weit hinausgeschobenen Termin geliefert wurden und Modeartikel grundsätzlich einem „schnellen Wandel des Käufergeschmacks“ unterliegen. Unerheblich war dagegen, ob schon am Bilanzstichtag kein ausreichender Markt vorhanden war oder ob sich die Verkaufsmöglichkeiten erst im Laufe des nächsten Jahres wegen eines inzwischen eingetretenen Modewandels verschlechtert haben. Allein die „erfahrungsgemäß gesicherte Erwartung“, dass bei Modeartikeln mit einer Änderung des Käufergeschmacks zu rechnen ist, soll dabei ausreichen, um den Verlust zu berücksichtigen.⁶⁵⁴

Insoweit weicht diese Entscheidung von der „Eigenverlags“-Entscheidung⁶⁵⁵ ab: Für den BFH war in dieser Entscheidung die fehlende Verkaufsmöglichkeit des Buches bereits zum Bilanzstichtag gegeben, die erst nachträglich erkennbar wurde; dagegen stützt der BFH die Berücksichtigung des Verlustes in der „Modeartikel“-Entscheidung allein auf die Tatsache des „besonderen Risikos“ des Geschäfts. Ob die fehlende Verkaufsmöglichkeit bereits am Bilanzstichtag gegeben war, ist für den BFH „unerheblich“.⁶⁵⁶

Bei der Drohverlustrückstellung reicht es allerdings nicht aus, dass ein Geschäft lediglich mit einem Risiko behaftet ist, weil grundsätzlich die Vermutung besteht, dass sich Leistung und Gegenleistung ausgleichend gegenüberstehen. Entscheidend kann auch in diesem Fall nur sein, ob das verlustverursachende Ereignis bereits zum Bilanzstichtag vorlag und daher die Gegenüberstellung beider objektiver Stichtagswerte – Leistung und Gegenleistung – bereits einen Verlust erwarten ließen.

des Betriebes im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung für den aufgewandten Betrag nichts mehr bezahlt haben würde“.

⁶⁵³ BFH 21.10.1981, I R 170/78.

⁶⁵⁴ Vgl. *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 80; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 61.

⁶⁵⁵ BFH 4.6.1959, IV 115/59 U.

⁶⁵⁶ Nach *Buciek* folgt daher „ausnahmsweise!“, dass aus der mangelhaften Kundennachfrage bereits die Bestellung riskobehaftet war (in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281).

iv. Maßgeblichkeit der Wertermittlung von Leistung und Gegenleistung zum Stichtag

Glanegger versucht aus der BFH-Judikatur zur Verlustberücksichtigung bei der Entwertung von Modeartikeln eine Brücke zur „Vorhersehbarkeit“ zu schlagen. Danach ist die Kenntnis von Verhältnissen am Bilanzstichtag den „erfahrungsgemäß gesicherten Erwartungen“ gleichzustellen (zB über die Entwertung von Modeartikeln oder über beschädigte Waren bzw aufgrund langjähriger Übung erwartete Umsatzprämien).⁶⁵⁷ Werden aufgrund derartiger Erwartungen Verluste bereits antizipiert, ist dies folglich „mit dem Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung vereinbar“.⁶⁵⁸ Für die Verhältnisse zum Bilanzstichtag ist es daher auch nicht notwendig, dass der Geschmackswandel bereits eingetreten ist. Maßgeblich ist der Wert der Leistung und der Gegenleistung, weil ein am Bilanzstichtag zukünftig zu erwartender Modewandel bereits den Wert zum Bilanzstichtag selbst beeinflussen kann. Für die Frage, ob ein Verlust bereits droht, wäre im konkreten Fall darauf abzustellen gewesen, ob zum Bilanzstichtag der Wert der Lieferung bereits unter dem Kaufpreis lag. Nur in diesem Fall bestünde zum Bilanzstichtag bereits ein drohender Verlust. Die Tatsache allein, dass die Modeartikel nach dem Bilanzstichtag mit Verlust verkauft wurden, ist daher noch nicht als werterhellender Umstand zu berücksichtigen.

v. BFH: Verlustberücksichtigung aufgrund ungenutzter Mieträumlichkeiten

Eine Rückstellung für drohende Verluste ist nach dem BFH auch dann zu bilden, wenn eine Verpflichtung besteht, für nach dem Bilanzstichtag nutzlos gewordene Geschäftsräume einen Mietzins zu bezahlen.⁶⁵⁹ Der Steuerpflichtige bezog nach dem Bilanzstichtag neu errichtete Geschäftsräumlichkeiten und wollte aufgrund der nunmehr nicht genutzten Räumlichkeiten eine Rückstellung in Höhe der zukünftigen Mietzinszahlungen bilden. Der BFH ließ eine Rückstellung für die Verpflichtung zur Zahlung des künftigen Mietzinses zu, nachdem schon das Finanzgericht eine Rückstellung für zulässig gehalten hat. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts stand bereits am Bilanzstichtag fest, dass die angemieteten Räumlichkeiten einige Monate nach dem Bilanzstichtag nicht mehr genutzt werden und auch nicht untervermietet werden können. Die Unmöglichkeit der Weitervermietung der Räume war im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung für den Steuerpflichtigen bereits erkennbar.⁶⁶⁰ Ein zukünftiger Erfolgsbeitrag der gemieteten

⁶⁵⁷ Glanegger in Schmidt, EStG²⁸, § 6 Rz 47; zustimmend Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 61.

⁶⁵⁸ Glanegger in Schmidt, EStG²⁸, § 6 Anm 47; vgl auch Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 80.

⁶⁵⁹ BFH 7.10.1997, VIII R 84/94.

⁶⁶⁰ „Zur Abgrenzung der wertbegründeten von den wertaufhellenden Umständen“, mit Verweis auf BFH 2.10.1992, III R 54/91.

Räumlichkeiten war nicht vorhanden. Daher war eine Rückstellung zum Bilanzstichtag zu bilden.⁶⁶¹

Offen bleibt allerdings im konkreten Fall, ob bereits zum Bilanzstichtag das Mietverhältnis tatsächlich keinen positiven Beitrag für das Unternehmen mehr leisten konnte. Aus dem Sachverhalt selbst geht nicht hervor, ob der Umzug in die neu eingerichteten und nach dem Bilanzstichtag bezogenen Geschäftsräume bereits zum Bilanzstichtag derart zwingend war, dass der Wert der gemieteten Räume aus der Sicht eines Erwerbers bereits zum Bilanzstichtag herabgemindert war. Die Miete war im konkreten Fall noch länger als ein Jahr nach dem Umzug zu zahlen; somit war möglicherweise der Mietvertrag zum Bilanzstichtag noch gar nicht gekündigt. Nur im Falle eines Zwanges zum Umzug wäre die Miete für die alten Geschäftsräume bereits ohne positiven Nutzen für das Unternehmen.

Beruht dagegen der Umzug großteils auf Entscheidungen nach dem Bilanzstichtag (worauf auch die möglicherweise fehlende Kündigung zum Bilanzstichtag hindeutet), dann ist zum Bilanzstichtag selbst noch kein Verlust aus dem alten Mietvertrag entstanden, weil es sich bei dem neu abgeschlossenen Mietvertrag um einen wertbeeinflussenden Umstand nach dem Bilanzstichtag handelt. Der BFH stellte lediglich fest, dass aus der Sicht des Bilanzstichtages die angemieteten Räume in Zukunft nicht mehr selbst genutzt werden und auch nicht untervermietet werden könnten. Ob aus einer bloßen Willenserklärung bereits ein Verlust abzuleiten ist, muss grundsätzlich verneint werden. Ein Verlust wäre jedenfalls dann noch nicht entstanden, wenn der neue Mietvertrag am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen ist. Auch die fehlende Weitervermietung muss bereits zum Bilanzstichtag feststehen oder zumindest erwartet werden können. Sprechen dagegen Verhandlungen mit einem potentiell Interessierten zum Bilanzstichtag für eine Vermietung und entscheidet sich dieser endgültig erst nach dem Bilanzstichtag gegen die Nichtannahme des Angebots, dann ist zum Bilanzstichtag auch noch nicht von einer unmöglichen Vermietung auszugehen. Entscheidend ist auch hier der Wert des Mietvertrages zum Stichtag aus der Sicht eines fiktiven Erwerbers.

vi. Ergebnis

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass eine Drohverlustrückstellung dann zu bilden ist, wenn zum Stichtag der Wert der Leistung die Gegenleistung übersteigt. Maßgebend sind daher die objektiv zu ermittelnden Werte zum Stichtag. Die Tatsache, dass aus einem Geschäft nach dem Stichtag tatsächlich ein Verlust entstanden ist, rechtfertigt es noch

⁶⁶¹ Möglicherweise abweichend davon BFH 24.8.1972, VIII R 31/70, zu einer erst nach dem Bilanzstichtag erfolgten Betriebsverlegung.

nicht, den Verlust als werterhellenden Umstand bereits zu berücksichtigen. Werterhellende Umstände können somit nur bei der Ermittlung des objektiven Stichtagswertes in Frage kommen.

b) Der Wegfall des drohenden Verlustes nach dem Bilanzstichtag

i. Drohverlustrückstellung auch bei nachträglichem Verlustentfall?

Wie bei der Verbindlichkeitsrückstellung das nachträglich entfallene Risiko nichts an der Rückstellung zum Bilanzstichtag ändert, ist auch dann ein Verlust aus einem schwebenden Geschäft zum Bilanzstichtag auszuweisen, wenn zB nach dem Bilanzstichtag aufgrund einer Änderung oder Aufhebung des Vertrages der Verlust tatsächlich nicht eintritt.

In einem konkreten Fall sah der BFH eine Rückstellung für einen bestellten Turbinentanker für zulässig an, dessen Teilwert zum Bilanzstichtag aufgrund der Ölkrise unter die Anschaffungskosten sank. In diesem Fall hielt der BFH in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung wegen drohender Verluste für geboten, auch wenn der Vertrag nachträglich geändert wurde und der Verlust insoweit nicht eintrat. Die Vertragsänderung ist daher, „weil rechtsgestaltend“, keine „aufhellende Tatsache, die bei der Aufstellung zu berücksichtigen wäre“.⁶⁶² Der BFH stellte daher darauf ab, dass der Vertrag erst nach dem Bilanzstichtag geändert wurde, obwohl bereits am Bilanzstichtag Verhandlungen aufgenommen worden waren. Die Vertragsänderung wird allerdings dann schon den Wert zum Bilanzstichtag beeinflussen, wenn die Verhandlungen am Bilanzstichtag soweit vorangeschritten waren, dass von einer Änderung des Vertrages nach dem Bilanzstichtag mit Sicherheit zu rechnen war.

ii. EuGH: Zahlungeingang nach dem Stichtag – keine „rückwirkende Neubewertung“

Auch die Rechtsprechung des EuGH hatte sich mit der Frage des nachträglichen Nichteintritts des Verlustes im Fall *BIAO* auseinanderzusetzen. Der EuGH hatte dabei zu beantworten, ob die Rückzahlung eines Kredites bei einem Garantiegeschäft nach dem Bilanzstichtag eine Drohverlustrückstellung aufgrund einer zum Bilanzstichtag pauschalen Wertberichtigung verhindert.⁶⁶³

⁶⁶² BFH 17.11.1987, VIII R 338/82. Im konkreten Fall hatte der Steuerpflichtige eine Rückstellung in Höhe der Stornierungskosten zu bilden; ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39, mit Verweis auf diese Entscheidung. Vgl auch *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81; *Buciek in Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rn 282.

⁶⁶³ EuGH 7.1.2003, C-306/99, mit Anmerkung *Weber-Grellet*, DStR 2003, 67.

Im vor dem Finanzgericht Hamburg zu entscheidenden Sachverhalt ging es um die Übernahme einer Garantie für Kredite an einer chilenischen, staatlichen Bergbaugesellschaft.⁶⁶⁴ Im Vorfeld kam es nie zu Zahlungsverzögerungen des Schuldners. Vor dem Bilanzstichtag wurde in der Presse mitgeteilt, dass die zuletzt eingebrochenen Kupferpreise nach einer zweiten „vehementen Talfahrt“ zu einer „unsicheren Erholung“ angesetzt hätten. Dabei wurde über drohende Streiks in der Gesellschaft berichtet und auf die Bedeutung des Kupferexports für Chile hingewiesen. Die Gesellschaft zahlte die Beträge kurz nach dem Bilanzstichtag fristgerecht an den Gläubiger zurück, sodass jedenfalls kein Risiko aus der Garantie zu diesem Zeitpunkt bestand. Der Steuerpflichtige bildete für das Länderrisiko Chile pauschal eine Rückstellung in Höhe von 25 % der Kreditsumme unter Berücksichtigung der gesunkenen Kupferpreise, des Streikrisikos und des allgemeinen (pauschalen) Kreditrisikos. Die Berücksichtigung eines speziellen Bonitätsrisikos der Gesellschaft unterblieb, weil keine Zweifel an deren Bonität bestanden. Das Finanzgericht Hamburg legte dem EuGH die Behandlung des Kreditrisikos in einem Vorabentscheidungsersuchen vor.⁶⁶⁵

Für den EuGH bezieht sich die Rückzahlung des gewährten Kredits nach dem Bilanzstichtag „nicht tatsächlich auf das fragliche Geschäftsjahr“. Dieser Vorgang stellt daher „keine Tatsache dar, die eine rückwirkende Neubewertung einer sich auf diesen Kredit beziehenden Rückstellung erfordert, die auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen ist“. Der „Wegfall des mit dieser Rückstellung erfassten Risikos“ ist jedoch wegen des Grundsatzes des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes im Jahresabschluss zu erwähnen. Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die Rückzahlung keinen wertaufhellenden Umstand darstellt.

Das Finanzgericht folgte daher den Erwägungen des EuGH und ließ die Rückstellung zu.⁶⁶⁶ Dagegen erhob das Finanzamt Revision. Der BFH verneinte – entgegen dem EuGH – die Rückstellungsbildung zum Bilanzstichtag und entschied zugunsten der Berücksichtigung der Kredittilgung als „wertaufhellenden Umstand“. ⁶⁶⁷ Dabei führte er zwei Gründe an: Zum einen war im konkreten Fall eine Pauschalrückstellung nicht zulässig, weil für die Bildung einer Einzelrückstellung nicht genügend Anhaltspunkte vorhanden waren. Ein akutes oder direktes Länderrisiko lag nicht vor, indem zum Beispiel der Staat die „Nichterfüllung von Auslandsverbindlichkeiten angekündigt hätte oder entsprechenden Pressemeldungen nicht entgegengetreten wäre“. Auch die Pauschalrückstellung scheitert an

⁶⁶⁴ Vgl. zum Sachverhalt FG Hamburg, Beschluss vom 22.4.1999, II 23/97.

⁶⁶⁵ FG Hamburg, Beschluss vom 22.4.1999, II 23/97, betreffend der Ermittlung der Gewerbesteuer.

⁶⁶⁶ FG Hamburg 28.11. 2003, III 1/01.

⁶⁶⁷ BFH 15.9.2004, I R 5/04; dazu auch Anmerkungen von *Schulze-Osterloh*, BB 2005, 488 und *Bärenz*, DStR 2005, 243; vgl. auch *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281.

dessen Voraussetzungen, weil ein einzeln abgrenzbares Vertragsverhältnis vorlag und sich „nicht als Element eines weitgehend gleich strukturierten Bestandes darstellt“.

Zum zweiten stehen der Pauschalrückstellung auch „die Grundsätze zur Berücksichtigung werterhellender Umstände bei der Bilanzierung entgegen“. Es sind grundsätzlich auch Umstände, die „die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen“ zu berücksichtigen. Der BFH vergleicht den Fall mit der Forderungserfüllung nach dem Bilanzstichtag: „Wie der Umstand der (teilweisen) Erfüllung einer Forderung nach dem Bilanzstichtag ... kann daher der spätere Wegfall eines Risikos aus einem Avalkredit dessen Bilanzwert bereits zum Bilanzstichtag aufhellen“. Dies gilt dem BFH zufolge sowohl für ein pauschales Länderrisiko als auch für ein pauschales Bonitätsrisiko. Die fristgerechte Rückzahlung des größeren Teilbetrages lässt aus der Sicht des Tages der Bilanzaufstellung „ein jedenfalls hinreichend wahrscheinliches Risiko für den gesamten Avalkredit bereits zum Bilanzstichtag objektiv entfallen“. Der BFH hält allerdings fest, dass diese Entscheidung nicht der EuGH-Entscheidung entgegensteht. Die „geeignetste Methode“ für den Ausweis des Wegfalls des Risikos ist - dem EuGH entsprechend - „nach dem nationalen Recht zu bestimmen“. Der BFH hält daher als Methode der Berücksichtigung des Wegfalls eines Risikos die Anwendung der „bestehenden Rechtsprechung des BFH zur Berücksichtigung werterhellender Umstände auf der Grundlage des § 252 Abs 1 Nr 4 1. Halbsatz HGB“ für zulässig.⁶⁶⁸

iii. Problem der Pauschalbewertung – Vorrang des Einzelbewertungsgrundsatzes

Den Entscheidungsgründen des BFH ist im Ergebnis zu folgen. Grundsätzlich sind schwebende Geschäfte zum Bilanzstichtag auf einen drohenden Verlust hin einzeln zu bewerten (Grundsatz der Einzelbewertung).⁶⁶⁹ Eine Pauschalbewertung ist allerdings dann zulässig, wenn dem Unternehmer dadurch ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt wird („true-and-fair-view“-Grundsatz), weil die individuelle Ermittlung des Verlustes eines einzelnen Geschäftes „unmöglich, schwierig oder unzumutbar erscheint“.⁶⁷⁰ Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Einzelfall aufgrund der Summe gleichartiger Geschäfte gänzlich in den Hintergrund tritt und daher das Abstellen auf den Einzelfall unmöglich ist oder die Bestimmung im Einzelfall schwierig oder unzumutbar erscheint und dennoch mit dem Entstehen eines Verlustes aufgrund der

⁶⁶⁸ Vgl auch Zorn in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 30. Lfg, § 4 allgemein Tz 68 f.

⁶⁶⁹ § 201 Abs 2 Z 3 UGB.

⁶⁷⁰ BFH 15.9.2004, I R 5/04.

Summe der Geschäfte zu rechnen ist.⁶⁷¹ Diese gesetzlich zulässige Abweichung vom Grundsatz der Einzelbewertung ist nur dann zulässig, wenn dem „true-and-fair-view“-Grundsatz dadurch eher entsprochen wird, als mit einer Einzelbewertung selbst.⁶⁷²

Die Pauschalbewertung stützt sich daher nicht auf Anhaltspunkte in einzelnen Fällen, sondern lediglich auf Erfahrungen der Vergangenheit bzw. allgemeinen Einschätzungen des Unternehmers, wenn schätzungsweise anzunehmen ist, dass aufgrund der Vielzahl an gleichartigen Fällen, in einigen, derzeit noch nicht konkretisierten Einzelfällen ein Verlust zum Bilanzstichtag tatsächlich droht. Werden allerdings nach dem Bilanzstichtag Umstände bekannt, die im konkreten Einzelfall einen Verlust zum Bilanzstichtag als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen und beruht dagegen die Wahrscheinlichkeit des Verlusteintritts lediglich auf einer pauschalen Betrachtung, dann ist den objektiven Anhaltspunkten nach dem Stichtag im Einzelfall ein höheres Gewicht beizumessen als der Pauschalbewertung. Insoweit geht die durch konkrete Umstände im Einzelfall möglich gewordene Einzelbewertung der Pauschalbewertung (die nur als Ausnahme vorgesehen ist) vor. Die Pauschalbewertung bleibt allerdings in jenen Fällen zulässig, in denen keine konkreten Umstände in den pauschal bewerteten Fällen vorliegen oder der Verlust offenkundig erst nach dem Bilanzstichtag entfällt (zum Beispiel durch Vertragsänderung oder Aufhebung nach dem Bilanzstichtag). Das Vorsichtsprinzip gebietet es dagegen nicht, stille Reserven für Verluste und Risiken zu schaffen, die lediglich möglich sind. Selbst der EuGH betont, dass eine Pauschalrückstellung nicht höher festzusetzen ist, als es „in Anbetracht des jeweiligen Risikos angemessen erscheint“.⁶⁷³

iv. BFH: Ablehnung der Rückstellung bei späterem Zahlungseingang

Der BFH entschied dagegen nicht nur über die Unzulässigkeit einer Rückstellung in Höhe des Teilbetrages, sondern er lehnte eine Rückstellung generell ab. Für den BFH lässt die Rückzahlung eines Teilbetrages auch die Rückstellung hinsichtlich des Restbetrages entfallen. Bärenz kritisiert die Ausweitung der Werterhellung auf den Restbetrag und stellt die Frage, ob der Senat dies auch dann vertreten hätte, wenn „einen Monat nach Bilanzerstellung statt der tatsächlich erfolgten Rückzahlung des Restbetrages ein Insolvenzantrag auf Grund Zahlungsunfähigkeit gestellt worden wäre“.⁶⁷⁴ Grundsätzlich lag nach den Feststellungen im konkreten Fall kein individuelles Bonitätsrisiko des Schuldners zum Bilanzstichtag vor; auch die fristgerechte Zahlung des gesamten Betrages nach dem

⁶⁷¹ Vgl. BFH 22.11.1988, VIII R 62/85; BFH 15.9.2004, I R 5/04;

⁶⁷² EuGH 14.9.1999, C-275/97, *DE+ES Bauunternehmung*.

⁶⁷³ EuGH 14.9.1999, C-275/97, *DE+ES Bauunternehmung*.

⁶⁷⁴ Bärenz, DStR 2005, 238.

Bilanzstichtag deutet darauf hin, dass der Schuldner zum Bilanzstichtag noch zahlungsfähig war. Unabhängig von der Nichtberücksichtigung wertaufhellender Umstände nach der Bilanzaufstellung würde auch eine Insolvenzeröffnung nach dem Bilanzstichtag nicht zwingend dazu führen, dass die nunmehr fehlende Bonität bereits zum Bilanzstichtag werterhellend angenommen werden kann, wenn objektive Umstände in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag Abweichendes vermuten lassen. Insoweit wäre auch die Pauschalrückstellung, die den drohenden Verlust zum Bilanzstichtag berücksichtigt, hinsichtlich des ausstehenden Betrages nicht zulässig. Die sich offensichtlich erst nach dem Bilanzstichtag einstellende Zahlungsunfähigkeit bliebe daher als wertbeeinflussender Umstand unberücksichtigt.

Entscheidend ist, ob im vorliegenden Fall der Verlust aus dem Garantievertrag „wahrscheinlich oder sogar sicher war“. ⁶⁷⁵ Dies war nach Maßstab der deutschen (und österreichischen) Auffassung offenkundig nicht gegeben, weil bei einem drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft nicht nur ein Prozentsatz, sondern der gesamte Haftungsbetrag als Rückstellung auszuweisen gewesen wäre. ⁶⁷⁶ Insoweit ist durch die werterhellende Berücksichtigung der Rückzahlung auch ein Verlust zum Bilanzstichtag nicht vorgelegen und eine Rückstellung aufgrund des „true-and-fair-view“-Grundsatzes überhaupt nicht zulässig.

Dagegen sind die Erwägungen des EuGH zur werterhellenden Berücksichtigung der Kreditrückzahlung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der EuGH ging – unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung – von einem drohenden Verlust zum Bilanzstichtag aus. Folglich kann auch eine spätere Kreditrückzahlung den drohenden Verlust zum Bilanzstichtag nicht rückwirkend ändern; eine „rückwirkende Neubewertung“ ist daher nicht zulässig. Der EuGH sah daher – aufgrund des festgestellten drohenden Verlustes zum Bilanzstichtag – konsequenterweise die Kreditrückzahlung als wertbeeinflussend an, weil sich daraus nur „eine Verringerung oder der Wegfall“ des zum Bilanzstichtag tatsächlich drohenden Verlustes ergibt. ⁶⁷⁷

⁶⁷⁵ EuGH 7.1.2003, C-306/99, *BIAO*.

⁶⁷⁶ Vgl. dazu EuGH 7.1.2003, C-306/99, *BIAO*: „Zu den Fragen, mit denen um Aufschluss über die Maßstäbe für die Bezifferung des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Risikos ... genügt der Hinweis, dass sich die Vierte Richtlinie darauf beschränkt, allgemeine Grundsätze aufzustellen ... In Ermangelung solcher Detailregelungen ist diese Bewertung ... nach nationalem Recht vorzunehmen“.

⁶⁷⁷ Dagegen wäre nach *Moxter* „zu begründen gewesen, warum sich die nach dem Bilanzstichtag erfolgte Kreditrückzahlung nicht tatsächlich auf das fragliche Geschäftsjahr bezieht“. Die Ausführungen sind für ihn daher zu „unbestimmt, um für die Bilanzierungspraxis Rechtssicherheit zu schaffen“ (*Moxter*, BB 2003, 363).

v. Ergebnis

Eine Drohrückstellung ist auch dann zulässig, wenn nachträglich der Verlust nicht eintritt oder wenn sich die Umstände erst nach dem Stichtag ändern. Wird dagegen eine Drohverlustrückstellung nur aufgrund eines möglichen Verlustes pauschal gebildet, ohne dass auf die objektiven Umstände zum Stichtag eingegangen wird, dann müssen objektive Anhaltspunkte nach dem Stichtag, die für das Fehlen eines konkreten Verlustes zum Stichtag sprechen, werterhellend zu berücksichtigen sein. Die objektiven Anhaltspunkte nach dem Stichtag gehen daher der subjektiven Schätzung des Unternehmers vor.

VI Der relevante Stichtagsansatz im Steuerrecht

Hinsichtlich des relevanten Stichtagsansatzes im Steuerrecht ergeben sich keine Besonderheiten im Bezug auf die Werterhellung. Auch hier kann nur gelten, dass die Ansatzvoraussetzungen bereits zum Stichtag vorliegen müssen um überhaupt den Ausweis eines Wirtschaftsgutes zu rechtfertigen. Zur Ermittlung, ob ein Wirtschaftsgut anzusetzen ist, sind ebenso werterhellende Umstände in gleicher Art und Weise zu berücksichtigen wie sie auch in der Unternehmensbilanz Berücksichtigung finden. Unterschiede im Ergebnis sind daher nur aufgrund abweichender Ansatzvoraussetzungen möglich.

KAPITEL 6

Der Stichtagswert als Abgrenzungsmaßstab

I	Die Eigenschaften des objektiven Stichtagswertes	185
I.1	Die Eigenschaften im Überblick.....	185
I.2	Der am Markt zum Stichtag realisierbare Wert als relevanter Stichtagswert.....	185
I.3	Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden tatsächlichen Entwicklung zum Stichtag	186
I.4	Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden Erwartung zum Stichtag	189
I.5	Die Berücksichtigung von objektiven Anhaltspunkten nach dem Stichtag zur Ermittlung des objektiven Stichtagswertes.....	192
II	Der Einfluss unterschiedlicher Bewertungsmethoden	192
II.1	Bewertung durch Dritte	192
II.2	Bewertung durch den Unternehmer	194
a)	Die Notwendigkeit der Bewertung durch den Unternehmer.....	194
b)	Das Schätzungserfordernis des Unternehmers	194
c)	Die Berücksichtigung nachträglicher Umstände als Schätzungsgrundlage.....	195
III	Rückschlüsse der nachträglichen Entwicklung auf den objektiven Stichtagswert	198
III.1	Rückschlüsse in der Rechtsprechung und Literatur	198
III.2	Rückschlüsse als Beweisfrage	200
III.3	Rückschlüsse aus dem nachträglich erzielten Verkaufspreis	201
III.4	Rückschlüsse aus der Kurs- oder Preisentwicklung nach dem Stichtag	203
III.5	Rückschlüsse aus rechtlichen Entscheidungen	207
III.6	Rückschlüsse aus Rechtsgeschäften, Vertragsänderungen und sonstigen Handlungen nach dem Stichtag	210
III.7	Rückschlüsse bei der Forderungsbewertung.....	212
a)	Die grundsätzliche Bewertung von Forderungen.....	212
b)	Die Berücksichtigung werterhellender Umstände	213
c)	Konkurseröffnung nach dem Stichtag	214
d)	Erfüllung der Forderung nach dem Stichtag: Werterhellung?.....	216
e)	Wernerhellung bei pauschaler Wertberichtigung	218
f)	Ergebnis	219
III.8	Rückschlüsse aus der nachträglichen Feststellung der Anspruchshöhe.....	219
IV	Wernerhellung bei pauschalen Bewertungsmethoden	221
V	Die Werterhellung bei einem vom Stichtagswert abweichenden Wert	223
V.1	Einschränkung des Stichtagswertes durch das Vorsichtsprinzip	223
V.2	Die Werterhellung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung	224
a)	Voraussichtlich dauernde Wertminderung als Voraussetzung der Abschreibung	224
b)	Tatsächlich zukünftige Entwicklung – Werterhellung?	225
c)	Maßgeblichkeit der objektiven Anhaltspunkte zum Stichtag	227
d)	Problematik der werterhellenden Berücksichtigung bei stark schwankenden Werten	229
e)	Ergebnis	231
V.3	Die Abweichung vom Stichtagswert aufgrund des erweiterten Niederstwertprinzips – eine Frage der Werterhellung?	231
V.4	Wernerhellungsprobleme aufgrund von Besonderheiten bei der Bewertung von Schulden	234
a)	Die Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen	234
b)	Festgestellte Höhe nach dem Stichtag werterhellend zu berücksichtigen?	235
c)	Abgrenzung der Bewertungsebene von der (wernerhellenden) Sachverhaltsebene	237
d)	Die (wernerhellende) Berücksichtigung von Zukunftswerten	238
V.5	Das going-concern Prinzip und die Werterhellung und dessen Einfluss auf die Stichtagsbewertung	240
a)	Das going-concern-Prinzip als Bewertungsgrundsatz.....	240
b)	Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen zur Abwendung der Unternehmensbeendigung	241
VI	Der relevante Stichtagswert im Steuerrecht.....	242
VII	Ergebnis	244

I Die Eigenschaften des objektiven Stichtagswertes

I.1 Die Eigenschaften im Überblick

Betrachtet man die Rechtsprechung und Literatur zur Ermittlung eines objektiven Stichtagswertes, dann zeigt sich folgendes Bild (diese Eigenschaften stimmen auch mit einem vorhandenen Börsenkurs oder Marktpreis überein):

- Der Stichtagswert stimmt mit dem Wert überein, der zum Stichtag bei der Veräußerung des Umlaufvermögens zu realisieren wäre; insoweit spiegelt dieser Wert den aus objektiver Sicht möglichen Realisationswert unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips wieder.
- Der realisierbare Stichtagswert enthält die Berücksichtigung der Entwicklung bis zum Stichtag insoweit, als die am Stichtag vorhandenen Tatsachen in die Bewertung durch einen objektiven und fachkundigen Dritten miteinfließt (objektive Marktinformationen).
- Der realisierbare Stichtagswert enthält allerdings auch die möglichen zukünftigen Entwicklungen, insoweit als sie am Stichtag bereits allgemein erwartet werden und daher von einem objektiven und fachkundigen Dritten in die Bewertung miteinfließen würden (Erwartung aufgrund objektiver Marktinformationen).
- Darüber hinaus können auch objektive Umstände nach dem Stichtag Rückschlüsse auf den objektiven Stichtagswert zum Stichtag zulassen. Die Berücksichtigung dieser Umstände ist erforderlich um bei einer notwendigen Schätzung durch den Unternehmer dessen Ermessensspielraum einzuschränken und willkürliche Ergebnisse zu verhindern (nachträglich rückbeziehbare, objektive Marktinformationen).

I.2 Der am Markt zum Stichtag realisierbare Wert als relevanter Stichtagswert

Entscheidend ist nur derjenige Wert, der am Stichtag realisierbar ist. Insoweit ist auch der Grundsatz der Kapitalerhaltung berücksichtigt. Die Vermögensgegenstände, bewertet zum Stichtagswert, entsprechen der realistischen Deckung der bestehenden Schulden zum Stichtag. Sinkt der Börsenkurs von im Umlaufvermögen befindlichen Anteilen eines Unternehmens von 20 zum Stichtag auf 10 und erholt sich der Kurs einige Tage später wieder auf 15, so ist trotz der Kursänderung nach dem Stichtag der am Markt erzielbare

Wert zum Zeitpunkt des Stichtages von 10 heranzuziehen. Insoweit droht dem Unternehmen bei Veräußerung der Beteiligung ein Verlust zum Stichtag. Würde dagegen der Börsenkurs nach dem Bilanzstichtag herangezogen werden, dann würde insoweit ein am Stichtag nicht realisierbarer Gewinn ausgewiesen werden. Fällt der Börsenkurs nach dem Stichtag weiter und wird dieser herangezogen, so wäre zum Stichtag gegenüber dem realisierbaren Wert zum Stichtag ein Verlust ausgewiesen, der allerdings am Stichtag selbst nicht droht.

Aus dem Grund, dass es nur auf den am Stichtag realisierbaren Wert ankommt, bleiben auch Preissteigerungen nach dem Stichtag außer Ansatz.⁶⁷⁸ Auch der steuerliche Teilwert stellt auf die Marktverhältnisse ab: Der Teilwert beruht „auf der allgemeinen Auffassung, wie sie in der Marktlage am Bilanzstichtag ihren Ausdruck findet“.⁶⁷⁹

Fraglich ist die Berücksichtigung werterhellender Umstände, wenn zwar nach dem Bilanzstichtag die Wertminderung zum Bilanzstichtag werterhellend bekannt wird, allerdings das Wirtschaftsgut kurz nach dem Bilanzstichtag ohne Wissen über die Wertminderung um den Buchwert verkauft wurde. In diesem Fall wird der bereits entstandene Wertverlust aufgrund der Veräußerung nach dem Bilanzstichtag nicht realisiert und die Berücksichtigung der Wertminderung zum Bilanzstichtag müsste unterbleiben. Der Veräußerungsvorgang wäre werterhellend aufgrund der Nichtrealisation der Wertminderung zu berücksichtigen.⁶⁸⁰ Die Wertminderung ist allerdings unabhängig davon zu berücksichtigen, ob es später zu einer tatsächlichen Realisation der Wertminderung kommt.⁶⁸¹

I.3 Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden tatsächlichen Entwicklung zum Stichtag

Entscheidend sind bei der Bewertung nicht die sich erst nach dem Stichtag herausstellenden tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag, sondern lediglich diejenigen Verhältnisse, die am Stichtag für die Bewertung herangezogen worden wären. Die den Stichtagswert beeinflussende Umstände können dabei sein: Der Allgemeinheit oder einem fachkundigen Kreis am Abschlussstichtag bekannte Tatsachen (wirtschaftliche

⁶⁷⁸ BFH 15.12.1999, I R 91/98; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

⁶⁷⁹ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

⁶⁸⁰ *Boettcher*, StuW 1932, 1046 f.

⁶⁸¹ BFH 29.7.1965, IV 164/63 U, zur Berücksichtigung der Wertminderung trotz bereits zu einem höheren Preis verkaufter Waren; anders dagegen *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 538.

Schwierigkeiten eines Schuldners) und offenkundige oder erkennbare Tatsachen am Stichtag (Schaden).

Nicht zu berücksichtigen sind dagegen verdeckte Mängel oder Schäden oder wirtschaftliche Verhältnisse, die nicht offenkundig oder erkennbar sind und die daher auch nicht in die Bewertung zum Stichtag durch einen objektiven Dritten einfließen würden. Ein Schaden, der nach dem Stichtag zu Tage tritt, ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn er zum Stichtag aus objektiver Sicht nicht erkennbar und feststellbar war. Der Wert wäre nur im Falle eines erkennbaren Schaden gemindert. Daher ist es auch in diesem Fall gleichgültig, ob die Ursache des Schadens bereits zum Stichtag bestanden hat oder erst danach.

Entscheidend ist dabei nur, welcher Wert dem Vermögensgegenstand zum Stichtag beizulegen ist. Ist die überprüfte Nutzungsmöglichkeit einer neu erworbenen und kürzlich in Betrieb genommenen Maschine bis zum Stichtag nicht beeinträchtigt, dann ist auch der Wert der Maschine nicht gemindert. Ereignet sich danach allerdings ein Schaden, der auf Konstruktionsfehler der Maschine beruht, dann handelt es sich dabei um einen verdeckten Mangel, der erst nach dem Stichtag berücksichtigt werden kann.⁶⁸² Wird dagegen der Probetrieb erst nach dem Stichtag aufgenommen und stellt sich dabei bereits ein Problem der Maschine heraus, dann ist davon auszugehen, dass auch bei einem Probetrieb zum Stichtag der Mangel erkennbar gewesen wäre. Eine Wertminderung wäre daher schon zum Stichtag offenkundig gewesen. Entscheidend ist daher jener Wert der bei einer angemessenen Funktionsprüfung zum Stichtag (zB im Zusammenhang mit einem Kauf) angesetzt worden wäre. Nach *Tiedchen* kommt es dagegen nicht darauf an, wie gut der Schuldner den werterhellenden Umstand am Bilanzstichtag „zunächst zu verschleiern wußte“; der Sinn des Gesetzes geht „eindeutig dahin, derartige Umstände bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.“⁶⁸³ Dagegen kann aber nur der Wert entscheidend sein, der auch realisierbar ist. Insiderinformationen gehen zum Stichtag nicht in die Kaufpreisfindung zum Stichtag ein und sind daher auch nicht zu berücksichtigen.

Auch der VwGH geht von der Nichtberücksichtigung eines nicht nach außen zum Ausdruck kommenden Umstandes aus: Er bemerkt zu einer Bewertung eines eingelegten Bodenschatzes, dass es auf die Bewertung im Zeitpunkt der Einlage ankommt und dieser Wert entscheidend ist, wenn die Bewertung „unter sorgfältiger Beachtung aller bewertungsrelevanter Umstände, die dem Unternehmer bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, erfolgt ist“. Eine Neubewertung des Einlagewertes aufgrund der laufenden Aufdeckung des tatsächlichen Ausmaßes oder der Beschaffenheit hat daher nicht zu

⁶⁸² Vgl das Beispiel in Anlehnung an *Engel-Ciric* in *Lüdenbach/Hoffmann*, IFRS⁴, § 4 Tz 7.

⁶⁸³ *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 36.

erfolgen. Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass ein Erwerber hinsichtlich des Kaufpreises „auch nur insoweit auf Ausmaß und Beschaffenheit dieses Bodenschatzes Bedacht nehmen kann, als im Rahmen des Kaufes Informationen vorgelegen sind“.⁶⁸⁴ Bei vorgenommenen Sanierungsmaßnahmen ist daher der Wert der Beteiligung erst dann als gemindert anzusehen, wenn die weitere Entwicklung erkennen lässt, dass den Belebungsmaßnahmen der Erfolg versagt geblieben ist.⁶⁸⁵ Nur wenn der Mangel oder der Schaden (die wirtschaftlichen Verhältnisse) offenkundig oder erkennbar werden, kann dem erst dann durch eine Wertminderung Rechnung getragen werden.

Dagegen stellt der RFH in einer Entscheidung nicht auf die Voraussehbarkeit ab. Die nachträgliche Kenntnis über einen Hausschwamm soll für die Bewertung zu berücksichtigen sein, auch wenn dieser zum Stichtag nicht bekannt war.⁶⁸⁶ Allerdings hat die Berücksichtigung zur Voraussetzung, dass dieser am Stichtag aus der Sicht eines Käufers überhaupt erkennbar war und daher in die Bewertung zum Stichtag einfließen würde. Auf ein derartiges Problem weist auch *Boettcher* hin, wenn der Hausverkauf ohne Berücksichtigung des Schwammes nach dem Bilanzstichtag stattfindet. Der lediglich mögliche Verlust hat sich als Konsequenz der Nichterkennbarkeit des Schwammes in diesem Fall nicht realisiert.⁶⁸⁷

Darüber hinaus ist nach dem RFH bereits ein Konkurs nach dem Bilanzstichtag für die Forderungsbewertung zu berücksichtigen, „auch wenn am Bilanzstichtag der Konkurs für Aussenstehende nicht vorauszusehen war“.⁶⁸⁸ Dies ändert nichts an der Erkennbarkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Stichtag durch informierte Dritte. Entscheidend ist für die Bewertung allerdings nicht, dass der Konkurs vorauszusehen war, sondern dass informierte Dritte die wirtschaftliche Situation zum Stichtag bereits als problematisch beurteilt hätten.

Keine Berücksichtigung finden auch Pläne und Vorhaben, wenn diese noch nicht nach außen zum Ausdruck gekommen sind oder unverbindlich sind und daher vom Markt nicht in die Bewertung einbezogen werden. Prozesskosten sind nur nach dem Streitwert am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt angerufenen Instanzen zu berechnen; die geplante und nach dem Bilanzstichtag verwirklichte Anrufung höherer Instanzen kann nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist nach dem BFH nicht der

⁶⁸⁴ Mit Verweis auf *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 8 Tz 68.

⁶⁸⁵ VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; VwGH 29.4.1992, 90/13/0228, mwN.

⁶⁸⁶ RFH 2.3.1932, IV A 381.

⁶⁸⁷ *Boettcher*, StuW 1932, 1046 f.

⁶⁸⁸ RFH 2.3.1932, IV A 381.

Wille zur Anrufung höherer Instanzen, sondern die „Verwirklichung dieses Entschlusses“. ⁶⁸⁹ Daher kann auch keine Teilwertabschreibung zum Stichtag aufgrund einer geplanten den Substanzwert mindernden Ausschüttung nach dem Bilanzstichtag erfolgen. ⁶⁹⁰

I.4 Die Berücksichtigung der den Stichtagswert beeinflussenden Erwartung zum Stichtag

Maßgebend sind für die Bewertung zwar die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag. Das bedeutet aber nicht, dass die zukünftig zu erwartende Entwicklung nicht in die Bewertung zum Bilanzstichtag einfließt. Zu diesen Verhältnissen können daher auch künftige Ereignisse gehören, wenn und soweit sie den Gegenwartswert beeinflussen. Die voraussehbare künftige Gestaltung der Verhältnisse wird aber nur dann zu einem am Bilanzstichtag vorhandenen Ereignis, wenn sie bereits in dem am Bilanzstichtag vorliegenden Sachverhalt ihre Grundlage finden. ⁶⁹¹ Hinsichtlich der Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung ergeben sich Besonderheiten. Grundsätzlich fließen auch Markterwartungen in den Wert ein. Insofern sind von der Allgemeinheit oder in fachkundigen Kreisen erwartete Entwicklungen bereits zu berücksichtigen, sofern diese in den Marktwert zum Stichtag einfließen würden.

Wird allgemein oder in fachkundigen Kreisen eine zukünftige Entwicklung mit Sicherheit erwartet, dann ist dies bereits zu berücksichtigen. Dies hat grundsätzlich Einfluss auf den Wert zum Stichtag und insofern würde sich der Wert in dieser Höhe in Abhängigkeit von zukünftigen Erwartungen am Markt zum Stichtag realisieren lassen. Dies bringt auch der RFH zum Ausdruck: „Allerdings können auch zukünftige Ereignisse auf den Wert unter Umständen schon im Voraus einwirken, kann dieser also schon zur Zeit des Bilanzstichtages deshalb herabgemindert sein, weil bereits in diesem Zeitpunkt mit einer in Zukunft bevorstehenden, nachteilig wirkenden Veränderung zu rechnen ist“. ⁶⁹² Die Berücksichtigung von künftigen Ereignissen wird somit dann für zulässig gehalten, wenn „die Aussicht auf diese Ereignisse den Gegenwartswert bereits herabdrückt“. Entscheidend

⁶⁸⁹ BFH 27.5.1964, IV 352/62 U.

⁶⁹⁰ VwGH 29.4.1992, 90/13/0031; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

⁶⁹¹ BFH 4.12.1956, I 99/56 U mit Verweis auf RFH 22.10.1941, VI 281/41; *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322, zur notwendigen „Grundlage im abgelaufenen Jahr“; OLG München 12.11.1993, 7 U 3165/93, zur notwendigen Offenlegung einer „bereits zum Abschlussstichtag latent vorhandenen Situation“.

⁶⁹² RFH 3.3.1922, I A 133/21.

ist dabei, ob die Wertveränderung nach dem Bilanzstichtag einen „Bezug zu den Wertverhältnissen am Stichtag“ hat.⁶⁹³

Dies soll dem RFH zufolge auch dann gelten, wenn eine baldige Preisherabsetzung „in der Luft“ liegt und die Preise tatsächlich herabgesetzt werden, dann ist dieser Umstand bereits zu berücksichtigen, wenn ein Erwerber des Betriebes die Preisherabsetzung bereits berücksichtigen würde.⁶⁹⁴ Beeinflussen die vorauszusehenden künftigen Ereignisse möglicherweise die späteren Geschäftsergebnisse des Betriebes, so können sie auch den von den Ertragsaussichten abhängigen Wert der Gegenstände des Betriebes mindern.

Der BFH beurteilte daher ein zum Stichtag bestehendes Veräußerungsverbot für Briefmarken für die Bewertung zum Stichtag allein als nicht entscheidend. Eine Bewertung mit Null war dementsprechend nicht gerechtfertigt. Im konkreten Fall konnte zum Stichtag bereits allgemein mit einer zeitlichen Begrenzung des Veräußerungsverbot gerechnet werden und daher war die Bewertung mit Null nicht gerechtfertigt. Dies folgte aus den Feststellungen des Finanzgerichts, dass mit einer Aufhebung „allgemein damit gerechnet worden“ sei, bereits ein anderer Briefmarkenhändler ein Vormerkangebot für den zukünftigen Handel abgab und darüber hinaus ein internationaler Handel bestand.⁶⁹⁵ Die gänzliche Abschreibung von Wirtschaftsgütern, die mit einem Veräußerungsverbot belegt sind, ist dann nicht zulässig, wenn am Bilanzstichtag nur mit einem zeitlich begrenzten Veräußerungsverbot gerechnet werden kann.⁶⁹⁶

Auch die allgemeine Gefahr einer Preisänderung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Preisänderung sich bereits am Bilanzstichtag in ihren Umrissen abgezeichnet hat.⁶⁹⁷ Wenn am Bilanzstichtag bereits eine ständig fallende Preistendenz durch eine bereits bestehende Tatsache verursacht wurde, können Teilwertabschläge vom Stichtagspreis gerechtfertigt sein.⁶⁹⁸ Die bloße Aussicht auf künftige Entwertung (Preisminderung oder höhere Ausgaben) oder die mögliche künftige Gefahr ist allerdings nicht zu berücksichtigen.⁶⁹⁹ Auch „noch zu erwartende Preisnachlässe“ sollen nach

⁶⁹³ Vgl. *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 244.

⁶⁹⁴ RFH 28.6.1933, IV A 1857/32; vgl. *Margreiter*, SWK 1986, A I 226.

⁶⁹⁵ BFH 19.9.1951, IV 360/50 U.

⁶⁹⁶ BFH 19.9.1951, IV 360/50 U, zum Veräußerungsverbot von Briefmarken.

⁶⁹⁷ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

⁶⁹⁸ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S; BFH 17.7.1956, I 292/55 U, zu einer Drohverlustrückstellung; vgl. auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247; kritisch dazu *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39, zur Entwertung nach dem Bilanzstichtag als wertverändernden Umstand.

⁶⁹⁹ Bereits RFH 22.10.1941, VI 281/41; *Vodrazka* in GS Lechner, 465 f.

Adler/Düring/Schmaltz bei Forderungen werterhellend zu berücksichtigen sein.⁷⁰⁰ Diese Tatsache muss allerdings bereits im Wert zum Stichtag einen Niederschlag finden.

Entscheidend ist, dass die Erwartung in allgemeinen oder in fachinformatierten Kreisen getragen wird und daher auf den Wert zum Stichtag einen Einfluss haben kann. Nach *Winkeljohann/Geißler* sind dagegen am Bilanzstichtag voraussichtliche Wertminderungen zu berücksichtigen, wenn sie auf Vorgängen beruhen, die vor dem Bilanzstichtag eingetreten und bekannt sind, sich aber auf die Bewertung erst nachträglich auswirken.⁷⁰¹ Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ist von einer rückläufigen Preisentwicklung aufgrund bereits zum Bilanzstichtag eingetretenen Vorfällen „gegebenenfalls“ auch wegen zukünftiger Veräußerungserlöse auszugehen.⁷⁰² Nach *Winnefeld* können nach dem Bilanzstichtag eintretende Wertminderungen in Beziehung mit den Wertverhältnissen zum Bilanzstichtag stehen.⁷⁰³

Dagegen sind subjektive Erwartungen des Unternehmers nicht zu berücksichtigen. Dies zeigt auch der Teilwertbegriff: Der Teilwert beruht „nicht auf der persönlichen Auffassung des einzelnen Kaufmanns über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung“.⁷⁰⁴ Erhöhte subjektive Erwartungen würden zu einem am Markt nicht realisierbaren Ertrag führen, wogegen zu niedrige subjektive Erwartungen einen Verlust ausweisen würden, der am Bilanzstichtag insoweit nicht droht, als er sich bei Verkauf am Stichtag nicht am Markt realisieren lassen würde. Bloße Vermutungen oder pessimistische Beurteilungen der künftigen (wirtschaftlichen) Entwicklung, für die am Bilanzstichtag kein greifbarer Anhaltspunkt vorliegt, bleiben daher außer Ansatz.⁷⁰⁵ Es beeinflussen auch künftige Ereignisse nicht den Wert, wenn sie nur möglicherweise eintreten werden.⁷⁰⁶ Daher bleibt auf spekulativen Märkten ein nur mögliches Absinken eines Preises aus der Sicht des Stichtages unberücksichtigt, weil „jedes spekulative Geschäft“ das Sinken des Preises als Risiko in sich birgt.⁷⁰⁷

⁷⁰⁰ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 531.

⁷⁰¹ Vgl. *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 35.

⁷⁰² *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 41, mit Verweis auf § 253 Tz 524.

⁷⁰³ *Winnefeld*, *Bilanzhandbuch*⁴, E Rn 244.

⁷⁰⁴ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

⁷⁰⁵ BFH 9.5.1961, I 128/60 mit Hinweis auf BFH 1.4.1958, I 60/57; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg, § 6 Anm 929.

⁷⁰⁶ Vgl. RFH 17.6.1931, VI A 533/31.

⁷⁰⁷ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U, zur möglichen Preisänderung aufgrund der Korea-Krise.

I.5 Die Berücksichtigung von objektiven Anhaltspunkten nach dem Stichtag zur Ermittlung des objektiven Stichtagswertes

Objektive Anhaltspunkte nach dem Stichtag sind dann zu berücksichtigen, wenn zum Stichtag selbst keine Anhaltspunkte vorliegen und daher grundsätzlich eine Schätzung durch den Unternehmer erforderlich wäre. Unter diesem Punkt spielen daher der Einfluss unterschiedlicher Bewertungsmethoden und die Findung des objektiven Stichtagswertes eine besondere Rolle auf die im nächsten Kapitel näher einzugehen sein wird.

II Der Einfluss unterschiedlicher Bewertungsmethoden

II.1 Bewertung durch Dritte

Zur Ermittlung des objektiven Wertes stehen grundsätzlich zwei Methoden zur Verfügung:

- Bewertung durch Dritte
- Bewertung durch den Unternehmer

Aus den gesetzlichen Bestimmungen über das Umlaufvermögen geht hervor, dass die Heranziehung eines Wertes, der grundsätzlich durch Dritte am Markt ermittelt wurde, Vorrang vor einem subjektiv, vom Unternehmer ermittelten Wert hat. Ein bestehender Börsenkurs oder Marktpreis ist daher dann heranzuziehen und von der Bewertung des Unternehmers Abstand zu nehmen, wenn ein solcher besteht. Es kommt daher weniger auf den Einfluss besonderer oder persönlicher Verhältnisse des Unternehmers an, als vielmehr auf die objektive Bewertung durch einen Dritten. Besteht ein Börse- oder Marktpreis, dann ist dieser Preis am Bilanzstichtag zur Bewertung heranzuziehen.⁷⁰⁸ Für die Bewertung sind grundsätzlich die Börse- und Marktpreise am Bilanzstichtag maßgebend.⁷⁰⁹

Der Börse- oder Marktpreis wird als objektiver Wert in der Regel auch die am Bilanzstichtag vorhersehbare Entwicklung zum Ausdruck bringen.⁷¹⁰ Es besteht daher ein Vorrang der objektivierten Wertbildung durch Dritte entweder zum Stichtag (Marktpreis, Börsenkurs) oder nach dem Bilanzstichtag (Gutachten, Behörde, Gericht, Leistungsersteller), weil dabei die Vermutung besteht, dass die Bewertung durch Dritte einen objektiv, nachprüfaren Wert liefert. Auch nach dem RFH erfolgt die Bewertung „am besten durch Sachverständige“ zum

⁷⁰⁸ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S.

⁷⁰⁹ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S.

⁷¹⁰ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 41.

Stichtag.⁷¹¹ Ist diese Vermutung dagegen nicht gerechtfertigt, weil zum Beispiel am Stichtag ein Zufallskurs besteht, so ist von diesem Wert Abstand zu nehmen und eine Bewertung durch den Unternehmer selbst vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn dabei gleichzeitig die nachträgliche Entwicklung in die Bewertung miteinfließen würde. Ein Bewertungsgutachten über eine Beteiligung darf nach dem Bilanzstichtag gelegene Umstände nicht berücksichtigen. Zur Bewertung einer am Bilanzstichtag bestehenden Beteiligung können daher keine Betriebsergebnisse der Folgejahre herangezogen werden.⁷¹²

Auch eine nach dem Stichtag eintretende werterhöhende Änderung bleibt unberücksichtigt. *Hoyos/Schramm/M. Ring* nennen dazu ein Beispiel: Ein PKW wird vor dem Bilanzstichtag beschädigt; der Umfang ist allerdings nicht feststellbar. Nach dem Bilanzstichtag stellt sich heraus, dass die Reparatur ohne weiteres möglich ist. In diesem Fall ist die Bewertung durch die Werkstätte unter Berücksichtigung des Schadensumfanges „wertaufhellend“ zu berücksichtigen. Als Variante wird ein Totalschaden festgestellt; allerdings ergibt sich ein über dem Schrottwert liegendes Angebot aufgrund der Inzahlungnahme bei Kauf eines Neuwagens. In diesem Fall ist der PKW zum Bilanzstichtag mit dem Totalschaden zu bewerten. Die „werterhöhende“ Inzahlungsabrede ist dagegen erst im folgenden Jahr erfolgt und daher erst dann zu berücksichtigen.⁷¹³

Die Heranziehung der Bewertung durch Dritte nach dem Stichtag über objektive Stichtagswerte stellt keine Abweichung vom Stichtagsprinzip dar. Schließlich sieht das Gesetz auch hinsichtlich der Bewertung durch den Unternehmer erst einen Zeitpunkt in der Aufstellung nach dem Stichtag vor. Herangezogen kann nur jener Wert werden, der am Markt zum Stichtag erzielbar wäre.

Die Übernahme der Drittbewertung ist aus unterschiedlichen Gründen gerechtfertigt. Zum einen dient diese Form der Bewertung der Vermutung einer objektivierten Bewertung. Eine Drittbewertung (insbesondere durch Sachverständige) beinhaltet Fachwissen, dass der Unternehmer selbst nicht besitzt. Es kommt daher zu einer Ausschaltung der subjektiven Einschätzung des Unternehmers. Darüber hinaus besteht in diesen Fällen auch kein von Unsicherheit begleitetes Schätzungserfordernis des Unternehmers. Aber auch aus Wirtschaftlichkeitserwägungen erweist sich die Drittbewertung von Vorteil.

⁷¹¹ RFH 24.9.1921, III A 139/21.

⁷¹² VwGH 28.11.2001, 99/13/0250.

⁷¹³ *Hoyos/Schramm/M. Ring* in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 293; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 240.

II.2 Bewertung durch den Unternehmer

a) Die Notwendigkeit der Bewertung durch den Unternehmer

Allerdings ist eine Drittbewertung dann nicht heranzuziehen, wenn die Bewertung selbst nicht objektiv und nachvollziehbar ist oder insoweit die Bewertung unter Einfluss von Umständen nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wurde. Eine Drittbewertung ist auch hinsichtlich des Anlagevermögens nur eingeschränkt möglich, weil im Wert des Anlagevermögens die Nutzungsmöglichkeit im Betrieb entscheidend ist und diese individuelle Nutzungsmöglichkeit im Betrieb von einer Drittbewertung abweichen kann.

Eine Schätzung kann, abweichend von einem zum Stichtag bestehenden Börsenkurs oder Marktpreis, erforderlich sein, wenn es sich beim Stichtagswert um einen Zufallswert handelt.⁷¹⁴ Darüber hinaus gibt es Vermögensgegenstände und Schulden, für die es keinen durch einen Dritten bestimmten Wert zum Bilanzstichtag gibt, und der daher jedenfalls durch den Unternehmer zu schätzen ist. Besteht kein Börse- oder Marktpreis, dann bestimmt sich die Bewertung nach dem Wert, der den Gegenständen „am Abschlussstichtag beizulegen ist“. Der beizulegende Wert am Abschlussstichtag wird bestimmt durch den „bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wahrscheinlich eingehenden Betrag“.⁷¹⁵ Die Ermittlung der objektiven Wertverhältnisse ohne eines bestehenden Markt- oder Börsepreises erfolgt durch eine Schätzung.⁷¹⁶

b) Das Schätzungserfordernis des Unternehmers

Der Wert zum Bilanzstichtag muss aufgrund der bestehenden Ungewissheit häufig geschätzt werden⁷¹⁷ und unterliegt dabei der „Einschätzung durch den Bilanzierenden“.⁷¹⁸ Der Bilanzierende hat dabei „alle Gesichtspunkte, die für die Bewertung von Bedeutung sein können, sorgfältig und vollständig zu erfassen“.⁷¹⁹ Zur Schätzung sind allerdings nur objektive Bewertungsfaktoren heranzuziehen, denn ein nicht nachvollziehbarer oder

⁷¹⁴ Vgl. BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

⁷¹⁵ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 531.

⁷¹⁶ Vgl. Winkeljohann/Geißler in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 42.

⁷¹⁷ Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 83; Ausnahmen davon sind der Kassenbestand, das Grundkapital und teilweise Verbindlichkeiten (Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 65).

⁷¹⁸ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 65.

⁷¹⁹ Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 92; ebenso Winnefeld, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 71 f; Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 252 Tz 67: Dies ist insbesondere bei der Risikoeinschätzung entscheidend, weil dabei auch „subjektive Wertvorstellungen“ einfließen; zum Ermessensspielraum vgl. auch Selchert in Küting/Weber⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 86.

unwahrscheinlicher Wert ist mit der subjektiven Einschätzung oder dem Vorsichtsprinzip nicht zu rechtfertigen.⁷²⁰ Die Schätzung muss objektiv durch die Verhältnisse des Betriebes gestützt werden.⁷²¹ Schätzungen, die auf bloßen Vermutungen oder auf einer pessimistischen Beurteilung der künftigen Entwicklung beruhen, sind unbeachtlich.⁷²² Umstände nach dem Bilanzstichtag können allerdings dazu dienen, einen aufgrund des Objektivitätsprinzips objektiven Wert zum Bilanzstichtag näher zu bestimmen. Daher stellt sich insbesondere bei Vermögensgegenständen und Schulden, die im Wege der Schätzung zu ermitteln sind, das Problem der Berücksichtigung zukünftiger Ereignisse.⁷²³ Nach *Adler/Düring/Schmaltz* liegt in der Abschätzung der jeweils zutreffenden Werte „eines der Hauptprobleme der Bilanzaufstellung“. ⁷²⁴

c) Die Berücksichtigung nachträglicher Umstände als Schätzungsgrundlage

Ist für die Bewertung auch die zukünftige Entwicklung von Bedeutung, dann sind nach dem RFH nicht die Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie sich tatsächlich gestaltet haben, sondern nur die Umstände, die am Stichtag mit „hinreichender Sicherheit vorauszusehen waren“. ⁷²⁵ Nach dem Stichtag für den Wert bedeutsam gewordene Umstände sind daher grundsätzlich bei der Bewertung auszuschneiden. ⁷²⁶ Allerdings könnte die Berücksichtigung nachträglicher Umstände auch die Aufgabe haben, die Schätzung insofern zu präzisieren, um auch diejenigen Gesichtspunkte in der Schätzung zu berücksichtigen, die zwar im Zeitpunkt des Bilanzstichtages nicht bekannt waren, aber dennoch als „Gesichtspunkte“ für die Bewertung bereits vorhanden waren. Das Wertaufhellungsprinzip dient daher auch dazu, an Stelle ungewisser Erwartungen Gewissheit in die Bilanzierung einfließen zu lassen. ⁷²⁷ Der Zweck der Berücksichtigung werterhellender Umstände wird daher auch darin gesehen, Erwartungswerte durch sichere Werte zu ersetzen. ⁷²⁸ Dies führt zur Annäherung an objektiv wahre Werte. ⁷²⁹ Vor allem bei Posten, die notwendigerweise eine

⁷²⁰ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 76; zur objektiven Grundlage der Schätzung siehe auch BFH 22.10.1991, VIII R 64/86 und *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg, § 6 Anm 929.

⁷²¹ BFH 22.10.1991, VIII R 64/86.

⁷²² Vgl BFH 13.3.2007, X B 37/06, zur Forderungsbewertung; vgl bereits BFH 7.8.1951, I 38/51 U.

⁷²³ *Knobbe-Keuk*⁹, 54; ebenso *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 40, zur Bewertung „stark modeabhängiger Lagerbestände“.

⁷²⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 65.

⁷²⁵ RFH 24.9.1921, III A 139/21.

⁷²⁶ RFH 3.3.1922, I A 133/21.

⁷²⁷ *Naumann/Breker* in *HdJ*, 30. Lfg, I/7 Rn 120.

⁷²⁸ *Leffson*, GoB⁷, 227; *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492e.

⁷²⁹ *Leffson*, GoB⁶, 206.

Schätzung über den Ansatz und dessen Bewertung bedürfen, kann einem nachträglichen werterhellenden Umstand über den objektiv am Bilanzstichtag vorliegenden Wert eine erhebliche Bedeutung zukommen.⁷³⁰

Nachträgliche Ereignisse können somit einen Rückschluss auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag liefern; diese müssen in die Bewertung einbezogen werden.⁷³¹ Der BFH betont, dass zwar Vorgänge tatsächlicher Natur nach dem Stichtag nicht auf den Stichtag zurückzubeziehen sind. Allerdings können im Falle einer Schätzung „keine Bedenken dagegen bestehen, wenn zur Würdigung der Verhältnisse zum Bilanzstichtag auch der Ablauf der Geschehnisse nach dem Bilanzstichtag mit herangezogen wird“.⁷³² Nach dem BFH muss der Steuerpflichtige allerdings auch spätere Ereignisse berücksichtigen, mit denen er am Bilanzstichtag „nicht zu rechnen brauchte“. *Stobbe* zählt dazu BFH-Entscheidungen auf, dessen nachträglicher Eintritt nicht vorauszusehen war, aber dennoch eine Schlussfolgerung für die Verhältnisse am Bilanzstichtag zuließen.⁷³³ Zu einem werterhellenden Umstand, der erst nach dem Bilanzstichtag eintritt, zählt *Stobbe* die Zahlungseinstellung, die Konkursöffnung und den Wechselprotest⁷³⁴, der fehlende Absatz eines Produkts⁷³⁵, die Einlösung eines Wechsels⁷³⁶, die Begleichung von Forderungen⁷³⁷, die Aufhebung eines Steuerbescheides bzw die Abweisung einer Klage nach dem Bilanzstichtag⁷³⁸ und die Veröffentlichung von neuen Richttafeln zur Ermittlung der Pensionsverpflichtungen.⁷³⁹

Auch nach dem VwGH können „nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse“ geeignet sein, „Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages zu ziehen“.⁷⁴⁰ Ein nach dem Stichtag eingeleiteter Konkurs könnte daher bereits für die

⁷³⁰ Vgl BFH 4.2.1958, I 173/57 U.

⁷³¹ *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 79, zur Insolvenzeröffnung als wertaufhellender Umstand bei der Forderungsbewertung; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 242.

⁷³² BFH 19.9.1951, IV 360/50 U, zu einem Veräußerungsverbot betreffend Briefmarken.

⁷³³ Vgl *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

⁷³⁴ RFH 2.3.1932 und RFH 2.6.1932.

⁷³⁵ BFH 4.6.1959, IV 115/59 U.

⁷³⁶ BFH 27.4.1965, I 324/62 S und BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

⁷³⁷ BFH 31.8.1965, I 10/63 und BFH 11.10.1960, I 56/60 U.

⁷³⁸ BFH 17.1.1973, I R 204/70; vgl auch BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

⁷³⁹ BFH 27.7.1994, II R 122/91.

⁷⁴⁰ VwGH 4.11.1998, 93/13/0186: Im konkreten Fall ging es um einen Vergleich. Der VwGH führte dazu aus: „Ein wechselseitiger teilweiser Anspruchsverzicht, wie er einem Vergleich nach Maßgabe des § 1380 ABGB eigentümlich ist, kann nämlich durchaus eine Änderung ex nunc und damit auch eine spätere Änderung des für eine zeitlich vorangehende Bilanzierung maßgebenden Vermögens bewirken. Nur wenn der Vergleich keine solche Änderung herbeiführt, kann als erwiesen angenommen werden,

Bewertung entscheidend sein, wenn sich die negativen wirtschaftlichen Verhältnisse am Stichtag bereits abgezeichnet haben.⁷⁴¹ Bei Unverkäuflichkeit von Waren ist nur insoweit ein zusätzlicher Betrag für dieses Risiko als Teilwertabschreibung zu berücksichtigen, soweit es sich um Waren handelt, die bis zur Bilanzaufstellung tatsächlich nicht verkauft werden konnten und deren Verkaufsmöglichkeiten schwer zu übersehen sind.⁷⁴² Auch hier werden daher Rückschlüsse aus den fehlenden Verkaufsmöglichkeiten nach dem Stichtag auf den objektiven Stichtagswert gezogen, wenn die Verkaufsmöglichkeiten nur durch eine Schätzung zu ermitteln wären.

Rückschlüsse können daher nur dann gezogen werden, wenn sie als Schätzungsgrundlage für den Wert zum Stichtag herangezogen werden können. Insgesamt ist dabei festzustellen, dass für die Berücksichtigung der Entwicklung nach dem Stichtag hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Wertes daher die Möglichkeit besteht, die zukünftige Entwicklung verstärkt einfließen zu lassen als bei einem vorgegebenen Börse- und Marktpreis, bei dem die erwartete zukünftige Entwicklung bereits berücksichtigt ist.⁷⁴³ Die Berücksichtigung von objektiven Umständen nach dem Stichtag ist allerdings geboten, um sich zur Ermittlung des objektiven Stichtagswertes auf objektiv nachprüfbare Tatsachen stützen zu können. Je weniger objektive Anhaltspunkte der Unternehmer zum Stichtag über den Wert hat und je mehr der Unternehmer daher auf seine eigene, subjektive Einschätzung zurückgreifen müsste, desto eher ist es auch gerechtfertigt, die nachträgliche Entwicklung als Grundlage der Schätzung in die Bewertung einzubeziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Bewertung weniger eine subjektive, als vielmehr eine objektive, aufgrund nachträglich eingetretener Umstände, nachvollziehbare Einschätzung zugrunde gelegt wird.

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* ergibt sich aufgrund der Schätzung das Erfordernis, dass der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (§ 211 Abs 1 UGB) eine besondere Bedeutung zukommt. Dadurch soll die Schätzung „objektiviert werden“. Eine Beurteilung kann nur dann als „vernünftig“ angesehen werden, wenn diese „in sich schlüssig ist und die sich aus den objektiven Umständen des konkreten Einzelfalles ableiten lässt“. Die Beurteilung muss von sachverständigen Dritten „nachvollzogen ... und gebilligt werden können“. Nicht ein subjektives ausgeprägtes Ermessen soll für die Bewertung maßgeblich sein, sondern es sind „alle erkennbaren positiven und negativen Aspekte (Chancen und Risiken) der bewertungsrelevanten Sachverhalte sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Alle bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zugänglichen Informationen über die

dass die im Vergleich geregelten Vermögensverhältnisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt, also auch zu einem vor Vergleichsabschluss gelegenen Bilanzstichtag bestanden haben.“

⁷⁴¹ Vgl RfH 2.3.1932, IV A 381, zu einem Konkurs als Einfluss auf die Forderungsbewertung.

⁷⁴² BFH 13.3.1964, IV 236/63 S.

⁷⁴³ *Vodrazka* in GS Lechner, 465.

Verhältnisse am Abschlussstichtag sind zu berücksichtigen, dh. es sind auch Entwicklungen einzubeziehen, die eine günstigere Beurteilung erlauben“.⁷⁴⁴

Ist der Ansatz von Rückstellungen dem Grunde nach gerechtfertigt und stellt sich lediglich die Frage nach der Bewertung, dann wird auch der Unternehmer die Entwicklung nach dem Stichtag in seine Schätzung einfließen lassen müssen um nicht dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt zu sein. Daher wird er bereits Umstände zu berücksichtigen haben, die nicht ein Risiko zum Stichtag annehmen lassen. Die Schätzung des Stichtagswertes ist somit weniger auf das subjektive Ermessen des Unternehmers zu beziehen, sondern durch Berücksichtigung objektiv vorliegender Umstände vor und nach dem Stichtag zu rechtfertigen, weil nur auf diesem Weg dem Objektivierungserfordernis des Stichtagswertes entsprochen werden kann. Die Berücksichtigung und Einbeziehung nachträglicher Umstände beschränkt daher den Schätzungsrahmen des Unternehmers hin zu einer auf objektiven Grundlagen aufbauenden Schätzung. Auch nach *Winkeljohann/Geißler* wird durch eine Objektivierung der Wertansätze eine „Begrenzung des Ermessensspielraums auf eine Wertober- und eine Wertuntergrenze erreicht, die ein sachkundiger Dritter unter angemessener Beachtung der Chancen und Risiken nicht als willkürlich empfindet“.⁷⁴⁵ Daher können objektive Umstände nach dem Stichtag für die Bewertung zum Stichtag auch dann berücksichtigt werden, wenn diese Rückschlüsse auf den Wert zum Stichtag liefern.

III Rückschlüsse der nachträglichen Entwicklung auf den objektiven Stichtagswert

III.1 Rückschlüsse in der Rechtsprechung und Literatur

Nach der Rechtsprechung und Literatur können aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag Rückschlüsse auf die objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag gezogen werden; diese Verhältnisse müssen am Bilanzstichtag allerdings schon bestehen; die nachträgliche Kenntnis davon ist „werterhellend“ zu berücksichtigen.⁷⁴⁶ Treten allerdings

⁷⁴⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 189 f.

⁷⁴⁵ *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Tz 32.

⁷⁴⁶ *Hoyos/Schramm/M. Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 253 Anm 294, zur Berücksichtigung von schon zum Bilanzstichtag eingetretenen Wertminderungen aufgrund „werterhellender Umstände“, die die Wertminderung „erst offensichtlich machen“; vgl auch *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38, zu Schadensereignissen nach dem Bilanzstichtag, die „keinen Rückschluss auf die Verhältnisse an dem Bilanzstichtag zulassen“.

Wertveränderungen erst nach dem Bilanzstichtag ein, dann bleiben diese als „wertbeeinflussende Umstände“ unberücksichtigt.⁷⁴⁷

Auch nach *Moxter* darf die objektive Wertaufhellungskonzeption „nicht missverstanden“ werden: Die nach dem Bilanzstichtag bekanntgewordenen Tatsachen werden „nicht generell zurückbezogen“. Wenn also aus einem Umstand nach dem Bilanzstichtag auf die objektiven Verhältnisse am Bilanzstichtag geschlossen wird, dann nur dann, weil es einen „Erfahrungssatz“ gibt, der darauf hinweist, dass die bekannt gewordenen Tatsachen nach dem Bilanzstichtag „so gut wie sicher“ auf die objektiven Umstände am Bilanzstichtag schließen lassen.⁷⁴⁸

Aufgrund später eintretender Ereignisse kann häufig auf die objektiven Stichtagsverhältnisse geschlossen werden.⁷⁴⁹ Nach *Hoffmann* ist daher zwischen Zuständen zum Stichtag und Ereignissen nach dem Stichtag zu unterscheiden, die diese Zustände bestätigen.⁷⁵⁰ Dies ist zum Beispiel bei einem Konkurs nach dem Bilanzstichtag der Fall. Der Konkurs wird selbst erst nach dem Bilanzstichtag eingeleitet (nachträgliches Ereignis); daraus kann aber abgeleitet werden, dass sich der Schuldner, über den der Konkurs verhängt worden ist, bereits zum Bilanzstichtag in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage befand (Zustand zum Stichtag).⁷⁵¹

Werden daher allgemein Umstände bekannt, aus denen sich Rückschlüsse auf den Ansatz und die Bewertung von bereits zum Bilanzstichtag bestehenden Tatsachen ergeben, sind diese zu berücksichtigen.⁷⁵² Auch nach dem VwGH können „nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse“ geeignet sein, „Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages“ zuzulassen. Der Denkvorgang, auf dem solche Rückschlüsse beruhen, ist aber „nachvollziehbar darzulegen“.⁷⁵³ Wird ein Hausschwamm im Bilanzerstellungszeitraum entdeckt, dann kann dies den Schluss zulassen, dass bereits

⁷⁴⁷ *Hoyos/Schramm/M. Ring* in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 293.

⁷⁴⁸ *Moxter*, Bilanzrechtsprechung⁶, 53 f. *Moxter* verweist dabei auf die Entscheidung des BFH zum Wechselobligofall (BFH 27.4.1965, I 324/62 S), indem der BFH die objektive Wertaufhellungskonzeption vertritt.

⁷⁴⁹ Vgl. *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 82.

⁷⁵⁰ *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492b.

⁷⁵¹ Vgl. *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492b.

⁷⁵² VwGH 18.11.1970, 1150/70; vgl. auch VwGH 4.11.1998, 93/13/0186: Nach dem Bilanzstichtag eintretende Ereignisse können geeignet sein, „Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zu ziehen“; BFH 4.12.1956, I 99/56; BFH 4.4.1973, I R 130/71; *Margreiter*, SWK 1986, A I 225.

⁷⁵³ VwGH 4.11.1998, 93/13/0186.

zum Bilanzstichtag der Hausschwamm vorhanden war und der Schaden bereits vorlag.⁷⁵⁴ Allerdings muss der Hausschwamm zum Stichtag für einen fiktiven Käufer erkennbar gewesen sein. Nach dem Bilanzstichtag sich zeigende Sprünge an einem vor kurzem fertig gestellten Bauwerk stellen einen werterhellenden Umstand dar, weil davon auszugehen ist, dass die mangelhafte Bauführung für das Entstehen des Schadens ursächlich ist.⁷⁵⁵ Ebenso stellt nach dem VwGH eine Zahlung nach dem Bilanzstichtag (hier ein Jahr nach dem Bilanzstichtag) einen Umstand dar, der gegen die Teilwertberichtigung einer Forderung aufgrund von Liquiditätsproblemen spricht.⁷⁵⁶ Das Zahlen, Nichtzahlen oder die Konkursöffnung wird in der BFH Judikatur als aufhellend gesehen, obwohl diese Umstände erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.⁷⁵⁷ Wirtschaftliche Schwierigkeiten nach dem Bilanzstichtag können bereits ein Anzeichen sein, dass sie bereits am Bilanzstichtag bestehen.⁷⁵⁸ Diese Umstände sind dennoch lediglich „(widerlegbare!) Indizien dafür, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zum Bilanzstichtag waren.“⁷⁵⁹ Ein Rückschluss ist allerdings dann ausgeschlossen, wenn die möglich gewordene Zahlung auf nachträglichen Ereignissen beruht (Lotteriegewinn, Erbschaft).⁷⁶⁰

III.2 Rückschlüsse als Beweisfrage

Auch die Rechtsprechung greift auf objektive Umstände nach dem Stichtag zurück, um die Schätzung auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Nachträgliche Umstände zur Ermittlung des Wertes einer Beteiligung stellen oft eine Beweisfrage dar, weil eine Drittbewertung nicht vorliegt und die Ermittlung eines objektiven Wertes durch Schätzung nicht einfach ist. Daher betont auch die Rechtsprechung das Erfordernis eines Nachweises der Schätzungsgrundlage: Nach dem VwGH ist der Denkvorgang, auf dem Rückschlüsse über die Verhältnisse zum Stichtag beruhen, „nachvollziehbar darzulegen“.⁷⁶¹

Bei Schätzungen über den Stichtagswert und den zugrundeliegenden Tatsachen erweist sich die Einordnung einer Tatsache als werterhellender Umstand häufig als Beweisproblem. Dies bringt auch der VwGH wiederholt zum Ausdruck: „Ob Ereignisse nach dem Bilanzstichtag das Vorliegen eines Umstandes am Bilanzstichtag begründen, ist eine Sachverhaltsfrage.“

⁷⁵⁴ RFH 2.3.1932, IV A 381/31; *Margreiter*, SWK 1986, A I 226.

⁷⁵⁵ Vgl VwGH 8.4.1960, 1221/59.

⁷⁵⁶ Vgl VwGH 22.11.2001, 98/15/0157.

⁷⁵⁷ *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281, zustimmend zur BFH-Rechtsprechung.

⁷⁵⁸ VwGH 18.11.1970, 1150/70.

⁷⁵⁹ *Schreiber* in *Blümich*, EStG, (frühere Lieferung) 101. ErgLfg, § 5 Rz 280.

⁷⁶⁰ Vgl *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 283.

⁷⁶¹ VwGH 4.11.1998, 93/13/0186.

Gemäß § 41 Abs 1 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof den angefochtenen Bescheid auf Grund des von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts zu überprüfen. Diese Regelung schließt jedoch keinesfalls eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle in der Richtung aus, ob der Sachverhalt genügend erhoben worden ist und ob bei der Beweiswürdigung vorgenommene Erwägungen schlüssig sind, d.h. den Denkgesetzen entsprechen.⁷⁶²

Auch der BFH sieht sich häufig mit einem Beweisproblem konfrontiert: In einer Entscheidung musste er sich mit einer Forderung auseinandersetzen, die nach siebeneinhalb Jahren zu 80% ausständig war. Im konkreten Fall machte der Steuerpflichtige eine Teilwertabschreibung zu 80% geltend, wobei eine Abschreibung nur zu 50% anerkannt wurde, weil der Steuerpflichtige keine konkreten Umstände am Bilanzstichtag darlegen konnte.⁷⁶³ Der geforderte Nachweis ist auch für die Berücksichtigung eines Verlustes zu erbringen und zwar insoweit, als der Unternehmer „hinreichende konkrete Anhaltspunkte für die Unausgeglichenheit (den Aufwandsüberschuss) glaubhaft darlegen“ muss.⁷⁶⁴ Für die Prüfung der Richtigkeit kann dabei auch auf die Verhältnisse nach dem Stichtag abzustellen sein: *Hollaender* hält fest, dass für die „Prüfung der Richtigkeit der Bewertung“ nach dem Stichtag geschlossene Prozessvergleiche und Prozessurteile zu berücksichtigen sind.⁷⁶⁵ Auch der RFH anerkennt die tatsächlich festgestellte Höhe als ein „Beweismittel für die Richtigkeit der ursprünglichen Schätzung“.⁷⁶⁶

III.3 Rückschlüsse aus dem nachträglich erzielten Verkaufspreis

Wird ein Vermögensgegenstand nach dem Stichtag veräußert und ergibt sich daraus ein vom in der Bilanz bisher ausgewiesenen Buchwert abweichender Wert, dann stellt sich die Frage, ob bereits zum Stichtag der Veräußerungspreis anzusetzen ist.

Dem BFH zufolge kann zur Ermittlung des Wertes eines Wirtschaftsgutes auch der tatsächlich erzielte Kaufpreis bei einem zeitnahen Verkauf herangezogen werden.⁷⁶⁷ Auch bei der Bewertung von Waren kann auf den nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreis abgestellt werden, wobei wertaufhellende

⁷⁶² VwGH 27.3.2003, 99/15/0148; vgl VwGH 14.1.2003, 97/14/0042, 0051.

⁷⁶³ Vgl BFH 3.7.1962, I 258/60.

⁷⁶⁴ *Hoyos/M.Ring* in BeckBilKom⁶, § 249 Anm 62; BFH 3.7.1956, I 118/55 U.

⁷⁶⁵ *Hollaender*, EStG, 113.

⁷⁶⁶ RFH 26.6.1930, VI A 301/30, zu Vergleichsverhandlungen mit dem Finanzamt über eine höhere Rückstellung.

⁷⁶⁷ BFH 1.4.1998, X R 150/95, mit Verweis auf BFH 27.2.1985, I R 235/80, BStBl II 1985, 456, allerdings zur Ermittlung des gemeinen Wertes bei Ermittlung des Betriebsaufgabegewinns.

Umstände zu berücksichtigen sind.⁷⁶⁸ Die Entwicklung der Verhältnisse bis zur Bilanzaufstellung kann allerdings nur berücksichtigt werden, soweit diese Ereignisse in den „am Bilanzstichtag vorliegenden Tatsachen begründet sind“.⁷⁶⁹ Danach bestehen „in der Regel“ keine Bedenken die nach dem Bilanzstichtag erzielbaren Verkaufspreise „nach den später tatsächlich erzielten Erlösen zu bemessen, wenn nicht besondere Verhältnisse diese Gleichstellung ungerechtfertigt erscheinen lassen“. In einem aktuell anhängigen Verfahren befasst sich der BFH mit der Frage, ob bei einer Eigentumswohnung, die nach dem Bilanzstichtag mit Verlust verkauft wird, werterhellend eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt ist.⁷⁷⁰

Nach dem VwGH kann ein nach dem Bilanzstichtag erzielter geringerer Kaufpreis allein jedoch noch keine Teilwertabschreibung zum Bilanzstichtag rechtfertigen.⁷⁷¹ Eine offensichtliche Entwertung erst nach dem Bilanzstichtag ist jedenfalls ein wertverändernder Umstand und daher nicht zu berücksichtigen.⁷⁷² Es erfolgt auch nach Vodrazka keine Zuordnung von Verlusten zur vorangegangenen Periode aus der Veräußerung im Aufhellungszeitraum. Er vergleicht dies sachlich mit der Spekulation kurz vor und kurz nach dem Bilanzstichtag.⁷⁷³ Gerade im Falle der Spekulation und bei sich schnell ändernden Preisen erscheint die Heranziehung des tatsächlichen Verkaufspreises nach dem Stichtag als nicht gerechtfertigt. Dasselbe gilt, wenn zum Stichtag objektive Anhaltspunkte vorhanden sind, aufgrund deren auf den Wert geschlossen werden kann, der vom tatsächlichen Preis abweicht.

Häufig ist der Preis das Ergebnis von Verhandlungen nach dem Stichtag und daher abhängig von der Entwicklung dieser Verhandlungen. Das OLG München ließ daher die Berücksichtigung des nach dem Bilanzstichtag erzielten Veräußerungserlöses dann zu, wenn die Entscheidung für eine Veräußerung bereits vor dem Bilanzstichtag gesetzt worden [ist], also schon damals mit einem alsbaldigen Abgang zu rechnen gewesen wäre“. Besteht kein Börse- oder Marktwert, dann kann in solchen Fällen nicht zwingend auf den Veräußerungserlös abgestellt werden, weil der „später konkret erzielte Kaufpreis selbst bei Beginn der Verkaufsverhandlungen im weiten Einigungsbereich der subjektiven und

⁷⁶⁸ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S mit Verweis auf BFH 29.11.1960, I 137/59 U.

⁷⁶⁹ BFH 29.11.1960, I 137/59 U, zu einem nach dem Bilanzstichtag erfolgten Winterschlussverkauf.

⁷⁷⁰ IV R 38/08.

⁷⁷¹ VwGH 21.4.2005, 2000/15/0115, zu einem im Umlaufvermögen befindlichen bebauten Grundstück; vgl bereits VwGH 8.4.1992, 90/13/0037.

⁷⁷² *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39, mit Verweis auf beide davon abweichenden BFH-Entscheidungen.

⁷⁷³ *Vodrazka* in GS Lechner, 464.

wandelbaren Vorstellungen von Käufer und Verkäufer“ liegt.⁷⁷⁴ Nach Schulze-Osterloh ist dagegen der Verkaufswert nach dem Bilanzstichtag werterhellend zu berücksichtigen, wenn die Verkaufsentscheidung bereits vor dem Bilanzstichtag getroffen wurde.⁷⁷⁵ Der erzielte Verkaufspreis nach dem Stichtag ist daher nur dann heranzuziehen, wenn entweder der Preis aufgrund von Verhandlungen zum Stichtag bereits vorhersehbar war oder überhaupt keine Anhaltspunkte für die Bewertung vorliegen und die Schätzung des Unternehmers daher ohne jegliche objektive Grundlage wäre.

III.4 Rückschlüsse aus der Kurs- oder Preisentwicklung nach dem Stichtag

Nach dem BFH kann es in einer aktuellen Entscheidung offen bleiben, ob Kursveränderungen nach dem Bilanzstichtag als wertaufhellende oder als wertbeeinflussende Faktoren zu beurteilen sind.⁷⁷⁶ Preis- oder Kursänderungen, die erst nach dem Bilanzstichtag stattfinden, sind grundsätzlich wertbegründete Faktoren. Sie beeinflussen den Stichtagswert grundsätzlich nicht mehr.⁷⁷⁷ Maßgeblich ist daher der Börsenkurs oder Marktpreis zum Bilanzstichtag. Dieser liefert die objektive Bewertung zum Stichtag und erfüllt auch dessen Voraussetzungen. Eine verlustbringende Änderung des Preises muss somit bereits am Bilanzstichtag gegeben sein.

Auch die nach dem Bilanzstichtag erst eintretende Entwicklung ist bei Fehlen eines objektiven Stichtagswertes miteinzubeziehen, wenn diese sich am Bilanzstichtag schon in „Umrissen abgezeichnet“ hat.⁷⁷⁸ Es ist dabei die Entwicklung zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag „allgemein erwartet“ wird und somit schon auf den Wert zum Stichtag einwirkt.⁷⁷⁹ Erwartete Preisänderungen (zB bei einem „ausgeprägten Abwärtstrend“) können bereits auf den Stichtagswert Einfluss nehmen. Diese sind dann zu berücksichtigen, wenn sie bereits auf „am Bilanzstichtag objektiv vorliegende Umstände (zB eines Überangebots am Markt)“ beruhen.⁷⁸⁰ Erwartungen sind insbesondere dann zu antizipieren, wenn sie auf „erfahrungsgemäß bestimmten Entwicklungen“ beruhen (zB Entwertung von Modeartikeln

⁷⁷⁴ OLG München 12.11.1993, 7 U 3165/93, BB 1994, 323.

⁷⁷⁵ Schulze-Osterloh in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322 mit Verweis auf die OLG Entscheidung.

⁷⁷⁶ BFH 26.9.2007, I R 58/06 mit Verweis auf *Loitz/Winnacker*, DB 2000, 2229; *Hommel/Berndt*, FR 2000, 1305; *Engel-Ciric*, DStR 1996, 1298; BFH 30.1.2002, I R 68/00; BFH 19.10.2005, XI R 64/04.

⁷⁷⁷ *Vodrazka* in *GS Lechner*, 464.

⁷⁷⁸ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U; ebenso bereits RFH 4.11.1925, VI A 491/25, in dem auf den Wert abgestellt wird, der am Bilanzstichtag „allgemein erwartet“ wird und somit auf den Wert zum Bilanzstichtag einwirken kann.

⁷⁷⁹ RFH 4.11.1925, VI A 491/25.

⁷⁸⁰ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 242.

oder Saisonwaren) und aus der Sicht des Stichtages eine derartige Entwicklung bereits begonnen hat. Auch im Falle eines vorhandenen Börsenkurses oder Marktpreises fließen allgemeine Erwartungen an die Zukunft bereits in die Bewertung ein. Ist ein Börsenkurs oder ein Marktpreis nicht vorhanden, dann kann ein nachträglich ermittelter Wert Rückschlüsse auf den Stichtagswert erlauben.⁷⁸¹ Diese objektive Grundlage hat auch hier Vorrang vor einer subjektiven Schätzung durch den Unternehmer.

Bei der Wertermittlung kommt es dabei nicht auf die objektiven Verhältnisse zum Stichtag an, sondern auf den objektiven Stichtagswert. Entscheidend ist der Wert, der zum Bilanzstichtag realisierbar wäre. Verändern die objektiv vorliegenden Verhältnisse den Stichtagswert noch nicht, dann ist dies auch noch nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist nach *Adler/Düring/Schmaltz* auch in Fällen, in denen Vorgänge zum Bilanzstichtag bereits vorliegen, die Wertminderung allerdings nur verzögert eintritt, einer nach dem Bilanzstichtag noch eintretenden Wertminderung aufgrund des Vorsichtsprinzips „angemessen Rechnung zu tragen“.⁷⁸² Es können sich negative, vor Ende des Geschäftsjahres eingetretene Vorgänge „erst allmählich“ auf die für die Bewertung maßgeblichen Werte auswirken, auch „wenn sie schon zum Abschlussstichtag bekannt geworden sind“. Entscheidend ist dabei, ob ein Börse- und Marktpreis vorhanden ist oder nicht. Eine niedrigere Bewertung kann bei Vorhandensein eines Börse- oder Marktpreises nicht verlangt werden.⁷⁸³ Sie können auch erst nach dem Abschlussstichtag sinken. Eine derartige Berücksichtigung von zukünftigen Wertveränderungen war allerdings nur aufgrund von § 207 Abs 2 UGB möglich.⁷⁸⁴ Aus der Bestimmung selbst ergibt sich im Umkehrschluss, dass eine spätere Wertänderung zum Stichtag selbst noch nicht zu berücksichtigen ist. Sofern die tatsächlich zum Stichtag vorliegenden Verhältnisse noch nicht in den Wert zum Stichtag einfließen, ist dennoch dieser Wert realisierbar und es liegt zum Stichtag keine Wertminderung vor. Anders ist dies allerdings, wenn zum Stichtag bereits Erwartungen über die Zukunft, zB aufgrund der vergangenen Entwicklung bis zum Stichtag bestehen, und daher bereits diese Erwartungen den Wert zum Stichtag mindern; die Wertminderung nach dem Stichtag selbst kann dagegen nicht berücksichtigt werden.

Nach dem BFH sind bei erheblichen Preisschwankungen auch solche Umstände zu berücksichtigen, die am Bilanzstichtag schon vorlagen, aber noch nicht „allgemein erkennbar“ waren. Die Preisentwicklung kurz vor und kurz nach dem Bilanzstichtag kann daher nicht außer Betracht bleiben, wenn sie „offenbar nicht erst durch nach dem

⁷⁸¹ BFH 15.12.1999, I R 91/98, zum DMBilG mit weiteren Ausführungen.

⁷⁸² *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 41.

⁷⁸³ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 41.

⁷⁸⁴ Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010 (RÄG 2010; BGBl I Nr. 140/2009) wurde die Bestimmung beseitigt.

Bilanzstichtag eingetretene Tatsachen ausgelöst worden ist“.⁷⁸⁵ Bereits nach dem RFH ist der Kaufmann an die Börse- und Marktpreise dann nicht gebunden, wenn vorübergehende, völlig außergewöhnliche Umstände sie beeinflusst haben.⁷⁸⁶ Liegt somit ein Zufallswert am Bilanzstichtag vor (aufgrund von vorübergehenden Wertschwankungen oder aufgrund von außergewöhnlichen Umständen)⁷⁸⁷, der nicht den objektiven Wert zum Bilanzstichtag wiedergibt, ist die zukünftige Entwicklung zu beachten und „nach objektiven Kriterien der beizulegende Wert zu ermitteln“.⁷⁸⁸ Dies ist dann gegeben, wenn die Preise vor und nach dem Bilanzstichtag wesentlich niedriger liegen.⁷⁸⁹ Dagegen ist nach *Winnefeld* ein Abschlag nicht gerechtfertigt, wenn die Preise nicht nur am Stichtag, sondern auch sonst regelmäßig starken Schwankungen unterliegen. Dies ist vor allem bei Preisen gegeben, die im erhöhten Maße durch Spekulationen auf dem Weltmarkt bestimmt sind und daher erheblichen Preisschwankungen unterliegen.⁷⁹⁰ Liegt der Preis bei Waren kurz vor dem Bilanzstichtag und kurz nach dem Bilanzstichtag wesentlich niedriger als am Stichtag, so kann vermutet werden, dass der Stichtagspreis ungewöhnlich oder ein Zufallspreis ist.

Nach der Rechtsprechung des BFH kann zur Ermittlung des Teilwertes von Waren mit stark schwankenden Preisen die Preisentwicklung an den Märkten in den letzten vier bis sechs Wochen vor und nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, „wenn am Bilanzstichtag ein Börsepreis gegeben ist, der der Preisentwicklung 6 Wochen vor und nach dem Stichtag widerspricht“. Daher kann der Unternehmer „einen Preissturz kurz nach dem Bilanzstichtag berücksichtigen, der sich am Stichtage schon in seinen Umrissen abgezeichnet hat“.⁷⁹¹ Dabei dürfen aber dennoch nur am Bilanzstichtag vorliegende Umstände berücksichtigt werden, die Einfluss auf die Preise haben.⁷⁹² Der BFH lässt die Berücksichtigung der Preisentwicklung in diesem Fall zu, weil es „im einzelnen Fall schwer erkennbar“ ist, auf welchen an einem bestimmten Stichtag vorliegenden Tatsachen ein

⁷⁸⁵ Vgl. BFH 17.7.1956, I 292/55 U, mwV.

⁷⁸⁶ RFH 30.5.1933, VI A 1657/32.

⁷⁸⁷ BFH 13.3.1964, IV 236/63 S; vgl. bereits BFH 7.8.1952, IV 127/51.

⁷⁸⁸ *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 35; ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 41 und § 253 Tz 511 f.

⁷⁸⁹ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

⁷⁹⁰ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247.

⁷⁹¹ BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.

⁷⁹² BFH 16.4.1953, IV 119/52 S mit Verweis auf die RFH-Judikatur; BFH 13.3.1964, IV 236/63 S; BFH 17.7.1956, I 292/55 U; *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 40; *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 123; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 247: Danach muss anhand der Preisentwicklung geprüft werden, ob „am Stichtag eine Herabsetzung der Preise wegen allgemeiner Preisrückgänge sicher vorhersehbar war“; *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 87: Für *Stobbe* stellt dies allerdings eine „Abweichung vom Stichtagsprinzip“ dar.

Marktpreis beruht.⁷⁹³ Nach Selchert soll dies auch für die Unternehmensbilanz (Handelsbilanz) zulässig sein.⁷⁹⁴

Maßgeblich kann auch hier nur der objektive Stichtagswert sein – ein vom Stichtagskurs abweichender Wert kann daher nur in extremen Ausnahmefällen herangezogen werden. Bereits *Blümich* betont, dass diese Ausnahmen von der Maßgeblichkeit des Stichtagskurses abzuweichen „auf wirkliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben“ muss, da „sonst die Gefahr der Gewinnverschiebung besteht“.⁷⁹⁵ Daher gilt grundsätzlich der Vorrang des zum Stichtag bestehenden Börsenkurses oder Marktpreises, auch wenn dieser zum Stichtag erheblichen Schwankungen unterliegt. Entscheidend ist dennoch der Wert, der zum Stichtag realisierbar wäre. Von einem vorhandenen Börsenkurs oder Marktpreis darf nur dann abgegangen werden, wenn sich dieser als nicht objektiv darstellt. Das bedeutet, dass zum Stichtag selbst ein Verkauf zu diesem Preis aufgrund außergewöhnlicher Umstände (Aussetzen der Börse oder geschlossener Markt) nicht möglich wäre oder dieser Kurs oder Preis vom realisierbaren Wert abweicht und daher ein Großteil der Marktteilnehmer nicht bereit wäre zu diesem Kurs zu kaufen oder zu verkaufen (keine Anpassung des Kurses an die tatsächlichen Marktverhältnisse aufgrund fehlender Transaktionen). Nur in diesem Fall muss ein objektiver Wert neu ermittelt werden, wobei wiederum dem Wert um den Bilanzstichtag der Schätzung durch den Unternehmer der Vorrang einzuräumen ist.

Sinkt der Kurs einer Aktie zum Ende des Jahres (30.12.) um über 20%, weil die Anleger aufgrund von Gerüchten die Insolvenz des Unternehmens befürchten und kehrt der Kurs am Anfang des Jahres (5.1.) wieder auf das vormalige Niveau zurück, dann ist dennoch der Wert zum Stichtag anzusetzen. Dieser spiegelt den objektiven Wert zum Bilanzstichtag wieder, der zu diesem Zeitpunkt auch objektiv realisierbar war. Wird dagegen der Handel an der Börse aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses ausgesetzt, dann fehlt insofern ein objektiver Wert zum Stichtag (auch wenn offiziell ein Wert veröffentlicht wird), sodass der Wert zu schätzen ist. Nur in diesem Fall kann auf den Kurs vor und nach dem Stichtag abgestellt werden.

Bei Einführung des Euros wurden die Wechselkurse unwiderruflich zum Stichtag 1.1.1999 fixiert. Strittig war allerdings, ob diese Wechselkurse bereits für Bilanzstichtage vor dem 1.1.1999 zu berücksichtigen waren. Nach *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* spricht für die Berücksichtigung der Wechselkurse als werthellender Umstand die Tatsache, dass bereits im Mai 1998 die Paritäten zwischen den Wechselkursen festgeschrieben und veröffentlicht

⁷⁹³ Vgl. BFH 17.7.1956, I 292/55 U, mwV.

⁷⁹⁴ Selchert in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 97.

⁷⁹⁵ *Blümich*, EStG⁵, § 6 Anm 12.

wurden, sowie die Annahmen, dass die Wechselkurse sodann zu den endgültig fixierten Umrechnungskursen bereits zuvor konvergiert sein werden.⁷⁹⁶ Maßgeblich kann auch hier nur sein, ob die Wechselkurse bereits objektiv zum Stichtag vorlagen, also für einen Dritten nach außen hin erkennbar waren. Wurden die Kurse tatsächlich erst am 1.1.1999 veröffentlicht, dann war der Kurs selbst zum 31.12.1998 der Allgemeinheit oder fachkundigen Kreisen nicht bekannt und durfte – ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung – auch noch nicht berücksichtigt werden.

III.5 Rückschlüsse aus rechtlichen Entscheidungen

Ein möglicher Rückschluss auf den objektiven Wert wird insbesondere bei rechtlichen Entscheidungen in Form von Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden diskutiert.

Das Problem der Berücksichtigung eines nach dem Bilanzstichtag ergangenen Urteils erkannte der RFH bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1925.⁷⁹⁷ Der RFH berücksichtigte im konkreten Fall die nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordene Höhe der nach dem Stichtag veranlagten Gewerbesteuer. Es wäre dem RFH zufolge „unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend“ in diesem Fall nur die Schätzung zu berücksichtigen.⁷⁹⁸ Es kann eine Entscheidung allerdings nur dann berücksichtigt werden, wenn zwischen dem Stichtag und dem Feststellungszeitpunkt keine Umstände vorlagen, die den festgestellten Wert beeinflussen konnten und der festgestellte Wert auch zum Stichtag in unbestrittener Weise als objektiver Wert angesetzt werden konnte. Dies ist daher jedenfalls bei bloßen Feststellungen hinsichtlich des genauen Betrages zulässig.⁷⁹⁹

Der VwGH berücksichtigt einen noch vor der Bilanzaufstellung rechtskräftig gewordenen Bescheid über eine Forderung bereits zum Bilanzstichtag. Die Forderung hat dem Grunde nach zum Bilanzstichtag bestanden; darauf deutet auch die Realisation einer Teilforderung in diesem Jahr hin. Die Forderung war allerdings der Höhe nach noch ungewiss. Aufgrund der besseren Einsicht war daher die Forderung mit dem Betrag des rechtskräftigen

⁷⁹⁶ In *Straube*, HGB II², § 201 Rz 39a; ebenso *Bertl/Hirschler*, RWZ 1998, 87; vgl auch *Eberhartinger*, SWK 1997, T 73, wobei *Eberhartinger* auf den Zeitpunkt der Festlegung, also der Verursachung, abstellt; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, EStG, 23. Lfg, § 4 Anhang Tz 7. Auch nach Art I § 6 des 1. Euro-Justizbegleitgesetzes (Euro-JuBeG, BGBl I 125/1998) waren die fixierten Umrechnungskurse bereits ab dem Bilanzstichtag 31.12.1998 zu berücksichtigen. Dagegen entschied sich der deutsche Gesetzgeber für den 1.1.1999 als Umrechnungszeitpunkt.

⁷⁹⁷ RFH 11.2.1925, VI A 17/25.

⁷⁹⁸ RFH 11.2.1925, VI A 17/25.

⁷⁹⁹ Vgl zur Berücksichtigung eines Bescheides zur Ermittlung der Höhe einer Forderung VwGH 26.11.1954, 2180/51.

Bescheides in die Bilanz einzustellen.⁸⁰⁰ Darunter fällt auch die nach dem Stichtag durchgeführte Veranlagung einer Steuer für die abgelaufene Periode.⁸⁰¹ Auch in diesem Fall besteht die Steuerschuld grundsätzlich bereits zum Stichtag; lediglich die Höhe wäre durch den Steuerpflichtigen zu schätzen. Daher berücksichtigt der VwGH auch den Gewerbesteuerbescheid nach dem Bilanzstichtag, der vor der Bilanzaufstellung in Rechtskraft erwächst. Der VwGH stützt die Berücksichtigung des Bescheides auf den Grundsatz der Bilanzwahrheit. Darüber hinaus liegt eine eindeutige wirtschaftliche Zugehörigkeit der Gewerbesteuer zum Wirtschaftsjahr vor.⁸⁰²

Eine Rückstellung ist allerdings nur in der Höhe zulässig, mit der der Steuerpflichtige zum Stichtag auch ernsthaft rechnen konnte. Nach Leffson ist eine Änderung der Rechtslage nach dem Bilanzstichtag, die das Urteil beeinflusst, nicht vorhersehbar und dürfte auch nicht berücksichtigt werden. Beruht daher die Entscheidung auf einer neueren, nicht voraussehbaren Rechtsprechungsänderung, dann dürfte die Entscheidung insoweit keinen werterhellenden Umstand darstellen.⁸⁰³ Ein Bußgeldbescheid vom Bundeskartellamt nach dem Bilanzstichtag wurde daher vom BFH der Höhe nach nicht als wertaufhellender Umstand berücksichtigt, weil die festgesetzte Höhe aufgrund eines nach dem Stichtag ergangenen BVfG-Urteils beeinflusst und daher die Höhe der Strafe nicht vorauszusehen war.⁸⁰⁴

Nach dem RFH soll dies allerdings auch für den Fall eines nach dem Stichtag abgeschlossenen Prozesses gelten: Würde eine Schuld über deren Bestehen oder Höhe am Schlusse des Kalenderjahres ein Rechtsstreit anhängig ist, nur in der Weise berücksichtigt werden können, dass ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht wird, so könnte die Schätzung zugunsten oder zuungunsten des Pflichtigen oder Steuerfiskus ausschlagen. Ist der Prozess daher rechtskräftig abgeschlossen, dann ist – entsprechend dem RFH – dieser bereits mit diesem Ergebnis zu berücksichtigen.⁸⁰⁵ Auch nach Leffson wird durch eine Entscheidung eines Rechtsstreits „keine neue Tatsache“ geschaffen, sondern nur der objektive Wert zum Bilanzstichtag festgestellt.⁸⁰⁶ Er verweist dabei auf eine Entscheidung des RFH vom 2.6.1932, VI A 797/32, in der der RFH den Konkurs kurze Zeit nach dem Abschlussstichtag als werterhellender Umstand der Forderungsbewertung ansah; er

⁸⁰⁰ VwGH 26.11.1954, 2180/51.

⁸⁰¹ Vgl RFH 11.2.1925, VI A 17/25, zur Höhe der Steuer aufgrund eines Gewerbesteuerbescheides.

⁸⁰² VwGH 18.11.1970, 1150/70.

⁸⁰³ Leffson, GoB⁶, 212.

⁸⁰⁴ BFH 15.3.2000, VIII R 34/96.

⁸⁰⁵ RFH 11.2.1925, VI A 17/25.

⁸⁰⁶ Leffson, GoB⁶, 212.

begründete dies, dass der Konkurs nicht so sehr von Umständen der Folgeperiode als „von einer lange reichenden Entwicklung bedingt ist, so dass die Bonität der Forderung in der Regel bereits am Abschlusstermin schlecht war.“ Es kommt ihm aber darauf an, ob der Ausgang des Prozesses am Bilanzstichtag vorhersehbar war, also auch richtig geschätzt werden konnte.⁸⁰⁷ Allerdings ist für ihn ein Rechtsstreit grundsätzlich voraussehbar, weil er durch einen Richter entschieden wird und dieser nach dem Gesetz entscheidet. Im Ergebnis müsste daher ein nach dem Stichtag abgeschlossener Rechtsstreit regelmäßig berücksichtigt werden.⁸⁰⁸

Entscheidend für die Berücksichtigung kann allerdings nicht sein, dass der Ausgang des Prozesses dem Grunde und der Höhe nach lediglich theoretisch vorhersehbar ist. Die Vorhersehbarkeit wird am Stichtag dennoch nicht derart gesichert sein, dass der Ausgang der Entscheidung selbst nur mehr als eine reine Formsache zu betrachten ist und der Stichtagswert daher bereits beeinflusst wäre. Entscheidungen nach dem Stichtag geben daher nur eingeschränkt über den Wert zum Stichtag Auskunft und sind daher der Schätzung nicht zugrundezulegen.⁸⁰⁹ Auch der RFH hält in einer Entscheidung fest, dass ein Unternehmer grundsätzlich nicht warten darf, bis über den schwebenden Prozess entschieden wird, sondern er hat die Prozesslage „nach seinem Ermessen“ zu schätzen. Der tatsächliche Ausgang eines Streits ist daher nicht entscheidend, sondern wie der Kaufmann am Stichtag den Ausgang schätzen konnte.⁸¹⁰ Dies scheint auch für den VwGH zu gelten.⁸¹¹

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass Entscheidungen nach dem Stichtag nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Entscheidung zwar dem Grunde nach feststeht aber die genaue Bewertung noch nicht vorliegt und zum Stichtag selbst keine Anhaltspunkte über die Höhe vorliegen (zB der zum Stichtag bestehende Streitbetrag). Die Heranziehung der Entscheidung ist daher gerechtfertigt, um eine objektive Bewertung zu erreichen, die grundsätzlich Vorrang vor der subjektiven Schätzung des Unternehmers hat. Liegen dagegen Anhaltspunkte über die Bewertung zum Stichtag vor, dann sind diese vorrangig heranzuziehen.

⁸⁰⁷ ZB der Ausgang eines Rechtsstreits durch einen Rechtsanwalt oder die Preisprüfung durch einen Kalkulator.

⁸⁰⁸ *Leffson*, GoB⁶, 212.

⁸⁰⁹ BFH 27.5.1964, IV 352/62 U, zu einem erst nach dem Stichtag aktivierungspflichtigen Anspruch; VwGH 28.1.1966, 1593/65, zum erfolgreichen Rechtsmittel gegen einen Zollbescheid.

⁸¹⁰ RFH 26.6.1930, VI A 301/30, zu Vergleichsverhandlungen mit dem Finanzamt über eine höhere Rückstellung.

⁸¹¹ Vgl VwGH 4.11.1998, 93/13/0186.

III.6 Rückschlüsse aus Rechtsgeschäften, Vertragsänderungen und sonstigen Handlungen nach dem Stichtag

Rechtsgeschäfte, Vertragsänderungen und sonstige Handlungen nach dem Stichtag sind grundsätzlich nachträglich wertändernde Umstände. So stellt die Aufhebung von Verträgen nach dem Stichtag einen wertändernden Umstand dar und ist daher nicht zu berücksichtigen.⁸¹² Daher beeinflusst eine Garantieerklärung der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft nach dem Bilanzstichtag nicht deren Beteiligungswert zum Bilanzstichtag.⁸¹³ Dies gilt auch für die erteilte Bürgschaft nach dem Bilanzstichtag.⁸¹⁴ Dasselbe gilt bei einem Schuldnerlass nach dem Bilanzstichtag: Wird die Ausgleichsquote erst nach dem Stichtag von dem Schuldner erfüllt, dann ist zum Stichtag die Verbindlichkeit ohne Berücksichtigung des Schuldnerlasses auszuweisen. Ein erst nach dem Bilanzstichtag wirksam werdender Schuldnerlass bei einem Zwangsausgleich stellt daher keinen werterhellenden Umstand dar.⁸¹⁵

Insbesondere die Rechtsprechung zu Vergleichen zeigt, dass der Vergleichsabschluss nach dem Stichtag grundsätzlich als wertverändernder Umstand anzusehen ist.

Nach dem Bilanzstichtag geschlossene Vergleiche geben keine Auskunft darüber, welcher Wert zum Stichtag anzusetzen wäre. Ein Vergleichsabschluss nach dem Bilanzstichtag über eine schon zum Bilanzstichtag bestehende Verpflichtung ist daher nicht zu berücksichtigen. Maßgebend ist die Höhe der Verpflichtung, in der der Steuerpflichtige mit der Inanspruchnahme „rechnen musste“. Dies gilt auch, wenn der Verpflichtung eine „objektiv überhöhte Vorstellung“ zugrunde gelegt wird, denn es ist der Grundsatz der Vorsicht zu beachten.⁸¹⁶ Der Vergleich entwickelt sich erst im Laufe der Verhandlungen und das Ergebnis ist daher auch nicht zu berücksichtigen. Zum Stichtag ist daher lediglich der Wert anzusetzen, der sich bis dahin aus dem Verhandlungsstand ergibt. In der Entscheidung vom 17.5.1978 stellte der BFH klar, dass die Klage nach dem Stichtag und der daraus resultierende Vergleich als wertverändernder Umstand zu qualifizieren ist. Die Grundlage für den höher geltend gemachten Anspruch sah der BFH nicht im grundsätzlichen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters begründet, der bereits zum Bilanzstichtag vorlag, sondern erst durch die Klage und den Vergleichsanspruch nach dem Bilanzstichtag verursacht. Der Anspruch wurde erst aufgrund „späterer Ereignisse“ begründet, die am Bilanzstichtag noch nicht vorhersehbar waren. Der höhere Anspruch lag daher objektiv

⁸¹² VwGH 29.4.1992, 90/13/0228; BFH 17.11.1987, VIII R 348/82; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14; *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

⁸¹³ VwGH 29.4.1992, 90/13/0228.

⁸¹⁴ *Hoffmann in Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492 f.

⁸¹⁵ VwGH 24.5.1993, 92/15/0041; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

⁸¹⁶ BFH 3.7.1991, X R 163-164/87.

noch nicht am Bilanzstichtag vor; auch einen Rückschluss auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag schloss der BFH aus.⁸¹⁷

Diese Grundsätze verfolgt der BFH auch in einer anderen Entscheidung. Das Vergleichsangebot bzw der Vergleichsabschluss nach dem Bilanzstichtag ist kein werterhellender Umstand. Ein aktivierungsfähiges Wirtschaftsgut liegt erst mit der Konkretisierung des Anspruches durch den Vergleich vor. Somit ist das Vergleichsangebot „das entscheidende Merkmal“, durch das der Ersatzanspruch frühestens konkretisiert wurde und ein Wirtschaftsgut begründen könnte.⁸¹⁸

Nach einer älteren Entscheidung berücksichtigt der VwGH einen Vergleich nach dem Bilanzstichtag über die Höhe einer Schuld als werterhellenden Umstand, der die Bewertung zum Bilanzstichtag beeinflusst. Die Verbindlichkeit stand zum Bilanzstichtag dem Grunde nach fest; strittig war allein die Höhe. Diese wurde in einem Vergleich noch vor Bilanzaufstellung bekannt; entscheidend war für den VwGH die zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz „vorliegende Zustimmung“. Der VwGH begründete diese Entscheidung mit Verweis auf § 6 Abs 3 EStG; der Ansatz einer höheren Verbindlichkeit als der Vergleich ergab, war nicht zulässig.⁸¹⁹

In einer jüngeren Entscheidung hielt der VwGH eine Rückbeziehung eines gerichtlichen Vergleichs allerdings für nicht zulässig: Das Resultat eines Prozesses nach dem Bilanzstichtag führt nicht zur Berücksichtigung bereits zum Bilanzstichtag; entscheidend sind die tatsächlich gegebenen Verhältnisse am Bilanzstichtag. Ein gerichtlicher Vergleich kann zwar geeignet sein, Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages zu ziehen. Allerdings liegt die Beweislast dem VwGH zufolge beim Steuerpflichtigen: Der Denkvorgang, auf dem solche Rückschlüsse beruhen, ist „nachvollziehbar darzulegen“. Ein wechselseitiger teilweiser Anspruchsverzicht, wie er einem Vergleich nach Maßgabe des § 1380 ABGB eigentümlich ist, kann nämlich durchaus eine Änderung ex nunc und damit auch eine spätere Änderung des für eine zeitlich vorangehende Bilanzierung maßgebenden Vermögens bewirken. Nur wenn der Vergleich keine solche Änderung herbeiführt, kann als erwiesen angenommen werden, dass die im Vergleich geregelten Vermögensverhältnisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt, also auch zu einem vor Vergleichsabschluss gelegenen Bilanzstichtag bestanden haben.⁸²⁰

⁸¹⁷ BFH 17.5.1978, I R 89/76.

⁸¹⁸ BFH 11.10.1973, VIII R 1/69.

⁸¹⁹ VwGH 29.9.1961, 1753/60.

⁸²⁰ VwGH 4.11.1998, 93/13/0186; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

Die nachträgliche Entscheidung des Unternehmers zur Beendigung der Tätigkeit des Tochterunternehmens in Abhängigkeit von der Gewährung einer Subvention kann auch keine Auswirkungen auf den Wert zum Stichtag haben.⁸²¹ Ist die Tochtergesellschaft zum Stichtag notleidend und soll die Subventionsgewährung nach dem Stichtag als Entscheidungsgrundlage über den Fortbetrieb des Unternehmens sein, dann ist die Ablehnung der Subvention und die Entscheidung der Beendigung des Unternehmens eine wertbegründete Tatsache und kann insoweit keine Auswirkung auf den Beteiligungswert zum Stichtag haben. Insoweit handelt es sich bei der nachträglichen Entscheidung um ein neues Ereignis. Ein Rückschluss auf den Stichtagswert ist daher nicht möglich. Dagegen soll dieses Ereignis nach dem Stichtag nach Hoffmann allerdings erhellend in die Bewertung zum Stichtag einfließen.⁸²²

III.7 Rückschlüsse bei der Forderungsbewertung

a) Die grundsätzliche Bewertung von Forderungen

Eine Forderung ist grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen, außer der Wert der Forderung ist niedriger.⁸²³ Ein niedrigerer Wert ergibt sich bereits durch eine am Bilanzstichtag bestehende Gefährdung der Einbringlichkeit (Ausfallsrisiko) oder wenn berechtigte Zweifel an der Einbringlichkeit der Forderung bestehen.⁸²⁴ Wird eine Forderung bestritten, dann ist grundsätzlich eine Wertminderung anzunehmen.⁸²⁵ Die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungswilligkeit eines Schuldners sind individuell nach dessen Verhältnissen zu ermitteln und liefern einen Anhaltspunkt für den Wert einer Forderung.⁸²⁶ Für den BFH ist dabei der Wert entscheidend, der durch die Kenntnis bestimmt wird, die sich ein sorgfältiger Kaufmann über die Verhältnisse des Schuldners am Bilanzstichtag verschaffen konnte.⁸²⁷

⁸²¹ Vgl. das Beispiel der Daimler-Benz AG *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492a.

⁸²² *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492a.

⁸²³ BFH 22.10.1991, VIII R 64/86; vgl. auch § 6 dEStG; VwGH 18.11.1970, 1150/70.

⁸²⁴ BFH 20.8.2003, I R 49/02; VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151; VwGH 31.3.1998, 96/13/0002.

⁸²⁵ BFH 22.10.1991, VIII R 64/86, mit Verweis auf BFH 26.4.1989, I R 147/84.

⁸²⁶ Vgl. BFH 20.8.2003, I R 49/02: Insbesondere können bei einer Auslandsforderung neben der Bonität zusätzliche Umstände zu berücksichtigen sein, die sich aus einer erschwerten oder geminderten Realisierbarkeit der Forderung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ergeben. Vgl. auch BFH 31.8.1965, I 10/63.

⁸²⁷ BFH 11.10.1960, I 56/60 U.

b) Die Berücksichtigung werterhellender Umstände

In vielen Fällen ist dem Unternehmer zum Bilanzstichtag nicht erkennbar, ob ein Schuldner die Forderung auch zum Nennwert begleichen wird. Dennoch können Ereignisse nach dem Bilanzstichtag darauf schließen lassen, dass die Forderung bereits zum Bilanzstichtag wertgemindert war. Dies kann dann der Fall sein, wenn nach dem Bilanzstichtag bekannt wird, dass der Unternehmer die Forderung bestreitet, nach dem Bilanzstichtag der Konkurs oder Ausgleich über den Schuldner eröffnet wird oder wenn Teilzahlungen nach dem Bilanzstichtag nicht geleistet werden.⁸²⁸

Für diese Fälle ist allerdings allein entscheidend, ob die Uneinbringlichkeit der Forderung bereits am Bilanzstichtag besteht oder vorhersehbar ist.⁸²⁹ In beiden Fällen ist der Wert der Forderung bereits herabgemindert, weil zum Bilanzstichtag niemand mehr den Nennwert für die Forderung bezahlen würde, wenn die Uneinbringlichkeit bereits vorauszusehen ist. Wird eine Forderung – ohne Vorhersehbarkeit – erst später uneinbringlich, dann kann eine Wertminderung erst in der Bilanz des Jahres vorgenommen werden, in dem die „wertmindernden Umstände erkennbar geworden sind“.⁸³⁰ Die Wertminderung zum Aufstellungszeitpunkt allein ist daher bloß ein Indiz für die Abwertung zum Bilanzstichtag, rechtfertigt aber noch nicht die Annahme einer Wertminderung zum Bilanzstichtag.⁸³¹

Diese Grundsätze kommen in einer Entscheidung des BFH zutage. Der BFH hatte sich mit einer ähnlichen Frage auseinanderzusetzen⁸³²: Ist eine für einen Dritten verpfändete Forderung bereits wertgemindert, wenn mit der Inanspruchnahme aufgrund des Konkurses des Dritten vor der Bilanzaufstellung gerechnet werden kann? Nach dem BFH muss die Verpfändung als alleiniger wertändernder Umstand „am Bilanzstichtag tatsächlich (objektiv) vorgelegen haben“, um Einfluss auf die Bewertung zum Bilanzstichtag zu nehmen. Liegt die Verpfändung dagegen nach dem Bilanzstichtag, dann muss dieser Umstand bei der Bewertung außer Ansatz bleiben, weil es sich dabei um eine wertbeeinflussende Tatsache handelt und keinen Rückschluss zum objektiven Wert zum Bilanzstichtag erlaubt. Im konkreten Fall entschied das Landgericht nach dem Bilanzstichtag, dass die Begründung der Verpfändung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgte. Daraus folgte für den BFH, dass eine Wertminderung zum Bilanzstichtag nicht anzunehmen war.⁸³³ Dies gilt auch für den

⁸²⁸ Vgl. BFH 3.7.1962, I 258/60.

⁸²⁹ VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, EStG, § 6 Tz 20; vgl. bereits VwGH 7.1.1955, 1256/53.

⁸³⁰ BFH 26.3.1991, VIII R 315/84; BFH 26.3.1991, VIII R 55/86.

⁸³¹ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 20.

⁸³² BFH 22.10.1991, VIII R 64/86.

⁸³³ Hinsichtlich der Berücksichtigung der Landgerichtentscheidung als werterhellender Umstand wird aber zu differenzieren sein zwischen der Sachverhaltsfeststellung und der rechtlichen Entscheidung.

umgekehrten Fall: Ein Verzicht auf die Sicherheit der wertgeminderten Forderung nach dem Bilanzstichtag in der Hoffnung auf Erholung des Unternehmens wäre als wertminderndes (wertbeeinflussendes) Ereignis nach dem Bilanzstichtag zu betrachten, wenn der Schuldner danach dennoch in Konkurs geht.⁸³⁴

Nur soweit am Bilanzstichtag tatsächlich ein Ausfallswagnis besteht oder die Forderung bestritten wird und der Wert der Forderung bereits aus diesem Grund wertgemindert ist, stellt der spätere Ausfall der Forderung ein „wertaufhellendes Erkenntnis“ dar.⁸³⁵

Wird nach dem Bilanzstichtag bekannt, dass eine Forderung vom Gläubiger bestritten wird, bleibt festzustellen, ob der Gläubiger die Forderung zum Bilanzstichtag bestritten hat oder ob sich der Bestreitende erst aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag für das Abstreiten der Forderung entschied (zB mögliche Aufrechnung erst nach dem Bilanzstichtag). Nur wenn der Grund für das Bestreiten der Forderung vor dem Bilanzstichtag liegt, wird dies werterhellend zu berücksichtigen sein.

c) Konkursöffnung nach dem Stichtag

Dieselben Grundsätze gelten für die Konkursöffnung: Geht der Schuldner nach dem Bilanzstichtag in Konkurs, so kann dabei die Zahlungsschwierigkeit des Schuldners bereits am Bilanzstichtag vorliegen und eine Wertminderung rechtfertigen.⁸³⁶ Eine Abwertung ist, ohne Berücksichtigung des tatsächlich nach dem Stichtag eröffneten Konkurses als werterhellenden Umstand, jedenfalls dann vorzunehmen, wenn der Kunde zum Stichtag bereits schleppend seine Forderungen bezahlt.⁸³⁷ Ein vor dem Bilanzstichtag abgewiesener und nach dem Bilanzstichtag rechtskräftiger Konkursantrag kann allenfalls einen für die

Stellte das Landgericht lediglich in seiner Sachverhaltsdarstellung fest, dass die Sicherheit nach dem Bilanzstichtag bestellt wurde, dann ist dies wertaufhellend zu berücksichtigen, weil dies auch ohne das Landgericht ermittelbar gewesen wäre. Ist die Frage der Begründung der Sicherheit dagegen rechtlicher Natur und war die rechtliche Begründung daher zum Bilanzstichtag strittig, dann kann der Inhalt der Entscheidung als wertbeeinflussender Umstand nicht berücksichtigt werden. Im konkreten Fall war lediglich rechtlich zweifelhaft, ob die Verpfändung wirksam oder unwirksam gewesen ist und nicht, zu welchem Zeitpunkt sie entstanden ist. Daher war auch hier die Beurteilung der Sachverhaltsfeststellung des Gerichts als werterhellender Umstand zulässig.

⁸³⁴ Vgl. *Vodrazka* in GS Lechner, 463 f.

⁸³⁵ BFH 13.3.2007, X B 37/06.

⁸³⁶ Vgl. VwGH 26.10.1962, 720/62, zu einem erst eineinhalb Jahre nach dem Bilanzstichtag eingeleiteten Konkurses, wobei die Einbringlichkeit zum Bilanzstichtag in diesem Fall nicht zweifelhaft war; siehe auch *Winkeljohann/Geißler* in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 38. Nach *Winkeljohann/Geißler* können Forderungen gegen zwei Schuldner daher gegebenenfalls mit „anderer Gewichtung“ zu berücksichtigen sein, wenn am Bilanzstichtag beide in Schwierigkeiten geraten, aber nur bei einem ein Insolvenzverfahren nach dem Bilanzstichtag eröffnet wird (in BeckBilKom⁶, § 252 Anm 37). Vgl. auch das Beispiel bei *Knobbe-Keuk*⁹, 53, zur Zerstörung eines Holzlagers des Schuldners durch ein Feuer zum Bilanzstichtag mit darauf folgendem Konkurs nach dem Bilanzstichtag.

⁸³⁷ Vgl. das Beispiel bei *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 487.

Forderung des Gläubigers werterhellenden Umstand darstellen.⁸³⁸ Die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Kenntnisnahme von der wirtschaftlichen Situation sind nur Informationen über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und als deren Folge anzusehen. Auch nach Vodrazka nimmt das Insolvenzverfahren nur „auf die Höhe des Verlustes Einfluss, ist aber kein neues Ereignis“. ⁸³⁹ Entscheidend ist daher, ob die wertmindernden Ereignisse (zB die wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder das Bestreiten der Forderung) bereits zum Bilanzstichtag vorlagen.⁸⁴⁰

Der Grund für die Eröffnung des Konkursverfahrens eines Schuldners nach dem Bilanzstichtag ist dann als werterhellender Umstand zu berücksichtigen, wenn der Schuldner bereits am Bilanzstichtag zahlungsunfähig war.⁸⁴¹ Der Umstand der weiteren Belieferung des Schuldners hindert dagegen nicht die Abschreibung. Eine derartige Maßnahme, die zur Verbesserung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit führen soll, muss bereits am Bilanzstichtag „objektiv erkennbar“ zum Erfolg führen um werterhellend berücksichtigt werden zu können.⁸⁴² Beruht hingegen der Konkurs eindeutig auf Umständen, die nach dem Bilanzstichtag eintreten (zB Zerstörung der Vorräte, Zahlungseinstellung eines Hauptschuldners), ist dies nicht werterhellend zu berücksichtigen, weil insofern aus dem Konkurs keine Rückschlüsse auf den objektiven Stichtagswert möglich sind.⁸⁴³

Die Beweislast bezüglich der Zahlungsunfähigkeit wird allerdings unterschiedlich gesehen: Nach *Adler/Düring/Schmaltz* spricht der Konkurs für die „Vermutung“ der Zweifelhaftigkeit der Forderung zum Bilanzstichtag, außer dass „offensichtlich spätere nach dem Abschlußstichtag eingetretene Umstände den Konkurs des Schuldners veranlasst haben“. ⁸⁴⁴

⁸³⁸ VwGH 19.5.2005, 2001/15/0041.

⁸³⁹ *Vodrazka* in GS Lechner, 466.

⁸⁴⁰ *Vodrazka* in GS Lechner, 463: Dagegen ist der Erwerb der Forderung, die dazu führenden Dispositionen oder der erste buchungspflichtige oder verbuchte Geschäftsvorfall selbst nicht als wertminderndes Ereignis anzusehen, obwohl sie für den Verlust ebenso kausal waren. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt, indem sich die Verlustgefahr dieses Geschäftsvorfalles von denen anderer Geschäftsvorfälle abhebt und konkret wird.

⁸⁴¹ Ebenso *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39; vgl. *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* in *Straube*, HGB II², § 201 Rz 15, die auf die Zahlungsunfähigkeit „vor“ dem Bilanzstichtag abstellen.

⁸⁴² BFH 20.8.2003, I R 49/02.

⁸⁴³ *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg, § 6 Anm 929; vgl. auch das Beispiel bei *Knobbe-Keuk*⁹, 53, zum Konkurs aufgrund des Brandes eines Holzlagers nach dem Bilanzstichtag.

⁸⁴⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 39; *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 79, ohne auf die notwendige Zahlungsunfähigkeit am Bilanzstichtag einzugehen; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 242; *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 118; *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 38; ebenso *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 20, zur Zahlungsunfähigkeit zum Bilanzstichtag bei Konkurs im Februar; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 39, zum Konkurs im Jänner; ebenso *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281, zum Kunden-Konkurs „wenige Monate“ nach Bilanzstichtag.

Nach dem VwGH liegt dagegen der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit zum Bilanzstichtag beim Steuerpflichtigen.⁸⁴⁵ Im Ergebnis sind die Erfordernisse des Nachweises allerdings gering einzustufen. Es wird auch danach ausreichen, wenn ein Konkurs kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag eingeleitet wird und glaubhaft gemacht werden kann, dass der Konkurs nicht Folge von Umständen ist, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. Dagegen erfordert ein Konkurs erst eineinhalb Jahre nach dem Bilanzstichtag nach dem VwGH jedenfalls einen Nachweis, dass die Zahlungsunfähigkeit bereits am Bilanzstichtag vorlag.⁸⁴⁶

d) Erfüllung der Forderung nach dem Stichtag: Werterhellung?

Geht die Zahlung bei einer Forderung nach dem Bilanzstichtag ein, so stellt sich die Frage, ob dies eine Wertminderung zum Bilanzstichtag ausschließt. Sowohl nach dem VwGH als auch dem BFH kann die Begleichung einer Forderung einen wertaufhellenden Umstand darstellen.⁸⁴⁷ Ähnlich wie bei der Beurteilung der voraussichtlichen Risiken und drohenden Verluste kann auch hier nur entscheidend sein, ob die Wertminderung am Bilanzstichtag nicht dennoch vorhanden war und sich die Zahlungsfähigkeit erst nach dem Bilanzstichtag verbessert hat bzw der Gläubiger die Forderung nunmehr anerkennt.

Eine Abschreibung ist dann nicht gerechtfertigt, soweit sich bis zur Bilanzerstellung wertaufhellend erweist, dass eine Wertminderung objektiv nicht bestanden hat, weil der Schuldner die Forderung zwischenzeitlich entweder erfüllt oder die Erfüllung zumindest ernsthaft und glaubwürdig in Aussicht gestellt hat.⁸⁴⁸ Eine spätere (teilweise) Erfüllung der Forderung kann daher deren Wert zum Bilanzstichtag „aufhellen“. ⁸⁴⁹ Begründet der Steuerpflichtige eine Wertminderung zum Bilanzstichtag nicht ausreichend, weil insbesondere keine Anhaltspunkte zum Stichtag vorliegen und gehen später Teilzahlungen ein, dann spricht dies insoweit gegen eine Wertminderung zum Bilanzstichtag.⁸⁵⁰ In diesem Fall besteht die Vermutung, dass zum Bilanzstichtag eine Wertminderung nicht vorliegt; daher ist auch eine Abschreibung nicht zulässig. Der baldige Eingang einer Forderung und

⁸⁴⁵ VwGH 27.3.2003, 99/15/0148.

⁸⁴⁶ So VwGH 26.10.1962, 720/62.

⁸⁴⁷ VwGH 22.11.2001, 98/15/0157, dazu *Wiesner*, RWZ 2002, 44; vgl auch VwGH 15.9.1970, 1518/69, zur Abzinsung von Kundenforderungen, wenn die Forderung kurze Zeit nach dem Bilanzstichtag eingeht; vgl BFH 31.8.1965, I 10/63; vgl auch BFH 11.10.1960, I 56/60 U; vgl auch *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322 mit Verweis auf die BFH-Judikatur; ebenso *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg, § 6 Anm 929; *Leffson*, GoB⁷, 236; dazu ausführlich *Vodrazka* in *GS Lechner*, 467 f mwN.

⁸⁴⁸ BFH 20.8.2003, I R 49/02 mit Verweis auf BFH 3.7.1962, I 258/60 U und BFH 7.5.1998, IV R 24/97.

⁸⁴⁹ BFH 20.8.2003, I R 49/02; ebenso BFH 7.5.1998, IV R 24/97 912, mit Verweis auf BFH 18.10.1960, I 198/60; BFH 3.7.1962, I 258/60.

⁸⁵⁰ BFH 13.9.2005, X B 8/05; VwGH 22.11.2001, 98/15/0157.

die Höhe des künftigen tatsächlichen Ausfalls werden weitgehend als ein Beweisanzeichen dafür gewertet, ob die vom Kaufmann zur Begründung seiner Teilwertabschreibung behaupteten Tatsachen am Bilanzstichtag vorlagen.⁸⁵¹ Danach ist der Zahlungseingang nach dem Bilanzstichtag für die Bewertung zum Bilanzstichtag von Bedeutung und zu berücksichtigen, weil die eingetretene Entwicklung zur Beseitigung der Ungewissheit beigetragen hat.⁸⁵²

Gegen diese Auffassung bestehen nach *Winnefeld* Bedenken, weil die Fähigkeit des Schuldners zur Zahlung erst durch die künftige Liquidität gegeben ist (zB durch Zahlungseingänge eigener Forderungen). Er stützt sich dabei auf die bereits diskutierte EuGH-Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Rückstellung trotz Zahlung des Schuldners nach dem Bilanzstichtag.⁸⁵³ Auch im Falle des Zahlungseinganges kann die werterhellende Berücksichtigung der Zahlung nach dem Bilanzstichtag dann nicht in Frage kommen, wenn am Bilanzstichtag objektive Umstände bestehen, die die Forderung als zweifelhaft erscheinen lassen und daher den Wert der Forderung vermindern (wie auch in der EuGH-Entscheidung ein objektives Risiko zum Bilanzstichtag angenommen wurde). Liegen derartige Umstände vor, dann ist trotz Zahlung nach dem Bilanzstichtag die Forderung zum Bilanzstichtag dennoch auf den niedrigeren Wert abzuschreiben.⁸⁵⁴ Der BFH lässt die Teilwertabschreibung einer Forderung auch dann zu, wenn nach der Bilanzerstellung Zahlungen tatsächlich geleistet wurden, soweit „unter Zugrundelegung der Sicht des Kaufmanns“ am Bilanzstichtag objektiv Ausfallsrisiken bestanden. Am Bilanzstichtag bestand im konkreten Fall ein erhöhtes Ausfallsrisiko, weil der Schuldner eine schleppende Zahlungsweise und fehlende flüssige Mittel aufwies und negative Auskünfte der Hausbank vorlagen. Darüber hinaus war die Rückabwicklung des Geschäfts mit erheblichen Kosten verbunden gewesen.⁸⁵⁵ Auch ein Erwerber des Betriebes würde in diesem Fall bereits einen um das Ausfallsrisiko verminderten Kaufpreis für die Forderung bezahlen.

Eine Abschreibung kann somit nicht aufgrund von erst nach dem Bilanzstichtag geänderten Umständen abgelehnt werden, wenn der Schuldner zum Bilanzstichtag tatsächlich zahlungsunfähig, in Zahlungsschwierigkeiten ist oder die Forderung bestreitet und durch ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag dessen Zahlungsfähigkeit bzw der Wille zur Begleichung der Forderung wieder hergestellt wird.⁸⁵⁶ Ändert sich die wirtschaftliche

⁸⁵¹ Mit Verweis auf BFH 19.9.1951, IV 360/50 U.

⁸⁵² Ebenso *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 252 Rn 66 mit weiteren Verweisen.

⁸⁵³ *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 1232; EuGH 7.1.2003, BStBl II 2004, 144.

⁸⁵⁴ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 21; *Bertl/Fraberger*, RWZ 1996, 238.

⁸⁵⁵ BFH 20.8.2003, I R 49/02.

⁸⁵⁶ VwGH 22.11.2001, 98/15/0157; BFH 4.4.1973, I R 130/71; ebenso *Vodrazka* in GS Lechner, 466.

Situation erst nachträglich, die die Rückzahlung erlaubt, dann ist auch eine Wertminderung zum Stichtag zulässig.⁸⁵⁷ Macht zB der Schuldner vor der Bilanzaufstellung eine Erbschaft oder einen Lotteriegewinn oder erhält er nach dem Stichtag einen weiteren Kredit um seine Schulden zurückzuzahlen, so beeinflusst dieses Ereignis zwar den Wert der Forderung des Steuerpflichtigen für das neue Geschäftsjahr. Dieser Umstand enthält aber nichts, was einen Rückschluss auf den objektiven Wert der Forderung zum Bilanzstichtag des abschließenden Geschäftsjahres erlaubte.⁸⁵⁸

Eine wertberichtigte Forderung ist daher auch dann noch mit dem niedrigeren Wert in der Bilanz beizubehalten, wenn sie aufgrund von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag (Lotteriegewinn, Erbschaft) vor der Bilanzerstellung gezahlt wird.⁸⁵⁹ Entschließt sich nach dem Bilanzstichtag zB eine Muttergesellschaft der in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Tochtergesellschaft Kapital in Form einer Kapitalerhöhung zuzuschießen, um mit einer Forderung gegen die Tochtergesellschaft aufrechnen zu können, so rechtfertigt dies noch keinen Rückschluss auf den Wert der Forderung zum Bilanzstichtag. Eine Abschreibung ist in diesem Fall trotz Aufrechnung im Folgejahr zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag eine Wertminderung rechtfertigt.⁸⁶⁰

e) Werterhellung bei pauschaler Wertberichtigung

Für die Behandlung des Zahlungseinganges von Forderungen, deren Ausfall durch eine pauschale Wertberichtigung berücksichtigt wurde, gelten dieselben Grundsätze, die bereits zu Pauschalrückstellungen entwickelt wurden. Bei einer Vielzahl an gleichartigen Forderungen ist davon auszugehen, dass in der Regel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit Forderungsausfällen zu rechnen ist (sogenanntes latentes Risiko). Für die pauschale Bewertung gleichartiger Forderungen können mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Bewertung im Einzelfall die betrieblichen Erfahrungen der Vergangenheit wichtige Anhaltspunkte für die Schätzung bieten. Dies gilt nur, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.⁸⁶¹ Eine pauschale Wertberichtigung ist daher in der Unternehmensbilanz verpflichtend.⁸⁶² Gehen allerdings Forderungen nach dem Bilanzstichtag ein, so ist dies als werterhellender Umstand anzusehen, weil den im Einzelfall

⁸⁵⁷ Doralt/Mayr, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 21.

⁸⁵⁸ BFH 4.4.1973, I R 130/71; ebenso Quantschnigg/Schuch, EStG, § 6 Tz 39; Margreiter, SWK 1986, A I 225; Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81; Hoffmann in Littmann/Bitz/Pust, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 487.

⁸⁵⁹ BFH 4.4.1973, I R 130/71.

⁸⁶⁰ BFH 4.4.1973, I R 130/71.

⁸⁶¹ BFH 7.5.1998, IV R 24/97 912 mwV.

⁸⁶² Siehe EuGH 7.1.2003, C-306/99, BIAO.

vorliegenden objektiven Umständen nach dem Bilanzstichtag ein höheres Gewicht beizulegen ist, als der Anwendung von pauschalen Erfahrungswerten und daher einer Schätzung, die sich eben nicht auf objektiv am Stichtag vorliegende Umstände stützt.⁸⁶³

f) Ergebnis

Auch für die Forderungsbewertung muss somit gelten, dass grundsätzlich der objektive Stichtagswert entscheidend ist, der sich aus den objektiven Verhältnissen zum Stichtag und den Erwartungen zu diesem Zeitpunkt ableiten lässt. Sind am Stichtag selbst keine Anhaltspunkte für oder gegen die (teilweise) Uneinbringlichkeit der Forderung vorhanden, dann muss der Unternehmer den Wert grundsätzlich schätzen. Dabei sind allerdings auch Umstände miteinzubeziehen, die nach dem Stichtag eintreten (Konkurs, Forderungseingang) und Rückschlüsse auf den Wert der Forderung zum Stichtag zulassen (die Umstände sind nicht durch Ereignisse nach dem Stichtag begründet).

III.8 Rückschlüsse aus der nachträglichen Feststellung der Anspruchshöhe

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für die Höhe eines am Bilanzstichtag bereits realisierten Gewinnes Umstände nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind, die Auskunft über die exakte Höhe des am Bilanzstichtag vorliegenden Anspruches geben.

Dies zeigt auch die Rechtsprechung des VwGH und des BFH: Steht die Höhe eines Anspruches nicht fest, ist die Anspruchshöhe grundsätzlich zu schätzen.⁸⁶⁴ Allerdings ist die tatsächliche Höhe dann zu berücksichtigen, wenn diese nach dem Bilanzstichtag bekannt wird. Die Frage der Berücksichtigung werterhellender Umstände stellt sich insbesondere dann, wenn eine Forderung bereits zum Bilanzstichtag entstanden ist, die Höhe aber erst durch eine spätere Abrechnung bekannt wird. In diesem Fall ist die Abrechnung als werterhellender Umstand bereits zu berücksichtigen:⁸⁶⁵ Ist ein Anspruch

⁸⁶³ Dagegen sieht *Leffson* dies als nicht zu berücksichtigenden Umstand bei der Pauschalbewertung aufgrund des allgemeinen, latenten Risikos (GoB⁷, 235 f): Das allgemeine Ausfallrisiko einer Forderung ist nicht mit einzelnen Forderungspositionen zu verknüpfen, auch wenn sie nach deren Höhe bemessen wird. Ein derartiger Posten ist auch nicht dahingehend zu ändern, wenn alle Forderungen später eingehen. Der die tatsächlich entsprechenden Forderungsausfälle übersteigende Teil würde aufgelöst und als Gewinn verteilt werden können, obwohl das Risiko sich für den täglich ändernden, stets erneuernden Forderungsbestand das ganze Jahr hindurch benötigt wird.

⁸⁶⁴ BFH 24.3.1960, IV 93/58 U; VwGH 24.6.2004, 2001/15/0072.

⁸⁶⁵ BFH 27.6.1963, IV 111/59 U, zu Abrechnung der GEMA nach dem Bilanzstichtag, wenn die Forderung dem Grunde nach am Bilanzstichtag bestanden hat; vgl auch BFH 29.11.1956, IV 206/55 U zur Abrechnung von Provisionsforderungen; BFH 24.3.1960, IV 93/58 U, zur Abrechnung der

auf Ausschüttung aus einem Wertpapierfonds dem Grunde nach zum Bilanzstichtag bereits entstanden, dann steht der Aktivierung nicht entgegen, dass zum Bilanzstichtag die Höhe der zu erwartenden Ausschüttungen noch nicht rechnerisch ermittelt war. Aufgrund der Berücksichtigung „wertaufhellender Faktoren“ bestehen „keine Bedenken gegen den Ansatz eines Anspruchs in Höhe der vor der Aufstellung tatsächlich vorgenommenen Auszahlung“.⁸⁶⁶ Dasselbe gilt für eine Verwaltungsvergütung, die anteilig während des Geschäftsjahres wirtschaftlich entsteht, aber der Höhe nach aufgrund einer gewinnabhängigen Vergütung erst nach dem Bilanzstichtag abgerechnet wird. Der VwGH begründet dies wie folgt: „Der Umstand, dass die Höhe des Entgeltes zum Teil nicht schon während des Laufes des Geschäftsjahres feststeht, steht die kontinuierliche Gewinnrealisierung nicht entgegen. So wäre etwa auch im Falle der Vermietung und Verpachtung eines Gegenstandes zu einem umsatzabhängigen Pachtzins die Gewinnrealisierung des Pächters kontinuierlich anzunehmen, gegebenfalls würde aber, sollte bei Bilanzerstellung der konkrete Betrag des Pachtzinses noch nicht feststehen, eine Annahme über die voraussichtlichen Verhältnisse zu treffen sein“.⁸⁶⁷

Unter diesen Umständen kann auch nach dem VwGH ein erst nach dem Bilanzstichtag zugehender rückwirkender, vor der Bilanzaufstellung rechtskräftig werdender Bescheid über den Anspruch hinsichtlich dessen Höhe zu berücksichtigen sein. Im konkreten Fall war der Anspruch dem Grunde nach entstanden, weil der Steuerpflichtige bereits eine Teilforderung vor dem Bilanzstichtag durchgesetzt hatte und dies für die Anerkennung des Anspruches dem Grunde nach sprach. Aufgrund der „bis zur Bilanzerstellung erlangten besseren Einsicht“ war der Steuerpflichtige daher verpflichtet, die Forderungen in der „nunmehr festgestellten Höhe“ zu berücksichtigen.⁸⁶⁸

Auch nach dem BFH sind hinsichtlich am Bilanzstichtag bereits dem Grunde nach entstehenden Handelsvertreteransprüchen für die Höhe des Anspruchs „alle Umstände zu

Forderung eines Arztes nach dem Bilanzstichtag; BFH 20.5.1992, X R 49/89, zur Ermittlung der bis zum Bilanzstichtag entstandenen Mietansprüche aufgrund nachträglicher Fahrtenbücher, Benzinrechnungen und freiwilligen Mitteilungen der Kunden; dazu auch *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 281. Allgemein zur Realisation unabhängig von der Rechnungslegung *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 48.

⁸⁶⁶ BFH 18.5.1994, I R 59/93, zum Anspruch auf Ausschüttungen aus einem Wertpapierfonds: Der Anspruch entsteht in diesem Fall unabhängig von der Sichtweise bei Dividendenansprüchen einer Kapitalgesellschaft aufgrund der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Anteilsscheininhaber. Die Gewinnansprüche entstehen daher nicht aufgrund gesellschaftsrechtlicher Regelungen. Der Fonds ist vielmehr ein Sondervermögen, wobei die Ausschüttungen entweder aufgrund einer Miteigentümerlösung oder einer Treuhandlösung direkt dem Anteilsinhaber zugerechnet werden.

⁸⁶⁷ VwGH 24.6.2004, 2001/15/0072.

⁸⁶⁸ VwGH 26.11.1954, 2180/51.

berücksichtigen, die bis zur Aufstellung der Bilanz bekannt werden“.⁸⁶⁹ Der BFH stellt dabei auf den Zeitpunkt der Aufstellung ab: Entscheidend ist dabei, wie weit Verhandlungen zwischen dem Steuerpflichtigen und den Firmen über die Höhe der Ansprüche „in den Zeitpunkten der Bilanzaufstellung fortgeschritten“ waren oder ob die Ausgleichsansprüche zu diesen Zeitpunkten sogar „schon erfüllt waren“. Im letzteren Fall bestehen „keine Bedenken, die Ansprüche in Höhe der Zahlungen in die Bilanz einzusetzen“.⁸⁷⁰ Ein zum Bilanzstichtag entstandener Handelsvertreteranspruch ist folglich mit dem Wert anzusetzen, den ein „vorsichtiger abwägender ordentlicher Kaufmann unter verständiger Würdigung aller Umstände und Verhältnisse am Bilanzstichtag als den angemessenen Wert ansehen durfte“.⁸⁷¹ Aus dieser Entscheidung geht auch der Unterschied zwischen der zum Bilanzstichtag objektiv vorhandenen Höhe und des erst nach dem Bilanzstichtag beeinflussten Betrages hervor: Der Anspruch wurde mit dem Betrag zum Bilanzstichtag berücksichtigt, den der Schuldner nach dem Bilanzstichtag unverzüglich gezahlt hatte. Dagegen war ein später eingeklagter höherer Betrag, der in einem gerichtlichen Vergleich endete, nicht zu berücksichtigen.⁸⁷² Dieser Anspruch „entstand“ vielmehr erst „aufgrund späterer Ereignisse“, die am Bilanzstichtag „nicht vorhersehbar“ waren.

Auch für eine Anspruchsrealisation kommt es auf den Wert zum Stichtag an, soweit zum Stichtag der Anspruch bereits dem Grunde nach feststeht. Wird die Höhe erst nach dem Stichtag berechnet, dann ist dies bereits zu berücksichtigen. Insoweit handelt es sich nur um die eigentliche Bewertung einer Forderung. Ist der Forderungswert allerdings durch Umstände nach dem Stichtag beeinflusst, dann ist dies nicht zu berücksichtigen, weil ein wertverändernder Umstand vorliegt.

IV Werterhellung bei pauschalen Bewertungsmethoden

Das Werterhellungsproblem zeigt sich insbesondere bei der Bildung von Pauschalrückstellungen und bei Pauschalbewertungen. Diese sind dann zu bilden wenn sich Schwierigkeiten bei der Bewertung ergeben oder eine Vielzahl an gleichartigen Einzelfällen vorliegen, bei denen die Einzelbewertung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die pauschale Ermittlung dient daher der

⁸⁶⁹ BFH 26.3.1969, I R 141/66, mit Verweis auf BFH 27.4.1965, I 324/62 U.

⁸⁷⁰ BFH 26.3.1969, I R 141/66.

⁸⁷¹ BFH 17.5.1978, I R 89/76 mit Verweis auf BFH 27.4.1965, I 324/62 S; vgl auch VwGH 4.3.1966, 2174/65, zu Provisionsansprüchen, die erst aufgrund einer Berechnung nach dem Bilanzstichtag der Höhe nach abgerechnet wurden. Zu dieser Entscheidung auch *Stobbe* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 81.

⁸⁷² Dazu auch *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rn 281.

Bewertungsvereinfachung. Keine Berücksichtigung dürfen dabei allgemeine Konjunktur- und Geschäftsrisiken finden.⁸⁷³ Es entfällt dabei die Ermittlung des beizulegenden Wertes eines konkreten Vermögensgegenstandes oder einer konkreten Schuld. Stattdessen findet eine pauschale Bewertung mittels einer Schätzung durch den Unternehmer statt. Es kommt zu einer grundsätzlich gerechtfertigten Ausnahme aufgrund von bestehenden Bewertungsschwierigkeiten oder aufgrund des Vereinfachungsgrundsatzes von der gesetzlich angeordneten objektivierten Einzelbewertung. Die Schätzung des Unternehmers selbst beruht somit nicht auf objektiven Anhaltspunkten zum Stichtag im jeweiligen Einzelfall, sondern aufgrund vergangenheitsorientierter Erwägungen. Die Schätzung selbst ist daher durch die subjektive Erwartung des Unternehmers beeinflusst.

Aufgrund der fehlenden Objektivierung im Einzelfall müssen allerdings nachträgliche Informationen über konkrete Umstände berücksichtigt werden, sofern sie Rückschlüsse auf die objektiven Verhältnisse zum Stichtag zulassen. In diesem Fall liegen daher objektive Verhältnisse im Einzelfall vor, deren Berücksichtigung Vorrang vor einer pauschalen, nur auf Daten der Vergangenheit basierten, Schätzung durch den Unternehmer zukommt. Eine pauschale Rückstellung für Wechselobligo ist daher nicht zulässig, wenn die Wechsel vor dem Bilanzerstellungstag eingelöst worden sind⁸⁷⁴ bzw eine Forderungsabschreibung ist nicht vorzunehmen, wenn der abgeschriebene Betrag noch vor Aufstellung der Bilanz eingeht.⁸⁷⁵ Es findet keine Rechtfertigung bei fehlenden Anhaltspunkten eine pauschale Bewertung durchzuführen, wenn nach dem Stichtag bereits im Einzelfall ersichtlich ist, dass ein Risiko oder eine Wertminderung tatsächlich nicht besteht. Dieses Ergebnis ergibt sich aus dem gesetzlichen Vorrang der Einzelbewertung und dem Erfordernis der Objektivierung.

Liegen dagegen objektive Anhaltspunkte im Einzelfall zum Stichtag vor, die eine Rückstellung oder eine Forderungsabschreibung rechtfertigen, dann ändert der Wegfall des Risikos oder der nachträgliche Eingang der Forderung nach dem Stichtag nichts am Ausweis der Rückstellung oder an der Geltendmachung der Abschreibung. In diesen Fällen erfolgt die Berücksichtigung einer Rückstellung oder einer Forderungsabschreibung bereits aus objektiven Umständen zum Stichtag auf der Grundlage der Einzelbewertung.

⁸⁷³ BFH 9.5.1961, I 128/60 mit Hinweis auf BFH 1.4.1958, I 60/57; *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 198. Lfg, § 6 Anm 929. *Bertl/Fraberger* verstehen dagegen unter Pauschalwertberichtigungen Forderungen, für die zum Stichtag überhaupt noch keine potentielle Wertminderung besteht, sondern nur eine zukünftige Wertminderung, welche nur aufgrund des allgemeinen Ausfallsrisikos zu bilden ist (RWZ 1996, 368).

⁸⁷⁴ BFH 27.4.1965, I 324/62 S.

⁸⁷⁵ *Ballwieser* in *Münchener Kommentar zum HGB*², § 252 Rn 66, mit weiteren Nachweisen, zur „hilfsweisen“ Heranziehung.

V Die Werterhellung bei einem vom Stichtagswert abweichenden Wert

V.1 Einschränkung des Stichtagswertes durch das Vorsichtsprinzip

Für die Bewertung ist grundsätzlich der objektive Stichtagswert entscheidend. Dennoch ergeben sich aufgrund des Vorsichtsprinzips Einschränkungen für die Berücksichtigung des ermittelten Wertes.

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* bestehen ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen, die „in gewisser Weise“ vom Stichtagsprinzip abweichen. Es besteht grundsätzlich dennoch eine Bindung an den Abschlussstichtag, als „jeweils von den Erwartungen auszugehen ist, die am Abschlussstichtag bestanden“.⁸⁷⁶ Eine Abweichung vom objektiven Stichtagswert gibt es beim gemilderten Niederstwertprinzip und bei Beibehaltungswahlrechten.⁸⁷⁷

Dies betrifft Einschränkungen bei der Zuschreibung von Vermögensgegenständen (§ 208 Abs 1 UGB) und der Abschreibung von Schulden (§ 211 Abs 1 letzter Satz UGB) bzw der Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 204 Abs 2 UGB). Nach § 208 Abs 1 UGB ist eine Zuschreibung nur zulässig, um eine zuvor vorgenommene Abschreibung wieder rückgängig zu machen. Auch bei Wertansätzen von Passivposten nach § 211 Abs 1 UGB ist auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen und daher aufgrund des darin verankerten Vorsichtsprinzips eine Abschreibung unter die historischen Anschaffungskosten nicht zulässig. In all diesen Fällen ist die Berücksichtigung von Verlusten durch außerplanmäßige Abschreibungen dennoch von den Wertverhältnissen zum Bilanzstichtag abhängig.⁸⁷⁸ Ein Verlust ist daher nur dann zu berücksichtigen, wenn die Wertminderung zum Bilanzstichtag vorliegt. Diese Interpretation stimmt auch mit § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB überein, wobei der Verlust in einem abgelaufenen Geschäftsjahr „entstanden“ sein muss.

Bei Gegenständen des Anlagevermögens ergibt sich eine besondere Einschränkung der Berücksichtigung des Stichtagswertes: Sie sind nach § 204 Abs 2 UGB nur „bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ... außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert

⁸⁷⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 46.

⁸⁷⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 45; ebenso *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 81 und 83; *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 123; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 63, zur Nichtberücksichtigung einer „vorübergehenden Wertminderung“ beim Anlagevermögen; *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322, zur voraussichtlichen Dauer der Wertminderung.

⁸⁷⁸ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 544.

abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag ... beizulegen ist“ (gemildertes Niederstwertprinzip).⁸⁷⁹ Finanzanlagevermögen „dürfen“ dagegen auch dann abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung „voraussichtlich nicht von Dauer ist“ (§ 204 Abs 2 letzter Satz UGB). Die gesetzliche Bestimmung enthält daher ein Prognoseerfordernis in Bezug auf dessen Entwicklung („voraussichtlich“). Aufgrund der Begrenzung mit dem Stichtagswert stellt sich dabei die Frage, inwieweit werterhellende Umstände zu berücksichtigen sind.

V.2 Die Werterhellung bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung

a) Voraussichtlich dauernde Wertminderung als Voraussetzung der Abschreibung

Das Vorliegen einer dauernden Wertminderung stellt eine Voraussetzung für die Abschreibung des Sachanlagevermögens dar. Im Unternehmensrecht ist das Anlagevermögen „nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Wert abzuschreiben“; bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung „voraussichtlich nicht von Dauer ist“ (§ 204 Abs 2 UGB).

Auch in der Steuerbilanz ist nach dem VwGH eine Teilwertabschreibung nur dann zulässig, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.⁸⁸⁰ Eine Teilwertabschreibung hat darüber hinaus nach dem VwGH allgemein eine erhebliche und dauernde Wertminderung zur Voraussetzung.⁸⁸¹ Der VwGH leitet dies bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1959 aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ab.⁸⁸² Die Rechtsprechung des VwGH unterscheidet sich allerdings darin, dass lediglich eine „dauernde Wertminderung“ gefordert wird; auf eine „voraussichtlich“ dauerhafte Wertminderung stellt der VwGH nicht ab. Eine inhaltliche Abweichung ist darin allerdings nicht zu erkennen: Erstens spricht der VwGH selbst undifferenziert von einer dauernden Wertminderung auch in der Unternehmensbilanz.⁸⁸³ Zweitens lässt die Entscheidung des VwGH aus dem Jahr 1959

⁸⁷⁹ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 484; vgl VwGH 27.3.2003, 99/15/0148.

⁸⁸⁰ VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; VwGH 24.2.1999, 96/13/0206; VwGH 22.9.1992, 88/14/0088; VwGH 18.7.1995, 91/14/0047.

⁸⁸¹ VwGH 28.11.2001, 99/13/0254.

⁸⁸² VwGH 13.2.1959, 1711/57: Die Einschränkung auf eine dauernde Wertminderung wird in der Bilanzlehre als „gemildertes Niederstwertprinzip“ bezeichnet. Es kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, immer wieder zu prüfen, ob der wirkliche Wert seiner Anlagen dem Buchwert entspricht. Ein Unternehmer wird daher eine Teilwertabschreibung von Anlagegütern nur bei einer offenkundigen, erheblichen und dauernden Entwertung vornehmen. Darüber hinaus ist dem Wertverlust durch die AfA hinreichend Rechnung getragen.

⁸⁸³ Vgl 17.4.2008, 2005/15/0073.

erkennen, dass der Begriff aus dem Unternehmensrecht abgeleitet worden ist.⁸⁸⁴ Auf eine voraussichtlich dauernde Wertminderung wird darüber hinaus auch in § 6 dEStG abgestellt.⁸⁸⁵ Eine dauerhafte Wertminderung liegt nach allgemeiner Auffassung bei einem nachhaltigen Absinken unter den Buchwert vor.⁸⁸⁶

b) Tatsächlich zukünftige Entwicklung – Werterhellung?

Offen ist, inwieweit eine Schätzung über die voraussichtlich dauernde Wertminderung auch durch die tatsächliche zukünftige Entwicklung beeinflusst wird. Zum einen könnte die Schätzung aus der Sicht der objektiven Verhältnisse zum Bilanzstichtag erfolgen; zu berücksichtigen sind daher nur werterhellende Umstände. Zum anderen könnte auch die tatsächliche Entwicklung berücksichtigt werden und daher könnten auch wertbeeinflussende Elemente einfließen. Werden dadurch wertbeeinflussende Umstände nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt, würde es allerdings zu einer Abweichung vom Stichtagsprinzip kommen.⁸⁸⁷

Nach *Selchert* sind für die Beurteilung, ob eine Wertminderung auch nur von vorübergehender Dauer ist, auch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu beachten; eine im laufenden Geschäftsjahr eingetretene Wertminderung wird daher durch eine tatsächlich erfolgte Wertsteigerung nach dem Abschlussstichtag „kompensiert“.⁸⁸⁸ Auch nach *Hoyos/Schramm/M.Ring* ist die Wertentwicklung bis zum Aufstellungszeitpunkt zu berücksichtigen.⁸⁸⁹ Nach *Naumann/Breker* soll aus der tatsächlichen Wertentwicklung „Anhaltspunkte“ für die Dauerhaftigkeit gewonnen werden.⁸⁹⁰ Die Erwartung hinsichtlich künftiger Veränderungen des beizulegenden Wertes ist nach *Baetge/Brockmeyer* „durch die Berücksichtigung wertaufhellender Informationen bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu fundieren“.⁸⁹¹

⁸⁸⁴ Vgl auch BFH 14.3.2006, I R 22/05: „Der Begriff der voraussichtlich dauernden Wertminderung ist dem Handelsrecht entlehnt“, mit Verweis auf § 253 Abs 2 Satz 3 und § 279 Abs 1 Satz 2 HGB.

⁸⁸⁵ § 6 Abs 1 Nr 1 Satz 2: „Ist der Teilwert auf Grund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, so kann dieser angesetzt werden“; gleichlautend § 6 Abs 1 Nr 2 Satz 2. Die Gesetzesmaterialien verweisen auch hier bezüglich der „dauernden Wertminderung“ auf die Handelsbilanz (vgl BTDrucks 14/443, 18).

⁸⁸⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 476; vgl BTDrucks 14/443, 22; BFH 26.9.2007, I R 58/06.

⁸⁸⁷ Vgl dazu auch *Hoffmann in Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 51. ErgLfg, § 6 Rn 477.

⁸⁸⁸ *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 81.

⁸⁸⁹ Ausführlich dazu *Hoyos/Schramm/M.Ring* in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 296.

⁸⁹⁰ *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 124.

⁸⁹¹ *Baetge/Brockmeyer in Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 386.

Nach einer älteren Entscheidung des BFH sind in der Unternehmensbilanz für die voraussichtlich dauernde Entwertung die Verhältnisse zum Bilanzstichtag maßgebend, wie sie sich dem Steuerpflichtigen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung darstellen.⁸⁹² Es sind lediglich werterhellende Umstände zu berücksichtigen. Ein weiteres Ausbleiben der Verwertungsmöglichkeit eines Anlagevermögens nach dem Bilanzstichtag kann daher nicht berücksichtigt werden, wenn dies zum Bilanzstichtag nicht voraussehbar war.⁸⁹³ Auch entsprechend einer jüngeren Entscheidung des BFH ist eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nur aufgrund von am Bilanzstichtag objektiv vorliegenden Anhaltspunkten abzuleiten.⁸⁹⁴ Die Prognose muss daher aufgrund von zum Bilanzstichtag objektiv vorliegenden Umständen aus der Sicht des Bilanzstichtages durchgeführt werden. Auch nach dem dBMF liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, wenn „aus der Sicht des Bilanzstichtages aufgrund objektiver Anzeichen“ ernsthaft mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss; hierfür bedarf es einer an der Eigenart des Wirtschaftsgutes ausgerichteten Prognose.⁸⁹⁵ Im Ergebnis bedarf es daher objektiver Anhaltspunkte zum Stichtag, dass voraussichtlich eine dauernde Wertminderung vorliegt.

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* soll es dagegen zu einer Art Beweislastumkehr kommen: Aufgrund des Vorsichtsprinzips muss allgemein von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für eine nur vorübergehende Wertminderung sprechen.⁸⁹⁶ Diese Sichtweise scheint gerechtfertigt: Aus der Sicht des Vorsichtsprinzips ist eine Berücksichtigung von nur kurzfristigen Wertverlusten grundsätzlich nicht notwendig. Vermögensgegenstände werden nur dann als Teil des Anlagevermögens eingestuft, wenn sie „bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ (§ 198 Abs 2 UGB). Aufgrund dessen droht bei einem bloß kurzfristigen Sinken des Wertes zum Bilanzstichtag insofern auch kein Verlust, weil die Veräußerung des Vermögensgegenstandes auch gar nicht geplant ist. Daher kann eine Berücksichtigung des Wertverlustes im Anlagevermögen aus der Sicht des Vorsichtsprinzips – im Gegensatz zum Umlaufvermögen (strenges Niederstwertprinzip) – auch unterbleiben. Ist allerdings zweifelhaft, ob zum Stichtag eine dauernde Wertminderung vorliegt oder nur von einer kurzfristigen Wertminderung auszugehen ist, weil zum Stichtag objektive Anhaltspunkte

⁸⁹² BFH 27.11.1974, I R 123/73, zur voraussichtlich dauernden Wertminderung als allgemeinen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung, mit weiteren Nachweisen in der Literatur; vgl auch *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 472; *Baetge/Brockmeyer* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 386.

⁸⁹³ BFH 27.11.1974, I R 123/73.

⁸⁹⁴ BFH 26.9.2007, I R 58/06.

⁸⁹⁵ BMF, BStBl 2000 I 372 Rz 3.

⁸⁹⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 476; ebenso Fachgutachten IWP, BA5, 7, konkret zu Aktienkursen; vgl auch *Baetge/Brockmeyer* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 386.

fehlen, dann muss im Zweifel auch die Entwicklung nach dem Stichtag berücksichtigt werden, wenn dadurch Rückschlüsse auf die Auswirkungen eines zum Stichtag bereits eingetretenen Ereignisses ermöglicht werden. Rückschlüsse sind dann nicht möglich, wenn die spätere Entwicklung offensichtlich mit Umständen in Zusammenhang steht, die erst nach dem Stichtag eingetreten sind. Scheidet auch diese Möglichkeit aus, dann muss – entsprechend der Ansicht von *Adler/Düring/Schmaltz*⁸⁹⁷ – im Zweifel von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden.

c) Maßgeblichkeit der objektiven Anhaltspunkte zum Stichtag

Unter Anwendung der Werterhellungsgrundsätze muss auch zur Beurteilung, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, vorrangig auf die objektiv vorliegenden Anhaltspunkte zum Stichtag abgestellt werden. Bei Vorhandensein objektiver Anhaltspunkte ändert die nachträgliche Entwicklung nichts an der bestehenden Prognose der Wertminderung, weil die Entwicklung nach dem Stichtag eine Änderung der Wertverhältnisse mit sich bringen kann, die nicht zu berücksichtigen ist. Eine Abschreibung zum Stichtag soll daher nur aufgrund der bisherigen Entwicklung vorzunehmen sein, wenn diese Entwicklung insgesamt zu einer dauerhaften Wertminderung führt. Entscheidend können daher einzig und allein die objektiven Anhaltspunkte zum Stichtag sein.

Nach *Vanas* liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung nur dann vor, wenn aufgrund von objektiv nachprüfbaren Umständen „nicht mehr damit zu rechnen ist, dass der Wert wieder auf das ursprüngliche Maß steigt. Es muss also im abgelaufenen Jahr ein objektiver Umstand eingetreten sein, der die Wertminderung auch für einen Dritten als endgültig erkennen lässt“. Dies ist seiner Ansicht nach dann anzunehmen, wenn zB „ein verlustträchtiges Unternehmen den turn-around bis zu dem im Sanierungskonzept festgelegten spätestmöglichen Zeitpunkt nicht erreicht, oder wenn die tatsächlichen Erträge über einen gewissen Zeitraum, ohne dass unerwartet neue externe Umstände eingetreten sind, unter den budgetierten Erwartungen bleiben“.⁸⁹⁸ Mit der Berücksichtigung lediglich der objektiven am Bilanzstichtag vorliegenden Anhaltspunkte ist das Stichtagsprinzip gewahrt: Nur die Wertentwicklung bis zum Bilanzstichtag kann berücksichtigt werden; dagegen bleiben die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag außer Ansatz.⁸⁹⁹ Entscheidend für

⁸⁹⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 476; ebenso Fachgutachten IWP, BA5, 7, konkret zu Aktienkursen; vgl auch *Baetge/Brockmeyer* in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 386.

⁸⁹⁸ *Vanas*, *ecolex* 1997, 47 f.

⁸⁹⁹ Vgl auch allgemein *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 46: Aufgrund der Bindung an den Abschlussstichtag ist dabei auf die „Erwartungen“ abzustellen, wie sie „am Abschlussstichtag bestanden“.

die Annahme einer dauerhaften Wertminderung sind somit objektive Anhaltspunkte zum Bilanzstichtag.⁹⁰⁰

Anhaltspunkte für ein nachhaltiges Absinken könnten dabei sein die Änderung eines Zustandes, der eine gewisse Dauerhaftigkeit vermuten lässt (substanzielle Ereignisse wie zB Verlust einer Lizenz, Auftreten eines Konkurrenten am Markt⁹⁰¹, die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens, Fehlschlag des turn-arounds, allgemeine Verschlechterung der Bonität⁹⁰², Substanzausschüttungen⁹⁰³) oder längerfristiges Verweilen des Wertes auf einem niedrigen Niveau mit der Aussicht auf gleichbleibende bzw sinkende Kursentwicklung⁹⁰⁴ (zB abrupter Kursverfall⁹⁰⁵ und fehlender Kursanstieg der letzten sechs Monate vor dem Bilanzstichtag, dauerhafte Verluste unter den Erwartungen⁹⁰⁶).

In diesen Fällen kann angenommen werden, dass der Wert des Vermögensgegenstandes auch in Zukunft dauerhaft unter dem bisherigen Buchwert verweilen wird. Offen bleibt dabei aber, inwieweit werterhellende Umstände zu berücksichtigen sind. Sowohl der BFH als auch das dBMF berücksichtigen bei der Ermittlung der voraussichtlich dauernden Wertminderung auch „zusätzliche Erkenntnisse“ über „konkrete Anhaltspunkte für eine baldige Wertaufholung“ bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung.⁹⁰⁷ Dies kann allerdings nur dahingehend verstanden werden, dass die werterhellenden Umstände (Anhaltspunkte für die Dauerhaftigkeit) zum Bilanzstichtag bereits objektiv vorlagen. Dagegen würde es gegen das Stichtagsprinzip verstoßen, wenn die zukünftige Wertentwicklung, die zum Bilanzstichtag nicht vorauszusehen war, berücksichtigt werden würde.

⁹⁰⁰ Dagegen gehen *Baetge/Brockmeyer* von Prognosen auf Basis „subjektiver Wahrscheinlichkeiten“ aus (in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch, 386).

⁹⁰¹ Fachgutachten IWP, BA5, 9, allgemeiner zur „Verschlechterung der für das Unternehmen maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen“; ebenso Stellungnahme des AFRAC, Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, 6.

⁹⁰² Vgl Fachgutachten IWP, BA5, 7, zur dauernden Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren; ausführlich die Stellungnahme des AFRAC, Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, 5.

⁹⁰³ Fachgutachten IWP, BA5, 9.

⁹⁰⁴ Vgl Fachgutachten IWP, BA5, 9: Dieser Umstand bildet dabei ein „gewichtiges Indiz“; insbesondere ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, wenn der Börsenwert „seit mehr als einem Jahr niedriger ist als der Buchwert“; Stellungnahme des AFRAC, Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, 7: „Liegt der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Durchschnitt mehr als 10% unter dem Buchwert, liegt ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor“.

⁹⁰⁵ Vgl Stellungnahme des AFRAC, Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, 6.

⁹⁰⁶ Vgl Fachgutachten IWP, BA5, 9.

⁹⁰⁷ DBMF, BStBl 2000 I 372 Rz 3.

Das Unterbleiben einer Wertänderung nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt der BFH ausnahmsweise als werterhellenden Umstand. Dies wird allerdings nur dann anzunehmen sein, wenn sich der objektive Stichtagswert unverändert und unbeeinflusst von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag auch noch nach dem Bilanzstichtag auf einem niedrigen Niveau befindet.⁹⁰⁸ Entscheidend ist daher, dass Ereignisse nach dem Bilanzstichtag nicht den Kurs zum Bilanzstichtag beeinflusst haben. Die werterhellende Berücksichtigung des späteren Wertes entfällt allerdings auch dann, wenn sich der Wert nur zufällig auf dem Niveau des Bilanzstichtages befindet und dies nur das Ergebnis von sich ausgleichenden neuen positiven und negativen Wertbeeinflussungen ist. Umgekehrt kann man daraus aber nicht zwingend ableiten, dass ein geänderter Wert nach dem Bilanzstichtag gegen die Beurteilung einer dauernden Wertminderung zum Bilanzstichtag spricht, weil die Prognose zum Bilanzstichtag nicht durch zukünftige, tatsächlich sich ändernde Umstände widerlegt wird. Entscheidend sind nur die Entwicklungen bis zum Bilanzstichtag und die zu diesem Zeitpunkt objektiven Anhaltspunkte. Aus faktischen Gründen entfällt daher der werterhellende Rückgriff auf den Wert nach dem Bilanzstichtag, der erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist und täglich auf neue Entwicklungen reagiert.⁹⁰⁹ Eine Abschreibung wird daher in diesem Fall auch nur dann vorzunehmen sein, wenn zum Bilanzstichtag objektive Anhaltspunkte für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen, auch wenn der Wert nach dem Bilanzstichtag unerwartet dennoch ansteigt.

d) Problematik der werterhellenden Berücksichtigung bei stark schwankenden Werten

Besondere Probleme entstehen bei der Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit dann, wenn es sich um Beteiligungen handelt, die aufgrund eines vorhandenen Börsenkurses ständigen Schwankungen ausgesetzt sind.⁹¹⁰ Der BFH hatte zuletzt zu entscheiden, wann eine voraussichtlich dauernde Wertminderung iSd § 6 Abs 1 Nr 2 Satz 2 dEStG bei einem vorhandenen Börsenkurs vorliegt.⁹¹¹ Nach dem BFH ist von einem nachhaltigen Sinken des Teilwertes auszugehen, wenn aus der Sicht des Bilanzstichtages aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden

⁹⁰⁸ Vgl auch *Weber-Grellet*, NJW 2008, 1102.

⁹⁰⁹ Dagegen soll nach der Stellungnahme der AFRAC auch die Abnahme des Börsenkurses während der Wertaufhellungsfrist berücksichtigt werden, wenn eine Abnahme des Börsenkurses bereits am Bilanzstichtag vorliegt bzw es soll generell die Entwicklungen des Börsenkurses bis zum Ende der Werterhellungsfrist miteinbezogen werden (Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen, 6 f).

⁹¹⁰ Vgl auch Fachgutachten IWP, BA5, 7: „Bei Aktien ist die Entscheidung, ob Wertminderungen aufgrund des Rückganges von Börsenkursen eine dauernde Wertminderung darstellen, häufig schwierig“.

⁹¹¹ BFH 26.9.2007, I R 58/06; ausführlich zur bestehenden Literatur das vorangegangene Urteil des FG Köln 21.6.2006, 13 K 4033/05.

muss. Hierfür bedarf es einer an der Eigenart des Wirtschaftsgutes ausgerichteten Prognose. Aus der Sicht des Bilanzstichtages müssen „mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen“.

Der Steuerpflichtige erwarb im konkreten Fall Aktien im Wert von 44,50 Euro je Aktie. Am Bilanzstichtag sank der Aktienwert auf 22,70 Euro und stieg bis zur Bilanzaufstellung auf 26 Euro an. Der Steuerpflichtige nahm eine Teilwertabschreibung auf 26 Euro vor. Dagegen berücksichtigte das Finanzamt die Teilwertabschreibung nicht, weil der notwendige Nachweis einer dauernden Wertminderung fehle. Bei bloßen Kursänderungen liegt entsprechend der Auffassung des dBMF nur eine vorübergehende Wertminderung vor. Der BFH entschied dagegen: Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist bei börsennotierten Aktien im Anlagevermögen dann auszugehen, wenn der Teilwert zum Bilanzstichtag oder spätestens zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung unter seinen Buchwert gesunken ist⁹¹² und keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vorliegen.⁹¹³ Der BFH betont dabei, dass die Dauerhaftigkeit aufgrund einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung nach den prognostischen Möglichkeiten aus der Sicht des Bilanzstichtages zu beurteilen ist. Das Prognoseproblem löst der BFH im konkreten Fall aber wie folgt: Ein bestehender Börsenwert zum Bilanzstichtag berücksichtigt bereits künftige Risiken und Erfolgsaussichten und gibt die Einschätzung wieder, dass „der gefundene Kurs „voraussichtlich“ dauerhaften Charakter besitzt“. Kursänderungen nach dem Bilanzstichtag beruhen darauf, dass nach dem Bilanzstichtag weitere Ereignisse eintreten, die zu einer abweichenden Werteinschätzung führen. Der BFH nimmt daher im konkreten Fall an, dass der Börsenpreis bereits aufgrund von Zukunftsprognosen von einer Vielzahl an Marktteilnehmern gebildet wurde und es daher einer weiteren Prognose nicht bedarf. Es kann nicht erwartet werden, dass der Unternehmer eine bessere prognostische Fähigkeit besitzt als der Markt.⁹¹⁴

Der Börsenpreis allein ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, weil aus der Sicht des Bilanzstichtages mit erwartenden positiven als auch negativen Schwankungen in der Zukunft zu rechnen ist. Es kann nicht von einem „nachhaltigen Absinken“ unter den Buchwert ausgegangen werden, wenn zum Bilanzstichtag selbst erwartet wird, dass der Kurs in der Zukunft wieder steigen oder fallen wird. Selbst der BFH geht in dieser Entscheidung von einem nicht dauerhaften Zustand des

⁹¹² Entscheidend kann allerdings nur sein, dass die Wertminderung bereits zum Bilanzstichtag objektiv vorliegt.

⁹¹³ Mit Verweis auf *Ballwieser* in Münchener Kommentar zum HGB², § 253 Rz 55; *Winden/Herzogenrath*, FR 2005, 878 und *Küting*, DB 2005, 1121 und weitere Nachweise im angefochtenen FG-Urteil.

⁹¹⁴ BFH 26.9.2007, I R 58/06.

Börsepreises aus; er lässt eine Teilwertabschreibung, möglicherweise aufgrund der ausgleichenden verpflichtenden Zuschreibung im Falle des Kursanstieges, zu.

e) Ergebnis

Von einer dauerhaften Wertminderung ist nach allgemeiner Auffassung daher nur dann auszugehen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw Wirtschaftsgutes den planmäßigen Rest des Buchwerts als die Bewertungsgrenze während eines erheblichen Teils der Nutzungsdauer im Unternehmen nicht erreichen wird.⁹¹⁵ Es müssen bereits am Bilanzstichtag objektive Anhaltspunkte vorliegen, dass der Wert dauerhaften Charakter besitzt. Daher spricht zB der gesunkene Börsenkurs zum Bilanzstichtag allein – entgegen den Ausführungen des BFH – noch nicht für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung.

V.3 Die Abweichung vom Stichtagswert aufgrund des erweiterten Niederstwertprinzips – eine Frage der Werterhellung?

Bis zum Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010 konnte auch ein Wert nach dem Stichtag berücksichtigt werden.⁹¹⁶ Nach § 207 Abs 2 UGB durften Gegenstände des Umlaufvermögens abgeschrieben werden, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieses Vermögensgegenstands auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muss. Aufgrund der Ausdehnung der Berücksichtigung von Wertminderungen über den Bilanzstichtag hinaus wurde vom (in zeitlicher Hinsicht) „erweiterten Niederstwertprinzip“ gesprochen.⁹¹⁷ Diese Bestimmung wurde allerdings mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010, sowie die entsprechende deutsche Bestimmung nach § 253 Abs 3 Satz 3 dHGB mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, beseitigt.⁹¹⁸

Grund dafür war, dass dabei ein voraussichtlich künftiger Abschreibungsbedarf antizipiert wird, „was jedoch vom Vorsichtsprinzip nicht gefordert ist“.⁹¹⁹ Darüber hinaus ist das Wahlrecht der „Abschreibungen auf erwartete Verluste mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage –

⁹¹⁵ BFH 14.3.2006, I R 22/05 mit weiteren Verweisen; dagegen *Hommel/Berndt*, DStR 2000, 1745, die kein vermögens-, sondern ein ausschüttungsorientiertes Verständnis vertreten.

⁹¹⁶ Beseitigung durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG), BGBl I Nr. 140/2009.

⁹¹⁷ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 545.

⁹¹⁸ Rechnungslegungsänderungsgesetz 2010 (RÄG 2010, BGBl I Nr. 140/2009); Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG, BGBl 2009 I 1102).

⁹¹⁹ EB zu § 207 der RV 484 der Beilagen XXIV. GP, 6.

selbst bei starker Betonung des Vorsichtsprinzips – nicht vereinbar“.⁹²⁰ § 207 Abs 2 UGB stellte entgegen dem sonst zwingenden Niederstwertprinzip ein Wahlrecht dar und hatte erst dann Bedeutung, wenn die Abschreibung auf den Stichtagswert nach § 207 Abs 1 bereits berücksichtigt wurde.⁹²¹ Es stellte sich dabei die Frage, ob es bei der Berücksichtigung der künftigen Wertschwankungen bei werterhellenden Umständen blieb oder ob dabei auch wertbeeinflussende Umstände heranzuziehen waren?

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 207 UGB hatte die Bestimmung zum Ziel, Wertveränderungen bis zur Bilanzerstellung zu berücksichtigen: „Über das stichtagsbezogene Niederstwertprinzip hinaus dürfen gemäß Abs 2 auch künftig zu erwartende Wertminderungen antizipiert werden, die sich etwa auf Preisentwicklungen gründen, die im Zuge der späteren Bilanzerstellung bekannt geworden sind“. In diesem Fall konnte somit die künftige Entwicklung als „fundamentaler Unterschied“ zur stichtagsbezogenen Bewertung nach dem Niederstwertprinzip berücksichtigt werden.⁹²² Nach dem Bericht des deutschen Rechtsausschusses handelte es sich dabei um einen „Grundsatz vorsichtiger Bewertung“.⁹²³ Daher war ein „Vorziehen“ von nach dem Bilanzstichtag eintretenden Wertveränderungen und somit eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips möglich.⁹²⁴ Darüber hinaus diente die „vernünftige unternehmerische Beurteilung“ zur Begrenzung der Wertänderung aufgrund von Wertschwankungen „in der nächsten Zukunft“.⁹²⁵

Nach *Adler/Düring/Schmaltz* sollten über die Stichtagsbewertung hinaus auch „künftige Verluste, deren Ursachen zwar erst in Ereignissen nach dem Abschlussstichtag liegen, die aber den Wert bereits vorhandener Vermögensgegenstände tangieren können, Rechnung getragen werden können“.⁹²⁶ Insoweit stellte die Abschreibung auf den niedrigeren

⁹²⁰ Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/10067, 36; vgl auch EB zu § 207 der RV 484 der Beilagen XXIV. GP, 6.

⁹²¹ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 542, aus dem Begriff „außerdem“ abgeleitet.

⁹²² Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 544 mit einem Zitat der Begr RegE: „Der Spielraum ... besteht darin, dass entgegen dem sonst geltenden Grundsatz der Bewertung zu einem bestimmten Stichtag (§ 40 HGB, § 155 Abs 2) nicht nur die bei der Aufstellung des JA gewonnene bessere Kenntnis der Verhältnisse am Abschlussstichtag berücksichtigt werden kann, sondern darüber hinaus die in Zukunft vernünftigerweise zu erwartenden Wertminderungen und Preisrückschläge vorgenommen werden dürfen“.

⁹²³ BT-Drucksache 10/4268, 100; vgl *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 542 und 546.

⁹²⁴ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 546; *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 34.1.

⁹²⁵ § 207 Abs 2 erster Satz UGB; *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 546.

⁹²⁶ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 253 Tz 545; ebenso *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 81; dagegen *Leffson*, GoB⁷, 421 ff.

Zukunftswert nach § 207 Abs 2 UGB eine Abweichung vom Stichtagswert dar.⁹²⁷ Auch nach *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz* führte das erweiterte Niederstwertprinzip des § 207 Abs 2 zur Durchbrechung des Stichtagprinzips und zur Vorwegnahme von Verlusten, die ihre Umstände erst nach dem Bilanzstichtag haben.⁹²⁸ Dabei war auch die Berücksichtigung wertbeeinflussender Umstände zulässig; die zukünftige Entwicklung wurde nicht durch die Grundsätze der Werterhellung eingeschränkt.⁹²⁹

In der Steuerbilanz war § 207 Abs 2 UGB nicht anwendbar.⁹³⁰ Dies galt auch im Rahmen der Maßgeblichkeit.⁹³¹ Die EStR lehnen dies ebenso wie auch *Gassner/Lahodny-Karner* ab.⁹³² Dagegen hielt *Ruppe* die Anwendung von § 207 Abs 2 auch für die Steuerbilanz zulässig.⁹³³ Auch in der deutschen Steuerbilanz wurde die Antizipation von Wertminderungen nicht für anwendbar gehalten.⁹³⁴ Allerdings sollte die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung nach *Stobbe* „aufgrund des Vorsichtsprinzips“ in der Steuerbilanz zulässig gewesen sein, soweit die Wertansätze „objektivierbar und nachvollziehbar“ waren.⁹³⁵ Es handelte sich dabei nicht um die Bildung stiller Reserven; auch würde ein Erwerber bereits zukünftige Wertschwankungen und Verluste berücksichtigen.⁹³⁶ Dem steht allerdings entgegen, dass die Bewertung grundsätzlich auf dem Stichtagsprinzip beruht und daher von den Verhältnissen des Bilanzstichtages auszugehen ist. Der objektive Stichtagswert bietet auch ohne Berücksichtigung der tatsächlichen, zukünftigen Entwicklung die Möglichkeit, vorauszusehende Entwicklungen

⁹²⁷ *Selchert in Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 81; Vgl auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube*, HGB II², § 201 Rz 39b; *Altenburger*, RLG, 86; *Winkeljohann/Philipps in BeckBilKom*⁶, § 242 Anm 9 mwN; *Siegel/Schmidt in BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 134; *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 244 und E Rn 63; *Naumann/Breker in HdJ*, 30. Lfg, I/7 Rn 123.

⁹²⁸ In *Straube*, HGB II², § 207 Rz 20 und § 201 Rz 39; vgl auch *Siegel/Schmidt in BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 134; *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 24.

⁹²⁹ Nach *Lukas/Zetter* handelt es sich dagegen nur um eine Frage der Wertaufhellung (*Lukas/Zetter*, RLG³, § 207 HGB Anm 3); ebenso *Platzer*, SWK 1988, DK 15; dagegen *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 24. Die Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung (wertbeeinflussende Umstände) durch das erweiterte Niederstwertprinzip bestätigt auch die nunmehrige Änderung im deutschen HGB: Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde die gleichlautende Vorschrift (§ 253 Abs 3 Satz 3 aF) in Deutschland abgeschafft. Nach der Drucksache wäre die vorzeitige Abschreibungsmöglichkeit „erwarteter Wertverluste“ mit dem Ziel einer „den tatsächlichen und – nach Maßgabe des Stichtagsprinzips – auch den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vereinbar. Selbst eine starke Betonung des Vorsichtsprinzips erfordert es nicht, voraussichtlichen künftigen Abschreibungsbedarf zu antizipieren“ (BT Drucksache 16/10067).

⁹³⁰ *Quantschnigg/Schuch*, EStG, § 6 Tz 34.1.

⁹³¹ *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 24.

⁹³² EStR 2000 Rz 2131; *Gassner/Lahodny-Karner in Straube*, HGB II², § 207 Rz 25.

⁹³³ In *Egger/Ruppe*, Rechnungslegungsreform, 269 f.

⁹³⁴ Vgl *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 87, mit weiteren Nachweisen.

⁹³⁵ *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 87.

⁹³⁶ *Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 87.

ausreichend zu berücksichtigen, sofern sie sich bereits auf den Wert zum Bilanzstichtag auswirken.⁹³⁷

V.4 Werterhellungsprobleme aufgrund von Besonderheiten bei der Bewertung von Schulden

a) Die Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Die Bewertung von Schulden bereitet insoweit Probleme, als das Gesetz – im Gegensatz zur Bewertung mit dem beizulegenden Wert bei Vermögensgegenständen – eigene Bewertungsvorschriften vorsieht und insbesondere die Bewertung von Rückstellungen mit einem hohen Grad an Unsicherheit behaftet ist.

Nach § 211 Abs 1 erster Satz UGB sind Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zum Barwert der zukünftigen Auszahlungen anzusetzen. Nach einer Entscheidung des RFH ist die Höhe einer Schuld in Abhängigkeit der Kursverhältnisse von dem Betrag abhängig, der am Fälligkeitstag zurückzuzahlen ist. Bei einer früheren Ablösungsmöglichkeit soll derjenige Wert anzusetzen sein, der am Stichtag mit hinreichender Sicherheit vorauszusehen war.⁹³⁸ Auch bei der Abhängigkeit der Schuld von Kursverhältnissen kann nur derjenige Wert entscheidend sein, der am Stichtag vorauszusehen ist. Auch hinsichtlich der Berechnung der Rentenverpflichtungen wird von den zukünftigen Auszahlungen auszugehen sein, die am Stichtag bereits vorauszusehen waren. Somit gilt auch hier das Stichtagsprinzip. Problematisch ist die Bewertung allerdings dann, wenn der voraussichtliche Rückzahlungsbetrag von der derzeitigen Höhe der Schuld abweicht, weil der Unterschiedsbetrag erst durch Zeitablauf in der Zukunft entsteht. Ist daher die Höhe einer Verbindlichkeit mit einer Wertsicherung verbunden, die erst im nächsten Jahr eintritt, dann ist dies grundsätzlich vorhersehbar. Eine Berücksichtigung scheidet dennoch aus, weil die Wertsicherung selbst erst im nächsten Jahr verursacht ist. Umstände über die Höhe der Wertsicherung für das Folgejahr bleiben daher unberücksichtigt und stellen auch keine werterhellenden Umstände dar. Auch die Berücksichtigung einer Wertsicherungsklausel ist daher nur dann für eine Verlustberechnung zulässig, wenn die Voraussetzungen dafür bereits eingetreten sind.⁹³⁹

⁹³⁷ Siehe dazu unten „Stichtagsprinzip“.

⁹³⁸ RFH 24.9.1921, III A 139/21.

⁹³⁹ BFH 19.7.1983, VIII R 160/79; BFH 26.5.1993, X R 72/90.

Rückstellungen sind nur in der Höhe zu bilden, die nach einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendig ist (§ 211 Abs 1 zweiter Satz UGB).⁹⁴⁰ Eine Rückstellung ist – aus der Rechtsprechung ableitbar – konkret in der Höhe zu bilden, in der der Steuerpflichtige zum Bilanzstichtag mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat.⁹⁴¹ In diesem Sinn ist eine Schadenersatzverpflichtung in die Bilanz in der Höhe einzusetzen, in der der Steuerpflichtige zum Stichtag mit der Inanspruchnahme rechnen musste. Maßgeblich sind dabei die Vorstellungen des Geschädigten, wie sie für den Steuerpflichtigen erkennbar werden. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein niedriger Betrag zu zahlen ist und daher die Verpflichtung zum Stichtag „objektiv“ überhöht bewertet wurde, weil dabei der Grundsatz der Vorsicht zu beachten ist.⁹⁴² Entscheidend ist auch hier die Sicht des Stichtages: Besteht eine drohende Inanspruchnahme, dann ist grundsätzlich ein damit verbundener Rückgriffsanspruch rückstellungsmindernd zu berücksichtigen, wenn er nicht bestritten wird und die Bonität des Rückgriffsschuldners nicht zweifelhaft ist. Bestreitet hingegen der Rückgriffsschuldner den Rückgriffsanspruch erst nach dem Bilanzstichtag, dann wirkt dieser Umstand nicht auf die Rückstellung zurück. Das Bestreiten des Rückgriffsanspruches stellt daher einen wertbeeinflussenden Umstand dar.⁹⁴³

b) Festgestellte Höhe nach dem Stichtag werterhellend zu berücksichtigen?

Problematisch sind die Fälle, in denen die Höhe der Rückstellung nach dem Bilanzstichtag feststeht. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Unternehmer bereits zum Bilanzstichtag mit dieser Höhe rechnen konnte oder ob sich die Höhe aus unvorhersehbaren Ereignissen nach dem Bilanzstichtag ergibt:

Die Festsetzung der Höhe einer Pachtschuld nach dem Stichtag ist zu berücksichtigen, wenn zum Stichtag keine Anhaltspunkte vorliegen und die nachträglich festgestellte Höhe auch nicht durch nachträgliche Entwicklungen beeinflusst wurde. In diesem Fall hat die nachträgliche Feststellung Vorrang vor der bloß subjektiven Schätzung des Unternehmers. Bereits der BFH stellte daher fest, dass eine Berücksichtigung der nachträglichen Entwicklung insofern zugelassen ist, als sie eine Prüfung der angemessenen Rückstellungsbewertung zum Bilanzstichtag gestattet.⁹⁴⁴ Dies gilt insbesondere auch dann,

⁹⁴⁰ Vgl § 211 Abs 1 UGB.

⁹⁴¹ BFH 6.4.2000, IV R 31/99, zu einer Verfallsanordnung eines Gewinnes; ebenso BFH 15.3.2000, VIII R 34/96, zu einem nach dem Bilanzstichtag ergehenden Bußgeldbescheid.

⁹⁴² Vgl § 211 Abs 1 UGB.

⁹⁴³ BFH 11.12.2001, VIII R 58/98.

⁹⁴⁴ BFH 5.2.1953, IV 119/52 S, zu einer überhöhten Garantierückstellung.

wenn durch einen erst nach dem Bilanzstichtag gefassten Beschluss der Generalversammlung die Höhe festgesetzt wird und der Schuldner Mehrheitsgesellschafter war und daher, trotz fehlender Mitbestimmung, auf die Feststellung der Pachtschuld tatsächlich erheblichen Einfluss hatte; dem Beschluss kam nur mehr deklarative Bedeutung zu.⁹⁴⁵

Dagegen ist die tatsächliche Summe, die erst aufgrund eines Vergleiches nach dem Bilanzstichtag festgesetzt wird, nicht zu berücksichtigen, weil es sich dabei nicht um einen wertaufhellenden Umstand handelt.⁹⁴⁶ Das Ergebnis des Vergleiches beruht auf Verhandlungen nach dem Stichtag. Auch hier kann aber bereits der Wert berücksichtigt werden, der aus dem Verhandlungsstand zum Stichtag voraussehbar war. Allerdings berücksichtigt der VwGH in einer älteren Entscheidung das Ergebnis eines Prozessvergleiches nach dem Bilanzstichtag über eine zum Bilanzstichtag dem Grunde nach bestehenden Schuld.⁹⁴⁷ Dagegen ist der sich nachträglich als gewiss herausstellende Wert zu berücksichtigen⁹⁴⁸, wenn die Ungewißheit einer Gewerbesteuerschuld vor der Veranlagung aufgrund der tatsächlich veranlagten Gewerbesteuer beseitigt wird. Im Falle der nach dem Bilanzstichtag vorzunehmenden Veranlagung ist bereits zum Bilanzstichtag mit dem erst nachträglich festgestellten Betrag zu rechnen, wenn der Betrag nicht durch eine unvorhergesehene Änderung der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung beeinflusst wurde. Dies gilt auch für das Honorar eines Rechtsanwaltes, das erst nach dem Bilanzstichtag abgerechnet wird.⁹⁴⁹ Nach dem RFH ist zur Berechnung der Steuerschuld auch eine Gesetzesänderung zu beachten, die nach dem Bilanzstichtag rückwirkend zu einem Zeitpunkt vor dem Bilanzstichtag in Kraft getreten ist.⁹⁵⁰ Dies kann allerdings nur dann gelten, wenn die Gesetzesänderung zum Stichtag bereits vorauszusehen war. Grundsätzlich wird aber die spätere Gesetzesänderung einen Umstand darstellen, der den Wert der Steuerschuld erst nachträglich verändert und daher nicht zu berücksichtigen ist. Auch der Umstand, dass der Pensionsanspruchsberechtigte nach dem Bilanzstichtag –

⁹⁴⁵ RFH 12.6.1929, VI A 713/28: Die erst nach dem Bilanzstichtag feststehende Höhe einer Schuld ist dann zu berücksichtigen, wenn „die Fixierung der Schuld im normalen Verlauf der Dinge erfolgt ist und keine Umstände hereingespielt haben, die die endgültige Höhe der Schuld erst nach dem Bilanzstichtag in unerwarteter Weise beeinträchtigt haben“.

⁹⁴⁶ BFH 3.7.1991, X R 163-164/87, anderes gilt dagegen für die Aufgabebilanz; *Buciek in Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rn 282.

⁹⁴⁷ VwGH 29.9.1961, 1753/60.

⁹⁴⁸ Vgl VwGH 12.1.1972, 1828/71; vgl auch RFH 11.2.1925, VI A 17/25, allerdings gestützt auf § 82 AO aF.

⁹⁴⁹ VwGH 2.5.1968, 76/68.

⁹⁵⁰ RFH 7.8.1925, I A 59/25.

entgegen der Lebenserfahrung – bereits früher in Pension getreten ist, ist kein wertaufhellender Umstand und bleibt daher für die Bewertung der Pension außer Ansatz.⁹⁵¹

Wird die Höhe einer Rückstellung nach dem Bilanzstichtag bekannt, und ist der Betrag auch bereits zu berücksichtigen, dann stellt sich die Frage, ob nicht zum Bilanzstichtag anstelle einer Rückstellung eine Verbindlichkeit auszuweisen wäre. Aufgrund der Tatsache, dass die nachträglich bekannt gewordene Höhe als werterhellender Umstand zu berücksichtigen ist, liegt dieser Umstand zum Bilanzstichtag objektiv vor; somit ist auch zum Bilanzstichtag von einer dem Grunde und der Höhe nach gewissen Verbindlichkeit auszugehen.⁹⁵²

c) Abgrenzung der Bewertungsebene von der (werterhellenden) Sachverhaltsebene

Problematisch erscheint die Berücksichtigung von Bewertungsgrundlagen zum Stichtag dann, wenn sie erst nachträglich bekannt werden. Die Verwendung von Richttafeln zur Berechnung der Pensionsverpflichtungen, die erst nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht werden, sind aufgrund von § 6a Abs 3 dEStG bereits zu berücksichtigen, stellen aber nach dem BFH selbst keine wertaufhellenden Umstände dar.⁹⁵³ Ein weiteres Beispiel stellt auch eine Indexierung dar, wenn diese zwar für den Stichtag gilt, aber erst danach veröffentlicht wird. In diesen Fällen bedarf es einer strikten Trennung von der Sachverhaltsebene, die es zu bewerten gibt und der Bewertungsebene selbst. Die Berücksichtigung ist auf der Ebene der Bewertung geboten: Die Richttafeln und die Indexierung selbst sind keine Umstände, die sich nach dem Stichtag erst entwickelt haben oder wodurch dabei ein Sachverhalt nach dem Stichtag berücksichtigt wird. Sie dienen als Grundlage für die Bewertung zum Stichtag. Sie berücksichtigen daher nicht die Entwicklung der Werte des Unternehmens nach dem Stichtag, sondern dienen der auch nach dem Gesetz vorgeschriebenen nachträglichen Bewertung der Bilanzposten zum Stichtag. Auch eine nach dem Stichtag geänderte Bewertungsmethode ist zu berücksichtigen, weil die Berücksichtigung nicht mit der Änderung des Sachverhaltes des Unternehmens zusammenhängt, sondern nur auf die Ebene der nachträglichen Bewertung einen Einfluss hat. Dagegen sind Indexänderungen für das Folgejahr und die daher nach dem Abschlussstichtag bis zur Bilanzaufstellung

⁹⁵¹ BFH 20.6.1974, I R 112/72.

⁹⁵² So *Vodrazka* in GS-Lechner, 467; vgl auch Vorverfahren zu VwGH 12.1.1972, 1828/71, allerdings äußerte sich der VwGH im konkreten Fall nicht zu diesem Problem.

⁹⁵³ BFH 27.7.1994, II R 122/91.

„eingetreten sind, nicht zu berücksichtigen, da es sich bei der Entwicklung der Bezugsgröße um neue Tatsachen des folgenden Geschäftsjahres (wertändernde Ereignisse) handelt“.⁹⁵⁴

d) Die (werterhellende) Berücksichtigung von Zukunftswerten

Die Frage, inwieweit Zukunftswerte bei Sach- und Dienstleistungsverpflichtungen bereits zu berücksichtigen sind, ist noch nicht gänzlich geklärt.⁹⁵⁵ Dazu bestehen zwei unterschiedliche Auffassungen:

Nach der Auffassung des BFH ist eine Verbindlichkeitsrückstellung nach den gleichen Grundsätzen wie eine Verbindlichkeit zu bewerten; auszugehen ist daher vom Erfüllungsbetrag, der sich „nach den erwarteten Ausgaben aufgrund der Preisverhältnisse am Bilanzstichtag richtet“.⁹⁵⁶ Entscheidend ist in der Steuerbilanz der Teilwert, denn dieser „deckt sich in der Regel mit dem Wiederbeschaffungskosten“, den Börse- und Marktpreis zum Bilanzstichtag.⁹⁵⁷ Nach dem Stichtagsprinzip sind nur die Verhältnisse zum Bilanzstichtag entscheidend⁹⁵⁸; der spätere Preis am Fälligkeitstag ist nicht für die Bemessung der Rückstellung zu berücksichtigen.⁹⁵⁹ Ist der Steuerpflichtige zu einer Kostentragung verpflichtet, dann ist auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag abzustellen; der tatsächliche Aufwand ist nur zu berücksichtigen, wenn dieser bereits am Bilanzstichtag zu erwarten war.⁹⁶⁰ Das Vorsichtsprinzip gebietet auch keine Vorwegnahme aller zukünftigen Verluste; dem stünde das Stichtagsprinzip entgegen.⁹⁶¹ Nach dem BFH sind daher auch Lohnerhöhungen, Preissteigerungen oder Kostenüberlegungen des Folgejahres am Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen, weil sie nach dem Bilanzstichtag eintreten und daher keinen Einfluß auf die Bewertung haben.⁹⁶² Eine Rückstellung ist daher so zu bemessen, als ob die Zahlungsverpflichtung bereits am Bilanzstichtag erfüllt wäre.⁹⁶³

⁹⁵⁴ Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 130; die Steigerung stellt Aufwand erst für das Jahr dar, in dem sich die Wertsicherung durch Anstieg des Bezugswerts aktualisiert (Anm 131, mit Verweis auf BFH 13.11.1975, IV R 170/73). Zur Indexänderung ausführlich Adler/Düring/Schmaltz⁶, § 253 Tz 131 ff.

⁹⁵⁵ Siehe dazu zB Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, 188. Lfg, § 6 Anm 87 und Hoyos/M.Ring in BeckBilKom⁶, § 253 Anm 160.

⁹⁵⁶ BFH 8.7.1992, XI R 50/89, zu rückständigen Urlaubsverpflichtungen: In dieser Entscheidung betont der BFH allerdings, dass es sich im konkreten Fall um eine Geldschuld handelte.

⁹⁵⁷ BFH 17.7.1956, I 292/55 U.

⁹⁵⁸ BFH 19.7.1983, VIII R 160/79, zur Berechnung von drohenden Verlusten durch Abzinsung von Zahlungen aus einem Dauerschuldverhältnis.

⁹⁵⁹ BFH 5.3.1981, IV R 94/78, zu Goldtermingeschäften.

⁹⁶⁰ BFH 26.5.1993, X R 72/90.

⁹⁶¹ BFH 6.12.1995, I R 14/95.

⁹⁶² BFH 10.3.1993, I R 70/91: Im konkreten Fall konnten die Ausfallszeiten (Ferientage, Urlaubs- und Krankheitstage) nach dem Bilanzstichtag in der Berechnung nicht berücksichtigt werden; siehe auch

Dagegen wird die Auffassung vertreten, dass künftige Kostensteigerungen dann zu berücksichtigen sind, wenn sie zum Stichtag absehbar sind. Entscheidend ist der tatsächliche Betrag, zu dem die Verpflichtung zu erfüllen ist (Erfüllungsbetrag) und nicht ein fiktiver Aufwand.⁹⁶⁴ Diese Auffassung kann auf den gesetzlichen Wortlaut des UGB gestützt werden: Nach § 201 Abs 2 Z 4 lit b sind bereits vorhersehbare Risiken aus der Sicht des Bilanzstichtages zu berücksichtigen. Daher wäre in diesem Fall auch nicht das Stichtagsprinzip durchbrochen.⁹⁶⁵ Dem steht auch nicht das Nominalwertprinzip entgegen.⁹⁶⁶ Auch nach *Hermann/Heuer/Raupach* kann eine sich bereits abzeichnende im folgenden Geschäftsjahr eintretende Erhöhung einer Verbindlichkeit berücksichtigt werden.⁹⁶⁷ Sind daher Lohnerhöhungen für das folgende Wirtschaftsjahr bereits abzusehen, dann könnten diese zu berücksichtigen sein, auch wenn eine entsprechende Lohnerhöhung noch nicht beschlossen ist (Kollektivvertrag, Tarifvertrag). Erwartete Lohnerhöhungen im Folgejahr sind daher bereits zB bei Urlaubsrückstellungen zu berücksichtigen.⁹⁶⁸

Später eintretende Kostensteigerungen können dagegen auch nicht durch eine durchschnittliche historische Inflationsrate berücksichtigt werden.⁹⁶⁹ Wird der Unternehmer von seinem Lieferanten nach dem Bilanzstichtag über zukünftig erhöhte Preisen ab dem folgenden Wirtschaftsjahr informiert, so ist die zukünftige Preiserhöhung noch nicht zu berücksichtigen, weil am Bilanzstichtag eine Preissteigerung objektiv noch nicht vorlag und auch nicht voraussehbar war.

BFH 6.12.1995, I R 14/95; vgl auch BFH 7.10.1982, IV R 39/80; BFH 19.2.1975, I R 28/73, zu einer Rückstellung für Rekultivierungs- und Abbruchverpflichtungen; BFH 8.7.1992, XI R 50/89, zu einer Urlaubsrückstellung; ebenso *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 64, zur Maßgeblichkeit der Stichtagspreise und nicht des Erfüllungszeitpunktes bei Verbindlichkeitsrückstellungen.

⁹⁶³ BFH 10.3.1993, I R 70/91.

⁹⁶⁴ *Loose* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 190. Lfg, § 5 Anm 740; vgl auch *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 253 Anm 158.

⁹⁶⁵ Siehe auch *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 253 Anm 160.

⁹⁶⁶ *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 253 Anm 160.

⁹⁶⁷ *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG § 6 Anm 1178.

⁹⁶⁸ Vgl BFH 6.12.1995, I R 14/95.

⁹⁶⁹ *Hoyos/M.Ring* in *BeckBilKom*⁶, § 253 Anm 160.

V.5 Das going-concern Prinzip und die Werterhellung und dessen Einfluss auf die Stichtagsbewertung

a) Das going-concern-Prinzip als Bewertungsgrundsatz

Nach § 201 Abs 2 Z 2 UGB ist bei der Bewertung „von der Fortführung des Unternehmens auszugehen, solange dem nicht tatsächliche und rechtliche Gründe entgegenstehen.“ Das going-concern-Prinzip ist eine im Zeitpunkt der Bewertung anzuwendende Prüfung und stellt daher weder einen werterhellenden noch einen wertbeeinflussenden Umstand dar. Daher ist erst im Zeitpunkt der Bewertung entscheidend, ob von der Fortführung des Unternehmens in Zukunft auszugehen ist. Eine Prognose aus der Sicht des Stichtages ist daher nicht notwendig.

Im Ergebnis stimmt dies auch mit den Auffassungen in der Literatur überein: Nach *Naumann/Breker* ist der Prognose ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde zu legen.⁹⁷⁰ Der Prognosezeitraum ist allerdings auszuweiten, wenn sich bis zur Aufstellung fundierte Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine spätere Unternehmensfortführung sprechen.⁹⁷¹ Nach *Naumann/Breker* soll eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips auch durch die Ermittlung der Unternehmensfortführung gerechtfertigt sein. Danach sind wertbeeinflussende Umstände, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten (zB Katastrophenfälle) bereits für die Beurteilung heranzuziehen. Würde dagegen von der Unternehmensfortführung ausgegangen werden, dann würde „der Eindruck vermittelt werden, dass auf der Grundlage des Jahresabschlusses Gewinnausschüttungs- oder Entnahmeregeln geltend gemacht werden können, obwohl bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bereits feststand, dass die Unternehmung den maßgeblichen Prognosezeitraum nicht überleben wird.“⁹⁷² Auch nach *Adler/Düring/Schmaltz* sollen Ursachen negativer Art, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten, zu berücksichtigen sein; eine Unternehmenseinstellung nach dem Bilanzstichtag ist daher bereits zu berücksichtigen.⁹⁷³

Nach dem VwGH stellt dagegen die Betriebsstillegung nach dem Bilanzstichtag einen wertbeeinflussenden Umstand dar, der auf die Bewertung der Waren zum Bilanzstichtag keine Auswirkung hat.⁹⁷⁴ Unterschieden muss hierbei wohl danach werden, ob die Einstellung des Unternehmens zum tatsächlichen Bewertungszeitpunkt bereits endgültig

⁹⁷⁰ *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 136.

⁹⁷¹ *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 136.

⁹⁷² *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 139.

⁹⁷³ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 26 und 44.

⁹⁷⁴ Vgl VwGH 18.3.1970, 1835/68.

feststeht oder ob es noch vom Willen des Unternehmers oder von anderen Umständen abhängt und daher eine Weiterführung möglich ist.

b) Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen zur Abwendung der Unternehmensbeendigung

Im Falle von Sanierungsmaßnahmen wird angenommen, dass diese rückbezogen werden können und somit eine Durchbrechung des Stichtagsprinzips nach § 201 Abs 2 letzter Satz UGB darstellen, wenn diese auch erst nach dem Bilanzstichtag Rechtswirksamkeit erlangen.⁹⁷⁵ Dabei sollen positive Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (zB Forderungsverzichte der Gesellschafter und Einräumung von Zuschussansprüchen) ebenfalls zu berücksichtigen sein.⁹⁷⁶ Nach *Selchert* müssen die Sanierungsmaßnahmen allerdings bereits vor dem Abschlussstichtag eingeleitet worden sein.⁹⁷⁷ *Adler/Düring/Schmaltz* fordern einen entsprechenden Hinweis im Anhang oder in den Fußnoten. Sie beschränken die Rückbeziehung von Sanierungsgewinnen auf die Verlustabdeckung.⁹⁷⁸ Die Abweichung vom Stichtagsprinzip wird in diesem Fall durch die aufgrund der Sanierungsmaßnahmen erfolgten geänderten „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Unternehmens gerechtfertigt. Darüber hinaus soll die Berücksichtigung der Sanierungsgewinne aufgrund der späteren Rechtswirksamkeit mit den GoB vereinbar sein.⁹⁷⁹

Allerdings muss hier getrennt werden zwischen der Prognose der Unternehmensfortführung und der Berücksichtigung von nachträglich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen: Entscheidend für die Beurteilung der Unternehmensfortführung ist auch hier, dass dies rein aus der Sicht des Bewertungszeitpunktes (und Aufstellungszeitpunktes) zu sehen ist und die Prognose nicht aus der Sicht des Stichtages vorzunehmen ist.⁹⁸⁰ Die Auswirkungen

⁹⁷⁵ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 47: Dazu zählt zB „begrenzter Schuldverlaß, Einräumung von Zuschußansprüchen, Werthaltigkeitsgarantien“; *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 84; vgl auch *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 63.

⁹⁷⁶ *Naumann/Breker* in HdJ, 30. Lfg, I/7 Rn 140.

⁹⁷⁷ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 84; zur Rechtswirksamkeit ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 47.

⁹⁷⁸ *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 47

⁹⁷⁹ *Selchert* in *Küting/Weber*⁵, 2. Lfg, HGB § 252 Rn 84; zur Zulässigkeit vgl auch das Beispiel bei *Winnefeld*, (Bilanzhandbuch⁴, E Rn 63), wenn die Verhandlungen über einen Teilverzicht vor dem Bilanzstichtag eingeleitet wurden und nach dem Bilanzstichtag rechtswirksam zum Abschluss gebracht werden.

⁹⁸⁰ Ebenso IAS 10.14 und .15; HFA des IDW in PS 270 Tz 48, wobei hinsichtlich der Fortbestehungsprognose nicht zwischen werterhellenden und wertbegründeten Umständen unterschieden werden soll; gegen die Durchbrechung des Stichtagsprinzips allerdings *Hoffmann* in *Littmann/Bitz/Pust*, EStG¹⁵, 80. ErgLfg, §§ 4, 5 Rn 492k; *Schulze-Osterloh*, DStR 2007, 1006, der dabei allerdings nur die nachträgliche Verlustberücksichtigung nicht als notwendig erachtet und sich

durch Sanierungsmaßnahmen auf die Bilanz selbst sind dagegen aus der Sicht des Stichtages zu berücksichtigen. Auf die erfolgreichen Sanierungsmaßnahmen ist aber im Anhang oder in Fußnoten hinzuweisen. Verzichtet daher ein Gläubiger nach dem Stichtag und vor der Aufstellung der Bilanz aufgrund des drohenden Konkurses auf einen Teil seiner Forderung und wird dadurch das Unternehmen gerettet, dann ist der Verzicht in der Bilanz noch nicht zu berücksichtigen. Dennoch ist von der Unternehmensfortführung auszugehen, weil aufgrund der nachträglichen Sanierung im Zeitpunkt der Bewertung (Aufstellung) eine positive Fortbestehensprognose abgegeben werden kann. Über den nachträglichen Forderungsverzicht und über die dadurch erzielte positive Fortbestehensprognose ist im Anhang oder in einer Fußnote zu berichten.

VI Der relevante Stichtagswert im Steuerrecht

Bereits der RFH hielt in einer Entscheidung fest, dass in der Steuerbilanz über die Gründe im Unternehmensrecht hinaus ein Interesse besteht, dass die Steuer nach dem „wirklichen möglichst genau festzustellenden Einkommen“ festgesetzt wird. Ansonsten könnte eine Schätzung zum Bilanzstichtag zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen ausschlagen. Es wäre daher „unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend“, wenn die tatsächliche Höhe nach dem Bilanzstichtag festgestellt wird, das Einkommen dennoch nur in geschätzter Höhe zu berücksichtigen.⁹⁸¹ Daher erscheint auch in der Steuerbilanz die Berücksichtigung werterhellender Umstände für die Bewertung gerechtfertigt.

Auch nach dem BFH beruht der Grundsatz der besseren Einsicht auf der Überlegung, dass die Verhältnisse am Bilanzstichtag so zutreffend wie möglich erfasst werden sollen.⁹⁸² Besteuert soll daher nur der objektiv vorhandene Gewinn werden und nicht der Gewinn, der durch eine falsche, subjektive Einschätzung des Unternehmers am Bilanzstichtag entsteht. Die Notwendigkeit der Ermittlung des objektiven Stichtagswertes ergibt sich auch aus dem steuerlichen Teilwertgedanken, der die Marktlage am Bilanzstichtag, also einen objektiven Wert, wiedergeben soll. Für die Bewertung im Steuerrecht ist der Teilwert entscheidend.⁹⁸³

somit auch nicht im Widerspruch zur Prognose der Unternehmensfortführung aus der Sicht des Bewertungszeitpunktes befindet.

⁹⁸¹ RFH 11.2.1925, VI A 17/25. In dieser Entscheidung stützte sich der RFH allerdings noch auf § 82 AO zur Begründung der Berücksichtigung der besseren Einsicht.

⁹⁸² BFH 27.4.1965, I 324/62 S; ebenso BFH 24.8.1972, VIII R 31/70; vgl auch BFH 7.8.2000, GrS 2/99.

⁹⁸³ Vgl *Winnefeld*, Bilanzhandbuch⁴, E Rn 80: Durch den Teilwert erfolgte nach *Winnefeld* auch eine „weitgehende Loslösung vom Vorsichtsprinzip“.

Zum Teilwertgedanken äußerte sich der BFH in einer älteren Entscheidung ausführlich: „Da diese Veräußerungsfiktion im allgemeinen keine sichere Wertbestimmung zulässt, ist es Aufgabe der Rechtsprechung, Grundsätze darüber aufzustellen, wie der einem Wirtschaftsgut im Rahmen des Gesamtbetriebes beizumessende Wert im Einzelfall ermittelt werden soll.⁹⁸⁴ Der Teilwert ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des einzelnen Steuerpflichtigen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf der allgemeinen Verkehrsauffassung beruht, wie sie in der Marktlage am Bilanzstichtag ihren Ausdruck findet.⁹⁸⁵ Der Teilwert ist der Betrag, den der Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.⁹⁸⁶ Dieser entspricht nach dem Gesetz dem Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes für das Wirtschaftsgut ansetzen würde.⁹⁸⁷ Werden dagegen unrichtige Werte übernommen, dann könnte dies insbesondere zu einer Besteuerung eines nicht vorhandenen Gewinns führen. Daher führt die Berücksichtigung werterhellender Umstände zur Ermittlung eines objektiven Stichtagswertes, der auch der Verwirklichung einer gerechten Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzips dient.

Für die Zulässigkeit einer Drohverlustrückstellung wird auch der steuerliche Teilwertgedanke herangezogen.⁹⁸⁸ Ein Erwerber des ganzen Betriebes würde in ein schwebendes Geschäft nur zu den Bedingungen eintreten, die am Tag der Übernahme des Geschäfts gegeben sind. Er würde daher nur die „am Bilanzstichtag aufzuwendenden Wiederbeschaffungskosten“ ansetzen.⁹⁸⁹ Der gedachte Erwerber würde einen Vertrag daher nur „verlustfrei kalkuliert“ übernehmen.⁹⁹⁰ Dagegen ist der Teilwertgedanke nach *Weber-Grellet* eher ein Scheinargument für die Verluste. Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Erwerber handeln auf Grundlage „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“. ⁹⁹¹ Dem ist zu entgegen, dass die Sicht des Steuerpflichtigen häufig von subjektiven Erwägungen geleitet ist und nicht immer einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung entspricht, auch wenn sie dieser entsprechen müsste. Um aus subjektiven Anhaltspunkten tatsächlich vorliegende objektive Verhältnisse zu gewinnen, kann es daher erforderlich sein, einen objektiven Standpunkt im Sinne eines neutralen Erwerbers als Maßstab heranzuziehen.

⁹⁸⁴ BFH 4.12.1956, I 99/56 U mit Verweis auf RFH 22.10.1941, VI 281/41.

⁹⁸⁵ VwGH 27.6.1989, 88/14/0126; VwGH 18.12.1990, 89/14/0091; VwGH 14.10.1981, 13/1814/79.

⁹⁸⁶ § 6 Z 1 vierter Satz EStG; § 6 Abs 1 Nr 1 Satz 3 dEStG; vgl auch BFH 14.3.2006, I R 22/05.

⁹⁸⁷ Vgl § 6 Z 1 EStG; VwGH 18.3.1970, 1835/68; BFH 21.10.1981, I R 170/78.

⁹⁸⁸ BFH 23.6.1997, GrS 2/93; BFH 7.9.2005 VIII R 1/03.

⁹⁸⁹ BFH 3.7.1956, I 118/55 U; BFH 17.7.1956, I 292/55 U.

⁹⁹⁰ BFH 7.9.2005 VIII R 1/03.

⁹⁹¹ Anm zu BFH 23.6.1997, GrS 2/93, DStR 1997, 1446.

VII Ergebnis

Aufgrund der Tatsache, dass es auf den realisierbaren Wert zum Stichtag ankommt, sind nur diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die auch den realisierbaren Marktwert zum Stichtag beeinflussen konnten.

Entscheidend ist daher die Beachtung der nach außen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen und Erwartungen, die am Bilanzstichtag vorliegen und von einem informierten Dritten oder dem Markt hinsichtlich der Bewertung berücksichtigt werden. Entscheidend für die Bewertung sind daher nicht die tatsächlichen (verborgenen) Verhältnisse zum Bilanzstichtag, sondern diejenigen Verhältnisse und Erwartungen, die am Bilanzstichtag in die Bewertung einfließen.

Es gilt der Vorrang der Drittbewertung gegenüber der Wertbildung (Schätzung) durch den Unternehmer. Werterhellende Umstände sind dabei Umstände, die am Stichtag einen Einfluss auf den Ansatz und die Bewertung eines Vermögensgegenstandes oder eine Schuld auf der Grundlage einer objektivierten Bewertung haben konnten.

Die Berücksichtigung von nachträglichen Informationen dient daher im Ergebnis der Übernahme eines durch Dritte ermittelten objektiven Wertes oder der Schaffung der Grundlage für die Eigenbewertung. Die Berücksichtigung von Umständen nach dem Bilanzstichtag ist somit nicht eine Abweichung, sondern vielmehr eine Folge des Stichtagsprinzips.⁹⁹²

⁹⁹² Vgl auch *Gassner/Lahodny-Karner/Urtz in Straube*, HGB II², § 201 Rz 39.

KAPITEL 7

Zusammenfassung

Im Hinblick auf eine richtige Periodenabgrenzung ist es gerechtfertigt, die Kenntnis nach dem Bilanzstichtag über Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berücksichtigen. Das Periodenprinzip enthält selbst allerdings keine Zuordnungskriterien einzelner Geschäftsfälle. Die grundsätzliche Trennung der einzelnen Perioden erfolgt durch das Stichtagsprinzip: Die richtige Periodenzuordnung wird über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden verwirklicht. Gleichzeitig wird auch das Problem der Berücksichtigung nachträglicher Informationen auf das Stichtagsprinzip verlagert. Auch in der Steuerbilanz ist es aufgrund der Geltung des Grundsatzes der periodengerechten Gewinnermittlung gerechtfertigt, Informationen nach dem Stichtag zu berücksichtigen, sofern daraus eine richtige Periodenzuordnung erreicht wird.

§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB enthält ausdrücklich den Grundsatz, dass erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen sind, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Diese im Zuge des Vorsichtsprinzips verankerte Bestimmung fordert zwar die Berücksichtigung der Kenntnis nach dem Abschlussstichtag, hat aber nicht zum Inhalt zukünftige erkennbare Risiken und drohende Verluste über den Bilanzstichtag hinaus zu berücksichtigen. Dies zeigt sowohl die Auslegung der Bestimmung selbst als auch die fehlende Notwendigkeit der Einschränkung einer Gewinnausschüttung als Ausprägung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes.

Die Bestimmung des ausschüttungsfähigen Gewinnes obliegt daher nicht allein dem Jahresabschluss. Auch andere Maßnahmen und Entscheidungen auf gesellschaftsrechtlicher und unternehmensrechtlicher Grundlage schränken die Gewinnausschüttung ein. Auch dem Informationsbedarf des Lesers des Jahresabschlusses wird insofern entsprochen, als über nach dem Bilanzstichtag entstandene, erkennbare Risiken und drohende Verluste im Lagebericht oder im Anhang zu berichten ist.

Eine bilanzielle Berücksichtigung zukünftiger Risiken und Verluste auf Ebene der Ermittlung des Bilanzergebnisses ist auch gar nicht vorgesehen: Die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken in Form einer Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten deutet darauf hin, dass Risiken nur dann zu berücksichtigen sind, wenn ihr Eintritt am Bilanzstichtag „wahrscheinlich“ ist. Darüber hinaus sind auch drohende Verluste nur insoweit zu berücksichtigen, als eine Wertminderung zum Bilanzstichtag vorliegt oder ein Verlust aus schwebendem Geschäft zum Bilanzstichtag droht. Im Ergebnis ist daher auch

die Berücksichtigung von erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten auf Umstände zum Bilanzstichtag beschränkt.

§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB enthält dagegen einen anderen Zweck als die Vorwegnahme zukünftiger Risiken und Verluste: Die Bestimmung beinhaltet eine Verpflichtung dahingehend, nach dem Bilanzstichtag erkennbare Risiken und drohende Verluste daraufhin zu untersuchen, ob sie bereits am Bilanzstichtag entstanden sind und daher auch auszuweisen wären. Diese Notwendigkeit der ausdrücklichen Berücksichtigung ergibt sich aus dem Vorsichtsprinzip, wobei am Bilanzstichtag bestehende erkennbare Risiken und drohende Verluste zwingend zu berücksichtigen sind.

Der ausdrücklichen Erwähnung der Berücksichtigung von Risiken und Verlusten liegt möglicherweise die Begründung zugrunde, dass diese Ereignisse oftmals nicht planmäßig stattfinden und der Unternehmer daher zum Bilanzstichtag über das Bestehen eines Risikos oder Verlustes nicht informiert ist. Am Bilanzstichtag bestehende Risiken und Verluste werden häufig erst nach dem Bilanzstichtag infolge der tatsächlichen Realisation bekannt. Durch § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB wird daher gewährleistet, dass unabhängig vom Wissensstand des Unternehmers am Bilanzstichtag bestehende, erkennbare Risiken und drohende Verluste berücksichtigt werden.

Für die steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG ergibt sich die Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und insoweit auch die verpflichtende Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB. Dagegen ist für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs 1 EStG das Vorsichtsprinzip und damit die Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste nur eingeschränkt umgesetzt. Eine verpflichtende Berücksichtigung könnte sich allerdings dennoch aus den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ergeben: Eine analoge Anwendung des § 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB wäre nur dann zulässig, wenn eine Verpflichtung zur Berücksichtigung erkennbarer Risiken und drohender Verluste aufgrund des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit besteht und daher auch für die Steuerbilanz der nachträgliche Kenntnisstand zu berücksichtigen wäre.

Die Bedeutung des Stichtags und das daraus abgeleitete Stichtagsprinzip erweisen sich als maßgeblicher Zeitpunkt für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden. Doch das Stichtagsprinzip selbst beschränkt nicht die Berücksichtigung erst nach dem Stichtag bekannt gewordener Umstände. Vielmehr dient die Berücksichtigung nachträglicher Informationen zur Verwirklichung des Stichtagsprinzips.

Die in Literatur und Rechtssprechung anerkannte Berücksichtigung der sogenannten werterhellenden Umstände erweist sich daher als eigener Bilanzierungsgrundsatz, der über die Berücksichtigung von Risiken und Verlusten hinausgeht. Werterhellende Umstände sind daher zu berücksichtigen. Andererseits haben wertverändernde oder wertbeeinflussende

Umstände außer Betracht zu bleiben. Die Abgrenzung erweist sich aber als schwierig. In Deutschland wird diese Abgrenzung an zwei Konzeptionen festgehalten.

Die objektive Konzeption orientiert sich an „objektiven“ Verhältnissen, wogegen die subjektive Konzeption auf das Wissen eines ordentlichen und sorgfältigen Kaufmannes zum Stichtag abstellt. Beide Konzeptionen lassen allerdings selbst ein klares Abgrenzungskriterium vermissen.

Als maßgebliches Abgrenzungskriterium kann dennoch nur das Objektivierungsprinzip der Bilanz hinsichtlich dem Ansatz und der Bewertung herangezogen werden, dass sich nicht eindeutig durch eines der Konzeptionen decken lässt. Objektiv bedeutet dabei, dass der Ansatz oder die Bewertung für einen Dritten zum Stichtag nachvollziehbar ist. Der Ansatz muß objektiv nachprüfbar, den Voraussetzungen nach den Bilanzierungsvorschriften entsprechen. Hinsichtlich der Bewertung ist der Wert entscheidend, der zum Stichtag auch realisierbar wäre. Als Maßstab dient zur Bestimmung ein fiktiver Veräußerungsvorgang. Dabei bleiben verdeckte Umstände außer Betracht, sofern sie nicht bereits bei einem fiktiven Veräußerungsvorgang zum Stichtag erkennbar wären (Relevanz der objektiven Marktinformationen).

Allerdings ist dabei nicht nur die Entwicklung bis zum Stichtag entscheidend. Auch die Vorhersehbarkeit unter dem Maßstab des Kenntnisstandes der Allgemeinheit oder eines informierten Kreises kann bereits den Ansatz oder die Bewertung beeinflussen. Darüber hinaus gibt es auch Entwicklungen nach dem Stichtag, die Rückschlüsse auf die objektiven Verhältnisse zum Stichtag zulassen. Die Berücksichtigung dieser Entwicklung ist aufgrund des Objektivierungserfordernisses dann notwendig, wenn am Stichtag selbst keine Hinweise auf die objektiven Verhältnisse bestehen und als letzte Möglichkeit nur die subjektive Schätzung durch den Unternehmer selbst bliebe (subjektive Unternehmerinformation). In diesem Fall ist es gerechtfertigt, Rückschlüsse aus objektiven Umständen nach dem Stichtag auf die Verhältnisse zum Stichtag zu ziehen (Vorrang der nachträglich rückbeziehbaren, objektiven Marktinformationen). Steuerlich ist die Maßgeblichkeit des Stichtagsprinzips ebenso unstrittig, so dass diese Grundsätze auch für die Steuerbilanz gelten.

Aufgrund der Tatsache, dass es auf den realisierbaren Wert zum Stichtag ankommt, sind nur diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die auch den realisierbaren Marktwert zum Stichtag beeinflussen konnten.

Entscheidend ist daher die Beachtung der nach außen zum Ausdruck kommenden Entwicklungen und Erwartungen, die am Bilanzstichtag vorliegen und von einem informierten Dritten oder dem Markt hinsichtlich der Bewertung berücksichtigt werden. Entscheidend für die Bewertung sind daher nicht die tatsächlichen (verborgenen)

Verhältnisse zum Bilanzstichtag, sondern diejenigen Verhältnisse und Erwartungen, die am Bilanzstichtag in die Bewertung einfließen.

Es gilt dabei der Vorrang der Drittbewertung gegenüber der Wertbildung durch den Unternehmer (Schätzung). Werterhellende Umstände sind dabei Umstände, die am Stichtag einen Einfluss auf den Ansatz und die Bewertung eines Vermögensgegenstandes oder eine Schuld auf der Grundlage einer objektivierten Bewertung haben konnten. Die Berücksichtigung von nachträglichen Informationen dient daher im Ergebnis der Übernahme eines durch Dritte ermittelten objektiven Wertes oder der Schaffung der Grundlage für die Eigenbewertung.

QUELLENVERZEICHNIS

I Judikatur

I.1 VwGH

VwGH 18.2.1954, 3018/52.

VwGH 26.11.1954, 2180/51.

VwGH 25.2.1954, 1959/51.

VwGH 7.1.1955, 1256/53.

VwGH 9.11.1955, 3235/53.

VwGH 27.3.1956, 2974/54.

VwGH 1.2.1957, 1279/55.

VwGH 13.2.1959, 1711/57.

VwGH 8.4.1960, 1221/59.

VwGH 5.6.1961, 1878, 1879/59.

VwGH 29.9.1961, 1753/60.

VwGH 15.12.1961, 2321/60.

VwGH 4.6.1962, Slg 2659.

VwGH 19.6.1962, 1120/60.

VwGH 19.10.1962, 1328/61.

VwGH 26.10.1962, 720/62.

VwGH 11.1.1963, 915/61, Slg 2774.

VwGH 23.4.1965, 768/64.

VwGH 28.1.1966, 1593/65.

VwGH 4.3.1966, 2174/65.

VwGH 28.4.1967, 1818/66.

VwGH 2.5.1968, 76/68.

VwGH 18.3.1970, 1835/68.

VwGH 6.5.1970, 213/70.

VwGH 15.9.1970, 1518/69.

VwGH 18.11.1970, 1150/70.

VwGH 12.1.1972, 1828/71.

VwGH 19.9.1972, 1054/72.

VwGH 23.1.1974, 1138/72.

VwGH 2.6.1976, 1667/75.

VwGH 28.11.1978, 2067, 2137, 2138/78.

VwGH 30.9.1980, 2783/77, 2996/80.

VwGH 14.10.1981, 13/1814/79.
VwGH 15.6.1983, 14/1419/79.
VwGH 18.1.1984, 82/13/0173.
VwGH 26.9.1984, 82/13/0051,0059-0062, Slg Nr 5922/f.
VwGH 26.11.1985, 85/14/0076.
VwGH 19.5.1987, 86/14/0179.
VwGH 27.6.1989, 88/14/0126.

VwGH 20.6.1990, 86/13/0003.
VwGH 26.6.1990, 89/14/0266.
VwGH 18.12. 1990, 89/14/0091.
VwGH 25.1991, 90/14/0073.
VwGH 3.7.1991, 90/14/0221.
VwGH 26.11.1991, 91/14/0125.
VwGH 8.4.1992, 90/13/0037.
VwGH 29.4.1992, 90/13/0031.
VwGH 22.9.1992, 88/14/0088.
VwGH 9.12.1992, 89/13/0048.
VwGH 26.4.1993, 92/15/0068.
VwGH 24.5.1993, 92/15/0041.
VwGH 14.12.1993, 90/14/0034.
VwGH 21.12.1993, 93/14/0216.
VwGH 18.1.1994, 93/14/0169.
VwGH 21.12.1994, 89/13/0007.
VwGH 15.3.1995, 92/13/0271.
VwGH 18.7.1995, 91/14/0047.
VwGH 27.9.1995, 92/13/0310.
VwGH 13.12.1995, 92/13/0081.
VwGH 18.1.1996, 93/15/0142, 0143.
VwGH 23.5.1996, 92/15/0065.
VwGH 10.10.1996, 94/15/0089.
VwGH 23.10.1997, 94/15/0160.
VwGH 16.12.1997, 93/14/0177.
VwGH 31.3.1998, 96/13/0002.
VwGH 15.7.1998, 97/13/0190.
VwGH 30.9.1998, 97/13/0046.
VwGH 30.9.1998, 97/13/0045.
VwGH 4.11.1998, 93/13/0186.
VwGH 24.2.1999, 96/13/0206.
VwGH 24.11.1999, 97/13/0026.
VwGH 16.12.1999, 95/15/0027.

VwGH 23.3.2000, 97/15/0189.
VwGH 23.3.2000, 97/15/0112.

VwGH 25.9.2001, 95/14/0098.
VwGH 22.11.2001, 98/15/0157.
VwGH 27.11.2001, 98/14/0052.
VwGH 27.11.2001, 2001/14/0081.
VwGH 28.11.2001, 99/13/0250.
VwGH 28.11.2001, 99/13/0254.
VwGH 18.12.2001, 98/15/0177.
VwGH 26.11.2002, 99/15/0075.
VwGH 14.1.2003, 97/14/0042, 0051.
VwGH 27.3.2003, 99/15/0148, ÖStZB 2004, 4.
VwGH 24.6.2004, 2001/15/0072.
VwGH 21.4.2005, 2000/15/0115.
VwGH 19.5.2005, 2001/15/0041.
VwGH 10.8.2005, 2002/13/0037.
VwGH 6.7.2006, 2006/15/0186.
VwGH 16.7.2006, 2006/14/0106.
VwGH 13.9.2006, 2002/13/0129.
VwGH 29.11.2006, 2002/13/0176.
VwGH 16.5.2007, 2006/14/0019.
VwGH 25.6.2007, 2005/14/0121.
VwGH 17.4.2008, 2005/15/0073.
VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151.
VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074.

I.2 UFS

UFS 10.6.2005, RV/1948-W/02.
UFS 7.7.2008, RV/3203-W/07.

I.3 VfGH

VfGH 30.9.1982, B441/77, ÖStZB 1984, 50.
VfGH 9.12.1997, G403/97.
VfGH 12.3.2004, G289/02.

I.4 OGH

OGH 9.2.1999, 7Ob179/98v.

I.5 RFH

RFH 31.10.1919, I A 216/19.
RFH 7.5.1920, I A 302/19.
RFH 24.9.1921, III A 139/21.
RFH 4.10.1921, I A 88/21.
RFH 2.12.1921, I A 231/20.
RFH 3.3.1922, I A 133/21.
RFH 11.2.1925, VI A 17/25.
RFH 25.3.1925, VI A 67-69/25.
RFH 7.8.1925, I A 59/25.
RFH 4.11.1925, VI A 491/25.
RFH 12.8.1927, VI A 407/27.
RFH 18.11.1927, VI A 727/27.
RFH 14.3.1928, VI A 662/27.
RFH 12.6.1929, VI A 713/28.
RFH 30.4.1930, VI A 1624/29.
RFH 21.5.1930, VI A 767/30.
RFH 28.5.1930, VI A 2061/29.
RFH 26.6.1930, VI A 301/30.
RFH 28.8.1930, VI A 27/30.
RFH 13.11.1930, VI A 844/30.
RFH 17.6.1931, VI A 151/30.
RFH 2.3.1932, IV A 381/31.
RFH 2.3.1932, VI A 381, Stuw 1932/623.
RFH 2.3.1932, VI A 2007/30.
RFH 2.6.1932, VI A 797/32.
RFH 30.5.1933, VI A 1657/32.
RFH 13.6.1933, VI A 2025/32, RStBl 1934, 1014.
RFH 28.6.1933, IV A 1857/32.
RFH 19.10.1933, III A 112/33, RStBl 1934, 70.
RFH 4.9.1934, I A 139/34.
RFH 11.10.1934, VI A 721/34.
RFH 17.10.1934, VI A 749/33.
RFH 9.4.1935, I A 261/33.
RFH 2.12.1936, VI A 803/36.
RFH 22.10.1941, VI A 281/41.

I.6 BFH

BFH 7.8.1951, I 38/51 U.
BFH 7.8.1952, IV 127/51.
BFH 16.4.1953, IV 119/52 S.
BFH 5.2.1953, IV 119/52 S.
BFH 5.2.1953, IV 135/52.
BFH 19.9.1951, IV 360/50 U.
BFH 26.1.1956, IV 566/54 U.
BFH 10.4.1956, I 51/55 U.
BFH 24.8.1956, I 73/56 U.
BFH 17.7.1956, I 292/55 U.
BFH 29.11.1956, IV 206/55 U.
BFH 17.7.1956, I 292/55 U.
BFH 3.7.1956, I 118/55 U.
BFH 4.12.1956, I 99/56 U.
BFH 4.2.1958, I 173/57 U.
BFH 1.4.1958, I 60/57.
BFH 4.6.1959, IV 115/59 U.

BFH 24.3.1960, IV 93/58 U.
BFH 11.10.1960, I 56/60 U.
BFH 18.10.1960, I 198/60.
BFH 29.11.1960, I 137/59 U.
BFH 9.5.1961, I 128/60 S.
BFH 3.7.1962, I 258/60 U.
BFH 17.1.1963, IV R 165/59 S.
BFH 27.6.1963, IV 111/59 U.
BFH 28.6.1963, VI 328/60.
BFH 13.3.1964, IV 236/63 S.
BFH 27.5.1964, IV 352/62 U.
BFH 27.4.1965, I 324/62 S.
BFH 3.7.1965, I 118/55 U.
BFH 29.7.1965, IV 164/63 U.
BFH 31.8.1965, I 10/63.
BFH 14.12.1965, I 246/62 U.
BFH 14.7.1966, IV 389/62.
BFH 19.1.1967, IV 117/65.
BFH 16.2.1967, IV R 62/66.
BFH 31.5.1967, I 208/63.
BFH 22.6.1967, IV 172/63.
BFH 11.10.1968 - III 246/64.

BFH 3.2.1969 GrS 2/68.

BFH 26.3.1969, I R 141/66.

BFH 16.7.1969, I R 81/66.

BFH 1.10.1969, I R 120/67.

BFH 24.8.1972, VIII R 31/70.

BFH 19.10.1972, I R 244/70.

BFH 19.12.1972, VIII R 18/70.

BFH 17.1.1973, I R 204/70.

BFH 22.3.1973, IV R 46/69.

BFH 4.4.1973, I R 130/71.

BFH 11.10.1973, VIII R 1/69.

BFH 29.11.1973, IV R 181/71.

BFH 20.6.1974, I R 112/72.

BFH 27.11.1974, I R 123/73.

BFH 19.2.1975, I R 28/73.

BFH 13.11.1975, IV R 170/73.

BFH 5.5.1976, I R 121/74.

BFH 17.1.1978, VIII R 31/75.

BFH 9.2.1978, IV R 201/74.

BFH 17.5.1978, I R 89/76.

BFH 2.4.1980, I R 75/76, BStBl II 1980 702.

BFH 3.12.1980, I R 125/77, BStBl II 1981, 184.

BFH 5.3.1981, IV R 94/78.

BFH 21.10.1981, I R 170/78.

BFH 7.8.1982, IV 127/51.

BFH 7.10.1982, IV R 39/80.

BFH 16.11.1982, VIII R 95/81.

BFH 30.6.1983, IV R 41/81.

BFH 19.7.1983, VIII R 160/79.

BFH 23.5.1984, I R 266/81.

BFH 1.8.1984, I R 88/80.

BFH 27.2.1985, I R 235/80, BStBl II 1985, 456.

BFH 29.4.1987, I R 192/82.

BFH 17.11.1987, VIII R 338/82.

BFH 22.11.1988, VIII R 62/85.

BFH 8.3.1989, X R 9/86.

BFH 26.4.1989, I R 147/84.

BFH 19.2.1991, VIII R 106/87.

BFH 26.3.1991, VIII R 315/84.

BFH 3.7.1991, X R 163-164/87.
BFH 22.10.1991, VIII R 64/86.
BFH 20.5.1992, X R 49/89.
BFH 8.7.1992, XI R 50/89.
BFH 2.10.1992, III R 54/91.
BFH 10.3.1993, I R 70/91.
BFH 12.5.1993, XI R 1/93.
BFH 26.5.1993, X R 72/90.
BFH 19.10.1993, VIII R 14/92.
BFH 8.12.1993, II R 118/89.
BFH 7.4.1994, IV R 56/92.
BFH 18.5.1994, I R 59/93.
BFH 27.7.1994, II R 122/91.
BFH 26.4.1995, I R 92/94.
BFH 25.7.1995 VIII R 38/93.
BFH 6.12.1995, I R 14/95.
BFH 25.1.1996, IV R 114/94.
BFH 23.6.1997, GrS 2/93.
BFH 7.10.1997, VIII R 84/94.
BFH 27.11.1997, IV R 95/96.
BFH 11.2.1998, I R 62/97.
BFH 1.4.1998, X R 150/95.
BFH 7.5.1998, IV R 24/97.
BFH 13.5.1998, VIII R 58/96.
BFH 26.11.1998, IV R 52/96.
BFH 16.12.1998, I R 50/95.
BFH 17.12.1998, IV R 21/97.
BFH 15.12.1999, I R 91/98.

BFH 15.3.2000, II R 15/98.
BFH 15.3.2000, VIII R 34/96.
BFH 28.3.2000, VIII R 77/96.
BFH 6.4.2000, IV R 31/99.
BFH 7.8.2000, GrS 2/99.
BFH 31.10.2000, VIII R 85/94.
BFH 27.11.2001, VIII R 36/00.
BFH 29.11.2000 I R 87/99.
BFH 11.12.2001, VIII R 34/99.
BFH 11.12.2001, VIII R 58/98.
BFH 30.1.2002, I R 68/00.
BFH 20.8.2003, I R 49/02.
BFH 19.11.2003, I R 77/01.

BFH 15.9.2004, I R 5/04.
BFH 20.10.2004, I R 11/03.
BFH 3.5.2005, II B 113/04.
BFH 7.9.2005 VIII R 1/03.
BFH 9.11.2005, II R 25/04.
BFH 19.5.2005, IV R 17/02.
BFH 19.5.2005, IV R 64/04.
BFH 13.9.2005, X B 8/05.
BFH 19.10.2005, XI R 64/04.
BFH 14.3.2006, I R 22/05.
BFH 17.3.2006, IV B 177/04.
BFH 25.4.2006, VIII R 40/04.
BFH 13.3.2007, X B 37/06.
BFH 26.9.2007, I R 58/06.
BFH 13.2.2008, I B 175/07.
BFH 22.7.2008, IX R 74/06.
IV R 38/08.

I.7 FG, OLG, OFH, OGH, BGH, RG

FG Hamburg 22.4.1999, II 23/97.
FG Nürnberg 12.12.2000, I 342/1999, EFG 2001, 278.
FG Hamburg 28.11.2003, III 1/01.
FG Köln 21.6.2006, 13 K 4033/05.

OFH 17.7.1947, I 5/47.

OLG München 12.11.1993, 7 U 3165/93, BB 1994, 323.
OLG Stuttgart 16.2.2007, 20 W 25/05.

RG 5.1.1912, 84/11 I, JW 1912, 305, Ziffer 26.
RG 15.5.1924, Stuw 1924 II Nr. 242.

OGH 28.2.1950, IV 87/49, Stuw 1950, 130.
OGH 13.6.1950, IV 37/50 U, BStBl 1951 I 179.

BGH 17.1.1973, IV ZR 142/70.
BGH 3.11.1975, II ZR 67/73, BB 1976, 9.
BGH 28.1.1991, II ZR 20/90.
BGH 21.7.1994, II ZR 82/93.
BGH 12.1.1998, II ZR 82/93.

I.8 EuGH

EuGH 14.9.1999, C-275/97, *DE+ES Bauunternehmung*.

EuGH 27.6.1996, C-234/94, *Tomberger* idF der Urteilsberichtigung 97/C 318/05, DB 1996, 316.

EuGH 7.1.2003, C-306/99, *BIAO*, BStBl II 2004, 144.

II Literatur

II.1 Kommentare

Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen – Teilband 1, 6. Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 1995.

Zitiert: *Adler/Düring/Schmaltz*⁶, § 252 Tz 64.

Altenburger, Kommentar zum Rechnungslegungsgesetz, Ueberreuter, Wien 1993.

Zitiert: *Altenburger*, RLG, 83.

Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Auflage, C. H. Beck, München 2006.

Zitiert: *Schulze-Osterloh* in *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz¹⁸, § 42 Rn 322.

Beck'scher Bilanzkommentar, Handels- und Steuerrecht, 6. Auflage, C. H. Beck, München 2006.

Zitiert: *Winkeljohann/Geißler* in *BeckBilKom*⁶, § 252 Anm 38.

Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung – Band I, Loseblattausgabe, 31. ErgLfg, C. H. Beck München, 2009.

Zitiert: *Siegel/Schmidt* in *BeckHbRI*, 24. ErgLfg, B 161 Rz 132.

Blümich, Einkommensteuergesetz - Kommentar, 5. Auflage, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1943.

Zitiert: *Blümich*, EStG⁵, § 6 Anm 12.

Blümich/Falk, Einkommensteuergesetz, 8. Auflage, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1959.

Zitiert: *Blümich/Falk*, EStG⁸, 479.

Blümich, Einkommensteuergesetz – Kommentar, 104. Ergänzungslieferung, Verlag Franz Vahlen, München 2009.

Zitiert: *Buciek* in *Blümich*, EStG, 104. ErgLfg, § 5 Rz 276.

Doralt, Einkommensteuergesetz – Kommentar, Loseblattausgabe, 13. Lieferung, WUV Universitätsverlag, Wien 2009.

Zitiert: *Doralt/Mayr*, EStG, 13. Lfg, § 6 Tz 14.

Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch, Band 1, 12. Auflage, Linde Verlag, Wien 2008.

Zitiert: *Egger/Samer/Bertl*, HGB¹², 70.

Goette/Habersack, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, C.H. Beck, München 2003.

Zitiert: *Tiedchen* in Münchener Kommentar zum AktG², HGB, § 252 Rn 32.

Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz – Kommentar, 240. Lfg, Otto Schmidt, Köln 2010.

Zitiert: *Kleinle* in *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, 208. Lfg, § 5 Anm 210.

Hirschler, Bilanzrecht – Kommentar Einzelabschluss, Linde Verlag Wien 2009.

Zitiert: *Fraberger/Petritz* in *Hirschler*, Bilanzrecht, § 201 Rz 146.

II.2 Lehrbücher/Monographien/Beiträge in Sammelwerken

Baetge/Knüppe, Vorhersehbare Risiken und Verluste, in *Leffson/Rückle/Großfeld*, Handwörterbuch der unbestimmten Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Otto Schmidt, Köln 1986, 394 – 403.

Bauer, Zeitliche Zurechnung im Bereich der Gewinnermittlung – Grundsätze und Einzelfragen, in *Lechner/Doralt/Gassner/Ruppe/Werndl*, Steuern im Rechtsstaat – Festschrift Stoll, Verlag Orac, Wien 1990.

Beiser, Steuern – Ein systematischer Grundriss, 6. Auflage, Verlag Facultas WUV, Wien 2008.

Ciric, Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung, IDW Verlag, Düsseldorf 1995.

Egger/Ruppe, Reformüberlegungen zur Rechnungslegung in Österreich, in Reform der Rechnungslegung in Österreich, Verlag Orac, Wien 1987.

Haas, Recht und Rechnungswesen, Springer Verlag, Wien 1949.

Hofians, Bilanzierungshilfen des Handelsrechtes im Bilanzsteuerrecht, Verlag Orac, Wien 1986.

Kirchmayr, Besteuerung von Beteiligungserträgen, Linde Verlag, Wien 2004.

Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Auflage, Verlag Otto Schmidt, Köln 1993.

Lang/Schuch/Staringer, Handbuch des Bilanzsteuerrechts - GS Gassner, Linde Verlag, Wien 2005.

Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 6. Auflage, Düsseldorf 1982.

Leffson, Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Auflage, Düsseldorf 1987.

Lion, Das Bilanzsteuerrecht, 2. Auflage, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1923.

Littmann/Förger, Rückstellungen in Ertragssteuerbilanzen und bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, Verlag Schäffer, Stuttgart 1964.

Mandl/Rabel, Unternehmensbewertung, Verlag Ueberreuter, Wien 1997.

Mayr, Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, Verlag Manz, Wien 2001.

Mayr, Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz, Verlag Manz, Wien 2004.

Moxter, Bilanzrechtsprechung, 6. Auflage, Mohr Siebeck, Tübingen 2007.

Vodrazka, Berücksichtigung von Ereignissen nach dem Abschlussstichtag, in *Loitlsberger/Egger/Lechner*, Rechnungslegung und Gewinnermittlung – Gedenkschrift Lechner, Linde Verlag, Wien 1987.

Weber-Grellet, Bilanzsteuerrecht, 6. Auflage, Alpmann und Schmidt, Münster 2000.

Zorn, Tendenzen des VwGH zum Maßgeblichkeitsprinzips, in *Bertl/Egger/Gassner/Lang/Nowotny*, Die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Gewinnermittlung für das Steuerrecht, Verlag Linde, Wien 2003.

II.3 Beiträge in Zeitschriften

Barborka, Umweltrückstellungen ohne Behördenkenntnis, SWK 1999, 451.

Bärenz, Urteilsanmerkung zu BFH 15.9.2004, I R 5/04, DStR 2005, 238.

Baetge/Hense, Steuerliche Auswirkungen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, DStR 1987, 378.

Becker, Zur Rechtsprechung, StuW 1929, I 809.

Becker, Zur Rechtsprechung, StuW 1931, I 255.

Bertl/Fraberger, Werterhellung/Wertbeeinflussung, RWZ 1996, 237.

Bertl/Fraberger, Einzelberichtigung – Pauschale Einzelwertberichtigung – Pauschalwertberichtigung, RWZ 1996, 368.

Bertl/Hirschler, Kursgewinne und Kursverluste bei Einführung des Euro, RWZ 1998, 87.

Bertl/Fraberger, Lagebericht, RWZ 1998, 110.

Bertl/Hirschler, Werterhellung und Rückstellungsbildung, RWZ 2000, 295.

BMF, „Wertaufhellung“ nur bis Bilanzfeststellung, RdW 1990, 394.

Boettcher, Zur Frage der Berücksichtigung nach dem Bilanzstichtage bekanntgewordener Umstände in der Steuerbilanz, StuW 1932, 1039.

Bruckner, Anerkennung durch den VwGH - ein Erfolg ohne Bedeutung? – Zum VwGH-Erkenntnis vom 25. 1. 1994, 90/14/0073, SWK 1996, A 259.

Doralt, Sind hinterzogene Steuern und Sozialabgaben zu passivieren? RdW 1996, 608.

Doralt, Rückstellungserlaß: „Konkrete“ und nachträglich bekannt gewordene Rückstellungsgründe, RdW 1996, 608.

DBMF, Voraussichtlich dauernde Wertminderung, BStBl 2000 I 372.

Engel-Ciric, Die Interpretation des Abschlussstichtagsprinzip in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, DStR 1996, 1298.

Eberhartinger, Die bilanzielle Behandlung von Kursgewinne und –verluste, SWK 1997, T 73.

Engelmann, Die Rückstellungen nach der Steuerreform – Noch stärkeres Auseinanderklaffen von Handelsrecht und Bilanzsteuerrecht, SWK 1993, A 581.

Fraberger, Der EuGH zur phasenkongruenten Dividendenaktivierung – Grundsatzfragen und Folgen, RWZ 1996, 349.

Fraberger, Sonderprobleme der phasenkongruenten Dividendenrealisation, RWZ 1997, 292.

- Gassner*, Die Rückstellungen im Jahresabschluss, RWZ 1994, 218.
- Grau*, VwGH lehnt phasengleiche Bilanzierung von Dividendenansprüchen ab, FJ 2007, 184
- Gschwendtner*, Rückstellung bei Wandlung eines Kaufvertrages – Anmerkung, DStZ 2000, 646.
- Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (Teil I), Wpg 1991, 461.
- Hermann*, Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personenhandelsgesellschaften (Teil II), Wpg 1991, 505.
- Hoffmann*, Das deutsche Bilanzrechtsverständnis auf dem Prüfstand des EuGH, BB 1996, 1051.
- Hoffmann*, Wertaufhellung – das Bilanzierungsproblem schlechthin, BB 1996, 1157.
- Hommel/Berndt*, Wertaufhellung und funktionales Abschlussstichtagsprinzip, DStR 2000, 1745.
- Hommel/Berndt*, Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei der Teilwertabschreibung und Abschlussstichtagsprinzip, FR 2000, 1305.
- IDW Stellungnahme 1/1991, Wpg 1991, 334.
- Küting*, Die Abgrenzung von vorübergehenden und dauernden Wertminderungen im nicht-abnutzbaren Anlagevermögen, DB 2005, 1121.
- Küting/Kaiser*, Aufstellung oder Feststellung: Wann endet der Wertaufhellungszeitraum? WPg 2000, 577.
- Littmann*, Bilanzzusammenhang – Rechtskraft – Verjährung, DB 1962, 813.
- Loitz/Winnacker*, Die dauernde Wertminderung im Umlaufvermögen vor dem Hintergrund der handelsrechtlichen und steuerlichen Bilanzierung, DB 2000, 2229.
- Margreiter*, Probleme der Aktivierung von Gütern und Ansprüchen, SWK 1986, A I 223.
- Mayr*, Umweltrückstellungen ohne Behördenkenntnis? RdW 1998, 574.
- Moxter*, Unterschiede im Wertaufhellungsverständnis zwischen den handelsrechtlichen GoB und den IAS/IFRS, BB 2003, 2559.
- Moxter*, Anmerkung zu EuGH 7.1.2003, C-306/99, BB 2003, 363.
- Moxter*, Anmerkung zu BFH 19.10.2005 - XI R 64/04, BB 2006, 546.
- Moxter*, Phasengleiche Dividendenaktivierung: Der Große Senat des BFH im Widerstreit zu den handelsrechtlichen GoB, DB 2000, 2333.
- Moxter*, Das Wertaufhellungsverständnis in der jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung, DStR 2008, 469.
- Neugebauer*, Zum Prinzip der Wertaufhellung, SWK 1997, W 36.
- Platzer*, Der Entwurf zum Rechnungslegungsgesetz 1989, SWK 1988, DK 15.
- Quantschnigg*, Spezielle Probleme der verdeckten Gewinnausschüttung im Steuerrecht, ÖStZ 1985, 161.
- Schlussanträge des Generalanwalts *Tesauro*, DB 1996, 316.
- Schulze-Osterloh*, Fortführungsprinzip und Stichtagsprinzip, DStR 2007, 1006.
- Schulze-Osterloh*, Anmerkung zu BFH 15.9.2004, I R 5/04, BB 2005, 488.
- Vangerow*, Zum Urteil des BFH vom 27.4.1965 I 324/62, StuW 1965, 597.
- Vanas*, Der richtige Zeitpunkt für die Vornahme einer Teilwertabschreibung bzw Zuschreibung auf eine Beteiligung, ecolex 1997, 46.
- Weber-Grellet*, Anmerkung zu EuGH 7.1.2003, C-306/99, DStR 2003, 67.
- Weber-Grellet*, Anmerkung zu BFH 26.9.2007, I R 58/06, NJW 2008, 1102.

Weber-Grellet, Anmerkung zu BFH 23.6.1997, GrS 2/93, DStR 1997, 1446.

Wiesner, Bilanzsteuerrechtliches: Forderungsbewertung, Grundsatz der besseren Einsicht, Betriebsvermögenszugehörigkeit, Maßgeblichkeitsgrundsatz, Rückstellung für den Handelsvertreter-Ausgleichsanspruch, RWZ 2002, 44.

Winden/Herzogenrath, Die Teilwertabschreibung nach § 6 Abs 1 Nr 2 Satz 2 EStG wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung und ihre Anwendbarkeit auf Kursverluste bei börsennotierten Wertpapieren, FR 2005, 878.

Wolf, Anmerkung zu BFH 2.10.1992, III R 54/91, DStR 1993, 124.

Zusammenfassung

Das Vorsichtsprinzip bestimmt im Bilanzrecht den Zeitpunkt der Erfassung von Sachverhalten. Zusätzlich ermöglichen das Stichtagsprinzip und die periodengerechte Gewinnermittlung eine Abgrenzung der einzelnen Bilanzierungsperioden. Dabei besteht allerdings ein praktisches Problem: Die Aufstellung der Bilanz erfolgt grundsätzlich erst Wochen oder Monate nach dem Bilanzstichtag. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit Umstände, die nach dem Bilanzstichtag eintreten oder bekannt werden, noch am Bilanzstichtag in den Ansatz und die Bewertung von Bilanzposten einfließen. Grundsätzlich sind alle Umstände bis zum Bilanzstichtag zu berücksichtigen, auch wenn sie erst zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt werden. Werden somit Informationen über bereits zum Bilanzstichtag bestehende Umstände nachträglich bekannt, dann sind diese als sogenannte „werterhellende Umstände“ in der Bilanz zu berücksichtigen; treten hingegen Umstände erst nach dem Bilanzstichtag ein, dann sind diese als sogenannte „wertbeeinflussende Umstände“ in der Bilanz nicht mehr zu berücksichtigen. Allerdings erweist sich die Abgrenzung werterhellender Umstände von wertbeeinflussenden Umständen als schwierig; die Rechtsprechung dazu ist einzelfallbezogen. Antworten auf diese Fragen liefert insbesondere die Analyse des Stichtagsprinzips, des Prinzips der periodengerechten Gewinnermittlung und des Vorsichtsprinzips und deren Zusammenhänge untereinander.

Im Rahmen dieser Arbeit wird auf die derzeit bestehenden Fragen der Werterhellung eingegangen und deren Lösungsansätze in Rechtsprechung und Lehre gegenübergestellt. Insbesondere betrifft dies die Abgrenzung werterhellender von wertbeeinflussenden Umständen. Zu diesem Zweck wird auf die gesetzlichen Grundlagen eingegangen und dessen Auslegung durch die Rechtsprechung dargestellt. Des Weiteren wird die aktuelle österreichische und deutsche Literatur aus dem Bereich des Unternehmens- bzw Handelsrechts und des Steuerrechts herangezogen, um Antworten auf die vorliegenden Fragen zu gewinnen.

Abstract

In the Austrian GAAP the Principle of Prudence determines at which point in time between different accounting periods the facts of any given business activity have to be considered. In addition the balance sheet date and the accrual-based assessment method mark the delineation between the accounting periods. A problem ensues because of the fact that the preparation of the balance sheet normally takes place weeks or months after the balance sheet date. Therefore the question arises, how to deal with events, occurring in the period between the balance sheet date (reporting period) and the preparation of the balance sheet and how such events influence the valuation of assets and liabilities on the balance sheet date. As a matter of principle only such facts have to be taken into consideration which already were in existence on the balance sheet date. If therefore the information available at the preparation of the balance sheet shows that the relevant facts were in existence on the balance sheet date, these facts have to be taken into account as an adjusting event; does the information concern facts having come into existence after the balance sheet date, then these facts must not to be taken into account and therefore constitute a non-adjusting event. It is however not always easy to distinguish between an adjusting event and a non-adjusting event. Court decisions dealing with this issue seems to apply a case-by-case approach. A solution to this problem must be sought by analyzing the role of the balance sheet date, the accrual-based assessment and the Principle of Prudence and their interrelations.

The author discusses possible solutions to the problem of distinguishing between adjusting and non-adjusting events found in both jurisprudence and literature. To this end the legal foundations are taken into consideration and the application of these provisions according to the courts is being described. Furthermore, the Austrian and German literature concerning commercial law and tax law is taken into consideration in order to find answers for the present question.

Lebenslauf

MMag. Mario Johannes Perl

Geburtsdatum: 26. Juli 1983

Nationalität: Österreich

I. Akademischer Werdegang

2002 – 2007	Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer.soc.oec.) Wirtschaftsuniversität Wien
2003 – 2007	Rechtswissenschaften (Mag. iur.) Universität Wien
Ab September 2009	Postgraduate International Tax Law (LL.M.)

II. Beruflicher Werdegang

05/2002 – 09/2002	ACC, Fürstenfeld
08/2003	Unger Wirtschaftstreuhand GmbH (Buchhaltung)
08/2006	Konhäuser GmbH (Rechts- und Personalabteilung)
05/2007 – 09/2009	Wissenschaftlicher Mitarbeiter – Assistent am Institut für Finanzrecht der Universität Wien bei Prof. <i>Doralt</i>
11/2009 – 03/2010	BDO Rabel & Enzinger GmbH, Graz Berufsanwärter Steuerberater

III. Publikationen

Mitarbeit

Doralt, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, §§ 7, 8, 9, 14, 38 – 46.

Artikel

§ 14 EStG: Wertpapierdeckung wieder verfassungswidrig? RdW 2008, 114.
Ansammlung oder Vollrückstellung? RdW 2008, 226, zusammen mit *Doralt*.
AfA wegen gesunkener Rentabilität? RdW 2008, 742.
Bankgeheimnis für Ausländer vor dem Aus, SWK 2009, T 87.
Rückstellung für Altfahrzeuge überhöht? RdW 2009, 430.
Fruchtgenuss: UFS für oder gegen eine AfA-Verrechnung, RdW 2009, 498.
Altersbedingte AfA ab Anschaffung? RdW 2009, 547.